Princeton University Library
32101 068919883

Digitized by Google

7922
.77
v.1, Pt.1

EX LIBRIS
A. TRENDELENBURG.

XXIV 35503 9

7922
.77.0V

Library of the

College of New Jersey.

Purchased in 188

XXIV 35503 9

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Magazin

des

Provinzial- und statutarischen Rechts

der

Mark Brandenburg

und des

Herzogthums Pommern

von

Dr. Adolph Friedrich Riedel,

Königlichem Hofrathe, außerordentlichem Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Vorstande der Geheimen Archive des ehemaligen Generaldirectorii so wie des Finanz-Ministerii und mehrerer gelehrter Gesellschaften ordentlichem, correspondirendem und Ehrenmitgliede.

Ersten Bandes erste Abtheilung.

Berlin, 1837.

Bei A. W. Hayn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Finanz-Minister

Herrn Grafen

Albrecht von Alvensleben,

Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Königlich Ungarischen St. Stephan-Ordens und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens,

ehrfurchtsvoll

zugeeignet.

(RECAP)
7922
.77
v.1, pt.1

56146

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die amtlichen Entwürfe des Provinzialrechtes der Mark Brandenburg und des Herzogthums Pommern sind vollendet und in Begleitung einer ausführlichen Darstellung ihrer Rechtfertigungsgründe im Druck erschienen. Sie wurden in dieser Art dem Publico überliefert, um vor ihrer fernern Revision und Umarbeitung, demnächst zu erwartender Bestätigung und Einführung als provinzieller Gesetzbücher, von allen Seiten und von verschiedenen Standpunkten aus, erst reiflich geprüft, ergänzt, berichtigt, überhaupt begutachtet zu werden. Es soll jeder freiwilligen Thätigkeit dadurch ein ihr nach Maaßgabe ihrer Verdienstlichkeit gebührender Antheil an der Bearbeitung dieser Gesetzeswerke gegeben werden, da mit Recht vorausgesetzt werden kann, daß lebhaftes Interesse für einen solchen gemeinwichtigen Gegenstand, fast alle gebildeten Bewohner dieser Provinzen, zur Theilnahme und Mitwirkung daran auffordert.

Daß dennoch dies Interesse bis jetzt sich nicht vielseitig laut ausgesprochen hat und noch wenig freiwillige Mitwirkung zu dem Geschäfte der Bearbeitung des provinziellen und statutarischen Rechtes öffentlich aufgetreten ist, davon scheint die

Digitized by Google

Ursache, welche in der Sache selbst gewiß nicht zu suchen ist, nur in äußern Umständen zu liegen. Vorzüglich aber dürfte als ein solcher, die rege Theilnahme an der Abfassung der gedachten Rechtsbücher behindernder Umstand zu betrachten seyn, daß es an einem besondern Sammelplatze für die Stimmen derer, welche sich über jene, die Aufmerksamkeit Aller in Anspruch nehmenden, literarischen Werke vernehmen lassen mögten, und daß es also an einem eigenen Organ, für Mittheilungen, zur Beurtheilung, Vervollständigung und Berichtigung derselben, zeither gänzlich gefehlt hat. Bei der Fortdauer dieses fühlbaren Mangels würde es keine Verwunderung haben erregen können, wenn die so weise und wohlwollende Maaßregel, die Provinzialgesetzbücher dem Publico erst zur eigenen öffentlichen Begutachtung im Entwurfe vorzulegen, den dabei beabsichtigten Zweck großentheils verfehlt hätte.

Die Lücke, welche hiernach in der Literatur des Provinzialrechts, der Trefflichkeit der vorliegenden Bearbeitungen desselben ungeachtet, noch stattfindet, möglichst auszufüllen, ist daher die dem Magazin gestellte Aufgabe. Im Zwecke desselben liegt, theils zur Vervollständigung und Erweiterung der Materialien, durch Mittheilung wichtiger noch unbenutzter Urkunden, Abschiede und Urtheilssprüche, Statuten und Willkühren, Verordnungen, Rescripte und allerhand anderer belehrender Verhandlungen, theils auch zur sorgfältigen Bearbeitung solcher Materialien anzuregen und beizutragen, letzteres z. B. durch besondere Beleuchtung einzelner Rechtsgewohnheiten, Gesetze oder Institute, durch Darstellung des Rechtszustandes einzelner Städte, durch selbstständige Bearbeitung von wichtigen Lehren oder durch Revision einzelner Theile der amtlichen Entwürfe und Vorarbeiten, wobei auch bloß wissenschaftlich- und zunächst nur historisch-interessante Erörterungen keineswegs aus-

Digitized by Google

geschlossen werden sollen. Endlich beabsichtigt das Magazin einen Kampfplatz für die Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen, zur kritischen Erörterung zweifelhafter Lehren und streitiger Punkte, zu deren endlicher Feststellung zu eröffnen, um auch von dieser Seite die Entscheidung vorzubereiten, welche die gesetzliche Redaction des Provinzialrechtes mit sich bringen wird.

Diese Zielpunkte, welche das Magazin sich äußerst angelegen seyn lassen wird, zu erstreben, sind aber nur durch zusammenwirkende Thätigkeit vieler Sachverständigen erreichbar, auf deren patriotische Unterstützung, bei diesem die höchsten Interessen des Vaterlandes berührenden Unternehmen gewiß mit Zuversicht gerechnet werden kann. Insbesondere wird das hoch- und wohllöbliche Personal der Königlichen Regierungen, der Ober- und Untergerichte, so wie der landräthlichen und städtischen Aemter, um geneigte Förderung des Unternehmens durch Beiträge und Verbreitung ersucht. Jede Einsendung, welche dem Zwecke des Werkes in irgend einer Beziehung entspricht, wird, in der Regel binnen drei Monaten, in einer neuen Folge des Magazins mitgetheilt werden.

Mit Dankbarkeit darf das Unternehmen sich der besondern Gunstdeshohen Königl. Justizministerii für die Gesetzrevision öffentlich rühmen. Nicht allein veranlaßte überhaupt nur der Wunsch desselben den Herausgeber zu diesem Unternehmen, wornach sich bereits vielseitig ein dringendes Bedürfniß ausgesprochen hatte, sondern es ist auch die Hoffnung auf glückliche Ausführung des Unternehmens, durch die lebhafte Theilnahme und die möglichste wissenschaftliche Unterstützung, welche diese hohe Behörde demselben bis jetzt zu Theil werden ließ und für die Zukunft verheißen hat, gehoben und bekräftiget.

Zum Schlusse finde nur noch die Versicherung hier Platz, daß dem Unternehmer, den allein sein warmes Interesse für

Digitized by Google

den Gegenstand, welcher dadurch gefördert werden soll, zur Uebernahme dieses Werkes vermogte, was er lieber unter den Händen eines Würdigern hätte gedeihen sehen, überall nur darum zu thun ist, der Sache zu nützen, welche ihm als eine große, das Wohl seiner Mitbürger bedingende Angelegenheit am Herzen liegt, daß daher jede Zurechtweisung, Belehrung und Besserung niemand willkommner seyn kann als ihm.

Geschrieben zu Berlin, am 24. October 1836.

Digitized by Google

I.

Geschichtliche Nachrichten von dem märkischen Privatrechte.

§. 1. Privatrecht der spätern Mark Brandenburg vor Albrecht dem Bären.

Die ursprünglich Deutsche, später aber von Wenden eingenommene Gegend der nachmaligen Altmark, wurde von den Sachsen, welche dieselbe sich unterworfen hatten, im zehnten Jahrhundert zur Errichtung einer militärischen Schutzwehr benutzt, um dem Sachsenlande gegen die Einfälle der östlichen Nachbaren Sicherheit zu leisten. Die Bewohner dieser Markgrafschaft, welche die nördliche oder die Markgrafschaft von Nordsachsen hieß, bestanden darnach theils in unterworfenen Wenden, welche zahlreiche Dörfer inne hatten oder in Städten und Burgflecken Wohnungen besaßen, theils aus Sachsen, welche besonders als Burgmannschaft den Landesbefestigungswerken zur Besatzung zugewiesen waren, oder gleichfalls in Dörfern, Flecken und Städten mit einander und mit jenen zusammen wohnten [1]). Wie nach der Nationalität, unterschieden diese Bewohner der Markgrafschaft sich auch nach dem Rechte, wornach sie lebten oder gerichtet wurden. Dem Sachsenspiegel zufolge brauchte der Wende keines Sachsen, der Sachse keines Wenden Urtheil zu leiden [2]): und die natürliche Folge dieses Festhaltens an nationalen Urtheilsfindern mußte eine Rechtsverschiedenheit seyn, welche sich nur ganz allmählig verminderte, und erst, seitdem die Trennung der märkischen Bewohner in Slawen und

1) Die Mark Brandenburg im Jahr 1250 ꝛc. von A. F. Riedel Th. II. S. 3. f.

2) Sachsenspiegel B. III. Art. 70. §§. 1. 2. Art. 69. §. 2.

Digitized by Google

Sachsen überhaupt aufgehört hat, nicht mehr wahrnehmbar ist. Gewiß wird aber doch das Wendische Recht in dem Rechte der vorherrschenden Sächsischen Bevölkerung nicht aufgegangen seyn, ohne das letztere eigenthümlich modifizirt oder mit fremdartiger Beimischung versehen zu haben. Es war aber auch das Sächsische Recht der Markgrafschaft durch die besondern Verhältnisse einer, auf unterjochtem Wendischen Grund und Boden aufgerichteten, streng militärischen Landesverfassung, vom Anfang an in vielen Punkten anders gestaltet, als das der Sächsischen Grafschaften, und also, schon ohne jene Einflüsse von Seiten des alten Wendischen Rechtes, zu einem eigenthümlichen märkischen Rechte gestempelt. Sind auch die am meisten in die Augen fallenden Punkte, in welchen das märkische Recht vom Sächsischen sich zweiete [3]), zunächst staatsrechtlicher Natur — z. B. daß es in der Mark des Königs Bann nicht gab, sondern daß der Markgraf hier bei seiner Huld richtete und alle richterliche Gewalt nur von dem Markgrafen abgeleitet zu werden brauchte, daß es in der Mark kein Landschulzenthum gab, und dergleichen mehr; — so beruhten doch, mit diesen staatsrechtlichen Eigenthümlichkeiten, auf denselben Grundverhältnissen auch wichtige Abweichungen des märkischen Privatrechts vom Sächsischen, wie z. B. in der Strenge des märkischen Lehnrechts oder in den Verhältnissen von Burglehnen und Freihäusern, noch deutlich die Wirkung der ursprünglichen kriegerischen Bestimmung der Markgrafschaft, und der darauf gegründeten Burgwartsverfassung [4]), oder in den Rechten von Privatpersonen an Grund und Boden, noch bis auf die neueste Zeit herab, der ursprüngliche Mangel alles echten Eigenthums in der Mark zu erkennen ist.

Im Umfange der nachmaligen Mittelmark kann zwar, bis zur Gründung der Mark Brandenburg durch Albrecht den Bären, nur das Slawische Recht als herrschend angenommen werden, da alle dahin gehörigen Ländchen Slawischer Herrschaft unterworfen waren; doch ist nicht glaublich, daß dies Slawische Recht in den nachmals mittelmärkischen Kreisen, sich so lange von allem umbildenden Einflusse des Sächsischen Rechtes frei erhalten habe, da so manche Ereignisse und Verhältnisse damals gegeben waren, welche

---

3) Riedel a. a. O. S. 362.

4) (Von Raumer) Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg. S. 66. f.

Digitized by Google

geeignet seyn mußten, Sächsische Sitte, Bildung und Rechte über die Elbe zu verpflanzen und auf das benachbarte Slawenland zu übertragen. Abgesehen von aller frühern feindlichen oder freundlichen Berührung, worin die Sachsen an der Elbe mit ihren Slawischen Nachbaren traten; so wurde wenigstens im 10ten Jahrhundert an der Germanisirung dieser Slawenländer kräftig gearbeitet. Den größten Theil des Jahrhunderts hindurch wurden die unterjochten Bewohner derselben unter Sächsischer Botmäßigkeit festgehalten, zahlreiche Deutsche Kolonien unter ihnen gegründet [5]); Sächsische Fürsten und Grafen führten die weltliche [6]), Bischöfe von Havelberg und Brandenburg die geistliche Verwaltung dieser Lande [7]), welche sie zugleich mit Kirchen und Religionslehrern, so wie mit neuen Anbauern und Deutschen Bewohnern, zu versehen eifrig bemüht waren; außerdem hatten mehrere auswärtige Sächsische Stifter bedeutende Besitzungen im Umfange dieser Slawenländer empfangen, damit auch sie zur schnellern Einführung und festern Begründung der neuen Verhältnisse in denselben beitragen möchten [8]). Wütheten später glückliche Befreiungskriege der Slawen gegen die Sachsen auch alle diese für die Einführung des Christenthumes und Sächsischen Volkslebens bewirkten Einrichtungen äußerlich nieder, so ging der ausgestreute Saame in den Slawenländern doch keinesweges ganz verloren, vielmehr keimte derselbe im Stillen fort, und sog selbst aus den beständigen Kämpfen und wechselseitigen Einfällen der Sächsischen und Slawischen Grenznachbaren, aus der Wegführung einer Menge von Gefangenen in die Knechtschaft, fortdaurend Nahrung ein. Auch wurden die gedachten Slawenländer während des 11ten Jahrhunderts mehrere Mal

---

5) Riedel a. a. O. Thl. I. S. 273., II. S. 40.

6) Das Regiment des Markgrafen Gero ist bekannt. cf. von Leutsch über denselben. Im Jahre 997 gehörte die Zauche zum Comitate eines gewissen Tetus. (Leuber disqu. stapul. Saxonicae. dec. N. 1620

7) Die Bisthümer Havelberg und Brandenburg wurden 946 und 949 gestiftet.

8) Im Jahre 981 erhielt das Kloster Memleben drei Orte im Havellande Nienburg, Dubie und Briechowa (Wenks Hessische Landesgeschichte Thl. II. Urk. Buch S. 36) und im Jahre 993 empfing das Stift Quedlinburg zwei Orte daselbst (Potsdam und Geltow) (Erath Cod. dipl. Quedl. p. 24) zum Geschenk.

Digitized by Google

von den Nordsächsischen Markgrafen unterjocht und längere Zeit beherrscht [9]). Hiernach kann es nicht befremden, daß schon die kleinen Slawenfürsten, welche im 12ten Jahrhunderte hier unabhängig herrschten, sich in Allem den Sächsischen Verhältnissen zugeneigt hatten, öfters in freundschaftlichem Verkehre mit Sächsischen Grafen und Fürsten standen, sich zur christlichen Religion bekannten [10]) und selbst bisweilen des Deutschen Reichsoberhauptes Hof besuchten [11]), das Volk aber, was ihnen gehorchte, zum Theil aus Sachsen bestand [12]). Alles dies wird glaubhaft berichtet, und dadurch dürfte denn wohl die Ansicht begründet seyn, daß Sächsische Rechtsgrundsätze, auch noch vor Albrecht des Bären Herrschaft, in diese Slawenländer Eingang gefunden haben.

Demnach herrschte in den Ländern der nachmaligen Mark Brandenburg, ehe letztere durch Albrecht den Bären gestiftet wurde, an der linken Elbseite Wendisches und eigenthümlich zum märkischen Rechte umgestaltetes Sachsenrecht: am linken Elbufer aber Slawisches Recht, worauf jedoch das Sächsische Recht schon mannigfaltigen Einfluß geübt hatte.

---

9) Die Prignitz stand im Anfang des 11ten Jahrhunderts wieder unter Herrschaft des Markgrafen Werner (Riedels Leben des Bischofes Anselm in L. v. Ledebur's Archiv VIII. S. 111.) Im Jahre 1100 nahm Markgraf Udo Brandenburg wieder ein, wie eine Menge von Chronisten berichten. cf. von Raumer Regesta S. 121.

10) Daß dies bei Pribislav, dem letzten einheimischen Fürsten Brandenburgs, der Fall war, ist bekannt. Aber auch in Betreff Witekinds, des letzten Slawischen Fürsten von Havelberg, ist dasselbe nach Allem, was wir von diesem wissen, höchst wahrscheinlich. Riedels Leben Bischofs Anselm a. a. O. S. 113.

11) Dies wird von den Slawenfürsten im Allgemeinen, ohne namentliche Erwähnung der einzelnen, öfters von Chronisten erzählt. Bestimmt weiß man aber von Witekind, dem letzten Slawischen Beherrscher des Landes Havelberg oder der Prignitz, daß derselbe sich am Hoflager Lothars in Merseburg aufgehalten. Riedels Leben des Bischofs Anselm a. a. O. S. 113.

12) Der Brandenburgische Chronist bei Pulkawa beschreibt die Bewohner des Fürstenthums Brandenburg, welches Pribislav beherrschte, als gens permixta Saxonica & Slavonica. Pulcawae chron. ap. Dobner. Mon. histor. Boem. T. III. 167.

Digitized by Google

§. 2. Privatrecht der Mark Brandenburg unter Albrecht dem Bären.

In die Altmark führte Albrecht der Bär Kolonien ein, erstlich Sächsische Schwaben, zweitens Niederländer und Rheinländer. Die erstern bestanden wohl größtentheils aus rittermäßigen Personen [1]), die letztern vorzugsweise aus Leuten vom Bauern- und Bürgerstande. Die Schwaben sowohl als die Nieder- und Rheinländischen Kolonisten hatten aber ihre besondern vom gemeinen Sachsenrechte abweichenden Rechtsgewohnheiten, welche auch in der Mark Brandenburg von ihnen beibehalten wurden [2]), bis diese sich allmählig mit dem märkischen Rechte verschmolzen. In dem letzteren sind demnach mehrere, ihrem Ursprunge nach ganz verschiedene Elemente zu unterscheiden. Die eigentliche Grundlage

---

1) Es sind die Erzählungen der Alten bekannt, wie die Landstrecke südlich von Magdeburg, welche von der Bode bis zum Einfluß in die Saale, und von diesem Flusse fast bis Wettin begrenzt wurde, von da sich die Scheidelinie derselben von den südlich benachbarten Distrikten Frisoneveld und Hassegowe westwärts auf die Wippra zog, in früher Zeit von Schwaben in Besitz genommen wurde. Witech. Corb. ap. Meibom. Tom. I. Scr. rer. Germ. p. 634. Eccard Comm. de reb. Franciae orientat. T. I. p. 84. Maskow Gesch. der Deutschen Thl. II. S. 182. Grupens Orig. German. T. II. p. 400. Von Wersebe Beschreib. der Gaue zwischen Saale und Elbe. S. 85. Der Vf. des Sachsenspiegels giebt die wichtigsten noch zu seiner Zeit bestandenen Familien an, die von diesen Schwaben herstammten. Nv vernemet vmme der herren bord von me lande to sassen. De von anehalt, de von brandeburch —, disse vorsten sint alle sua vee. — Under den vrien herren sint suauee: de von hakeborne, de von gneiz, de von muchele. Vnder des rikes scepenen sint suavee: de von trebüle, de von edeleresdorp, hynrik, Jndas von Snetlingen, de voget albrecht von spandowe vnde alueric und conrad von Snetlingen vnd scrapen kind von meringe, Heidolues kindere von wyninge vnde de von Sedorp; dit sint alle Suavee. Sachsenspiegel, Homeiers Ausg., S. 13. Die Familien dieser Männer werden in den ältesten märkischen Urkunden sehr häufig erwähnt. Die von Schneitlingen hatten das Schuldheissenthum der Grafschaft Aschersleben inne. Knauth Antiqu. Comitat. Ballenstad. p. 10.

2) Die Geschichte der Einführung Niederländischer und Rheinländischer Kolonieen in die Mark Brandenburg ist in des Verf. historischer Beschr. der Mark Brandenburg Thl. II. S. 48 — 57 behandelt worden, und daß diese Kolonisten auch in der Mark nach dem herübergebrachten Rechte der Heimath gerichtet wurden, daselbst S. 443 — 447 und 370 — 371 dargethan.

Digitized by Google

ist das Sächsische Recht, welches jedoch gleich anfangs durch die Eigenthümlichkeit der Markgrafschaft als ein besonderes märkisches Recht charakterisirt war. Außerdem treten das Wendische, das Schwäbische und das Niederländische Recht als Elemente des märkischen Rechts auf, welche entweder auf die Gestaltung allgemeiner märkischer Rechtsgrundsätze von Einfluß gewesen oder im localen Gewohnheits-Rechte erhalten sind. Von ihnen hat das Wendische Recht seinen Einfluß ohne Zweifel hauptsächlich auf die Verhältnisse des Bauernstandes [3]), das Niederländische auf die des Bauern- und Bürgerstandes ausgeübt. Im Schwäbischen Rechte scheinen wichtige Eigenthümlichkeiten des märkischen Lehnrechtes ihren Grund zu finden [4]). Die bedeutende Einwirkung des Schwä-

---

3) Von Adeligen unter den Slawen vom Westufer der Elbe findet sich keine Spur, sie scheinen vielmehr ohne Ausnahme zum Bauern- und Bürgerstande gehört, und sich auch in Städten nicht in großer Zahl angebaut zu haben. Riedel Mark Brandenburg Thl. II. S. 5—40. Von Raumer Codex diplom. Brand. Tom. II. p. 115.

4) Witechind von Korvey sagt von den Bewohnern des Schwabengaues aliis legibus quam Saxones utuntur. (Meibom. Scriptor rer. Germ. p. 634) G. W. von Raumer hat im zweiten Theil des Codex diplom. Brand. p. 114 dazu die Bemerkung gemacht: Diese Abweichungen des Nordschwabenrechts betrafen außer einigen minder wichtigen Grundsätzen bei der Verjährung u. s. w. vorzüglich zwei Punkte, 1. daß der Schwabe von Weiber Seite her kein Erbrecht hatte, weil die Weiber in ihrem Geschlechte alle erblos gemacht sind durch ihrer Vorgängerinnen Missethat, oder, wie der Sachsenspiegel es ausdrückt (Buch 1, Art. 17), durch der Weiber Haß. Das Chronicon Brunsvicense ap. Mader antiq. Brunswic. p. 18 drückt sich darüber sehr merkwürdig also aus: mulieres quaedam Saxoniae patribus in hereditate totaliter non succedunt propter opprobrium juris quod Suavey dicitur, quod incurrunt ex eo, quod dum Saxones 12 annis ad expuguandam Angliam defuissent, Suavey Saxoniam intraverunt et quorundam uxoribus sunt abusi. Saxonibus redeuntibus quaedam mulieres ad viros pristinos redierunt, aliae Suevis adulteris adhaeserunt, unde statuerunt, quod mulieres ad viros pristinos non redeuntes tam in se, quam in filiabus suis, secundum ius quod Suavey dicitur exheredarentur. Vielleicht beruht auf dieser Abweichung des Schwäbischen Rechts, ebensowohl wie auf der militärischen Eigenschaft der Lehen in einer Mark, das strenge Sächsische Lehnrecht, namentlich die allgemeine Ausschließung der Weiber, welche in der Ausdehnung weder im eigentlichen Deutschland, noch in den Wendischen Ländern, welche Deutsches Recht annahmen, z. B. Mecklenburg und Pommern, vorkommt. 2. Eine zweite wichtige Abweichung des Schwabenrechts drückt der Sach-

Digitized by Google

bischen Rechtes auf das märkische Hofrecht ist um so erklärlicher, als nicht allein die Askanischen Markgrafen selbst Schwäbischer Abkunft, sondern auch es gerade ihre angesehensten Vasallen waren, die zu den in die Mark mit ihnen eingewanderten Sächsischen Schwaben gehörten.

Das in der Altmark gebildete märkische Recht wurde mit der Herrschaft Albrechts auf die von ihm östlich der Elbe erworbenen Länder übertragen, welche vorzüglich aus der Prignitz, dem Havellande und der Zauche bestanden. Die Slawen wurden aus dem Havellande fast gänzlich verdrängt, was in der Prignitz und Zauche nicht geschehen ist, wo die alten Landbewohner zahlreicher sitzen blieben [5]): in allen diesen Ländchen fanden aber noch viele Einwanderer vom Adels-, Bürger- und Bauernstande Platz, die zunächst aus der Altmark und der dem Markgrafen angehörigen Grafschaft Aschersleben, im letztern Falle also aus dem Schwabengau herbei kamen, und hier, in den wenig bevölkerten Slawenländern, von erledigten oder noch ungebauten Ländereien Besitz nahmen [6]). Mit ihnen wurde das märkische Recht über die Elbe verpflanzt; das einheimische Slawische Recht konnte zukünftig nur in Ansehung des Verhältnisses der beibehaltenen Slawischen Bauern noch Anwendung finden, in sofern nicht eine veränderte Dorfeinrichtung, wornach die Slawischen Dörfer nach Deutschem Rechte umgestaltet wurden, auch diese aufhob.

Was insonderheit die märkischen Städte betrifft, so wurde auf sie das alte Magdeburgische Stadt- und Burggrafen-Recht übertragen. Ist uns gleich die Uebertragungsurkunde nur von einer einzigen

---

senspiegel dahin aus: die Schwaben schelten ein Urtheil unter sich selbst auf Schwäbischer Erde und ziehen es an den älteren Schwaben und an die Entscheidung der Mehrheit auf dem echten Dinge an der höchsten Dingstatt — diese Berufung an die höchste Dingstatt des Markgrafen von Brandenburg, an des Reichskämmerers Kammer zu Tangermünde, findet sich auf eine merkwürdige Art in dem Abschnitte des Richtsteigs: „Wie man Urtheil schilt in der Mark," bestätigt.

5) Riedel Mark Brandenburg. Thl. II. S. 16. f.

6) Man siehet die Herkunft der neuen Anbauer aus vielen Namen, welche sie von Orten trugen, die in den bezeichneten Gegenden gelegen waren; obgleich die Zahl Derer, die wir hieran als Ankömmlinge erkennen, verhältnißmäßig sehr geringe ist: denn die meisten vertauschten mit dem Wohnsitz auch sogleich die davon entlehnten Zunamen.

Digitized by Google

Stadt, nämlich von Stendal, erhalten geblieben [7]), so kann doch davon um so sicherer ein Schluß auf die übrigen Städte gemacht werden, welche um diese Zeit bestanden, nämlich die Alt- und Neustadt Brandenburg, Tangermünde, Arneburg, Werben, Osterburg, Salzwedel und Havelberg [8]), als es aus spätern Nachrichten hervorgeht, daß diese Orte Magdeburgisches Recht besitzen, und Brandenburg und Tangermünde schon in früher Zeit ihre Weisthümer aus Magdeburg holten [9]). Die Stadt Seehausen soll von Niederländischen Kolonisten angelegt seyn [10]) und hatte vom Anfange an viele eigenthümliche Rechtsformen [11]), obwohl auch ihr das Magdeburgische Recht, welches in allen germanisirten Slawenländern, nur mit Ausnahme des eigentlichen Obotriten-Landes, herrschend war [12]), eigentlich als Grundlage diente.

---

7) Albertus d. f. clem. Brand. Marchio — Notum sit, qualiter ego — in terra ditionis meae quae dicitur Balsamerland forum rerum venalium institui in propria villa mea, quae appellatur Stendale — Insuper eisdem per omnia justitiam Magdeburgensium civium concessimus, cujus si forte aliquando apud eos executio non valuerit, in Magdeburgensi civitate justitiam suam ipsos exequi oportebit. Diese Urkunde befindet sich bei Lentz im Grafensaal S. 213, in desselben Anweis. zu einer Chronik der Hptst. Stendal, bei Beckmann, Beschreibung d. M. Brandenb. Thl. V. B. I. Kap. 1. Sp. 150 und bei Buchholz Gesch. der Churm. Brandenb. Thl. I. S. 416 — an allen diesen Orten ohne Angabe des Jahres, in welchem sie ausgefertigt ist. Sie gehört aber ins Jahr 1151. Riedel's M. Brand. Thl. I. S. 117.

8) Diese Orte nennt Stendals Stiftungsurkunde als zu der Zeit in dem märkischen Gebiet vorhanden gewesene Städte.

9) Ueber Brandenburg ist in Ansehung dieses Punktes Diez Archiv Magdeburgischer Rechte zu vergleichen. In Ansehung von Tangermünde sind in Riedels Mark Brandenburg Thl. II. S. 372. Note 3 zwei Tangermündische, nach dem Magdeburgischen Rechte entschiedene alte Streitsachen mitgetheilt.

10) Riedels Mark Brandenb. Thl. I. S. 110. f. Thl. II. S. 383.

11) Wir kennen selbige zum Theil aus der 1156 vorgenommenen Uebertragung des alten Seehausenschen Rechtes auf die Stadt Pritzwalk. Beckmann's Beschreib. der Mark Brandenb. Thl. V. B. II. Kap. III. Sp. 131. 132. Buchholz Gesch. der Churm. Brand. Thl. IV. Urk. Anh. S. 89. Gercken's Fragm. march. Thl. III, S. 12—15.

12) Von Kamptz Grundlinien eines Versuchs über die ältern Stadtrechte der Mark Brandenburg besonders in civilrechtlicher Rücksicht in Mathis juristisch. Monatsschrift. Thl. XI. S. 38. f.

Digitized by Google

§. 3. Das märkische Privatrecht unter den folgenden Anhaltinischen Markgrafen.

So wie die auf Albrecht I. folgenden Markgrafen des Anhaltinischen Hauses ihre Herrschaft allmählig nach der Ostseite hin weiter verbreiteten, über die Ländchen Teltow und Barnim, das Uckerland und Land Lebus, wurde wahrscheinlich auch der Rechtszustand dieser vorher von Polnischen und Pommerschen Slawen beherrschten Provinzen bedeutend verändert. Doch läßt sich über den Umfang dieser Veränderungen im Allgemeinen nichts Sicheres bestimmen, weil nicht genau zu ermitteln ist, wie viel von den später hervortretenden, den einzelnen Theilen der Mark eigenthümlichen Rechten schon den Slawischen Rechten gemäß und also beibehalten war, und wie weit Sächsisches, und namentlich auch märkisches Recht, schon vor der Herrschaft der Markgrafen, bereits Eingang gefunden hatte. Denn in allen den gedachten Provinzen ging entschiedene Hinneigung zum Deutschen Wesen schon der Deutschen Herrschaft voran, besonders im Uckerlande und im Lande Lebus.

Im Uckerlande wurde schon 15 Jahre vor dem Anfang der markgräflischen Herrschaft über diese Provinz des Pommerlandes, im Jahre 1235, Prenzlow nach Magdeburgischem Rechte und zwar durch Altmärker gestiftet [1]), märkische Adlige und andere Deutsche Ritter waren in dieser Provinz mit bedeutenden Gütern beliehen, und in die Vasallenschaft der Pommerschen Fürsten getreten [2]); auch mehrere geistliche Stifter besaßen schon im 12ten Jahrhunderte große Besitzungen in der nachmaligen Uckermark [3]), die sie gewiß auch hier, wie sie anderswo zu thun pflegten, mit Deutschen Kolonisten zu versehen, sich bestrebten.

Im Lande Lebus waren schon unter der Schlesisch-Polnischen und des Erzbischofs von Magdeburg Herrschaft über diese Provinz mehrere Dörfer nach Deutschem Rechte angelegt, die Stadt Müncheberg in eben der Weise gestiftet, und, außer dem Tempelherrn-Orden und dem Bisthume Lebus, mehrere andere geistliche Stifter

---

1) Riedel Mark Brand. Thl. I. S. 462.

2) Riedel a. a. O. S. 466. f.

3) Das Bisthum Kamin, das Kloster Stolpe ꝛc. Riedel a. a. O. S. 474. f. Das in der Ukermark selbst gestiftete Kloster Gramzow war ein Tochterstift des damals zur Altmark gehörigen Stiftes Jerichow, und schon 1224 vollendet eingerichtet. Daselbst S. 474. f.

Digitized by Google

begütert, die bemüht waren — und denen es hier noch beſſer, als in der Ukermark, gelang — dem Lande eine Deutſche Verfaſſung zu geben [4]).

Dieſe ſchon vor der Beſitznahme durch die Markgrafen in den ſpäter märkiſchen Landen vorgenommene Aufhebung und Umgeſtaltung Slawiſcher Verhältniſſe in Sächſiſche, erhielt jedoch mit der Herrſchaft der Markgrafen in allen Provinzen ſowohl größere Allgemeinheit und Ausdehnung, als das eigenthümliche Gepräge des märkiſchen Rechtes. Allenthalben wurden neue Kirchen und Klöſter gegründet und dotirt, neue Städte oder Dörfer angelegt oder alte Slawiſche Orte umgeſtaltet, und neue Ritterlehen errichtet. Zahlreich wurden Koloniſten aus den älteren märkiſchen Landen in die neuerworbenen hinübergerufen, und mit ihnen die altmärkiſchen Inſtitute, Gewohnheiten und Rechte verpflanzt [5]). Am ähnlichſten den altmärkiſchen Verhältniſſen, wurden auf dieſem Wege die des Havellandes und des Landes Lebus, in einem geringern Grade wurde die Conformität in Anſehung des Havelbergſchen Landes, d. i. der Prignitz, der Herrſchaften Ruppin und Frieſack, der Zauche, des Teltow's, Barnim's und Glin's erreicht, und am wenigſten wurde ſie in der Ukermark und zuletzt in der Neumark zu Stande gebracht [6]).

Die altmärkiſchen Gerichte wurden daher fortwährend als eigentliche Quelle des märkiſchen Rechts betrachtet, auf deren Entſcheidung man ſich zuletzt bezog, wenn in den neuen Landen ein Urtheil geſcholten war, welches man, dem märkiſchen Appellationsverfahren gemäß, von einer Dingſtätte zu der andern in der Ordnung gebracht hatte, in welcher das märkiſche Recht allmählig auf die neuen Lande weiter und weiter verbreitet war [7]). Die Gegend

---

4) Wohlbrück's Geſchichte des ehemaligen Biſthumes Lebus und des Landes dieſes Namens. Thl. I.

5) Riedel Mark Brandenb. Thl. II. S. 40 — 48. Daher auch die vielen gleichnamigen Deutſchen Orte in verſchiedenen Kreiſen der Mark. —

6) Auf dieſe Annahme führt ſchon die Bemerkung hin, daß nach den Urkunden in den märkiſchen Provinzen in der Ordnung mehr Slawiſche Bewohner geblieben, und mithin weniger Deutſche angeſiedelt ſind, in welcher die Provinzen oben der Reihe nach angeführt worden. Die Darſtellung der beſondern Rechte der einzelnen Provinzen, beſonders in Anſehung des Bauernſtandes, wird dazu unzweifelhafte Beläge liefern.

7) Scheldeſtu ein ordel in der Marcke — dat me nicht darff tho

Digitized by Google

um Salzwedel und die dortige Dingſtätte zu der Linden war die Heimath des ſucceſſive über die Elbe, Spree, Havel und Oder verpflanzten Rechtes.

Die verſchiedenen Elemente dieſes Rechts, oder die perſönlichen Rechte der Sachſen, Slawen, Schwaben und Niederländer, ſchmolzen wohl ſchon unter den Anhaltiniſchen Markgrafen meiſtens zuſammen, indem das Recht der Sachſen, die in den meiſten Provinzen, wenigſtens in der Altmark, dem Havellande und Lande Lebus, die Mehrzahl der Bewohner ausgemacht zu haben ſcheinen, das herrſchende blieb, ohne daß ſich jedoch dieſes obſiegende Recht, wie es der Natur ſolcher Verhältniſſe gemäß iſt, aller Einwirkung der fremden in ihm aufgegangenen Rechte erwehrte. In einigen andern Provinzen, namentlich im Ukerlande, Teltow und Barnim, ſcheinet der Bauernſtand hauptſächlich aus Slawen beſtanden zu haben und daher rückſichtlich deſſelben nicht ſowohl ein modifizirtes Sächſiſches, als ein durch das Sächſiſche modifizirtes Slawenrecht herrſchend geworden zu ſeyn. Denn immer mußte ſich in den verſchiedenen Provinzen ein gewiſſes gemeines Recht mit dem Fortgange der Zeit ausbilden, welches in den Fällen zur Anwendung gebracht wurde, wo Ausnahmen nicht nachzuweiſen waren — z. B. im Bauernſtande, ob Jemand Deutſcher Koloniſt oder eingeborner Slawe ſey, in Vergeſſenheit gerathen war — und dieſes gemeinſame Recht wurde am natürlichſten den in der Provinz verbreitetſten und am häufigſten vorkommenden Verhältniſſen entlehnt. Die perſönliche Rechtsverſchiedenheit, z. B. die der Wendiſchen und Deutſchen Bauern, war zugleich eine dingliche. Indem ſie ſich allmählig verſchmolz, konnten, bei Ueberzahl der erſtern in ei-

---

hant vor den koningk theen, wen me thüd is in einer hogern dingſtat. we in der nyen marke en ordel ſchilt vnd biddet eines rechtes, war he das theen ſchole, Dat vintme — Kumeſtu tho der klinken. Vintme dy denne noch unrecht, ſo wiſet me dy tho der krepen in der alden marcke, von deme wiſet me dy tho der linden. Scheltme yt dar ock, ſo bidde der boden, vnde thee das wurdu van recht ſchalt. So vintme, in der hogeſten dingſtat, dat is in des rykes kemerers kammerer, dat is tho Tangermunde. Richtſteig zum Sachſenſp. Kap. 50. Ausg. v. J. 1516 Bl. 220. S. 2 bei Ludowici, Einleit. in d. Lehnsproceß Anh. S. 60. 61. Koenig de Koenigsthal Corp. jur. German. T. I. p. 184. 185. Dithmars hiſtor. Entwurf z. churm. Landrecht 1735. S. 8. Das funfzigſte Kapitel des Richtſteigs z. Sachſenſ. Landr. von der Appellation in d. Mark Brand. mit Anm. Frkf. 1748.

Digitized by Google

ner Provinz, die letztern beträchtlich verlieren; jene aber gewannen an ihren Rechten, in einem um so höhern Grade, je größer die Zahl und die Ueberzahl dieser war [8]).

Das märkische Recht, was sich unter den Anhaltinischen Markgrafen bildete, ist daher sowohl ein gemeines märkisches, aus der Altmark herstammendes, als auch ein besonderes der einzelnen märkischen Länder und Kreise, welches sich in einem jeden dieser Kreise oder Ländchen eigenthümlich gebildet und großentheils bis auf unsere Zeit erhalten hat.

§. 4. Hofrecht, Stadtrecht, Landrecht.

Nach den drei Hauptständen, worin die Bewohner der Mark Brandenburg zerfielen — indem jeder dieser Stände sich in einem, in vielen Beziehungen von dem des andern verschiednen Rechtsverhältnisse befand — wurde das ältere märkische Recht als ein Recht des Adels, des Bürgers und ein Recht des Bauern [1]) unterschieden. Dem Adel gehörte das Hofrecht mit Einschluß des Lehnrechtes, dem Bürgerstande das Stadtrecht an. Unter dem Landrecht verstand man den Inbegriff sowohl der besondern Rechtsverhältnisse des

---

8) Dem schreibe ich z. B. die Verschiedenheit des ältern Bauernrechts im Havellande und in der Prignitz oder in der Zauche und in den Ländchen Teltow nnd Barnim zu. Im Havellande und der Zauche waren Deutsche, in den übrigen Landen dagegen Slawische Verhältnisse die überwiegenden, weil hier die Mehrzahl Bauern Slawen, dort die Mehrzahl Deutsche waren. Dieselbe Verschiedenheit ist auch in Ansehung der doch in einem und demselben Jahre erworbenen Ländchen Lebus und Ukerland wahrnehmbar. Dort hatten mehr Deutsche Ansiedlungen stattgefunden als hier.

1) 1319 bestätigte der Herzog Wratislav von Pommern als Vormund des Markgrafen Heinrich den Mannen, Bürgern und Bauern des Landes Lebus ihre Gerechtsamen und Freiheiten. Gerckens Codex diplom. Brand. T. III. p. 88. Als 1324 der Herzog Otto von Braunschweig den Einwohnern der Stadt Osterburg und des dazu gehörigen Distrikts alle ihre Rechte und Freiheiten bestätigte, versprach er auch Ritter und Knechte bei ihrem Rechte, Bürger bei ihrem Rechte und Bauern bei ihrem Rechte, als solches von altersher Statt gefunden hatte, zu lassen. Wohlbrück Gesch. von Lebus Thl. I. S. 328. Markgraf Ludwig versprach im Jahre 1343: Ok schulle riddere vnd knechte bliuen by erme rechte, borgere by erme rechte, de bur by erme rechte, als it went her gewesen heft. Beckmanns Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. III. Sp. 22.

Digitized by Google

Bauernstandes, als auch der allgemeinen, für den Adel und Bürgerstand ebenfalls, jedoch nur subsidiarisch gültigen Rechtsnormen.

Zu dem Rechte des ersten Standes gehörte in der Altmark auch das Hofdienstrecht: denn in dieser Provinz hat das alte Hofdienstverhältniß oder die Ministerialität, und, wie es scheint, noch im 12ten Jahrhunderte geherrscht. In den übrigen Theilen der Mark Brandenburg fand eine Hofhörigkeit des Adels, nach den Bedingungen der alten Ministerialität, niemals Statt, sondern gab es die Verpflichtung des Adels zu Hofdiensten nur in dem Maaße, in welchem das Lehnrecht selbige schon mit sich brachte [2]).

Das Lehnrecht ist zunächst das Recht des märkischen Adels: dieser allein besaß an seinen Lehen wahres Lehnrecht, dessen Bürger und Bauern an ihren Lehen darbten [3]). Auf letztere konnte das Lehnrecht nur uneigentlich angewandt werden; woher es für jeden der drei Stände gewissermaßen auch ein eigenes, in mehreren Stücken von dem andern unterschiednes Lehnrecht gab [4]).

Da das Lehnrecht aber nur Lehnsverhältnisse betraf, so war es nur die eine Hälfte des märkischen Hof- oder Adelsrechtes; denn auch in allen andern Angelegenheiten war der märkische Adel, nicht wie der Sächsische in den Grafschaften, dem Landgerichte, sondern dem Hof- oder Kammergerichte unterworfen [5]). Theils durch ei-

---

2) Ueber die Ministerialverhältnisse in der Mark s. meine Beschreibung der Mark Brand. im J. 1250. Thl. II, S. 142—160. Ein schriftlich abgefaßtes Dienstrecht, wie viel andere Deutsche Herrschaften es besitzen, ist auch von der Altmark nicht vorhanden.

3) In marchia Brandenburgensi talis est consuetudo ab olim observata, Quod principes Marchie suos Vasallos gratis, alios vero pro muneribus inpheudarunt, eo quod Vasalli de jure habent pheudum. Alii verum, ut Clerici, mercatores, id est cives, et villani carent jure pheudi. Et ideo pro inpheudatione de quolibet frusto III. fertones argenti dare consueuerunt. Landbuch von 1375. S. 38.

4) Namentlich in Rücksicht auf Lehndienst, Lehnwaaren, Abgaben-Freiheit des Lehns, Vererbung desselben und ursprüngliche Erwerbung eines Lehns.

5) War an twiet sick vnse recht (das märkische) mit deme (Sächsischen) sege an seß stuken — dat seßte is, dat sy nicht, wan thu des marckgreuen richte komen, die guder hande lüde syn. Glosse zu B. II. Art. 12 des Sachsensp. Augsb. Ausg. von 1516. Bl. 74. — Auer is dy sake, dat guder hande lüde in dem Lande thu Sassen dicker thu landtdinge komen. Di auer uth der marcke sind nicht pflichtig thu komen thu gerichte, wan

Digitized by Google

genthümliche Praxis dieses Gerichts, theils durch Privilegien und andere gesetzliche Vorschriften waren daher auch manche Grundsätze des allgemeinen Landrechtes in Bezug auf den Adel eigenthümlich modifizirt [6]).

Rücksichtlich des Stadtrechts ist schon erwähnt, daß unter Albrecht dem Bären namentlich auf Stendal und Brandenburg das alte Magdeburgische Stadt- und Burggrafenrecht übertragen worden ist. In beiden Städten wurde dies Recht frühzeitig durch Veränderung der Gerichtsverfassung, der städtischen Abgaben, des Erbrechts u. s. w., und zwar in jeder dieser beiden Hauptstädte eigenthümlich, von den Markgrafen umgestaltet. So entstand ein Stendalsches und ein Brandenburgisches Stadtrecht, deren jedes auf mehrere jüngere Städte, ersteres namentlich auf Kyritz, Friedland, Wittstock und Neuruppin, letzteres auf Spandow, Neubrandenburg im Lande Stargard, Landsberg an der Warthe, Rathenow, Nauen, Falkenburg u. s. w. übertragen wurde. Weiter dehnten sich beide Stadtrechte noch durch diese Tochterstädte aus, indem sie entweder unverändert von diesen wieder auf andere Städte übergingen, wie das Brandenburgsche Recht von Spandow auf die Städte der Ländchen Glin, Barnim und Teltow nach einer Urkunde von 1232 übergehen sollte, oder aber, nachdem sie in den Tochterstädten eigenthümliche Veränderungen erlitten hatten, worauf das Stadtrecht von der Tochterstadt seine Benennung annahm, auf andere Städte übertragen wurden. Auf letzterem Wege entstand z. B. ein eigenes Wittstocksches, Berlinisches, Straußbergisches und Neubrandenburgisches Stadtrecht, welches auf mehrere andere jüngere Städte übertragen worden ist. Als vom Stendalschen und Brandenburgischen Rechte unabhängig bestanden in der Mark noch das Seehausensche Stadtrecht, welches auf Pritzwalk, und das Salzwedelsche, welches auf Lenzen und einige außermärki-

---

thu des marggreuen. Daselbst Bl. 72. 73. Alle guder hande lüde in der marcke dy gehoren tho des marggreuen gerichte. Glosse zu B. 1. Art. 70 daselbst Bl. 61, Sp. 4. Hiermit können urkundliche Belage in meiner Beschr. der M. Brandenb. im J. 1250. Thl. II. S. 408. f. verglichen werden.

6) Z. B. die Bürgschaft mit dem Obstagialvertrage, der Beweis durch Kampf oder durch Zeugen ꝛc.

Digitized by Google

sche Städte übergegangen ist, und dessen sich im 13ten Jahrhunderte mehrere andere märkische Städte bedienten [7]).

Alle märkischen Stadtrechte beruhen aber auf dem Magdeburgischen als einer ihnen gemeinschaftlichen Grundlage, und lassen sich auf dieses, als die Urquelle, zurückführen. Hier wurden daher auch die Weisthümer von denjenigen märkischen Städten eingeholt, welche ihr Stadtrecht unmittelbar von Magdeburg empfangen hatten, bis Markgraf Johann V. im Jahre 1315 der Stadt Brandenburg das Privilegium verlieh, daß alle Städte seines Antheiles an der Markgrafschaft [8]), und zwar sowohl die Rathsherren als die Schöppen, ihre Rechtsbelehrungen von den Rathsherren und Schöppen der Stadt Brandenburg fordern und erhalten sollten [9]). Sonst mußte jede Stadt sich da die nöthigen Weisthümer einholen, wo sie ihr Recht empfangen hatte, und die Rathsherren und Schöppen der Stadt, deren Recht auf andere übertragen worden war, bildeten die kompetenten Behörden zur Ertheilung von Belehrungen in Polizei- und rechtlichen Angelegenheiten. —

In Rücksicht der Personen, für welche die Stadtrechte von Gültigkeit waren, ist oben bemerkt, daß das Stadtrecht sich lediglich auf den Bürgerstand bezogen habe. Dieser Satz erleidet nur in den schon während des 13ten Jahrhunderts nicht seltenen Fällen eine Ausnahme, daß entweder Städten ganze Dörfer vereignet wurden mit Uebertragung des obersten Gerichtes an das Stadtgericht, in welchen Fällen dann die Rechte und Gewohnheiten der Stadt auch für die Dorfbewohner in Gültigkeit zu treten pflegten, oder daß sonst aus besondern Gründen Dörfer dem Stadtgerichte und Stadtrechte durch Spezialverordnung der Markgrafen untergeordnet

---

7) Ueber das, was im Obigen vom Stadtrechte gesagt ist, ist besonders die vortreffliche Abhandlung, welche diesen Gegenstand gründlich und erschöpfend erörtert hat, Grundlinien eines Versuches über die ältern Stadtrechte der Mark Brandenburg besonders in civilrechtlicher Rücksicht vom Reichskammergerichts-Assessor von Kamptz in Mathis Jurist. Monatsschrift. Thl. XI. S. 38—85 zu vergleichen. Auch ist darüber in meiner Beschreibung der Mark Brandenburg Thl. II. S. 371—386 gehandelt worden.

8) Markgraf Johann V. besaß nur den Ottonischen Antheil an der damals nach einzelnen Kreisen unter zwei Linien vertheilten Markgrafschaft: daher ist obige Verordnung nicht, wie geschehen, auf die ganze Markgrafschaft zu beziehen.

9) Riedel's Beschr. d. M. Br. Thl. II. S. 382. Note 1.

Digitized by Google

wurden [10]). Sonst galt für die Bewohner von Dorfschaften in der Mark das Landrecht.

Der Ausdruck Landrecht läßt sich, rücksichtlich der damaligen Rechtsverhältnisse in der Mark, in einem besondern engern und im weitern allgemeinen Sinne fassen. Im erstern Falle, oder insofern unter der Benennung des Landrechtes ein Inbegriff der nach den einzelnen Provinzen in vielen Rücksichten verschieden gestalteten besondern Rechtsverhältnisse des Bauernstandes zu verstehen ist [11]), bietet das märkische Landrecht noch größere Mannigfaltigkeit wie das Stadtrecht dar, auch ohne daß man ersteres auf die Eigenthümlichkeiten einzelner Orte ausdehnt. In jedem Theile der Mark, der für sich unter markgräfliche Herrschaft kam, hat sich

---

10) So vereinigte z. B. Markgraf Johann im Jahre 1249 Antiquae civitati Brandenburg — villas Lukenborch, Blesendorp et montem, qui Callenberch appellatur, — volentes ut earundem villarum incolae, qui pro tempore existunt in eisdem, jura et consuetudines ejusdem civitatis universaliter teneant et observent, und schon früher wurde bei der Stiftung eines Hospitals in Parstein bei Oderberg (nachherigen Klosters Chorin) verordnet: — quod homines ejusdem ville Barzdyn secundum consuetudinem dicte civitatis jura sua tam ecclesiastica quam civilia perpetualiter obseruabunt. Riedel a. a. O. S. 385 – 387.

11) Diese enge Bedeutung des Wortes Landrecht ist der ältesten märkischen Gerichtsverfassung entlehnt. Im alten Sachsenlande bezeichnete der Ausdruck Landgerichte diejenigen, welche an die Stelle der alten Volksgerichte getreten waren, und in welchen vermöge der Grafschaft unter Königsbann gerichtet wurde, Landrecht hieß daher nichts als das allgemeine Recht im Gegensatz zu dem speciellen, nämlich dem Hof- und Stadtrecht (Eichhorn's Deutsch. Priv. R. S. 24). In der Mark, worin man mit dem Namen Landgerichte unter den Anhaltinern im Allgemeinen nur diejenigen Gerichte bezeichnete, denen ein Vogt, Privatgerichtsherr oder dessen Stellvertreter, bei der Markgrafen Huld richtend, vorstand, — (Mark Brandb. im J. 1230 v. Riedel, Thl. II. S. 487. 488. Noten.) — hatte der Ausdruck Landrecht, in sofern er die in diesem Landgerichte besonders zu beobachtenden rechtlichen Verhältnisse und zu befolgenden Rechtsnormen bezeichnet, eine so beschränkte Bedeutung, wie der Kreis der vor das märkische Landgericht gehörigen Personen und Sachen beschränkt war. Die alten märkischen Landgerichte hatten es, im Gegensatze zu den Altsächsischen, nicht mit allen Landbewohnern, sondern im Ganzen nur mit dem Bauernstande, im weitesten Sinne dieses Wortes zu thun:, und auch deren Rechtssachen konnten in den bezeichneten Landgerichten nur so weit ihre Erledigung erhalten, als dazu auch in den Grafschaften der Königsbann nicht erforderlich war.

Digitized by Google

jenes Recht, besonders nach Maaßgabe des verschiedenen Grades der Vermischung von Deutschen mit Slawischen Grundsätzen, ganz eigen ausgebildet; woher im Allgemeinen ein Prignitzsches und Ruppinsches, ein Havelländisches oder Zauchisches, ein Teltow- und Barnimsches, Ukerländisches und Lebusisches Bauernrecht, oder Landrecht in dem hier gedachten Sinne, in Betracht kommen kann, so gut wie es ein altmärkisches und ein neumärkisches giebt [12]). — Im weitern Sinne bezeichnete 2. der Ausdruck Landrecht auch für die Mark ein gemeines Recht, im Gegensatz zu dem speciellen, nämlich zu dem Hof-, Stadt- und märkischen Land- oder Bauern-Rechte. Sowohl der Name ist nicht der märkischen, sondern der Gerichtsverfassung des alten Sachsenlandes entnommen, als auch der Inhalt dieses subsidiarischen Landrechts sich größtentheils im alten Sachsenlande und nicht in der Mark gebildet hat. Den Bestimmungen desselben — die übrigens in dem markgräflichen Hof- und Kammergerichte, in den verschiedenen Stadtgerichten, wie in Land- und Dorfgerichten, als Entscheidungsnormen für die dahin gehörigen Rechts-Sachen dienten, sofern ihnen nicht das specielle märkische Recht derogirte — wird daher auch wohl bloß der allgemeine Name: Jura Saxonica in den ältern Urkunden beigelegt [13]).

§. 3. Schriftliche Aufzeichnung des märkischen Rechtes.

Von den meisten märkischen Städten verblieben uns noch aus den Zeiten der Anhaltiner Urkunden, worin Bestimmungen ihres Stadtrechtes aufgezeichnet sind [1]). Diese betreffen zwar häufiger

---

12) Z. vergl. §. 3. S. 12. Note 8.

13) In Ansehung des in dem von altersher märkischen Lande Jerichow geltenden märkischen Rechts sagt eine Urkunde des Markgrafen Ludwig v. J. 1336: Volentes etiam, ut universa jura terre prenotate, tam nobilium quam rusticorum, secundum curie nostre et Privilegii Saxonici jura per omnia in antea perpetuis temporibus observentur. I. P. de Ludewig Reliqu. Manuscr. T. VII. p. 29. — Der Ausdruck Privilegium Saxonicum erinnert an die alte Tradition von Kaiser Karl dem Großen.

1) Auch über das Lehn- und übrige Hofrecht, so wie über das Bauernrecht und Landrecht enthalten zwar die märkischen Urkunden aus den Zeiten der Anhaltiner manche Belehrung, aber nur indem sie uns Verhältnisse und Thatsachen vor Augen stellen, woraus auf die darüber herrschenden Rechtsgrundsätze ein Schluß zu machen ist. Als Aufzeichnung derselben können daher die Urkunden nicht gelten.

Digitized by Google

die Stadtverfassung und andere Rechte als das eigentliche Privatrecht. Indessen sind auch einzelne wichtige Sätze des Privatrechts in solchen Urkunden mitgetheilt [2]), und andere Stücke desselben finden nicht selten in den übrigen urkundlichen Nachrichten, welche wir von den Städten und der Stadtverfassung besitzen, namentlich in den Stadt- und Schöppenbüchern, werthvolle Erläuterung und Aufklärung [*]) Einzelne Bestimmungen märkischer Stadtrechte sind auch in den Glossen zum Sächsischen Landrechte aufgezeichnet worden [3]).

Die allgemeinern Abweichungen des märkischen Rechtes vom Sächsischen ließ auch der sogenannte Sachsenspiegel oder die Aufzeichnung des Sächsischen Landrechts, welche im Anfange des 13ten Jahrhunderts durch Epkow von Reppichau, Schöppen eines markgräflichen Komitates in der Gegend von Magdeburg [4]), zu Stande kam, in ihren Hauptpunkten nicht unberücksichtigt. Dies Rechtsbuch, dessen Concipient in so naher Beziehung zu der Markgrafschaft stand, und für dessen vielfältigen Gebrauch in den märkischen

---

2) Diese sind in der bekannten trefflichen Abhandlung: „Grundlinien eines Versuches über die ältern Stadtrechte der Mark Brandenburg besonders in civilrechtlicher Rücksicht vom Reichskammergerichts-Assessor von Kamptz" in Mathis juristisch. Monatsschrift Thl. XI. S. 38—85 und in den Provinzial- und statutarischen Rechten in der Preußisch. Monarchie vom wirkl. Geheim. Rath von Kamptz B. II. ziemlich vollständig zusammengestellt.

*) Sehr alte Schöppenbücher besitzen z. B. die Städte Seehausen in der Altmark und Treuenbrietzen in der Zauche. Ersteres hat G. W. v. Raumer in L. v. Ledebur's Allg. Archiv beschrieben. Von letzterem wird der Herausgeber dieser Schrift die rechtlich interessanten Punkte ehestens mittheilen. Vorzüglich interessant ist in dieser Beziehung das alte Berlinische und das alte Cöllnische Stadtbuch, wovon ein von Fidizin im Auftrage der Städte besorgter Abdruck bereits unter der Presse befindlich ist, und von deren rechtlichem Inhalt hier gleichfalls Näheres mitgetheilt werden soll.

3) Namentlich des Tangermündeschen Stadtrechts (Aeltere Glosse zum Sachsensp. Ausgabe von 1516. Bl. 137. Sp. I. Bl. 162. Sp. 1.) und des Stendalschen. (Daselbst Bl. 26. Sp. .1 Bl. 30. Sp. 1. Bl. 61. Sp. 2.) Vgl. Riedel M. Brandenb. Thl. II. S. 372. 373 und 376. 377.

4) Riedel Beschr. der M. Brand. Thl. II. S. 365. Erst im Anfange des 14ten Jahrhunderts kam die Gegend, in welcher Eicke von Repychau als Schöppe dingte, aus der Lehnshoheit der Brandenburgschen Markgrafen unter die des Erzstiftes Magdeburg.

Digitized by Google

Gerichten, es aus frühester Zeit nicht an Zeugnissen fehlt [5]), scheint überhaupt von Anfang an auf seinen Gebrauch in der Mark vorzüglich mit berechnet gewesen zu seyn.

§. 6. Das märkische Privatrecht seit den Anhaltinischen bis zu den Hohenzollernschen Markgrafen.

Spätestens in den Anfang dieses Zeitraumes gehören die erläuternden Glossen und der sogenannte Richtsteig, womit der Sachsenspiegel, um den Gebrauch dieses Rechtsbuches zu erleichtern, von märkischen Rechtskundigen versehen ward. Als Verfasser jener beiden Hülfsmittel zur Anwendung des Sachsenspiegels vor Gericht machten sich Nikolaus von Buch und Gerhard von Kerkow, beides Altmärker von Adel, verdient, besonders der Erstere, welcher sich diesen Arbeiten, dazu theils bewogen durch die Ermunterung Herzogs Otto von Braunschweig, welcher von 1320 an die Altmark regierte, theils durch Bitten seiner Vettern Konrad und Siverth von Buch, und aus Liebe zu diesen vorzüglich unterzog, zunächst damit die letztern sich als Richter, Kläger oder Verklagte zu benehmen lernten [1]).

---

5) Von Raumer, über die Einführung des Röm. Rechts in der Churm. Brandenburg in L. v. Ledebur's Allg. Archiv Thl. V. S. 311. Riedel a. a. O. — Bei mehrern Stadtgerichten sind von altersher Handschriften des Sachsenspiegels aufbewahrt mit Nachträgen oder Zusätzen aus dem statutarischen oder dem Gewohnheitsrechte des Orts, z. B. in Salzwedel. Das Berlinische Stadtbuch enthält eine Umarbeitung des Sachsenspiegels mit manchen interessanten Bemerkungen über die besondere Gestaltung rechtlicher Grundsätze nach den eigenthümlichen Verhältnissen dieser Stadt.

1) Riedel's M. Brand. Thl. II. S. 366. — Die hier geäußerte Meinung, daß der gedachte Herr von Buch Johann hieß und daß es jener Johann war, der am Hofe des Markgrafen Ludwig häufig genannt wird, nehme ich zurück. Brand von Sarstede nennt den Abfasser beider Werke Claus oder Nikolas von Buch (Spangenberg a. a. O. S. 118). Er selbst nennt seinen Vater mit dem Namen Claus (Gl. zum Art. 76. Ausg. v. 1516. Bl. 184. Sp. 2) und als seinen Bruder Johann, dessen Söhne Konrad und Siewert waren, denen zu Liebe er sich zunächst den Arbeiten unterzog (Spangenberg a. a. O. S. 119.). In den märkischen Urkunden wird der Name Nicolaus de Buch oftmals zwischen 1300 und 1312 erwähnt (Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 443. 187. 185. Dessels. Dipl. vet. march. Thl. I. p. 35. 5. 9. Thl. II. p. 84. Lentz Br. Urk. Thl. I. S. 159.). Ein Johann von Buch wird im vorigen Jahrhundert bis zu

Digitized by Google

Schon der letztere Zweck, den Nikolaus von Buch im Auge hatte, machte es nothwendig, daß derselbe bei den beiden Arbeiten die Punkte berücksichtigte und hervorhob, worin das märkische Recht vom Sächsischen sich zweiete, und worin also das letztere in der Mark keine Anwendung fand. Dies ist auch in beiden Werken geschehen, die daher in der Angabe der wichtigsten Grundzüge treffliche Ueberlieferungen märkischen Rechtes für uns enthalten [2]).

---

den achtzigern Jahren, und ein anderer seit den dreißiger Jahren des 14ten Jahrhunderts oft erwähnt. Jener war wohl der Bruder des Glossators. Dagegen aber, daß letzterer der Verfasser des Richtsteiges und der Glossen sey, spricht, außer dem Zeugnisse Brand's von Sarstedt, der Umstand, daß sich der letztere Johann stets nur am Hofe des Markgrafen Ludwig, und als dessen Rath und Günstling zeigt, daher es unwahrscheinlich ist, daß Herzog Otto ihn zu den gedachten Arbeiten bewog. Hierzu bestimmte er vielmehr gewiß einen seiner altmärkischen Vasallen, wozu Nikolaus von Buch gehörte. Ferner ist sehr undenkbar, daß der Glossator und sein Bruder beide den Namen getragen, während es sehr wahrscheinlich ist, daß er den Namen seines Vaters trug, da es in jener Zeit fast durchgängig beobachtete Sitte war, einem von mehreren Söhnen den väterlichen Namen wieder zu geben.

Gerke von Kerkow, der den Richtsteig gevollwortet hat (Gl. zum Weichbild Art. 16), scheint des Nikolas von Buch Freund gewesen zu seyn, den er auch zum Vormund seinen Söhnen bestellte (Glosse z. B. I. Art. 22. Ausg. v. 1516. Bl. 27. Sp. 2). In den altmärkischen Urkunden wird 1279 ein Gerko de Kerkow erwähnt (Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 352), der wohl derselbe war, welcher unter dem Namen Gerhard ums Jahr 1281 unter den Mitgliedern eines Ausschusses der altmärkischen Ritterschaft genannt wird, dem die Sorge für die außerordentlichen Bedezahlungen aufgetragen wurde, und außerdem in den Jahren 1278. 1282. 1283. 1286. 1289. 1290. 1293. 1300. (Riedel Beschrb. der M. Brand. Thl. I. S. 93) vorkommt. Er war vermuthlich der Vater des gleichnamigen Sohnes, der an der Abfassung des Richtsteigs Theil nahm und der vielleicht derselbe Gerhard oder Gerke ist, welcher in der Urkunde von 1313 und 1323 (Gercken's Diplom. vet. march. Thl. II. S. 588. Thl. I. 311.) erwähnt wird. Ueber einen dem v. Kerkow zugeschriebenen „Tractatus de vet. jure marchico conscriptus" ist in Hymmen's Beitr. VII. 166. Küster's Alt und Neu Berlin III. 553. und in von Kamptz Jahrbüchern XIII. 132. gehandelt.

2) Vom Richtsteige ist besonders das 50ste Kapitel wichtig, worin das märkische Appellationsverfahren dargestellt wird, und von den Glossen die zum zwölften Artikel des zweiten Buches vom Sachsenspiegel, worin sich der Glossator bemüht, die allgemeinen Hauptabweichungen des märkischen Rechtes vom Sächsischen in folgende 6 Punkte zusammen zu fassen:

Digitized by Google

Doch betreffen die Mittheilungen in den Gloſſen entweder nur allgemeines märkiſches Recht [3]) oder das partikuläre Recht der Altmark [4]) und inſonderheit der Umgegend von Stendal und Tangermünde [5]), in deren Nähe Buch, der Stammſitz der Familie des Verfaſſers, liegt.

Die damalige Anwendung des Sachſenſpiegels als Rechts-

„dat erſte is, dat hir (in der Mark) neen koninges ban is. Dat ander, dat hir nen ſchepenbar vrye ambracht is. Dat drüdde, dat hir ſodane ſchultendom nicht ſyn. Dat virde is, dat hir gebure erue an gude hebben, dar ſy nicht tohoren. Dat veſte, dat hir ſunderlike gerichte vorlegen ſyn, dat ſeßte, dat ſy nicht wan thu des marckgreuen Dinge komen, dy guderhande lude ſyn" (Augsburger Ausg. v. 1516. Bl. 74. Sp. 1).

3) Das Meiſte, was die Gloſſe vom märkiſchen Rechte angiebt, iſt allgemeingültig für alle märkiſchen Lande. Dahin gehören, außer dem 1. 2. 3. 5. und 6. Punkt in der vorigen Anmerkung, die Sätze: dat dy in der marcke orer vegnoten ordel vor oreme rechten richter, dat is vor dem markgreuen, nicht lyden. — Gl. zu B. II. Art. 12. Bl. 72. Sp. 2. Bl. 73. Sp. 2. und 3. — da man inn der Grafſchaft 60 ſchilling wettet, da wettet man inn der Mark nicht mehr als 30. — Gl. zu B. III. Art. 60. — daß ein jeglicher vber den andern vrtel finde in dem Landtdinge oder in des belehnten richters ding, welches nit is vor dem Markgrafen oder in den Stätten, welche ſeine kammer heiſſen, — dat dy richter in der marke dinget by des marggreuen hulde. Gl. zu B. III. Art. 65. In der marke antwert nein man thu kampe ſyme vngenoten. Gl. zu B. III. Art. 29 vgl. Art. 70. und I. f.

4) Dahin ſcheint Alles zu gehören, was die Gloſſe über das Recht der märkiſchen Bauern angiebt. Die Anweiſung, wie ein Erbreiß vor Richter und Schöppen übergeben werden müſſe, und welche Gebühren, Weinkauf und Orloff, der Richter davon erhebe (Gloſſe zum B. I. Art. 34), wird ausdrücklich auf die Altmark bezogen. Eben darauf iſt die merkwürdige Stelle der Gloſſe zum Sächſiſchen Lehnrecht über die Geldſtrafen wegen unterlaſſenen Wapen-, Wagen- oder Koſter-Dienſtes eingeſchränkt (Ausg. v. 1516. Bl. 66. Sp. I.).

5) Auch einige Hauptabweichungen der Stadtrechte Stendal's und Tangermünde's vom Sächſiſchen Landrechte ſind in den Gloſſen ausgeführt (Grade und Heergewette, worin ſie nach Stendalſchem Rechte beſtehen, Gloſſe zu B. I. Art. 22 und 25. Missio in possessionem in Anſehung liegender Gründe eines Schuldners, nach demſelben Rechte, Gl. zu B. I. Art. 70: Tangermündeſches Recht rückſichtlich der Vertheidigung gegen einen in der Acht befindlichen Kläger, Gl. in der Ausg. v. 1516. Bl. 137. Sp. I.; wegen Tödtung von Jagdhunden, daſelbſt Bl. 162. Sp. I. vgl. Riedel's M. Brand. Thl. II. S. 372. Note 3. S. 376. N. 6.) — während anderer märkiſcher Stadtrechte nie gedacht iſt.

Digitized by Google

buches in den märkischen Gerichten, ist schon durch diese Bearbeitungen desselben in der Mark außer Zweifel gesetzt. Außerdem aber wird im Richtsteige selbst darüber Gewißheit ertheilt [6]), und in markgräflichen Urkunden der hier in Betracht gezogenen Periode öfters ausdrücklich auf die Rechtsnormen des Sachsenrechtes verwiesen [7]).

Das Römische Recht war indeß schon im Anfange dieser Periode nicht bloß mehr eine Wissenschaft der Geistlichen, sondern auch gebildete Adlige, wie namentlich Nikolaus von Buch, waren damit wohl vertraut. Die von ihm herrührenden Glossen enthalten viele Deductionen des Römischen Rechts und suchten schon die Grundsätze des Sächsischen Rechts jenen anzupassen und jene mit diesen zu verbinden [8]). Es diente darnach das Römische Recht gewissermaßen schon seit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts als subsidiarisches Recht für die Mark [9]), indem man in solchen Fällen, worüber weder das besondere märkische noch das weitere Sächsische Recht genügende Bestimmungen enthielt, auf das kaiserliche Recht rekurrirte, dem jedoch das Sachsenrecht in allen von diesen anders bestimmten Punkten damals noch derogirte.

Von wichtigen Veränderungen, welche in diesem Zeitraum mit dem eigenthümlich märkischen Rechte vorgenommen wären, wissen

---

6) Im gedachten 30sten Kapitel des Richtsteiges wird erwähnt, daß, wenn ein Schöppe im Kammergerichte von dem Markgrafen beauftragt wurde, über eine vorgetragene Angelegenheit das Urtheil abzufassen, wozu derselbe in üblicher Weise eine Frist von 24 Stunden, nämlich die Zeit von einem Mittage bis zum andern, erhielt, dieser sich, sobald er dessen zu bedürfen glaubte, das Rechtsbuch erbat, was in der Kammer aufbewahrt wurde, wornach er das Urtheil abfaßte, welches er am andern Tage dem Gerichte vorzutragen hatte.

7) Urk. des Markgr. Ludwig in Ansehung des von altersher zur Mark gehörigen Landes Jerichow vom J. 1336: Volentes etiam et mandantes ut universa jura terre prenotate tam nobilium quam rusticorum secundum curie nostre et Privilegii Saxonici jura per omnia in antea perpetuis temporibus observentur. I. P. de Ludewig Reliqu. manuscr. T. VII. p. 29.

8) Der Verfasser sagt selbst in einem alten Lateinischen Prolog — se hedden in deme apparate der glosen, de wy darouer gesat hebben, der Rom. keis. rechtes unde des geistliken rechtes bewysinge genuch. Spangenberg's Beitr. zu d. d. Rechten des Mittelalters S. 31. 32.

9) Von Raumer in dessen Cod. dipl. Brand. Tom. II. p. 115.

Digitized by Google

wir nicht. Doch wurden manche einzelne Punkte des Lehnrechts, des Stadt- oder Landrechts, zwischen der Landesherrschaft und der Ritterschaft, einzelnen Landestheilen oder einzelnen Städten, neu regulirt und in der Form besonderer Begnadigung der Ritterschaft, einzelner Landestheile oder Städte von den Landesherrn sanctionirt [10]). Auch ganz abstracte Rechtssätze wurden bisweilen in dieser Form einer besondern Begnadigung der Unterthanen landesherrlich festgestellt [11]). Im Uebrigen wurden immer nur alte Gewohnheit, rechtliches Herkommen und die frühern Privilegien landesherrlicher Seits bestätigt: denn eigentliche Gesetzgebung im Gebiete des Privatrechts war den Markgrafen in dieser Periode noch gänzlich fremd. Zu den Quellen für unsere Kenntniß des märkischen Rechtes dieser Zeit gehört außer mehreren landesherrlichen Urkunden, welche zufällig und absichtslos darüber Aufschluß geben, das sogenannte Landbuch des Kaiser Karl IV. vom Jahre 1375, welches über die mit den Gerechtsamen und Einkünften des Markgrafen in unmittelbarer Berührung stehenden Theile des märkischen Rechtes vielseitige Belehrung ertheilt [12]). Auch besitzen wir einige Richtersprüche und Rechtsentscheidungen [13]) aus dieser Zeit, so wie in den Stadtbüchern einiger Städte [14]) die Aufzeichnung der Rechte der Rathsherren, der Gilden und Gewerke, der Bürger überhaupt u. dgl. mehr, was manche Belehrung über das ältere märkische Recht enthält.

---

10) Beispiele davon geben Herzog Wratislav's Urkunde für das Land Lebus von 1319. Gercken's Fragm. march. Thl. II. S. 40. Cod. dipl. Br. Thl. III. p. 90. Herzog Rudolph's Urk. für die Stadt Spandow von 1319 und 1320 in Dilschemann's Geschichte S. 135. 136.

11) So enthält das Privilegium Herzog Wratislav's für das Land Lebus vom Jahre 1319 den Rechtssatz: Vortmer schal man neenen Mann panden wen up deme Stamme, dat dar Holt is afgehauen: wert he anderswo begrepen, so schol man beschuldigen und nicht panden. Gercken's Fragm. march. Thl. II. S. 44.

12) Vergl. z. B. §. 4. S. 13. Note 3.

13) Z. B. der merkwürdige Rechtsspruch mehrerer Ukermärkscher Edelleute und der Rathmannen zu Prenzlow über das unbehindert den Bauern zu gestattende Abziehen von ihrer Herren Gut und Hufen vom J. 1383. Bei Wohlbrück Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 324.

14) Z. B. von Ruppin aus dem Jahre 1362; in Riedel's diplomatisch. Beiträgen I. 317 — 326. und die §. 5. N. *) S. 18 erwähnten Stadtbücher.

Digitized by Google

§. 7. Das märkiſche Recht unter den Hohenzollernſchen Markgrafen im 15ten Jahrhundert.

Dieſen Zeitraum hindurch blieb die märkiſche Rechtsverfaſſung allem Anſcheine nach noch unverändert die alte. Namentlich bezeugen noch mehrere Urkunden die fortdaurende Gültigkeit des Sächſiſchen Rechtes in der Mark [1]), es wurden immer noch neue Abſchriften von dem Sachſenſpiegel wie vom Richtſteige angefertigt [2]), und das „Urtell und Rechtsſpruch-Regiſter Markgraf Albrechten und Markgraf Johanſen" von 1476 und den folgenden Jahren beweiſet aufs Bündigſte, wie man in den märkiſchen Gerichten noch faſt durchgängig den Deutſchen Rechtsgrundſätzen folgte [3]).

Nichts deſto weniger waren die Urtheilsfaſſer in der Regel gründlich ausgebildete Römiſche Juriſten, und verräth ſich ihre Rechtsgelehrſamkeit in den Urtheilsſprüchen, welche ſie ertheilten. Es iſt erwähnt worden, daß ſchon im Anfange des 14ten Jahrhunderts märkiſche Ritter eine nicht oberflächliche Kenntniß des Römiſchen Rechtes beſaßen. Durch die Vermiſchung deſſelben mit dem Sächſiſchen Rechte in den Gloſſen zum Sachſenſpiegel mußte daſſelbe noch mehr Eingang finden. Auch in Norddeutſchland hatte ſich unter den Geiſtlichen ſchon ſeit dem 13ten Jahrhundert das Studium des Römiſchen Rechtes verbreitet [4]). Die Hohenzollernſchen Fürſten brachten endlich eine nicht unbedeutende Anzahl von gebildeten Geiſtlichen und Rittern Süddeutſchlands, wo dies Studium ſchon tiefe Wurzeln geſchlagen hatte, mit in die Mark, und verbreiteten und befeſtigten hier dadurch die Römiſche Rechtsgelehr-

---

1) Markgraf Friedrich giebt Dorrheiden im J. 1440 das Gericht in Salzwedel — „doch mit ſulchen unterſcheide, daß er ſich zum Erſten und vor allen dingen nach lute und Innhalde unſer Stat Saltzwedel fürſtliche Privilegien richten haben und halden ſol, wor aber dieſelben privilegia wennden, ſo ſol er richten und richten laſſen nach gemeinen beſtendigen ſachſen und beſchriben rechten on geverde." Von Raumer Cod. dipl. Br. T. I. p. 145.

2) Von Raumer, Ueber Einführung des Römiſch. R. in d. Churm. Br. in L. v. Ledebur's Archiv. Thl. V. S. 311.

3) Abgedruckt iſt dies Urtheilsbuch in von Raumer Cod. dipl. Brand. Tom. III. p. 105. f.

4) Hierüber von Raumer im Cod. dipl. Br. T. II. p. 115 und in von Ledebur's Archiv. B. V. S. 312.

Digitized by Google

ſamkeit. Die Urtheilsfinder im Kammergerichte pflegten dabei unter der neuen Dynaſtie, außer einigen Rittern, in hohen Geiſtlichen und Doktoren der Rechte zu beſtehen [5]).

Das eigenthümlich-märkiſche Privatrecht ſcheint im 15ten Jahrhunderte mittelſt Einwirkung der Landesherren noch weniger Veränderungen erlitten zu haben, als im vorigen. Eine auf feſterm Grunde beruhende Herrſchaft und ein geordneteres Regierungsſyſtem machte es dem Ritterſtande und den Städten nicht mehr ſo leicht als früher, der Landesherrſchaft Bewilligungen abzugewinnen: und geſetzgebend traten auch die Hohenzollernſchen Markgrafen während des 15ten Jahrhunderts noch nicht auf *).

Sehr reichhaltig ſind dagegen die Urkunden dieſer Zeit für uns an gelegentlicher, zufälliger Belehrung über das märkiſche Recht, beſonders über das Lehnrecht: und eine nicht geringe Anzahl von erhaltenen Rechtsſprüchen der kurfürſtlichen Kammer, geben über manche dunkle Verhältniſſe wichtigen Aufſchluß [6]).

---

5) Z. B. 1476 geſprochen Urtheil zwiſchen Albrecht Wolf und den Holzendorfen durch dieſe nachgeſchriben meines gnedigen Herrn Rete, Nemlichen ern Jorgen von Waldenfels kamer Richter, ern Gallus Abt zcu Lehnyn, ern Hennigk Stechow Techant deß Stiffts zcu Coln an der Sprew, ern Nickelt pful Ritter, ern liborius von Slieben, ern Johannßen Stocker Doctores, Lorentz von Schawinburg Hofmeiſter, peter Borrſtorff Marſchalk, Baltzare von Slieben Amptman zcu Trebbin, Hannßen von Bredow voyt Im ukerlande, Hennigk von Arnym, Werner von der Schulenburg Hawbtman zcu Gartz und Lockniz, Conrat Slaberndorff Amtmann zcu Virraden, Vyt von Sannen Burgermeiſter der Alten Stat Brandenburg und Stilletyn Borgermeiſter zcum Berlin. Von Raumer Cod. dipl. Br. T. 1. p. 126.

*) Wenigſtens beſchränkte die Geſetzgebung ſich auf polizeiliche Gegenſtände, z. B. die Polizeiordnung von Prenzlow v. 1465 in Sects Geſchichte von Prenzlau Thl. II. S. 174, welche eins der älteſten Geſetze dieſer Art iſt.

6) G. W. von Raumer hat ſich das Verdienſt erworben, einen großen Theil dieſer Urkunden aus dem Archive des hieſigen Kammergerichts dem Druck übergeben zu haben. Die Urkunden des 15ten Jahrhunderts waren, bis der Cod. dipl. Br. continuatus des genannten Geſchichtsforſchers dem Mangel abhalf, unbekannter wie die der frühern Jahrhunderte. Durch ihre Bekanntmachung iſt der Brandenburgiſchen Rechts- und Landesgeſchichte ein gleich großer Dienſt geleiſtet.

Digitized by Google

§. 8. Das märkiſche Recht im 16ten Jahrhundert. Verdrängung des Sächſiſchen ſubſidiariſchen Rechts durch das Römiſche und Veränderung des märkiſchen Erbrechts *).

Der Ablauf des funfzehnten Jahrhunderts beendete auch in der Mark völlig die Periode des Mittelalters, indem darnach überall ein neues, regſameres und vielfältiger geſtaltenes Leben wach und herrſchend wurde. Die Buchdruckerkunſt hatte umfaſſendere Quellen für die Rechtswiſſenſchaft eröffnet, der Buchhandel dieſelben verbreitet, und mitten in der Mark, zu Frankfurth an der Oder, ward eine Univerſität geſtiftet, — (am 26. April 1506 feierlich den Wiſſenſchaften geweiht) — welche in Kurzem die Zahl der durch Römiſche Rechtsgelehrſamkeit ausgebildeten Landeskinder ſehr vermehrte. Das Römiſche Recht gewann dabei um ſo mehr an Achtung, je fühlbarer die Sächſiſchen Rechte', welche für die einfachern Verhältniſſe der frühern Zeit knapp zugereicht hatten, den Bedürfniſſen und Forderungen des neuen Lebens, welches das anbrechende Jahrhundert heraufführte, kein Genüge mehr thaten. Es mußten vielfach neue Rechtsformen für das innerlich umgeſtaltete Privatleben geſucht und erfunden, und die alten großentheils außer Gebrauch und Anwendung geſetzt werden, wenn die Zeit, der überdies noch das Streben nach Umwälzungen, religiöſen ſowohl als politiſchen, in wunderbarer Weiſe eigen war, ſich frei entfalten und das mannigfaltige Leben der neuen Zeit ungeſtört und ungezwungen entwickeln ſollte. Der gebildetſte Theil der Nation, in den Rechtsſchulen erzogen, hoffte die Befreiung von den läſtigen Feſſeln des Mittelalters vorzüglich von allgemeiner Einführung des Römiſchen Rechtes, und der Markgraf, der ſich als des Römiſchen Reiches Fürſt zum Schutze und zur Begünſtigung dieſes Rechtes beſonders berufen ſcheinen mochte, konnte bei der Verbreitung und Einführung dieſes Rechtes, wenn ſein Intereſſe auch bloß vom Standpunkte des Eigennutzes betrachtet worden wäre, nur gewinnen.

Das Römiſch-Juſtinianeiſche Recht war, in andern Deutſchen

---

*) Nach von Cölln (in deſſen Archive für Pr. Prov. Verf. Hft. I. S. 34.) verordnete die Landtagsverſammlung von 1534 dieſe Veränderung unter Beſtätigung des Kurfürſten. — Es iſt überhaupt die in dieſer Zeitſchrift enthaltene Geſchichte der Bildung der märkiſchen Verfaſſung eine an Unrichtigkeiten und groben Irrthümern beiſpiellos reiche Arbeit.

Digitized by Google

Ländern, seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts allmählig als Gewohnheitsrecht geltend geworden [1]). Es wurde in Mecklenburg im sechszehnten Jahrhundert durch die einheimische Gesetzgebung förmlich aufgenommen [2]). Es war auch die ausdrückliche Rezeption desselben bei der Stiftung des höchsten Reichsgerichtes erfolgt, indem um das Jahr 1495 den Mitgliedern des neuen Reichskammergerichtes aufgegeben wurde, nach des Reichs gemeinen Rechten, worunter man das Römische und canonische Recht begriff, zu richten. Dieselbe Anweisung erhielt der Reichshofrath [3]). Sehr natürlich war es daher, daß die mit eigener Landeshoheit versehenen Deutschen Reichsstände, welche, nach dem Muster dieser beiden höchsten Reichsgerichte, Gerichtshöfe in ihren Ländern anordneten, die Ordnungen und Einrichtungen jener auch in sofern nachahmten, daß sie die Gerichtsbeisitzer ebenfalls auf das Römische Recht verwiesen. So geschah es auch in der Mark Brandenburg. Als im Jahre 1516 an die Stelle der alten Gerichtsversammlungen, die von jeher unter dem persönlichen Vorsitz des Markgrafen oder dem seines Kammerrichters in des Markgrafen Kammer gehalten wurden, eine nach dem Muster des Reichskammergerichtes angeordnete Behörde gesetzt wurde; sprach Joachim I. in der deshalb verfaßten Kammergerichtsordnung ausdrücklich die Bestimmung aus, daß in diesem Kammergerichte und in allen seinen Landen und Gebieten, wegen der bisherigen Unordnung in den Rechten, nach gemeinem Kaiserlichen Recht gerichtet werden solle [4]), und zugleich

---

1) Dies versteht sich nur von dem Römisch-Justinianeischen Rechte, nicht auch von dem Ante- und Post-Justinianeischen Rechte, welches in Deutschland nie in Gebrauch gekommen ist.

2) Von Kamptz Handbuch des Mecklenburgsch. Civilrechts S. 3 und 5.

3) Reichs-Cam. Ger. O. §. 3. Reichs-Hofr. O. Tit. I. §. 15.

4) Mylii Corp. Const. march. Thl. II. Abth. 1. Sp. 10. Von Kamptz Pr. u. statut. Gesetze. Thl. I. S. 14: „Als Wir auch in unsern Landen und Fürstenthum der vielfaltigen Rechtsverordnung und Mangel befunden, wollen und setzen Wir und gebieten, daß hinführo in Unserm Cammergericht, Fürstenthum, Landen, gemeine Kaiserliche Recht gehalten und darnach gesprochen werden soll." — Der Ausdruck Rechtsverordnung ist ein Druckfehler in allen Abdrücken des Patents und muß Rechts-Unordnung statt dessen gesetzt werden.

Digitized by Google

wurde auch die Römisch-canonische Prozeßform des Reichskammergerichtes in dieses märkische Obergericht eingeführt.

Von den früher in der Mark zur Anwendung gekommenen Rechten, und wie weit diese durch das in solcher Weise eingeführte Römische Recht verdrängt werden, wie weit sie ihm derogirend, fortbestehen sollten, ist in dieser Verordnung nicht die Rede. Es scheint also Joachims I. Absicht nur dahin gegangen zu seyn, das gemeine Sächsische Recht, dessen sich die märkischen Gerichte von jeher bedient hatten [5]), in den allgemeinen Materien, worin der Anwendung von Grundsätzen des Römischen Rechts in den eigenthümlichen Verhältnissen der Mark keine Hindernisse entgegen standen, diesen weichen zu lassen. Wohlerworbene Gerechtsame oder auf dem Sächsischen Rechte beruhende Berechtigungen von Personen, Volksklassen und Ständen gegen einander, so wie eigenthümlich Deutsche Rechtsverhältnisse, wie z. B. der Bauern und Bürger zum Gutsherrn oder Proprietar, der Lehnsleute zum Lehnsherrn u. dgl. sollten dadurch gewiß eben so wenig Veränderung erleiden oder den Gesetzen des Sachsen-Rechtes, unter welchen sie bisher gestanden, entnommen werden, als sonstige märkische Rechts-Gewohnheiten und eigenthümlich gebildete Rechte der ganzen Mark oder einzelner Distrikte und Orte durch das Römische Recht aufgehoben werden sollten. Dies und die Zurücknahme der den Ständen so oft ertheilten Zusicherung, jeden Stand, Ritterschaft, Bürger und Bauern, bei seinem Rechte zu lassen [6]), würde eine Verwirrung aller Verhältnisse angerichtet haben, die dem Zwecke der gedachten Rechtsveränderung keineswegs entsprochen hätte. Da-

---

5) Noch 1505 bestätigte ein Bischof von Havelberg die Wittstockschen Statuten mit dem Zusatz, sie sollten sich nach gemeinem Sächsischen Landrecht und nicht nach Weichbildrecht richten. Von Kamptz Provinz. und statut. Rechte. Thl. I. S. 31. Beckmann's Beschr. der Mark Brand. Th. II. B. II. Kap. 7. Sp. 278.

6) Z. vgl. §. 4. S. 12. K. 1. Die besondern persönlichen oder dinglichen Rechte — meistens Gerechtsame von einer Seite, denen Pflichten von der andern gegenüberstanden — welche das Verhältniß bestimmter Volksklassen und Stände bestimmten, mußten daher seit der Einführung des Römischen Rechts, auch in sofern sie nicht eigenthümlich märkisches Recht ausgemacht, sondern dem Sächsischen Rechte angehört hatten, als märkische Provinzial-Rechte betrachtet werden.

Digitized by Google

gegen konnten die abstrakten Lehren des Sächsischen Rechts, namentlich der größte Theil des Vertrags-Rechtes, ohne Beeinträchtigung der, an jede Volksklasse geknüpften, besondern Rechte, in den Gerichten fast unfühlbar, mit den ausgebildeten Doktrinen des Römischen Rechtes vertauscht werden, denen man sich doch schon, seitdem man sie kennen gelernt, vielfach angenähert hatte. Die Ausdehnung der Grundsätze dieses Rechtes auf die, leichter verletzbaren übrigen Verhältnisse des Privatlebens, machte sich dann von selbst, durch allmählige Umbildung [7]).

Durchgreifender waren die Veränderungen, welche das Erbrecht insbesondere betrafen. Es hatte der Kurfürst Joachim I. schon im Jahre 1511 den Städten die Beachtung der Reichsschlüsse von 1498 und 1500 anbefohlen [8]), worin das Recht der Geschwi-

---

7) Wie wir dies z. B. in Betreff der juristischen Persönlichkeit der Frauenzimmer wissen.

8) Von gotsgnaden Joachim kurfürst und Albrecht gebruder Marggraven zu Brandenburg ꝛc. Unsern grus zuvorn Lieben getrewen, als wir ehrmals auff einen gemeinen Lanttag neben andern unsern Prelaten, Graven, Hern, Mannen und Stetten auch haben erkundigen lassen, was kayserliche Majestät, unser allergnedigster Her, mit Rath und verwilligung Churfürsten, Fürsten und allen Stennden des Reichs das grosvetterlich und mütterlich Erb belangen uff einem gemeinen Reichstag zu Augspurg geordenet und beslossen hat volgender meynung von wort zu wort also lautend, Ordnen und setzen Ereleren und wollen wir, das töchter oder ennigklein, das ist Sonns oder tochter kinder an Irer anen, das ist an Irer grosvater und mutter hab und gutter mit Irer Vater oder mutter Bruder oder swester anstat Irer Vatter oder mutter zu Erben nach laut gemeiner geschriebener kayserlicher Recht zugelassen sollen werden, der gewohnheit, so an etlichen orttern dawyder sein mocht, unangesehn, wann wir auch dieselben gewonheit, als der miltigkeit, Rechte und Billigkeit widerwertig und ungemeß aus vollkommenheit unnser macht und rechter wissen abthun und vernichtigen, Allen und yglichen Richtern und gerichten Ernstlich gebiettende, hinfüro nicht mehr nach soliche Gewonheit, sunder nach des Reichs geschriben rechten In solichen fellen zu urteylen und zu Richten, das dann bißher an etlichen orttern nicht also gehalten worden, sondern In vergeßlichkeit gestalt ist, So wir dann Als kurfürst des heiligen Reichs solich Ordennung angenomen und mit unnsern Prelaten und Reten uff katherine virginis martiris kurtzlich vergangene allhir Radt gehalten unnd befunden, das dieselb ordenung naturlich, billig und recht ist, bevelchen wir euch mit sonderm Ernst, das ir nun furder dieselben ordennung der Erbschichtung nach abberurter meldung und nicht waytter bei euch haltet und also das grosvetterlich und mütterlich Erbe nehmet und

Digitized by Google

sterkinder, mit den Geschwistern, und der Tochterkinder, mit den Kindern zu erben, festgestellt war, was das Sachsenrecht nicht anerkannte, und in der Mark nur einige Stadtrechte, namentlich das Wittstocksche [8b]) und das Pritzwalksche [9]), angenommen hatten, während andere entgegengesetzten Gewohnheiten folgten, welche der Kurfürst aus landesherrlicher Machtvollkommenheit abthat und vernichtete. Die gedachte Verordnung wurde auch noch in der Kammergerichtsordnung von 1516, außer der Anordnung des Römischen Rechts im Allgemeinen, ausdrücklich wiederholt [10]) und zwar mit dem, den Umfang der Gültigkeit des erwähnten Grundsatzes bezeichnenden Zusatze: „unangesehen das Sächsische Recht und die Gewohnheit, so bisher in dem Lande dawider gehalten;" weil der Grundsatz, obwohl er dem Römischen Rechte entlehnt war, doch nicht bloß subsidiarisch, wie das Römische Recht im Allgemeinen, sondern mit Aufhebung aller in diesem Punkte angenommener Rechte und Gewohnheiten gelten sollte. Die durch diese partielle Einführung des Römischen Erbrechts zuwege gebrachte Vermischung verschiedenartiger Grundsätze führte jedoch darnach weiter, nämlich bis zur Auflösung des ganzen märkischen Erbrechtes, — nur mit Vorbehalt der herkömmlichen Erbverhältnisse zwischen Ehegatten —

---

gebet, auch zu recht Erkennet, doch wo ymandt von den außlendischen euch als den Unnsern die Erbschichtung dermaßen, wie angezeigt, nicht geben noch volgen lassen wollen, dem oder denselben solt ir und ander die unnsern das erbe dergestalt zu reichen auch nicht schuldig sein, euch nach unnser gantzen meynung wissen zu richten, verlassen unns des auch also gentzlich von euch zu gescheen. Datum Colen an der Sprew am Donrstag nach Lucie Anno 1511. An die Stette In der Mittelmark, Altemark, Prignitz und Newe mark. Von Raumer in L. v. Ledebur's Archiv Thl. V. S. 329. 330.

8b) Von Kamptz Provinz. und stat. Rechte Thl. I. S. 30. 31.

9) Von Kamptz a. a. O. S. 28. 29. Kaiser Karls IV. Privilegium von 1378 am Tage St. Benedict, daß in Pritzwalk das Repräsentationsrecht unter Deseendenten bei Erbschaften und der gleiche Theil an Gütern unter Eheleuten gelten solle.

10) Zu mercken, daß Sohn und Tochter Kind mit ihrer Vater und Mutter Bruder und Schwester zu dem Erb ihres Großvaters oder Großmutter an ihrer Eltern statt unverhindert sollen gestatt und zugelassen werden nach laut gemeiner geschriebenen Recht unangesehen das Sächsische Recht und die Gewohnheit, so bisher in dem Lande dawidergehalten. Von Kamptz Pr. und stat. Gesetze. Thl. I. S. 14. Mylius a. a. O. Sp. 10.

Digitized by Google

und zur Reception des Römischen Erbrechts. In der berühmten Konstitution über diese Veränderung vom 9. October 1527 heißt es daher: „der Kurfürst habe befunden, daß es mit Erbfällen in seinen Landen theils nach besondern Verordnungen — (z. B. der eben erwähnten von 1511) — theils nach Privilegien — (da fast jedes märkische Stadtrecht in Ansehung des Erbrechts besondere Bestimmungen enthielt) — theils bloß nach dem Herkommen, mithin sehr verschiedenartig, gehalten werde. Dies Erbrecht sey nicht allein dem Römischen Recht allewege zuwider, sondern laufe oft auch gegen die Billigkeit an, und dabei sey es so mannigfaltig, daß Er mit seinen Rechtsgelehrten nicht vermöge, in allen Fällen nach eines jeden Ortes besonderer Gewohnheit Recht zu sprechen. Aus diesen Gründen habe Er, mit dem Willen der Stände, eine Verordnung darüber gemacht, durch welche alle frühern Erbrechte abgeschafft seyn sollten [11]). Diese Verordnung bestimmte 1. in Rücksicht der Erbfälle zwischen Eheleuten ein in einzelnen Theilen der Mark schon früher herkömmliches Recht als allgemein zu beachtende Regel; 2. in Ansehung der übrigen Erbfälle aber, daß in sämmtlichen kurfürstlichen Landen bloß nach Kaiserrecht gesprochen werde, ohne Berücksichtigung bisheriger Rechte und Gewohnheiten.

---

11) So Wir aber befunden, daß die Erbfälle in Unsern Landten mancherley gestalt, als etwan durch sonderliche Constitution und Ordnung, etwa durch erwunnen Privilegia, bey etlichen auch allein aus angenommener Uebung und langen hergebrachten Gebrauch eingeführet und ungleich gehalten werden; Welches zum theil, wiewohl vielleicht leidlich seyn möchte, Aber dennoch gemeinem geschrieben Rechten ungemäß, eines theils auch demselbigen und aller Billigkeit stracks entgegen ꝛc. — haben Wir mit aller Unserer Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten Unsers Churfürstenthums einträchtigen Rath, Vollwort, Willen und Gefallen alle Constitution, Ordnung, Privilegia, Uebung und lang hergebrachten Gebrauche sonderlich (i. e. in Ansehung) der Erbfälle, welcherley Gestalt die biß anhero in Unsern Landten und Churfürstenthumb gehalten, gänzlich und gar auffgehoben und abgethan, wie dann Sie alle und jegliche sich solcher ihrer alten Constitution, Ordnung, Privilegia, Uebung und langen Gebrauchs, so viel die alten Erbfälle, Testament, auch Abschösse von Erbguth und Kindergeld belangen, güthlich und freiwillig, umb Einigkeit und Besserung willen des gemeinen Nutzens der Landte, abgetreten, cediret, abgesaget und sich gänzlich verziehen haben. Von Kamptz Pr. und stat. Gesetze. Thl. I. S. 23. 24. Mylii Corp. Const. march. T. II. Nro. 3. Hoffmanni dissertatio ad Joachimicam.

Digitized by Google

Anm. Von dem Kaiserrechte wird in dieser Verordnung noch erwähnt, „daß in unsern Landen in allen gemeinen Fällen Kaiserrecht gesprochen werde, welches wir auch in den und andern kriegerischen Sachen, so in Unser Churf. Kammergericht verhandelt werden, zu behalten verordnet, wie dann solches mit Rath, Willen und „Vollwort aller Gestände unser Lande gewilligt und angenommen." Auch am Schlusse sind die Worte wiederholt, daß in Erbfällen und in andern Sachen Kaiserrecht gesprochen werden solle. Zugleich bestätigte der Kurfürst den Städten Brandenburg ihren Schöppenstuhl, vor welchem die umliegenden Städte, Flecken und überhaupt Jeder in allen Angelegenheiten, auch in Erbfällen, wie früher, Urtheil und Belehrung suchen möge, doch solle derselbe in Erbfällen nicht anders als nach dieser Verordnung und in allen übrigen Sachen nach Kaiserrecht urtheilen.

In Uebereinstimmung mit allem Obigen enthält dann der Landtagsrezeß von 1534 die Worte: „weil die Gestände unserer Landschaft sich einträchtig mit uns vereiniget, daß hinführo in unsern Landen Kaiserrecht „gehalten werden soll, derowegen unsere Prälaten, Herrn, Mann und „Städte sich aller Gebrauch und Gewohnheit voriger Gericht und Rechtens verziehen, ordnen wir, daß in Erbtheilungen kein Heergewette, Gerade „und Mußtheil soll genommen werden, sondern in dem und allen andern Kaiserrecht dergestalt, wie hiebevor in unserer Ordnung der Erbfälle geordnet, soll gehalten werden." Dieser Ausspruch, der auch in die Landtagsrezesse von 1538. 1572 und 1602 übergegangen ist, (Mylius Corp. Const. march. Thl. VI. Abth. I. Sp. 48. 109. 159. Scheplitz Cons. Brand. lib. I. Tit. II. cap. I. p. 58. §. 1.), kann nur in sofern der Mißdeutung unterliegen, als er zu sagen scheint, daß die Landschaft sich überhaupt aller frühern Rechte und Gewohnheiten gegen Empfang des Römischen Rechtes begeben habe, was jedoch nur im Punkte des Erbrechtes der Fall war. Diese Undeutlichkeit des Ausdruckes entstand offenbar aus der Verbindung der beiden verschiedenen Sätze zu einem, nämlich 1. der Bestimmung, daß das Römische Recht allgemein subsidiarisch gelten sollte (welchen schon die Kammergerichtsordnung enthielt und die Erbfolgeordnung gelegentlich bestätigte) und 2. des Satzes, daß das Römische Erbrecht in gemeinen Erbfällen privative, und mit Ausschluß aller frühern Rechte und Gewohnheiten, gelten sollte. (Dieser Satz war in beschränkter Weise 1511 ausgesprochen und wurde 1527 auf alle Erbfälle, gewissermaßen nur mit Ausnahme derer unter Ehegatten erweitert.) Die erste Bestimmung ließ das eigenthümlich märkische Recht in seinen Würden, namentlich das Hof-, Stadt- und Bauernrecht, die letztere derogirte auch diesen Rechten und hob sie in dem Punkte der gemeinen Erbfalle ganz auf. Daß die erstere Bestimmung dies nicht, wie es nach den Landtagsreversen scheinen könnte (und auch auf dem Grunde derselben in neuester Zeit vor den märkischen Ständen behauptet ist), mit der letztern gemein hatte, zeigen aufs Deutlichste Bestätigungen des alten Stadtrechtes, wie sie einzelnen Städten zu Theil wurden, worin ihnen die Versicherung gegeben ist, daß ihr altes, auf der Praxis des Schöppenstuhls, des Rathes oder auf Privilegien beruhendes Recht, außer in Erbfällen, ihnen erhalten

Digitized by Google

bleibe. So heißt es z. B. in einer Bestätigung der Stadt Neuruppin von Joachim II. d. d. Ruppin am Sonntag vocem jocunditatis 1536: „wir wollen sie behalten bei Scheffenrecht und Rathesrecht, Privilegien „u. s. w., ausgenommen der Stad newen Ruppin selbst Beth nach, das „sie und gemeine Einwoner darselbst hinfüro nicht Sächsischer, sondern „gemeines Kaiserrecht und Reformacion, unangesehen Ires vorigen ge„brauchs in Erbfällen, haben und gebrauchen sollen." (Von Raumer in v. Ledebur's Archiv Bd. V. S. 323.) Aus dieser Urkunde erhellt zugleich, daß die Stadt selbst gebeten hatte, anstatt des Sächsischen Rechtes — (welches nicht ihr eigenthümliches, sondern subsidiarisches Recht gewesen war) — sich des Kaiserrechts zu bedienen, doch vorbehältlich ihres besondern Rechtes, außer in Erbfällen, wo dies nach der Konstitution von 1527 nicht weiter beachtet werden sollte. Endlich spricht noch für die oben gegebene unkünstliche und wörtliche Deutung der Bestimmungen, die 1511 1516 und 1527 über das Römische Recht gegeben wurden, der Umstand, daß sie in demselben Jahrhundert gerade so verstanden wurden, und auch bis auf die neueste Zeit in den Gerichten so ausgelegt sind. Es enthält hierfür schon der Landtagsrevers von 1540 einen wichtigen Belag, indem darin gesagt wird, daß der Brandenburgische Schöppenstuhl damals in allen bürgerlichen Sachen wirklich nach Römischem Rechte richtete und demselben nur vorgeworfen wird, daß er diesem Rechte nicht auch in peinlichen Sachen folge. Es heißt im gedachten Reverse: „als „denn auch Schöppenstuhl der Rechte Spruch und Belehrungen in Erb„fällen und peinlichen Sachen gen Brandenburg geordnet, von ihnen in „bürgerlichen Sachen und Erbfällen nach beschriebenen Kaiserrechten ge„sprochen wird, aber in peinlichen Sachen nach altem Gebrauch, der ganz „dunkel und unverständig, auch zum Theil der Rechten ungemäß noch ur„theilen, wollen wir, daß hinfürder in peinlichen Sachen und Händeln „auch nach Kaiserrecht und des heiligen Reichs aufgerichteten Halsgerichts„ordnung gesprochen werden soll." Mylius a. a. O. Thl. VI. Abth. I. (Wir besitzen auch in den durch von Kamptz mitgetheilten Rechtsbelehrungen des Brandenburgschen Schöppenstuhls eine 1577 nach „gemeinenn beschriebenenn Kaiserlichenn Rechtenn" entschiedene Lehnrechtsfrage. Von Kamptz Jahrbücher Bd. 34. S. 228.

Es ist neulich darauf aufmerksam gemacht worden, ob nicht Alles, was oben über Einführung des Römischen Rechtes durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gesagt, allein vom Römischen Erbrecht zu verstehen sey, so daß es also nur die Absicht des Kurfürsten und der Stände gewesen, das Römische Erbrecht einzuführen, während die Juristen diese ausdrückliche Einführung des Römischen Erbrechtes frühe auf das ganze Römische Recht auszudehnen gesucht hätten, da es unzweifelhaft ist, daß das alte Sachsenrecht während des 16ten Jahrhunderts seine Gültigkeit in der Mark ganz verloren hat, und daß das Römische Recht daselbst in größerer Ausdehnung gültig geworden ist, als in andern Ländern. Doch scheint uns diese Meinung mehr gegen sich zu haben als für sich. Wenn sie zuvörderst den oben angeführten Punkt der Kammergerichtsordnung über

Digitized by Google

allgemeine Einführung des Kaiserrechts zunächst deswegen auf das Erbrecht einschränkt, weil der Ausdruck, „daß die Mängel der vielfältigen Rechtsverordnung" durch Einführung des Kaiserrechts abgeschafft werden sollten, womit offenbar die vielen Stadtrechte über die Erbfolge gemeint seyen, welche das angeführte Edikt von 1511 zum Theil abgeändert hatte; so verliert dieser Grund bei einer Vergleichung des hervorgehobenen Ausdrucks, wie er im Abdrucke der Kammergerichtsordnung des Mylius steht, mit dem im geheimen Staatsarchive befindlichen Original dieser Verordnung alles Gewicht: denn im Originale steht nicht Rechtsverordnung, sondern Rechtsvnordnung. In wiefern aber die folgende Bemerkung der Bischöfe von Brandenburg und Lebus zu dem ebenfalls in der Kammergerichtsordnung enthaltenen Satze, „daß Sohn und Tochterkind mit ihrer „Vater und Mutterbruder zu dem Erb ihres Großvaters an ihrer Eltern „statt sollen zugelassen werden," beweisen kann, die Bischöfe hätten die Einführung des Römischen Rechts auch nur von der Erbfolge verstanden, ist mir nicht klar. Die Bemerkung lautet: „dieweil Bruderkinder ihrer „Väter verstorben Bruder und Schwester Erbtheil zu nehmen in Statt „ihrer Vater nach kaiserlichem Recht zugelassen worden, das denn auch „bisher allhier in dem Churfürstenthum Brandenburg und sonderlich aus „dem Adel langeher so gehalten worden, wollte nicht unnützlich bedacht wer„den, diesen Fall neben den oben geschriebenen auch zu spezifiziren, son„derlich in Ansehung in dieser Ordnung angezogen, daß in diesem Kam„mergericht nach Kaiserrecht soll gerichtet werden." (Zeitschrift des Pr. Rechts von Simon und v. Strampf. Bd. I. Hft. I.) Die Joachimsche Konstitution hatte freilich keineswegs den Zweck, das Römische Recht allgemein als subsidiarisches Recht einzuführen, sondern sie bringt nur gelegentlich, daß dies bereits geschehen sey, in Erinnerung. Die Meinung, daß die Einführung des Römischen Rechts auf einem Landtage von 1527 beschlossen sey, der viele ältere Juristen folgen, ist gewiß ein auf Verwechselung der Jahre 1516 und 1527 und dessen, was in beiden Jahren Wichtiges in Ansehung des Römischen Rechtes geschehen, beruhender Irrthum. Endlich kann deswegen, daß einige Landtagsreverse des 16ten Jahrhunderts vorzugsweise des Inhalts der Joachimschen Konstitution gedenken, diesen wiederholen und bestätigen, nicht geschlossen werden, daß der Inhalt der Kammergerichtsordnung in Ansehung des Römischen Rechts unbeachtet blieb, oder ebenfalls, gegen den natürlichen Sinn seiner Worte, auf die Bestimmungen, welche die Constitutio Joachimica enthält, eingeschränkt werden müsse. — Mit diesen Einwürfen soll zwar keineswegs abgeläugnet werden, daß die unklare Fassung einiger der über Einführung des Röm. Rechts in die Mark Brandenburg vorhandenen Nachrichten der gedachten Meinung, wornach in den Gesetzen nur von Einführung des Römischen Erbrechts die Rede ist, Raum giebt und dieselbe zu bewahrheiten scheint. Wir halten jedoch diese Meinung keineswegs für so begründet, daß der wörtliche Sinn mehrerer Stellen der erwähnten Gesetze mittelst derselben verkehrt, oder daß um ihretwillen von diesen Stellen angenommen werden dürfte, es habe sie ein Römischer Jurist gegen den

Digitized by Google

Willen des Kurfürsten und der Stände so gefaßt, um das Römische Recht im Allgemeinen dadurch einzuschwärzen, was doch wohl leichter jetzt zu denken ist, als damals zu thun war*).

§. 9. Förderung des märkischen Rechts durch die landesherrliche Gesetzgebung.

Der Kurfürst Joachim I. erwarb sich nicht nur den Ruhm, womit der gleichzeitige Dichter Sabinus ihn preiset: Marchia Caesareis te legibus auspice gaudet! Sustulit e patrio barbara jura foro [1]); sondern seine Thätigkeit war auch für das eigenthümlich märkische Recht, welches dem Römischen Rechte nicht wich, von großer Wichtigkeit. Das Gefühl des Berufes oder das Bewußtseyn der Berechtigung zur Gesetzgebung, welche von des Kurfürsten Vorgängern im Gebiete allgemeiner Rechtsgesetze nicht ausgeübt worden war, spricht er schon in der erbrechtlichen Verordnung von 1511 aus, indem er sagt, daß er alte Gewohnheiten, welche der Mildigkeit, dem Rechte und der Billigkeit zuwider und ungemäß, aus Machtvollkommenheit und „rechter wissen" abthun und vernichten könne. Er bestätigte dann nicht nur viele ältere und neu aufgerichtete Statuten der Städte, die er zu dem Gedeihen derselben für förderlich hielt, sondern er bereisete auch im Jahre 1515 persönlich die meisten Städte der Kurmark, denen er Mittwochs nach Divisionis Apostolorum dieses Jahres eine allgemeine, und außer dieser noch ihrer mehreren eine besondere Polizeiordnung mit verschiedenartigen civilrechtlichen Bestimmungen verlieh [2]). Auch die Stadtgerichte wurden damals einer Revision unterworfen, wie einige der Zeit verfertigte Stadtreglements ergeben [3]). Man-

---

*) Zu meiner Freude sehe ich so eben aus dem Provinzialrechte der Altmark von Goetze (Thl. I. Einleitung S. 6. folgend), daß der Herr Verfasser dieses trefflichen Werkes über die Einführung des Röm. Rechts ganz mit der Ansicht übereinstimmt, welche ich in der hier mitgetheilten Abhandlung wörtlich so abdrucken lasse, wie ich sie schon vor 3 Jahren dem hohen Justiz-Ministerio einreichte, und gegen die herrschenden entgegengesetzten Meinungen, zu begründen bemüht gewesen bin.

1) Von Raumer in L. v. Ledeburs Archiv Thl. V. S. 317. Das Wort barbara ist hier auf das Sächsische Recht zu deuten.

2) Mylius Corp. Const. march. Thl. VI. in der Nachlese. Von Kamptz Pr. und stat. Gesetze Thl. I. S. 1.

3) Von Raumer a. a. O. S. 313.

Digitized by Google

chen Städten wurden besondere Acker- und Flur-Ordnungen mit Vorschriften über Pfändungen, Hut- und Weide-Gerechtigkeiten und dergleichen privatrechtliche Punkte zu Theil, welche bis dahin viel Rechtsstreit veranlaßt hatten. In diesen Feld- und Flur-Ordnungen soll auch den Wröhgerichten*) ihre in den meisten Städten noch heute nicht ganz erloschene Wirksamkeit zugewiesen oder näher bestimmt seyn. Also begann mit dem Kürfürsten Joachim I. eigentlich erst die landesherrliche Gesetzgebung auf die Gestaltung des märkischen Privatrechtes eine directe Einwirkung zu üben.

Joachim II. und die ihm folgenden Kurfürsten des 16ten Jahrhunderts bildeten die von Joachim I. begonnene Gesetzgebung weiter aus und erweiterten den Kreis der Gegenstände, welchen sie umfaßte. Im Jahre 1540 erschien nicht nur eine neue Kammergerichtsordnung, welche indessen nur den modum procedendi in einigen Stücken näher bestimmte, sondern auch die erste Kirchenordnung, 1550 eine neue kurmärkische Polizeiordnung, 1551 und 1574 wurden die ersten Fischerordnungen, 1570 die erste Forstordnung und 1574 und 1584 verschiedene Edikte gegen Wilddiebe publizirt: 1565 und 1573 wurden mehrere Verordnungen gegen den Wucher und über den Zinsfuß gegeben, und 1577 erschien, ein Hauptstück der märkischen Gesetzgebung noch für unsere Zeit, die Kirchen- und Visitations-Ordnung, wahrscheinlich aus Kemnitz Feder geflossen. Auch die Landtagsreverse, die wir von 1527. 1534. 1536. 1538. 1539. 1540. 1549 u. s. w. besitzen, enthalten einzelne

---

*) **Wröhgericht oder Wröhen** haben sich in den meisten märkischen, mit Ackerbau versehenen Städten noch bis heute erhalten. Sie waren ein aus sogenannten Wröherrn bestehender Ausschuß der Ackerbürgerschaft, der gewöhnlich mit Zuziehung eines Mitgliedes vom Rathe oder einer richterlichen Person die Streitigkeiten über die Feld- und Flur-Angelegenheiten regulirte, insofern es nicht auf eigentliche richterliche Entscheidung dabei ankam. Namentlich wurden die Pfändungssachen immer vor der Wröhe verhandelt, die Strafen, welche die Ackerordnung feststellte, wurden von ihr dictirt und eingenommen; landwirthschaftliche Taxationen mußten in der Regel von den Wröhherrn verrichtet werden u. dgl. mehr. — Zu großer Dankbarkeit würden den Herausgeber Diejenigen verpflichten, welche ihn über den ehemaligen sowohl, als gegenwärtigen Zustand der Wröhgerichte in einzelnen märkischen Städten zur fernern Mittheilung in diesen Beiträgen Näheres mittheilen möchten, da dies interessante und noch für unsere heutige Gerichtsverfassung keineswegs gleichgültige Institut bisher wenig beachtet worden ist.

Digitized by Google

rechtliche Bestimmungen *). Außerdem sind uns zahlreiche landesherrliche Bestätigungen von städtischen Statuten aus dieser Zeit erhalten.

Diese Gesetze enthielten theils neue Verordnungen, theils nur die Feststellung solcher Grundsätze, welche längst durch Gewohnheit angenommen waren und herkömmlich befolgt wurden. Dabei blieb jedoch ein Haupttheil des märkischen Rechts unaufgezeichnet und bloß dem Gerichtsgebrauche überlassen. Diesen bildete gerichtliche Praxis im Verhältnisse zu dem fremden Recht allmählig weiter aus, und dadurch wurde der Druck unfühlbar, den das an die Stelle des Sachsenrechts eingeführte, fremde Recht sonst doch wohl hier und da ausgeübt hätte. Die Praxis stand vermittelnd und vergleichend zwischen diesem und jenem da, schliff von beiden die starken Gegensätze ab, und gab in Gewohnheiten, die den Verhältnissen des Volkes entsprachen, heilsame Verbindungsglieder.

§. 10. Erweitertes märkisches Gewohnheitsrecht. Lampert Distelmeiers erster Versuch einer amtlichen Abfassung des märkischen Rechtes.

Die Einführung des Römischen Rechtes selbst war ein Ereigniß, welches eine bedeutende Erweiterung des ungeschriebenen märkischen Rechtes unmittelbar zur Folge haben mußte. Denn Alles, dessen Beibehaltung aus dem frühern Sachsenrechte die, von dem Römischen zum Theil so verschiedenen, märkischen Privatverhältnisse erforderten, ging nunmehr, — theils unverändert, theils, zur mehrern Vereinbarlichkeit mit dem, im Uebrigen gültigen Römischen Rechte, eigenthümlich modifizirt, — in den Umfang des märkischen Gewohnheitsrechtes über. Von dem in der Mark, überhaupt oder in Ansehung einzelner Materien, geltenden Sachsenrechte konnte nach der Einführung des Römischen Rechts, bei der Stellung, welche dem letztern zugewiesen wurde (cf. §. 8), eigentlich überall nicht mehr die Rede seyn. Das Sachsenrecht war verbannt, der Grund seiner Gültigkeit aufgehoben, und was nicht durch die Auctorität des Kaiserrechts seine Geltung erhielt, konnte nur als märkisches Gewohnheitsrecht seinen Platz vertheidigen. Im Laufe des 16ten Jahrhunderts wurden daher, neben dem Römischen Rechte, vielfältige, von dem letztern abweichende oder dasselbe

*) Vgl. von Kamptz Provinzial- und statutar. Rechte. Thl. I. S. 5. Die Sammlung der darin angegebenen Gesetze Thl. I. S. 1. folg.

Digitized by Google

ergänzende Rechtsnormen als Observanzen anerkannt, welche dem eigentlich märkischen Rechte einen reichen Zuwachs gaben.

Im Gefühle oder im Bewußtseyn der Nothwendigkeit dieser eigenthümlichen Rechtsbildung zur Ergänzung und Accommodation des Römischen Rechtes, herrschte während des 16ten Jahrhunderts eine Freiheit der gerichtlichen Praxis, wie wohl zu keiner andern Zeit: denn jenes war ganz eigends ein rechtbildendes Zeitalter. Unbestimmtheit der Rechtsnormen bei den Gerichten, und bei Privatpersonen Unbekanntschaft mit den in jedem Falle zur Anwendung kommenden Grundsätzen — diese das bloße Gewohnheitsrecht, auch bei ganz allmähliger und ungestörter Ausbildung desselben, begleitenden Uebel, — konnten zwar in der Mark, während der gedachten Periode, um so weniger ungefühlt bleiben, als auch die Römischen Rechtsgrundsätze dem ungelehrten Theil des Volkes fremd waren, und selbst in den Untergerichten, — wenn auch im Kammergerichte Römische Grundsätze vollkommen zur Anwendung kamen, — Unkunde der Richter gewiß lange noch die Befolgung Sächsischer Rechtsnormen veranlaßte. Doch bereitwillig erkaufte jene Zeit mit Erduldung dieser Uebel die Bildung eines Rechtssystems, was nicht nur eines Theils die Resultate der Kultur und Geisteskraft des Römischen Volkes ihm aneignete, sondern auch andern Theils die damit recipirten Grundsätze den Eigenthümlichkeiten des märkischen Volkslebens anpaßte, damit dieses nicht allein durch ersteres in seiner Entwickelung gefördert, sondern dabei auch durch letzteres in seinem eigenthümlichen Wesen erhalten werde.

Als aber diese Reform des Rechtszustandes in der Mark gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts in gewissem Grade vollendet war und gleichsam einen Ruhepunkt gewonnen hatte, als für die Lehren des Römischen Rechts, wenigstens bei dem Kammergerichte, eine bestimmte Auslegungsart sich gebildet hatte, ein umfangsreiches Gewohnheitsrecht zur Ergänzung und Accommodation des Römischen Rechtes aufgetreten war, und zu beiden Resultaten der gerichtlichen Praxis die landesherrliche Gesetzgebung in Kirchen- und Polizei-, Fischer- und Forst-Ordnungen, einzelnen Edicten, Landtagsrezessen und dergleichen Formen gesellt war; so wurden die Uebel, welche Begleiter des bloßen Gewohnheitsrechtes sind, unwilliger ertragen, als früher. Man beschloß, den hohen Gewinn, welchen die darin beruhende Freiheit der gerichtlichen Praxis den höchsten Interessen des Volkslebens gewährt, der Ent-

Digitized by Google

fernung jener Uebel für die Folge aufzuopfern und den ſtillen Gang der weitern Fortbildung des märkiſchen Rechtes, durch die ſchriftliche Abfaſſung deſſelben, zu unterbrechen. Dieſer Plan, der Mark Brandenburg ein ſogenanntes jus certum zu geben, — an deſſen Ausführung ſeit jener Zeit bis heute vergeblich gearbeitet worden iſt, — tritt mit dem Anfange der Herrſchaft des Kurfürſten Johann George zuerſt deutlich hervor. Es ſollte darnach ein märkiſches Landrecht oder eine Landesconſtitution abgefaßt und geſetzlich ſanctionirt werden, welches das Römiſche Recht in den Punkten, deren Auslegung zweifelhaft ſeyn konnte, nach märkiſchem Gerichtsgebrauch näher beſtimmte, die märkiſchen Rechtsgewohnheiten aufgezeichnet enthielte und die bis dahin ergangenen, das märkiſche Recht betreffenden, geſetzlichen Beſtimmungen zuſammen trüge, erneuete und verbeſſerte.

Der Abfaſſung eines Werkes dieſer Art unterzog ſich, nach dem Wunſche des Kurfürſten, der im märkiſchen Juſtizdienſte ergraute Kanzler Lampert Diſtelmeier. Unter dem Titel Observationes ſoll er zur Vorarbeit Vieles über das märkiſche Recht aus der kammergerichtlichen Praxis angemerkt und demnächſt mehrere Entwürfe zu einer Landeskonſtitution oder einem märkiſchen Landrecht der oben bezeichneten Art, worin er die Gewohnheiten der Mark ſorgfältig zuſammentrug, zu Stande gebracht haben: es ſollen auch dieſe Entwürfe, wie glaubhaft berichtet wird, den Ständen zur Begutachtung vorgelegt ſeyn und ſeit 1572 Berathungen mit den letztern darüber ſtattgefunden haben. Indeſſen kam das dergeſtalt begonnene Werk nicht zur Vollendung, entweder wegen Widerſpruches der Stände, oder, was wohl wahrſcheinlicher iſt, weil die Entwürfe noch zu unvollſtändig waren, um als Inbegriff des märkiſchen Landrechts zu dienen, und unter den Arbeiten für die weitere Bearbeitung des Gegenſtandes den verdienſtvollen Kanzler der Tod ereilte. Nur durch Privatabſchriften, welche derſelbe von ſeinen Arbeiten für den gedachten Zweck zu nehmen erlaubt hatte, wurden dieſelben verbreitet *).

*) Einer der von Lamprecht Diſtelmeier herrührenden Entwürfe des märkiſchen Landrechts iſt gewiß die im Mylius, Corp. Const. Thl. VIII. Sp. 10—55 zugleich mit einem von demſelben herrührenden Entwurfe zu einer neuen Kammergerichtsordnung, abgedruckte Landesordnung.

Digitized by Google

Anm. Lampert oder Lamprecht Diſtelmeier, welcher ſich unter ſeinen Zeitgenoſſen den Ehrentitel Oculus et lumen Marchiae verdiente, war den 22. Februar 1522 zu Leipzig geboren. Er zeichnete ſich ſchon auf der Thomasſchule daſelbſt durch Fleiß vor ſeinen Mitſchülern aus. Im zwanzigſten Jahre begann er die Rechtswiſſenſchaft zu ſtudiren, worin er des Albinus, Piſtorius und Paſchius Anleitung genoß. Im 23ſten Jahre begab er ſich zu dem Vater dieſes Piſtorius, der Kanzler des Herzogs Moritz von Sachſen war. Als der Schmalkaldiſche Krieg begann, ging Diſtelmeier wieder nach Leipzig: es wählten ihn aber die Stadt Bautzen und die ganze Oberlauſitz zum Syndicus, worauf er ſich in die letztere zwar begab, jedoch bald wieder nach Leipzig zurückkehrte. Hier erwarb er ſich unter Cariotto die Doctorwürde, verheirathete ſich mit der reichen Tochter des Rathsherrn Goldhan, und lehrte Römiſches Recht. Vergeblich bemühte ſich damals der Kardinal Granvella, ihn in kaiſerliche Dienſte zu ziehen. Auch die vortheilhafteſten Anerbietungen, welche ihm von Seiten des Weimarſchen Hofes und des Biſchofs von Augsburg gemacht wurden, ſchlug er aus: er ging dann aber, durch ſeinen Freund, Euſtachius von Schlieben, bewogen, im Jahre 1550 in kurfürſtlich-Brandenburgiſche Dienſte, worin er ſich hohen Ruhm erwarb. Schon 1558 erhielt er die durch Weinlöbens Tod erledigte Kanzlerſtelle; demnächſt wurde er zur Belohnung ſeiner treuen Dienſte mit mehreren Lehnen verſehen, 1569 in den Ritterſtand erhoben und mit der goldenen Gnaden-Kette beſchenkt. Er ſtarb im Jahre 1588 im 66ſten Jahre ſeines Alters mit Hinterlaſſung eines Sohnes und zweier Töchter. Seine Verdienſte um die Mark Brandenburg ſind in Francisc. Hildesheim Monadia in obitum Distelmeieri, in Balth. Caminaei Oratio de vita L. Distelmeieri. Erf. 1590 4., Laur. Creidelii Distelmeyrides parentatio Lamp. Distelmeier facta. Berol. 1589. in Samuel Scharlachii Carminibus Berol. 1600, p. 24, in J. P. v. Gundling's Lebensbeſchreibung Herrn L. Dieſtelmeiers. Berlin 1722 und in Seidel's Bilderſammlung, Küſter's Ausg. S. 111 gewürdigt worden. Es kann darüber auch ein kurfürſtl. Gnadenbrief v. J. 1566 in meinen Beiträgen zur Geſchichte der Mark Brand. Thl. I. S. 283 verglichen werden.

§. 11. Chriſtian Diſtelmeier's fortgeſetzter Verſuch einer amtlichen Abfaſſung des märkiſchen Landrechts.

Auch nach dem Tode Lamperts Diſtelmeier beharrte der Kurfürſt bei dem Plane, das märkiſche Recht ſchriftlich abfaſſen zu laſſen und den ungeſchriebenen Theil deſſelben in die Form des Geſetzes zu ſchlagen. Die Fortſetzung des von dem Vater unvollendet gelaſſenen Werkes übertrug er dem Sohne, dem nicht allein des Vaters mühſame Vorarbeiten am vollſtändigſten zu Gebote ſtanden, ſondern auch die Nachfolge in das durch den Tod des Vaters erledigte Kanzleramt, und alſo diejenige amtliche Stellung zu Theil wurde, welche zur Vollbringung dieſer wichtigen Arbeit

Digitized by Google

am meisten äußerlich befähigte. Nach Landtagsverhandlungen von 1593 waren, außer dem Kanzler Christian Distelmeier, damals auch der Hofmarschall Johann von Thurmann, der Hofmeister Eustachius von Schlieben und der Kammer-Rath Dr. Köppen von dem Kurfürsten beauftragt, mit Zuziehung einiger Prälaten und Mitglieder der Ritterschaft die Vollendung der Landeskonstitution zu bewerkstelligen. Es wurde dann, wie der Entwurf zum Publicationspatente von 1594 erklärt, mit dem großen Ausschusse der Landschaft und Städte stattlich darüber berathschlagt, und der Beschluß gefaßt, daß dieses Landrecht künftig in den märkischen Landen beständig beobachtet werden sollte. Doch die Publication selbst unterblieb, und es war daher nochmals nur ein Entwurf vollendet, als 1598 auch der Kanzler Christian Distelmeier aus der Verwaltung schied.

Dieser Entwurf, der bald von 1594, bald mit einigen in der Form getroffenen Veränderungen von 1596 datirt ist, und im Mylius'schen Corpus Constitutionum Marchicarum VI. III. gleichfalls mitgetheilt ist, steht, seiner eignen Angabe zufolge, zu den frühern Entwürfen des Lampert Distelmeier im Verhältnisse einer nähern Erklärung und Erweiterung, „weil die Kammergerichts- und Landes-Ordnung des letztern zu kurz gefaßt und öfters unklar sey." Er zerfällt in fünf Theile, deren

1ster „von Personen, eigenthümlichen Rechten, Servituten und andern erblichen Gerechtigkeiten,"

2ter „von Contracthandlungen und was denselben anhängig,"

3ter „von allerlei Erbnehmungen aus ordentlicher Successsion oder Testamentenn und denselben anhängigen Puncten,"

4ter von Malefitz-Sachenn und derselben straffen" und deren

5ter Theil „vom Gerichtlichenn Proceß"

handelt.

Nach Christian Distelmeier's Ausscheiden aus der Staatsverwaltung brachten die märkischen Stände im Jahre 1599 die Angelegenheit der Publication des projectirten märkischen Landrechts wieder in Anregung. In Folge derselben traten, zu nochmaliger Revision des Entwurfes, Deputirte aus allen Kreisen zusammen. Indessen unvollendet gingen die Versuche zur Abfassung des märk-

Digitized by Google

kiſchen Rechts auf das folgende Jahrhundert hinüber. Die zu dieſem Behufe zuſammenberufenen ſtändiſchen Deputirten ſetzten ihre Arbeit auch in den erſten Jahren des 17ten Jahrhunderts fort und hielten zu dieſem Zwecke noch im Jahre 1602 zu Brandenburg eine Zuſammenkunft [1]). Doch abermals war das Reſultat ihrer Arbeiten nur dieſes, daß ſie nichts zu Stande brachten. Die Ritterſchaft klagte 1606, daß die Sache in Stocken gerathen ſey und erneuete im Jahre 1610 die Bitte um die Wiederaufnahme des angefangenen Werkes. Die Aufmerkſamkeit des Kurfürſten war aber um dieſe Zeit dem alten Plane gar nicht mehr zugeneigt; das Kammergericht war der Mühſeligkeit des ſo lange vergeblich bearbeiteten Unternehmens überdrüſſig geworden, und die Erinnerungen der Stände fruchteten daher nichts. Fruchtlos wurde der gedachte Antrag der Stände eben daher auch unter dem 20. Januar 1615 und den 11. April 1643 wiederholt. Dieſe Zeiten waren keineswegs mehr geeignet, das unternommene großartige Geſetzeswerk zu vollbringen. — Das Wichtigſte, welches durch Johann Georges Unternehmen gewonnen war, blieben alſo die ausgearbeiteten, durch Abſchriften vervielfältigten Entwürfe, welche, als älteſte Compilationen des märkiſchen Gewohnheitsrechtes, obwohl ſie nicht geſetzlich ſanctionirt ſind, fortwährend bei den Gerichten großes Anſehen genoſſen. Man folgte der darin angegebenen Auslegungsart des Römiſchen Rechts in zweifelhaften Fällen, erkannte die darin verzeichneten märkiſchen Gewohnheiten als zweifellos und hinlänglich beurkundet an und legte jenen Entwürfen alſo für die Praxis ein bedeutendes Gewicht bei.

Während man hiernach dem Plane der Abfaſſung eines märkiſchen Landrechts entſagte, ſetzte jedoch das Kammergericht die Bearbeitung einer neuen Kammergerichtsordnung fleißig fort. Der Vicekanzler Andreas Kohl hatte im kurfürſtlichen Auftrage die Abfaſſung derſelben übernommen, und brachte den Entwurf, der auch manche privatrechtliche Vorſchriften enthielt, im Jahre 1643 zu Stande [2]). Doch auch dieſer Entwurf theilte das Loos der frühern gleichartigen Arbeiten. Er wurde zwar im Geheimen-

---

1) Mylius a. a. O. Sp. 5, 6 und 7.

2) Der Entwurf befindet ſich bei Mylius a. a. O. S. 167—208.

Digitized by Google

rathe revidirt; doch in den darüber mit den Ständen gepflogenen Berathungen kam es zu keinem gewissen Schlusse, woher die Publication der projectirten Kammergerichtsordnung unterblieb *).

§. 12. Privatarbeiten zur Förderung des märkischen Rechts im 16ten und Anfange des 17ten Jahrhunderts. Scheplitz.

Nicht allein die im amtlichen Auftrage unternommenen Versuche der Abfassung eines märkischen Landrechtes und das Interesse, welches die Stände an dem Gelingen derselben nahmen, beurkunden uns aber, wie sehr damals die märkischen Gewohnheits-Rechte, auch neben dem Römischen, in Ehren standen, und wie großes Verlangen jene Zeit trug, die besondern märkischen Rechte gründlich bearbeitet, aufgezeichnet und zusammengetragen zu besitzen; sondern sehr schätzbare Beiträge zur Bearbeitung und Sammlung des märkischen Rechts enthalten auch die zum Druck beförderten Werke mehrerer damaliger Juristen, die theils Lehrer der Rechte an der vaterländischen Universität zu Frankfurth, theils Directoren oder Mitglieder des Kammergerichts waren. Denn diese beiden Kollegien bildeten, mit dem Schöppenstuhl zu Brandenburg, damals die Hauptstützen des vaterländischen Rechts, sowohl für seine Fortdauer als für seine Fortbildung.

Bei dem trefflichen Verzeichnisse [1]), welches über die Literatur des märkischen Rechts vorhanden ist, genügt es, hier nur kürzlich an die Namen der Männer zu erinnern, denen wir zuerst die wissenschaftliche Bearbeitung einzelner Partikeln dieses Rechtes verdanken. Zuerst machten sich die Professoren Hieronymus Schurfius (geb. 1482 zu St. Gallen, † 6. Jan. 1554), Henning

*) Von größter Wichtigkeit für das märkische Recht sind von Andr. Kohls Schriften eine Abhandlung über die Joachimica (Lips. 1650, 4. und Frankof. 1730, 4.) und eine Abhandlung de pactis dotalibus et successione conjugum (ibid. 1650. 1671 und 1730, 4.)

1) Von Kamptz Provinzial- und statutarische Rechte in der Preußischen Monarchie Thl. I. und desselben Jahrbücher der Pr. Gesetzgebung Thl. XIII S. 109 — 218. — Das demnächst vollständigste Verzeichniß von Schriften und Sammlungen, welche die Rechte der Kurmark allein oder doch mit betreffen, ist in der VIIten Sammlung der Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten enthalten. S. 161 bis 192. — Höchst ungenau und unvollständig sind die Küster'schen Verzeichnisse in der Bibliotheca Brandenburgica p. 874 und den Accessionib. P. II. p. 383.

Digitized by Google

Gbden († 1521), Ludolph Schrader (geb. 1531 zu Braunschweig, † 1578) und mehr als diese Johann Köppen I. (geb. 1531 zu Wriezen, † 15. Jul. 1611) darum verdient. Auch Ernestus Cothmann, Mathäus Cuno und Erhard Scheubelin förderten durch ihre meistens am Ende des 16ten Jahrhunderts erschienenen Schriften die Bearbeitung des märkischen Rechts. Mathias Chemnitz (geb. 1537 zu Pritzwalk, † 22. Apr. 1599), aus dessen Feder die Visitations- und Consistorialordnung geflossen seyn soll, gründete auch in dieser Wissenschaft sein Andenken. Von den kurfürstlichen Kanzlern jener Zeit zeichnete sich besonders Friedrich Pruckmann (geb. 1562, 4. Febr. zu Frankfurth, † 25 Jun. 1630) durch Kenntniß des märkischen Rechtes aus, und durch seine wissenschaftlichen Werke hat dieses sehr gewonnen. Von den kurfürstlichen Vicekanzlern erwarben sich Arnold von Reyger, der Verfasser des Thesaurus juris civilis et feudalis, worin einzelne schätzbare Mittheilungen über das märkische Recht gemacht werden, und sein Amtsnachfolger Johann Köppen II., dem man die bekannten Enucleationes juris zuschreibt, gleichfalls das Verdienst, zur Ausbildung des märkischen Rechtes beigetragen zu haben: welches jedoch in einem höhern Maaße durch den Vicekanzler Andreas Kohl errungen wurde, einen durch Kenntnisse und Thätigkeitsliebe gleich ausgezeichneten Mann.

Die Leistungen der Werke aller dieser ruhmwürdigen Männer beschränkten sich aber nur auf Erörterung einzelner Punkte des märkischen Rechts und Gerichtsgebrauches, und sie bereiteten dadurch die umfassendere Abhandlung desselben vor, welche demnächst Scheplitz unternahm.

Der Mangel jedes umfassenden Druckwerkes, worin die wichtigsten Rechtsgrundsätze der Mark zusammengestellt waren, mußte bei dem lebhaften Interesse der Gerichte und aller Stände für die Erhaltung und Beobachtung des märkischen Rechtes bald sehr fühlbar hervortreten. Nur vieljährige Praxis setzte einen Richter in den Stand, der Pflicht zu genügen, welche der Landtagsrevers vom Jahre 1611 ihm wiederholt einschärfte, nämlich bei der Fassung der Urtheile vor Allem dasjenige zu beobachten, was auf Landes-Gebräuchen, Reversen und Konstitutionen beruhe. Der Drang des hierauf beruhenden Bedürfnisses einer Compilation des märkischen Rechtes sprach sich, nach dem Mißlingen des Planes amtlicher Abfassung desselben, zunächst in zahlreichen Privatversuchen aus,

Digitized by Google

ein solches Hülfsbuch für die Praxis zu Stande zu bringen, das märkische Gewohnheitsrecht mit dem in Edicten, Mandaten und Landtagsrezessen enthaltenen rechtlichen Bestimmungen zusammen zu tragen und beides zu dem Römischen Rechte in das richtige Verhältniß zu setzen. Diese Privatversuche blieben zwar zunächst nur Arbeiten zum Selbstgebrauche der Richter, doch indem jüngere Juristen sich Abschriften davon zu verschaffen suchten, um also von der Erfahrung ihrer Vorgänger Nutzen zu ziehen, und ein jeder in seiner Abschrift das Werk nach Gelegenheit vervollständigen und berichtigen half, erhoben sich diese handschriftlichen Collectaneen für das märkische Recht zu einem immer größern Ansehn. Gestützt wurde das letztere dabei noch durch den herrschenden Glauben, daß diesen handschriftlichen Sammlungen ursprünglich eine Sammlung von practischen Wahrnehmungen des berühmten Lampert Distelmeier zu Grunde liege.

Unter diesen Umständen mußte einem unternehmenden Manne der Plan nahe liegen, mit Zuhülfnahme der handschriftlichen Vorarbeiten, ein ordentliches Handbuch des märkischen Privatrechts zu verfassen und durch den Druck die Benutzung desselben zu erleichtern. Diesen Plan vollführte Joachim Scheplitz, Sohn eines Rathsherrn zu Witstock und 1566 geboren. Durch sorgfältige Vergleichung vieler Compilationen oben gedachter Art, welche nach der Weise ihrer Entstehung natürlich sehr von einander abwichen, suchte er die Resultate dieser Arbeiten sich vollständig zu eigen zu machen, er unterwarf sie alsdann einer genauen Revision, erläuterte viele unbewiesen hingestellte Sätze durch hinzugefügte kammergerichtliche Erkenntnisse, versah das Werk überall mit vielen, auf das Römische Recht bezüglichen Noten, und gab dasselbe im Jahre 1607 auf Antrieb des Erbmarschalls Adam Gans auf Puttlitz und des Geheimen Rathes Joh. Friedrich von Röden zu Jena in den Druck [2]). Schon in der ersten, der sogenannten Quart-Ausgabe,

---

2) Es erhielt damals den Titel: „Etzliche Statuta und Gewohnheiten der Chur und Mark Brandenburg gezogen aus den churfürstlichen Reversen, so der Landschaft auf den Landtagen gegeben worden, auch Edicten, Mandaten, gedruckten Constitution, Kammergerichtsreformation, Visitationsordnung und Observationen Herrn Lamperti Distelmeieri, jam vero publicata, adjunctis nonnullis in locis additionibus notisque, non verbosis quidem sed breuibus et succinctis, quae tamen in praxi versantibus usui esse possunt, cura et studio Joachimi Scheplitz,

worin das Werk mehrere später ausgebesserte Lücken und Mängel an sich hat, fand es doch so großen Beifall, daß die ziemlich starke Auflage in wenigen Jahren vergriffen war. Scheplitz arbeitete zehn Jahre mit großem Fleiße an einer neuen Ausgabe, die ansehnlich, besonders durch mitgetheilte kammergerichtliche Erkenntnisse und durch zweckmäßige Hinweisung auf die Behandlung der einzelnen Gegenstände in ältern juristischen Werken, vermehrt, unter dem Titel: **Consuetudines Electoratus Marchiae Brandenburgensis collectae et illustratae u. s. w.**, zu Leipzig 1617 in folio erschien. Unter großartigen Vorarbeiten für die dritte Ausgabe überraschte ihn den 20. Februar 1634 der Tod *).

Nach der 2ten Ausgabe enthielt das Werk des Scheplitz vier Theile und bedeutende Suplemente. Der erste Theil handelt von den geistlichen Rechten, der zweite von weltlichen Gerichten, der dritte von Uebergaben auf den Todesfall, Testamenten, Erbfolgen in Erb- und Lehngütern und dergleichen, der vierte von Verträgen und dergleichen. Die Vorarbeiten zu der dritten Auflage bestanden vorzüglich in einer Sammlung von merkwürdigen Entscheidungen des Kammergerichtes, in denen es auf märkische Rechtsnormen angekommen war, welche dem Scheplitz größtentheils von den Beisitzern des Kammergerichts aus ihren Tagebüchern mitgetheilt worden waren. Sie bezogen sich auf 290 besondere Rechtsregeln, welche in dieser Sammlung ohne weitere Anordnung, jede

---

Jenae, sumptibus Grossii bibl. Lips. 1607, 4. Der Antheil, welcher hierin, nach einer damals allgemein verbreiteten Ansicht dem Kanzler Lampert Distelmeier an der Begründung des Werkes zugeschrieben wurde, schien seinem Sohne, Christian Distelmeier, wenig ehrenvoll für seinen verdienstvollen Vater zu seyn, und wurde daher von diesem in einer eigenen Schrift: Erinnerung von den neu ausgegangenen Statutis vnd Gewohnheiten der Chur vnd Mark Brandenburg. Frf. 1608 sumpf. auct., 4. geläugnet. Was dem Kanzler Lampert Distelmeier zugeschrieben wurde, rührte, nach des Sohnes Ansicht, vielmehr großentheils von dem Advocaten Scheublin her. Im Uebrigen nahm Christian Distelmeier den Werth des Scheplitzschen Werkes keineswegs in Abrede.

*) Scheplitz starb sehr plötzlich und unvorbereitet. Er war eines Sonntags wohl zur Kirche gegangen, kam nach Hause, setzte sich zu Tische, klagte, ihm sey übel, und nach wenigen Stunden war er todt. Daher der Erinnerungsspruch:

Scheplizius Themidos constans rectique satelles
mane fuit sanus, vespere pulvis erat.

Digitized by Google

unter einem besonders gezählten Titel, mit den ihnen zum Fundamente dienenden Judicaten, nach einander aufgeführt sind. Die dritte Ausgabe des Werkes, mit welcher diese Zugabe an das Licht treten sollte, wurde durch das plötzliche Abscheiden des Verfassers aber über 100 Jahre verspätet. Das Manuscript brachte Friedrich Müller an sich, von dem es auf seinen Sohn Dr. Andreas Friedrich Müller vererbt wurde, der zwar die Absicht hegte, das Werk des Scheplitz durch nochmaligen Abdruck in seiner Vollständigkeit zu veröffentlichen, wie im Prooemio der dissertatio de praecipuis juris Marchici a Saxonico differentiis geäußert wird, diesen Plan aber gleichfalls nicht ausführte. Nach Müllers Tode kam mit seinem übrigen Nachlasse das Manuscript des Scheplitz an den Hofsiscal Christian Benoni Pape, seinen Schwiegersohn, der 1739 zur neuen Auflage des ältern Theiles, nunmehrigen ersten Buches, und zur Herausgabe der Zugabe von 290 Titeln, als eines zweiten Buches des Scheplitzschen Werks, das königliche Privilegium erwirkte, das Ganze mit einer kurzen Biographie des Verfassers und mit guten Registern versah und unter dem Titel: **Joachim Scheplitz J. U. Lic. Consuetudines Electoratus et Marchiae Brandenburgensis collectae et desumtae ex u. s. w. recognovit et Parte II. annotationibusque ex auctoris autographo auxit Christianus Benoni Pape. Berol. litt. Kunstii, Ao. 1744 fol.**

Das verdienstvolle Werk des Scheplitz ist nunmehr 230 Jahre hindurch die Hauptstütze des vaterländischen Rechtes und die wichtigste Erkenntnißquelle desselben für Richter und Rechtsgelehrte gewesen. Es ist in Frage gestellt, ob das Werk nicht anders zu betrachten sey, wie als eine bloße Privatarbeit. Aber es wollte und sollte nichts mehr seyn. Ausdrücklich erklärt des Kurfürsten Joachim Friedrichs Privilegium, daß Scheplitz dasselbe — „aus guter unverfänglicher Wohlmeinung, weiter nicht denn privato nomine in Druck zu geben entschlossen," und Scheplitz selbst verwahrt sich gegen jene Ueberschätzung seines Werkes in den Worten der Vorrede, sein Buch sey wie die Schrift jedes andern Privatmannes zu betrachten, und nehme durchaus keine höhere Auctorität für sich in Anspruch. Der Kurfürst und das Kammergericht mögten darüber entscheiden, was Gutes und Richtiges, was hingegen tadelnswerth und verwerflich darin sey. Daß die Arbeit des Scheplitz dessenungeachtet ein fast kanonisches Ansehn erlangt hat, ist bekannt genug.

Digitized by Google

Anm. Joachim Scheplitz, deſſen Lebenszeit ſchon oben bezeichnet iſt, war der Sohn des Bürgermeiſters Chriſtoph Scheplitz in Witſtock; ſeine Schulbildung erhielt er theils in ſeiner Vaterſtadt, theils in der berühmten Fürſtenſchule zu Meißen. Er ſtudirte in Roſtock, Wittenberg und Baſel, erreichte den Grad eines Licentiaten und kehrte dann 1596, nach bedeutenden Reiſen in Deutſchland und Italien, nach Hauſe zurück. Man trug ihm in Witſtock mehreremal Rathsherrnſtellen an, die er jedoch beſtändig ausſchlug, um ſich in ſeinen juriſtiſchen Studien dadurch nicht zu behindern. Im Jahre 1606 nahm er jedoch das Amt eines kurfürſtlichen Richters daſelbſt an, in welchem er bis an ſein Ende verblieb. Er war aber in ſeiner Umgebung ſo hoch geachtet, daß die Leichenrede des Inſpectors Schwarzkopf mit Recht von ihm rühmte: „er war unſer allgemeines Oraculum, bey welchem ſich jedermann konte Raths erholen.“ Mit ſeinem Tode erloſch zugleich ſein Geſchlecht. Seine Gattin Anna, geborne Flöring, verehlicht geweſene Wolters, hatte ihm keine Söhne geboren. Doch hat Scheplitz dem Namen ſeines untergegangenen Geſchlechts ein unvergeßliches Denkmal geſetzt. Zu ſeinen ſchriftſtelleriſchen Leiſtungen gehört die Herausgabe des vom Lüneburgiſchen Kanzler Klammer, zum Privatgebrauch für ſeinen Sohn hinterlaſſenen Werkes Promtuarium juris tam civilis quam feudalis, welches Scheplitz mit den Allegaten und einem Commentar verſah, der auch von dem märkiſchen Rechte manche Notiz enthält. Es ſoll dies Werk zuerſt 1598 erſchienen ſeyn, dann erſchien es 1608 und 1620 in neuen Ausgaben und wurde darnach noch mehrere Mal abgedruckt.

§. 13. Amtliche Behandlung des märkiſchen Rechts in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts.

Nach der trefflichen Privatarbeit des Scheplitz für das märkiſche Recht war das Bedürfniß amtlicher Abfaſſung deſſelben minder dringend geworden, ohne daß jedoch der alte Plan darum ganz aufgegeben ward. Zuerſt begnügte man ſich indeß, in dem wichtigen Landtagsrezeſſe vom 26. Juli 1653 auf Antrag der Stände eine nähere Beſtimmung und geſetzliche Erklärung mehrerer bisher ſtreitigen Punkte des märkiſchen Rechtes vorzunehmen. Eine Reihe von andern wichtigen Lehren des märkiſchen Rechtes, die zum Theil aus dem Diſtelmeierſchen Entwurfe eines märkiſchen Landrechts entlehnt waren, nahm die Polizei-Ordnung von 1655 in ſich auf [1]).

---

1) Dieſe überaus umſtändliche, aus 57 Titeln beſtehende Polizei-Ordnung findet ſich im Geh. Archive des ehemaligen Gen. Directoriums (Kurm. Edicte und Patente Fach 38 No. 1.) in einer ſehr alten Handſchrift unter dem Titel: Policey-Ordnunge. Anno 1655. Sie hat aber weder ein Datum noch die kurfürſtliche Vollziehung. Das Original eines

Digitized by Google

Dann waren das Kammergericht sowohl, wie die ständischen Deputirten, gleichzeitig auch mit Prüfung und Vollendung der längst entworfenen neuen Kammergerichts-Ordnung beschäftigt, welche 1658 vom Kurfürsten zwar vollzogen wurde, deren Druck und Publication jedoch unterblieb, indem nochmalige Durchsicht und Umarbeitung derselben beschlossen ward. Diese neue Kammergerichts-Ordnung, welche dennoch nicht zur Geltung kam, bildete auch die sechsziger Jahre hindurch den Hauptgegenstand der Thätigkeit des Kammergerichts, der Stände und des Geheimen Rathes für die märkische Gesetzgebung. Sobald jedoch dieser Gegenstand mehr beseitigt war, traten auch die märkischen Landstände wieder mit dem Antrage beim Kurfürsten auf, den alten Plan der Abfassung eines märkischen Landrechts wieder aufzunehmen und in Ausführung zu bringen. Sie erhielten 1670 darauf zum Bescheide, daß längst schon die Abfassung „einer gewissen gerichtlichen Landeskonstitution" im Werke sey, daß mit dieser wichtigen Arbeit, welche große Vorsicht erheische, aber nicht so schnell verfahren werden könne, und daß den Ständen künftig Antheil daran werde gegeben werden [2]). Bei dieser Erklärung scheint es jedoch verblieben zu seyn, ohne daß etwas geschah. Die Regierung des großen Kurfürsten hatte überhaupt, so ausgezeichnet sie durch eine kräftige, tüchtige Verwaltung war, für die Gesetzgebung weniger Sinn.

Erst unter Friedrich III. ist von dem alten Projecte wieder die Rede, welches damals, wie es scheint, von dem Kammergerichts-Director von Wedell wieder aufgenommen war. Hierauf läßt wenigstens eine königliche Verfügung vom 8. Dezbr. 1698 an

---

Gesetzes kann in dem vorliegenden Exemplare daher nicht erblickt werden. Von dem anderweitigen Vorhandenseyn eines solchen Originals ist aber nichts bekannt. Wenn daher einestheils der Umstand, daß die gedachte Polizei-Ordnung der Edictensammlung des General-Directorii einverleibt ist, uns ein in Gültigkeit getretenes Gesetz darin vermuthen läßt, so läßt die Form dieses Exemplars und die gänzliche Vergessenheit, in welche dies Gesetz sonst gerathen seyn müßte, wohl anderntheils leicht den Zweifel zu, daß auch diese Polizei-Ordnung nur ein Entwurf sey, der die gesetzliche Sanction nicht erhielt. Wichtig und interessant ist das Werk aber selbst im letztern Falle durch viele Notizen, welche sie von dem Gewohnheitsrechte der Mark enthält.

2) Mylius Corp. Const. march. VI. I. Sp. 523.

Digitized by Google

das Kammergericht schließen, worin es heißt: „Wir communiciren Euch beygehend des bekannten Scheplitz Tractat. ad constitutiones marchicas, welchen der Buchführer Völker von neuem aufzulegen und zu vermehren im Werk begriffen ist. Und uns dabey erinnernd, was Ihr Unser geheimder Rath und Cammergerichts-Director von Wedell für einiger Zeit wegen Abfassung und Publicirung gewisser Constitutionum maxime in casibus dubiis unterthänigst vorgestellet; so würde unsers Erachtens ein solches Systema um so viel mehr vollkommen seyn, wann nicht allein dergleichen, sondern auch die publicirte Constitutiones wegen der Lehensachen, wornach sich alle Unsere Vasalli zu achten, demselben beigefügt werden könnten. Ihr habt dannenhero entweder insgesammt, oder damit die Sache nicht verzögert und der Verleger an dem Druck gehindert werde, durch einige Eures Mittels diesen Tractat durchsehen zu lassen und Uns darauf Eure unterthänigste unvorgreifliche Gedanken mit dem förderlichsten zu eröfnen [3])." Wie diese Sache weiter betrieben worden, ist nicht bekannt, so viel aber gewiß, daß weder die neue und vermehrte Ausgabe des Scheplitz, welche Müller damals beabsichtigte, noch die Landeskonstitution, welche der Kammergerichts-Director in Vorschlag gebracht hatte, erschienen sind. Zu gleicher Zeit that ein Ungenannter wichtige Vorschläge zur Justizverbesserung, die sich gnädiger Berücksichtigung zu erfreuen hatten. Er verlangte in Rücksicht auf die besondern Rechte der Provinzen, Landen und Orte, daß allen Gerichten aufgetragen werde, die „jura localia vel statutaria cujusque provinciae vel loci und deren consensum cum jure communi vel ab eo aut Saxonico dissensum per compendium und ihrer epicrisi an die Hand zu geben und solche jura recepta nicht weniger als was streitig zu bemerken, da dann hernach dasjenige, so der gesunden Vernunft, der Unterthanen Wohlfahrt und Aufnahme und der Gelegenheit jedes Orts am meisten gemäß, erwähnet und festgestellt werden könnte [4])." Diese Vorschläge des Ungenannten veranlaßten auch die den 6. November 1700, an die Juristenfacultäten zu Frankfurt und Halle, so wie an die neumärksche Regierung und das altmärksche Quartalgericht ergangenen Verfügungen, „ihre Urtheilsbücher, Responsa und Consilia, Protocolle und Abschieds-

3) Beitr. z. jur. Litt. in d. Pr. Staat. Samml. II. S. 262.
4) Beitr. z. jur. Litt ꝛc. S. 264.

Digitized by Google

bücher nachzusehen, die casus dubios daraus zu extrahiren und wenigstens in 6 Monaten einzusenden." Von Sächsischen und andern Rechten sollte sich nichts in die Arbeit einschleichen [5]). Dieselbe Aufgabe erging an das Kammergericht, und dem Director desselben, von Wedell, wurde der Auftrag zur Abfassung einer Kammergerichts-Ordnung und der gedachten Constitutionen ertheilt [6]). Während diese Arbeiten unternommen wurden, ging das 17te Jahrhundert zu Ende.

§. 14. Fortsetzung der amtlichen Bearbeitung des märkischen Rechtes in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts.

Von den Arbeiten, mit deren Vollbringung der Kammer-Director von Wedell beauftragt war, wurde nur die neue Ordnung des Kammergerichts vollendet; im Jahre 1706 ist dieselbe von Wambold von Bewert revidirt, 1708 zuerst im Druck erschienen und den 1. Mai 1709 förmlich publizirt worden [1]). Diese Verordnung war für das märkische Recht insofern nicht ohne besondere Bedeutung, als mehrere bis dahin nur auf Gewohnheit und Herkommen beruhende Rechtsgrundsätze durch sie die Eigenschaft gesetzlicher Vorschriften gewannen. Dies gilt zum Beispiel von dem in gedachter Kammergerichts-Ordnung ausführlich abgehandelten Rechte der Pfändungen, die darüber ertheilten Vorschriften beruhen größtentheils in uralter Observanz, bestehen aber noch heute in ungeschwächter Gültigkeit.

Von dem Plane einer vollständigen schriftlichen Abfassung des märkischen Rechts war man zwar keineswegs ganz zurückgetreten, man sah sich jedoch durch die bereits angestellten vielfältigen vergeblichen Versuche gezwungen, eine angemessenere Zeit für dies große Unternehmen abzuwarten, als die Zeit der Regierung König Friedrich's I. war. Fast die ganze Aufmerksamkeit dieser Regierung war auf einen Punkt gerichtet, auf das Finanzwesen, und der übrigen Zweige der Staatsregierung, welche zu dem öffentlichen Einkommen nichts beitrugen, wurde vergleichungsweise wenig geachtet.

Denselben Vorzug mußte das Finanzwesen, bei der damaligen

---

5) Beitr. z. jur. Litt. ꝛc. a. a. O. S. 268. 269.

6) Beitr. z. jur. Litt. ꝛc. a. a. O. S. 269. 270.

1) Beitr. z. jur. Litt. in den Preußischen Staaten, Sammlung II. S. 271.

Digitized by Google

Lage der Einnahms-Quellen und der Bedürfnisse des Staates, auch während der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. behaupten. Wenn daher gleich die dringende Nothwendigkeit einer Reform des verfallenen Justizwesens dem Scharfblicke des Monarchen nicht entging, — wie die Anordnung der allgemeinen Justiz-Verbesserung vom 21. Juni 1713 und die Abstellung vieler eingerissenen Mängel durch einzelne Verfügungen beweisen; — so war doch des Königs vornehmste Sorge, vom Antritte seiner Herrschaft an, der ebenfalls tiefverfallenen Steuer- und der Domainenverwaltung zugeneigt, und während seine rastlose Thätigkeit staunenswerthe Schöpfungen für die Vergrößerung der materiellen Macht des Staates auf dieser Seite hervorrief, kam sie — die sonst nichts Begonnenes unvollendet ließ — der Ordnung des bürgerlichen Rechtes und der Verbesserung der Rechtspflege weniger zu statten. Schon die Anordnung einer allgemeinen Justizverbesserung v. J. 1713 enthielt zugleich die Verheißung, daß in den Provinzen, worin mehr als einerlei Recht, theils das Römische, theils das Sächsische, theils ein besonderes Gewohnheitsrecht gelte, an einer bessern Rechtsverfassung gearbeitet werden solle, damit die aus der Unbestimmtheit der Rechte entspringenden Fehler und Gebrechen abgestellt würden. Zu diesem Behuf sollten die Gerichte zweifelhafte Rechtsfälle fleißig sammeln und mit Angabe ihres Gutachtens zu höherer Entscheidung einsenden. Die Decisiv-Rescripte sollen endlich mit den in das Justizwesen einschlagenden Edicten zu allgemeinen Landeskonstitutionen verarbeitet werden [2]). Zur Ausführung dieses Planes wurde jedoch allem Anscheine nach nichts gethan. Erst zwanzig Jahre später findet man ein ähnliches Unternehmen wieder erwähnt. Den 28. October 1728 erging nämlich eine Generalverordnung an alle Gerichte und Magistrate der Kurmark, worin zuerst auf die Wahrnehmung Bezug genommen ist, daß bei städtischen und andern Gerichten oft unter dem Vorwande eines statutarischen oder Gewohnheitsrechtes den Landesgesetzen zuwider erkannt werde, und über die Gesetzeskraft des erstern öfters Streit entstehe. Um diesem Unwesen abzuhelfen und der aus zu vielen particulären Statuten entstehenden Unordnung für die Zukunft vorzubeugen, wurde darin dann die Bestimmung getroffen, alle Obrigkeiten sollten die ihres Orts bestehenden vermeintlichen Rechts-

2) Mylius Corp. Constit. march. II. I. Sp. 546. §. 56.

Digitized by Google

gewohnheiten und etwanigen Statuten genau angeben und binnen vier Wochen an den Staats-Minister von Plotho einsenden. Was nach Ablauf der angeordneten Frist nicht eingegangen seyn würde, das sollte, so weit es den Landesgesetzen widerspräche, in Zukunft als verworfen betrachtet werden [3]). Die erforderten Berichte müssen eingegangen seyn: denn den 16. Juli des folgenden Jahres wurde mit Uebersendung eines Convolutes derselben dem Kammergerichte der Auftrag ertheilt, so weit sie die Altmark, Prignitz und Mittelmark beträfen, dieselben sorgfältig zu prüfen und diejenigen solcher Statuten zu bezeichnen, welche seines Erachtens beizubehalten, abzuschaffen oder doch zu modifiziren seyn möchten, damit endlich ein möglichst gemeinsames Recht eingeführt und diejenigen Statuten, welche in Gültigkeit blieben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden könnten [4]). Was das Kammergericht in dieser Sache vorgenommen, ist nicht in Erfahrung zu bringen gewesen, so viel aber gewiß, daß den Untergerichten über die eingesendeten Angaben kein Bescheid geworden ist, und daß einzelne darauf die Meinung gründeten, es stehe ihnen weiter nicht zu, sich ihrer Statute und Gewohnheiten in der frühern Art ferner zu bedienen [5]).

---

3) Mylius a. a. O. Sp. 791 — 794.

4) Bei den Acten des Geheimen Staats-Archives.

5) Es erinnerten in den im Jahre 1780 eingeforderten gleichartigen Berichten noch mehrere Städte an die Einsendung, welche sie 1728 hätten vornehmen müssen. Wriezen sandte am 13. Mai 1780 eine Abschrift der unter dem 15. October (soll wohl November heißen) 1728 auf Befehl des Ministers von Plotho eingeschickten Gewohnheiten ein. Und der Magistrat zu Beeskow berichtete: „Es sind zwar in den vorigen Seculis hierselbst die von E. K. Majestät höchsten Ahnherren Weiland M. Johannes höchsten Gedächtnisses in allen Neumärkischen und denselben incorporirt gewesenen Städten approbirte Statuta und Polizeyordnung d. d. Cöln a. d. Spree am Tage Stephani 1592 geltend und eingeführt gewesen, welches auch in annis 1618. 1623. 1625 und endlich per Rescriptum v. 22. Jan. 1650 dem Magistrat zur Beobachtung vorgeschrieben worden, und es sind auch solche sec. Reser. clement. vom 16. October 1728 zur höchsten Einsicht wieder erfordert und mittelst allerunterthänigsten Berichts vom 30. November d. a. eingereicht worden. Allein es ist keine weitere höchste Verfügung darauf erfolget und man ersiehet aus dem beständigen nachherigen Verfahren vor Gericht, daß nicht weiter nach den einzelnen Vorschriften derselben, sondern nach den Landesgesetzen und davon recipirten R. R. größtentheils ist gehandelt worden.“ Bericht des Magistrats zu Beeskow v. 6. Jan. 1780.

Digitized by Google

Das Unternehmen blieb daher jedenfalls unausgeführt und hatte für die Folgezeit um so weniger eine heilsame Bedeutung, als die eingelaufenen Berichte nicht einmal aufbewahrt worden sind.

Einzelne Rescripte aus spätern Jahren der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. zeigen an, daß die vergeblichen Versuche, zu einer schriftlichen Bestimmung des statutarischen und bloßen Gewohnheitsrechtes zu gelangen, auch noch länger fortdauerten. Nach einer Königl. Verfügung vom 5. Aug. 1736 wurde dem Tribunal aufgegeben, eine Specification derjenigen Statuten einzureichen, welche aus den verschiedenen Provinzen bei selbigem eingelaufen seyen und die Anfertigung solcher Spezification dem Hofrathe Bessel aufzutragen. Dann wurde den 16. Februar 1738 verordnet, das Tribunal solle die, nunmehr aus den Provinzen eingegangenen sämmtlichen statutarischen Rechte [6]) ohne Anstand vornehmen, sie ordnen und eine darnach entworfene Constitution, wo möglich binnen drei Monaten einreichen. Diese Arbeit sollte, um desto schneller zu Stande gebracht zu werden, unter die Geh. Räthe von Bärtling und von Jena, den Protonotar Anisius und Hofrath Bessel, von denen der letzte schon früher zur Sammlung der Edicte und Rescripte angewiesen war, vertheilt werden. Nichts desto weniger kam auch diesmal nichts zu Stande. Einige großartig begonnene, jedoch unvollendet gebliebene Sammlungen, sowohl von den durch gerichtliche Praxis bestätigten märkischen Observanzen, als von den in das Privatrecht einschlagenden Bestimmungen der Provinzialgesetze, — die unter dem Titel Collectanea ad jus marchicum in der Handschriften-Sammlung der K. Bibliothek zu Berlin aufbewahrt werden und manche sehr gute, bisher ganz unbenutzt gebliebene Materialien enthalten, — scheinen das Einzige zu seyn, was die damaligen Arbeiten für den Zweck fruchteten, zu dessen Erreichung sie angestellt wurden.

---

6) Unter dem Ausdrucke statutarisch Recht verstand man damals oft alle besondern Rechte einer Provinz. Es heißt daher in einem Berichte des Kammergerichts an das Justizdepartement vom 7. Februar 1781, „Ueberhaupt ist der Begriff von statutarischem Recht, insofern man dasjenige darunter versteht, was von gemeinem Recht abweicht, noch sehr unbestimmt und letzteres wird sogar auch von Rechtssätzen praedicirt, die entweder der Gerichtsgebrauch oder die Meinung der Rechtslehrer eingeführt hat."

Digitized by Google

Von Neuem kam man erst im Jahre 1749, unter König Friedrich's II. Regierung, welche die Verbesserung des Rechtszustandes im Staate zu einem ihrer Hauptzielpunkte machte, mit dem Plane zu dem allgemeinen in der Vernunft und Landesverfassung gegründeten Gesetzbuche für den ganzen Staat, auch auf die Abfassung der Provinzialrechte zurück. Nach einer Ordre an den Geh. Justiz-Rath vom 21. Mai 1749 sollten die Provinzen und Städte binnen Jahresfrist ihre besondern Rechte, in gehörige Form gebracht einsenden, damit diese Rechte dann geprüft und, nach Befinden, entweder abgeschafft oder bestätigt, im letztern Falle besonders gedruckt und dem allgemeinen Landrechte als Anhang beigefügt würden [7]). Die angeordnete Einsendung ist auch dies Mal von Seiten der märkischen Städte wirklich erfolgt, wie ein noch vorhandener Bericht des Magistrats zu Teltow vom 28. Januar 1750 nachweiset [8]). Alle übrigen eingegangenen Berichte sind aber später verloren, nachdem die angeordnete Maaßregel den durch sie beabsichtigten Zweck auch für diesesmal nicht erreicht hatte.

Also waren während der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts mehrere Versuche gemacht, das bisherige ungeschriebene Recht in eine bestimmte Form zu bringen, welche jedoch, einer wie der andere, mißlungen und für die Folgezeit gänzlich unfruchtbar geblieben sind. Als ein Glück für das partikuläre Recht darf aber wohl eben dieses Mißlingen erscheinen, wenn man erwägt, von welchem einseitigen Standpunkte die Würdigung desselben geschehen seyn würde. Die Hauptrichtung des Planes ging allemal dahin, so viel als möglich gleiche Rechte in den Königlichen Landen zu constituiren und jede von allgemeinen Rechtsnormen stattgefundene Abweichung aufzuheben. Die statutarischen sowohl als Gewohnheitsrechte wurden, bloß weil sie partikulär waren, als ein feindseliges, mit bestimmter Ordnung des Rechtszustandes durchaus unverträgliches Element angesehen, deren Fortdauer, auch nach ihrer gesetzlichen Redaction, höchstens als ein unvermeidliches Uebel zu dulden sey. Von einem Anerkenntnisse der hohen Bedeutung, welche die besondern Rechte eines Ortes für die besondern Interessen und Bedürfnisse seiner Bewohner, so wie für deren Denk- und

---

7) Rescript v. 21. Mai 1749 in den Beitr. zur jurist. Litteratur in d. Pr. Staaten, Samml. 3. S. 174. 175.

8) Beiträge zur jur. Litteratur ꝛc. c. l. S. 378.

Digitized by Google

Gemüthsart beſitzen, findet man in den über die gedachten Unternehmungen handelnden, erhaltenen Bruchſtücken keine Spur.

§. 15. Privatarbeiten für das märkiſche Recht in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts und im 18ten Jahrhunderte.

Das lebhafte Intereſſe der Juriſten an der Bearbeitung des märkiſchen Rechts, welches im 16ten Jahrhunderte beſtand, war im 17ten ſehr verringert. Die dreißigjährigen Kriegsleiden, welche das innere Leben der Völker ſo erſchlaffend trafen und von denen die Mark Brandenburg vorzüglich heimgeſucht ward, führten unter ihren unzähligen nachtheiligen Folgen auch dieſe herbei. Nur drei Schriftſteller begegnen uns in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, deren Werke für das märkiſche Recht von Bedeutung ſind: es waren Brunnemann, Müller und Stryck. Der erſte von dieſen, Johann Brunnemann [1]), machte ſich durch zahlreiche Leiſtungen für das Römiſche Recht verdient, worin jedoch öfters auf das märkiſche Recht Bezug genommen wird und einzelne Punkte deſſelben gründlich abgehandelt ſind. Friedrich Müller [2]) beſchenkte das märkiſche Recht im Jahre 1678 mit einem Werke, welches in derſelben Art gearbeitet iſt, wie das zweite Buch des Scheplitzſchen Werkes, und eine bedeutende Anzahl merkwürdiger kammergerichtlichen Erkenntniſſe aufbewahrt hat, die zur Erörterung märkiſcher Rechtsgrundſätze und rechtlicher Verhältniſſe weſentlich beitragen. Dann ſtiftete Samuel Stryck [3]) ſich auch im märkiſchen Rechte ein ehrenvolles Andenken. Nicht allein enthält ſein Werk über die Inteſtaterbfolge zugleich ſehr wichtige Erläuterungen der in Anſehung dieſes Punktes geltenden märkiſchen Rechtsgrundſätze, ſondern auch mehrere einzelne Abhandlungen, z. B. die über

---

1) Johann Brunnemann iſt zu Cöln a. d. Spree den 7. April 1608 geboren und ſtarb den 15. Dezbr. 1672. Er wurde erſt Profeſſor der Logik, dann, aus Neigung zur Theologie, Prediger, ſpäter, ſeiner ſchwachen Bruſt wegen, Juriſt, Ordinarius der Juriſten-Facultät zu Frankfurt und kurfürſtlicher Rath.

2) Friedrich Müller, Bürgermeiſter zu Beeskow und kurfürſtl. Rath. cf. §. 12. S. 47.

3) Samuel Stryck wurde am 22. Novbr. 1640 in Lenzen geboren, war Profeſſor zu Frankfurth, Pfalzgraf und kurfürſtlicher Rath bis 1690, da ging er als Sächſiſcher Ober-Appellationsgerichts-Rath nach Wittenberg, nahm aber 1693 den Ruf zum Geh. Rath und Director der Akademie zu Halle an und ſtarb den 23. Junius 1710.

Digitized by Google

das Recht der adlichen Wittwe oder über die Gerichtsbarkeit binnen Zaunes, verleihen treffliche Aufschlüsse über dunkle märkische Verhältnisse.

Im Laufe des 18ten Jahrhunderts wurde zur Bearbeitung des märkischen Rechtes von vielen Seiten beigetragen, jedoch die meisten wissenschaftlichen Leistungen, welche für dasselbe geschahen, sind unbedeutend. Zur allgemeinern Uebersicht dienen drei kleine Schriften, in deren einer Justus Christoph Dithmar einen Entwurf der alten und neuen churmärkischen Landrechte und Gerichte mittheilte; in der andern, einer Inauguraldissertation, stellte Andreas Friedrich Müller das Verhältniß des märkischen Rechtes zum Sächsischen und in der dritten Johann Benedict Schartow die Abweichungen desselben vom gemeinen Rechte kürzlich dar. Dann traten einige sehr tüchtige, aber in Begleitung vieler wenig nützlicher Arbeiten, über einzelne Grundsätze des märkischen Rechtes an das Licht. Christian Gottfried Hoffmann, Samuel Steier, Karl Gottlieb Knorre, Friedrich Behmer, Jacob Ernst von Brückner, Johann Georg Lippisch, Christian und Peter Müller, Karl Friedrich von Bennkendorf, Jacob Planeth, Johann Christian Konrad Oelrichs, Gustav August Heinrich Baron von La Motte, Friedrich Seidel, Johann Christ. Woltaer und Christ. Ludwig Paalzow behandelten einzelne Gegenstände des märkischen Landrechts theils in einzelnen für sich bestehenden Abhandlungen, theils in größeren Werken. Georg Heinrich Airer, Eberhard Speckhan, Franz Julius Lütken, Johann Porst, Johann Jacob Wippel, Wilhelm Heinrich Beckher handelten über das märkische Kirchenrecht; Philipp Wilhelm Gercken, Heinrich von Cocceji, Justus Christoph Dithmar, Konrad Friedelieben, Konrad Gottlieb Knorre, Johann Krause, Hiernonymus Struve, Tornow, Jacob Friedrich Ludovici, Karl Heinrich Möller, Johann David Lüdeke, Johann Peter von Ludewig und Mathias Johann von Behr, erläuterten einzelne Theile des märkischen Lehnrechtes oder sammelten Materialien zu diesem Zwecke. Zugleich wurde durch umfassendere Forschungen über die ältere Gerichts- und Landes-Verfassung, wie die von Gercken, von Hymmen, von Herzberg, Hausen, Beckmann, Oelrichs und Andern, eine tiefere Auffassung der märkischen Rechtsgrundsätze und besondern

Digitized by Google

rechtlichen Institute vorbereitet, und das neue Licht, was durch das Bekanntwerden des Landbuches Karl's IV. und vieler anderer, von Gercken, Lentz, Buchholtz, Beckmann, Sect, Küster, von der Hagen und Dilschemann mitgetheilter Urkunden, für die Orts- und Landes-Geschichte aufging, klärte auch viele bis dahin dunkel gebliebene Punkte dieses Gebietes auf. Auch ist hier das Verdienst dankbar zu erwähnen, welches sich einige Zeitschriften um die Fortbildung des märkischen Rechts erworben haben. Dithmar's ökonomische Fama enthält einzelne werthvolle Mittheilungen. Mehr haben jedoch die Beiträge von Hymmen's zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten für das märkische Recht geleistet, sowohl durch Mittheilung von Präjudizien und Zusammenstellung der Literatur, als durch gründliche Abhandlung einzelner Gegenstände. Dasselbe gilt von Stengel's Repertorium für practische Juristen, wovon vier Hefte neben dem Bestehen der von Hymmen'schen Zeitschrift ausgegeben wurden. Dann aber wurde die Stengel'sche Zeitschrift eine Fortsetzung der letztern, welche zuerst in Gemeinschaft mit Eisenberg, dann von Stengel allein besorgt und zuletzt noch von A. von Hopf fortgesetzt wurde.

Alle diese zum Theil sehr anerkennungswerthen Leistungen überragte jedoch durch entschiedenen hohen Werth das Unternehmen des Christian Otto Mylius[4]) oder die von diesem begründete sogenannte Edictensammlung. Mylius hatte 1714—1717 die im Herzogthum Magdeburg ergangenen Verordnungen und Edicte gesammelt und herausgegeben, der Wirkl. Geh. Etatsrath Frhr. von Ilgen hatte die Sammlung dem Könige überreicht, und dieser dem Werke vielen Beifall geschenkt. Der fleißige Mann wurde dadurch

---

4) Christian Otto Mylius wurde den 21. September 1678 zu Halle geboren; 1701 Baccalaureus der Rechte zu Leipzig; 1703 Privatdozent, dann Stadtsyndicus und Assessor des Schöppenstuhles. Im Jahre 1717 wurde er nach Berlin zum Kriegs- und Kriminal-Rath berufen, 1718 zum Vicedirector des Kriegs-, Hof- und Kriminal-Gerichts, 1719 zum Oberappellationsgerichts-Rath und 1723 zum Generalauditeur-Lieutenant bestellt. Seine Ernennung zum Kammergerichts-Director im Jahre 1738 lehnte er ab, dagegen wurde er im folgenden Jahre General-Auditeur. Im Jahre 1752 wurde er pensionirt. Er arbeitete jedoch noch in den letzten Jahren seines Lebens mit großer Thätigkeit und beschloß dieses im Januar 1760, indem er an Entkräftung verstarb.

Digitized by Google

bewogen, um das Privilegium zur Herausgabe einer Sammlung der für die Mark Brandenburg unter den Hohenzollernschen Kurfürsten ergangenen Verordnungen nachzusuchen, welches ihm den 20. April 1715 ertheilt wurde. Das Unternehmen war äußerst zeitgemäß und versprach einem sehr empfindlichen Mangel abzuhelfen, weil es an allen Privat- oder öffentlichen Sammlungen der ergangenen gesetzlichen Bestimmungen bis dahin gefehlt hatte [5]): eben daher war die Arbeit, welche derselbe dadurch über sich nahm, auch eine äußerst großartige. Zwanzig Jahre brachte Mylius damit zu, die Sammlung zu Stande zu bringen, welche die 6 ersten Bände seines Werkes ausmachen. Zwar waren alle Staatsbehörden zur Unterstützung des Werkes, namentlich zur Ertheilung von Abschriften aller Verfügungen, die Mylius verlangen würde, angewiesen, auch war der Herausgeber selbst autorisirt, sich in den Archiven und Registraturen das Mangelnde aufzusuchen. Dennoch ward bei dem so zerstreueten Material die Arbeit der Herausgabe eine so schwierige, daß Mylius sich im Jahre 1737 zum Druck entschließen mußte, obwohl er sich der Vollständigkeit seiner Sammlung nicht bewußt war [6]). Auch war derselbe inzwischen

---

5) Die frühern Sammlungen sind kaum erwähnungswerth und konnten für das Bedürfniß nicht ausreichen. Es erschien nämlich 1662 zu Frankfurt eine Sammlung von Edicten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm und in Fabri's Europäischer Staats-Kanzley Thl. II. S. 138 — 591 sind mehrere andere kurfürstliche Verordnungen mitgetheilt. Später erschien (Frankfurt und Hamburg 1741) eine Sammlung der Edicte König Friedrich Wilhelm's I. als Anfang seiner Lebensbeschreibung. Sie ist jedoch auch höchst unvollständig.

6) Die Sammlung des Mylius ist ziemlich erschöpfend im Fache des Justiz- und Steuerwesens. Hier können aus den in den Archiven vorhandenen Gesetzes-Urkunden nur äußerst wenige Zusätze entnommen werden. Einige solche Nachträge sind im dritten Bande der Beiträge von Hymmens zur juristischen Litteratur in den Pr. Staat. S. 372 — 377 bereits gemacht. Unvollständiger ist das Werk schon in Ansehung des Polizeiwesens und das Domainenwesen ist vollends darin vernachlässigt. Mylius scheint von den ältern Registraturen überall nur diejenigen benutzt zu haben, welche sich im damaligen Geh. Archive, dem jetzigen Geheimen Staats- und Kabinets-Archive befanden. Dagegen ist der ebenfalls reichhaltige Inhalt der Registraturen der Geheimen Hof-Kammer, der Finanz- und Ober-Domainen-Direction und selbst des Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorii ihm größtentheils fremd, wenigstens für seine Sammlung unbenutzt geblieben.

Digitized by Google

zu hohen Staats-Aemtern gelangt, die ihm nicht mehr gestatteten, seine Kraft weiter in dem bisherigen Maaße gedachtem Unternehmen zuzuwenden. Das Werk erschien daher 1737 unter dem Titel: Corpus Constitutionum Marchicarum oder königl. Preußische und kurfürstl. Brandenburgische in der Chur und Mark Brandenburg, auch incorporirten Landen, publizirten und ergangenen Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc. von Zeiten Friedrich's I. Churfürsten zu Brandenburg bis jetzo unter der Regierung Friedrich Wilhelms, Königs in Preußen, ad annum 1736 incl. mit allergnädigster Bewilligung colligirt und an das Licht gegeben von Christian Otto Mylius. Es ist dies Werk hiernach, bis zum Erscheinen der Allgemeinen Gesetzsammlung im Jahre 1810, von 1750 an durch die Akademie der Wissenschaften, fortgesetzt worden, nachdem der ursprüngliche Plan, wornach es nur die auf die Mark Brandenburg ausschließend und auf sie mit bezüglichen königlichen oder kurfürstl. Verordnungen enthalten sollte, dahin weiter ausgedehnt worden war, auch diejenigen Verordnungen darin aufzunehmen, welche, ohne das Interesse der Mark Brandenburg zu berühren, andere Provinzen des Staates betrafen: nur auf Schlesien, wofür eine eigne Edictensammlung erschien, bezieht sich auch der spätere Inhalt des Werkes nicht [7]). Für die Mark Brandenburg aber war dies von Mylius

---

7) Die ursprünglich erschienenen 6 Bände des Werkes ergänzte Mylius selbst noch durch die drei Fortsetzungen von 1737 — 1747 mit einem Supplementbande zu diesen Fortsetzungen, ingleichen mit einer IVten Fortsetzung von 1748 bis 1750 incl. Die weitere Fortführung des begonnenen Werkes überließ Mylius der Akademie der Wissenschaften, die den 7ten April 1748 das Privilegium dazu erhielt. Sie dehnte den Plan des Werks zugleich auf den ganzen Preußischen Staat, nur mit Ausnahme Schlesiens aus. Es würden die Gesetze später auch nicht mehr, wie in dem Vetus Corpus, nach den Materien in systematische Ordnung gebracht, sondern chronologisch aneinander gestellt und von jedem Jahre mitgetheilt. Der Titel hieß nun Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum. Je Fünf Jahrgänge machen einen Theil aus und haben ein gemeinschaftliches Realregister, auch (mit Ausnahme des 5ten Theils) eine fortlaufende Seitenzahl. Ein allgemeines chronologisches und Realregister kam zuerst 1775 über die Jahre 1751 — 1775, dann 1803 über die Jahre 1751 — 1800 incl. heraus. — Der noch übrige Vorrath der ganzen Sammlung ist jetzt den Geh. Archiven des Gen. Directorii zur Aufbewahrung übergeben.

Digitized by Google

begründete Werk seit seinem Erscheinen, neben dem Scheplitz, die Hauptstütze für die Fortpflanzung der Kunde des Provinzialrechtes und ein Kleinod der Gerichte.

Obgleich die Mylius'sche Edicten-Sammlung also ursprünglich bloße Privatarbeit war, so erhielt sie doch sehr bald einen offiziellen Character, in Ansehung des ältern, durch Mylius selbst besorgten Theiles in sofern, als die darin enthaltenen, wenn auch großentheils ungenau abgedruckten Gesetze als authentische Abdrücke betrachtet wurden, in Ansehung des neuern Theiles aber auch in sofern, als die Aufnahme in die Edicten-Sammlung mit zu den nothwendigen Förmlichkeiten der Publication eines Gesetzes gehörte. Letzteres ist namentlich in Ansehung der Publicanda von Provinzialbehörden bemerkenswerth, welche durch die Aufnahme in die Edicten-Sammlung, die indessen nur wenigen gewährt wurde, gleichfalls gesetzliches Ansehen erhielten.

§. 16. Fortgesetzte amtliche Bearbeitung des märkischen Rechts in den beiden letzten Dezennien des 18ten Jahrhunderts.

Der so oft mißlungene Plan zu einer amtlichen Aufzeichnung des gesammten märkischen Privat-Rechtes wurde gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts mit dem Unternehmen, ein gemeinsames Recht für die Preußischen Staaten zu entwerfen, wieder aufgenommen. Die Kabinets-Ordre König Friedrich's II. an den Großkanzler von Carmer [1]) vom 14. April 1780, welche diesen zur Veranstaltung eines allgemeinen Gesetzbuches beauftragte, legte zugleich des Königs hohe Sorgfalt für die Erhaltung der Provinzial- und statutarischen Rechte der einzelnen Theile seines Reiches an den Tag. Da fast jede Provinz ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten habe, so sollte, diesem merkwürdigen Kabinetsbefehle zufolge, für jede Provinz ein besonderes Gesetzbuch daraus zusammengesetzt und darin Alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den Rechten der andern unterschieden und nur beim Mangel an Provinzialgesetzen

---

1) Johann Heinrich Casimir Graf von Carmer ward 1721 in der Grafschaft Sponheim geboren und starb im Jahre 1801 auf seinem Landgute Rutzen bei Glogau, nachdem er dem Staate 50 Jahre hindurch gedient hatte.

Digitized by Google

ſollte der Richter auf das allgemeine Preußiſche, in die Stelle des Corpus juris tretende Geſetzbuch recurriren.

In Folge dieſer Ordre erließ der Großkanzler, wie an die Obergerichte der übrigen Provinzen, auch an das Kammergericht am 15ten April 1780 wiederum den Befehl, ſämmtliche in ſeinem Departement geltende Privatrechte, Statuten, Willkühren und entweder allgemein angenommene oder in contradictorio beſtätigte Gewohnheitsrechte, ſo genau und vollſtändig als möglich, zu ſammeln, in eine gute Ordnung zu bringen und mit einer gleichen Sammlung der provinzial-geſetzlichen Vorſchriften an ihn einzuſchicken. Das Kammergericht beauftragte demzufolge die ihm untergebenen Magiſträte, Juſtiz-Aemter und Gerichte für ihre reſp. obrigkeitlichen und Jurisdictions-Bezirke mit der erſtgedachten Sammlung und verlangte auch die Berichte der Landräthe und Kreisdirectorien über die Materie der wechſelſeitigen Pflichten von Gerichtsobrigkeiten oder Grundherrſchaften und ihrer Unterthanen, ſo wie von der Beſchaffenheit des Bauernſtandes und deſſen Verbindlichkeiten überhaupt. Von den hierauf erfolgten Berichten, welche dem ganzen Unternehmen zur Grundlage dienen ſollten, ſind die meiſten ſehr flüchtig abgefaßt, wenige entledigten ſich des Auftrages mit Sachkenntniß und Sorgfalt [2]): viele verneinen entweder beſtimmt das Vorhandenſeyn von Statuten, Willkühren und Gewohnheitsrechten in ihrem Orte oder Bezirke, oder enthalten nur das Geſtändniß, daß ihnen Rechte der gedachten Art nicht bekannt ſeyen [3]). Bei der kurzen Friſt von vier Wochen, welche zu dieſer

2) Z. B. die Berichte des Magiſtrats zu Wriezen, des Juſtitiars Nöldechen zu Ruppin, der Juſtizämter Spandow, Behlefanz, Storkow, Stahnsdorf, Beeskow und Biegen.

3) Das Eine oder das Andere war bei folgenden Berichten der Fall: bei dem Berichte des Magiſtrats zu Charlottenburg v. 1. Mai 1780, Müllroſe v. 31. Mai, Brandenburg v. 22. Mai, Cremmen v. 24. Mai, Neuruppin v. 24. Mai, Fürſtenwalde und Puttlitz v. 19. Mai, Perleberg v. 1. Juni, Havelberg v. 3. Juni, Lenzen v. 18. Juni, Lindow v. 28. Juli, Rheinsberg v. 24. Juli, Rhinow v. 9. Auguſt, Pritzerbe v. 9. Auguſt 1780. Ferner bei den Juſtiz-Aemtern Goldbeck, Neuſtadt a. d. D., Wittſtock und Zechlin v. 16. Mai, Oranienburg, Mühlenbeck und Liebenwalde v. 1. Juni, Zoſſen, Trebbin und Saarmund v. 24. Juni, Berlin v. 8. Juli und Lenzen v. 18. Juni: auch nach den Berichten des Juſtitiars in Teltow v. 17. Mai, der Juſtiz-Kammer zu Schwedt v. 26. Mai und des Schöppenſtuhls zu Brandenburg vom 30. Mai 1780.

Digitized by Google

wichtigen Arbeit nur verstattet worden, konnte von den, mit laufenden Geschäften zum Theil sehr beschwerten Gerichtspersonen wohl kaum etwas Anderes erwartet werden, als daß sie sich flüchtig eines Auftrages entledigen würden, zu dessen vollständiger und gewissenhafter Ausrichtung große Vorarbeiten in den Archiven und Registraturen nöthig waren, wofür es an Zeit gebrach. Auch das Kammergericht ging in der Anfertigung des Entwurfes nicht mit großer Sorgsamkeit zu Werke. Der den 7. Febr. 1781 eingereichte erste Theil desselben, welcher die Sponsalien-, Erbfolge- und Ehesachen, so wie das Kirchenrecht betraf, wurde vom Justizministerio sehr mangelhaft und unvollständig befunden und zurückgeschickt, namentlich weil die Provinzialgesetze dabei gar nicht berücksichtigt waren, und mit der Vollendung der Arbeit in besserer Art wurden dann mehrere Mitglieder des Kammergerichtes zugleich beauftragt, namentlich von Hymmen, von Winterfeld und von Raumer. Sie sollten binnen 3 Monaten den Entwurf zu Stande bringen. Beim Ablaufe dieser Frist unterblieb indeß die Einsendung der Arbeit, vermuthlich, weil sie noch nicht vollendet war. Das Justizministerium beruhigte sich dabei, da es mit der Ausarbeitung des allgemeinen Gesetzbuches sehr beschäftigt war, und beim Kammergerichte unterblieb nun nicht allein die weitere Vollendung des Entwurfs, sondern wurden auch die bereits vollendeten Arbeiten so schlecht aufbewahrt, daß sie nach einigen Jahren nicht mehr vollständig aufzufinden waren. Auch die im Jahre 1781 über Zuziehung einiger ständischer Deputirten zur Bearbeitung des Entwurfes erlassenen Königlichen Verfügungen blieben daher fürs Erste ohne Folge.

Erst den 6. Mai 1784 wurde das Kammergericht bei der Zufertigung des ersten Theils vom Entwurfe zu dem allgemeinen subsidiarischen Gesetzbuche an die Abfassung des Provinzial-Rechtes wieder erinnert. Es sollte nun, dem Rescripte des Großkanzlers vom 6. Mai d. J. zufolge, die gesammelten Provinzialrechte mit diesem Entwurfe vergleichen und theils die aus jenen etwa zu entnehmenden Zusätze und Ergänzungen, theils die Abweichungen derselben von dem allgemeinen Gesetzbuche, nach Ordnung der Titel, Abschnitte und Paragraphen herausziehen; bei jeder solcher Abweichung sorgfältig prüfen, ob und aus welchen Gründen selbige beizubehalten oder auf die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches zu reduziren seyn möchte, diesen Auszug den Ständen des kammergerichtlichen Departements zu ihrer Erklärung darüber

Digitized by Google

vorlegen, nöthigenfalls auch in Conferenz mit selbigen treten, und wenn solchergestalt die Sache vollständig beendet, die diesfälligen Unterhandlungen nebst ausführlichem Gutachten, dem Justizministerio einsenden. Die Ausführung dieses Auftrages sollte diesmal nicht mehreren Mitgliedern des Gerichts, sondern einem einzigen, nämlich dem Kammergerichts-Rathe von Kircheisen, aufgelegt werden; indessen unterblieb sie fürs Erste noch ganz, indem ein Rescript des Großkanzlers vom 5. August 1784 die Gegenvorstellung des Kammergerichts genehmigte, wornach die Ausarbeitung des Provinzialgesetzbuches bis zur Vollendung des allgemeinen Gesetzbuches ausgesetzt blieb.

War hiernach die Ministerialverfügung vom 6. Mai 1784 auch zunächst erfolglos, so ist sie doch wichtig durch die in ihr zuerst angedeutete Veränderung des Standpunktes geblieben, von welchem man das Verhältniß des Provinzialgesetzbuches zu dem allgemeinen Gesetzbuche betrachtete. Die Kabinets-Ordre vom 14. April 1780 war im Geiste des Königs erlassen zu einer Zeit, da Friedrich in seinem thatenreichen Leben schon weit vorgerückt war, seine Völker und deren Eigenthümlichkeiten kennen gelernt und liebgewonnen hatte. Der große, das Wohl des Menschen tief auffassende Monarch trug wahre Hochachtung vor den ererbten Gesetzen und Gewohnheiten seiner Unterthanen in der Brust und ehrte in der Heiligkeit der Rechte die Grundfeste des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft. Daher war dem Provinzial- und statutarischen Rechte ursprünglich die Bedeutung beigelegt, daß das allgemeine Rechtsbuch nur in die Stelle des Römischen Rechtes treten und auf keine höhere Geltung Anspruch machen, als dieses bis dahin gehabt, das Provinzial- und statutarische Recht aber möglichst vollständig aufgezeichnet werden, und daß die Beurtheilung vorkommender Rechts-Angelegenheiten zunächst nur nach diesem geschehen sollte. Bloß in gänzlicher Ermangelung provinzialrechtlicher Entscheidungsnormen hatte der Richter auf das gemeine Preußische Recht zu recurriren. Zur Ausführung des Werkes im Sinne dieser Ansicht war aber vorzüglich nothwendig, die ursprüngliche Anordnung in dem Punkte festzuhalten, die Provinzialgesetzbücher vorher zu vollenden und darnach erst zum Entwurf eines allgemeinen subsidiarischen Gesetzbuches zu schreiten. Als nun jedoch, mit Verrückung dieser Ordnung, die Abfassung der Provinzialgesetzbücher vernachlässigt und statt deren der Entwurf zu einem

Digitized by Google

allgemeinen Gesetzbuche unter des Großkanzlers eigenen Händen zu Stande gebracht wurde, da war eine Umkehrung des Planes fast unvermeidlich, und der Minister hatte sein Werk so lieb gewonnen, daß er es für das Angemessenste hielt, den Bestimmungen dieses trefflichen allgemeinen Gesetzbuches die provinzial- und statutarischen Rechte möglichst weichen zu lassen, jenes dagegen im weitesten Umfange zu einem in der Preußischen Monarchie ausnahmslos geltenden Rechte zu erheben. Diese Ansicht, welche die Ministerial-Verfügung vom 6. Mai 1784 zuerst kundthat, ward seitdem als Grundprinzip für die Abfassung der Provinzialgesetzbücher betrachtet, und im Sinne dieser Ansicht trug das Kammergericht um Aussetzung der Arbeit bis zum vollständigen Vorhandenseyn des allgemeinen Gesetzbuches an.

Die folgenden Jahre hindurch war es nun die Abfassung des allgemeinen Gesetzbuches ausschließend, womit die Gesetzgebung sich beschäftigte, und als man später wieder an das Privatrecht ging, da war König Friedrich II. nicht mehr. Nach dem Tode des großen Königs stand den von dem ursprünglichen Plane abweichenden Ansichten des Grafen von Carmer über das Verhältniß des allgemeinen Gesetzbuches zu den Provinzial-Rechten nichts mehr entgegen. Daher bestimmte auch das Publicationspatent des allgemeinen Gesetzbuches vom 20. März 1791 §. IV — VII die Grundsätze, welche bei der innerhalb dreier Jahre unfehlbar zu bewerkstelligenden Vollendung der Provinzialgesetzbücher beobachtet werden sollten, ganz im Geiste der Verfügung vom 6. Mai 1784, indem darin die Herbeiführung möglichster Gleichheit der in den verschiedenen Theilen des Staates geltenden Rechte als Hauptaugenmerk empfohlen wurde, und von dem allgemeinen Gesetzbuche abweichende Grundsätze nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen beibehalten werden sollten.

Mit dem Anfang des Jahres 1792 wurde die Bearbeitung des märkischen Privatrechts zwecks seiner gesetzlichen Redaction dann wieder von Neuem begonnen und zwar diesmal von zwei Seiten, nämlich außer von dem Kammergerichte auch von den Provinzialständen. Eine Verfügung des Großkanzlers vom 14. Dezbr. 1791 hatte den damals zu Berlin versammelten Ständen anheimgestellt, die Abfassung des Provinzialgesetzbuches zu einer Sache ihrer Berathschlagungen zu machen, und namentlich durch Commissarien diejenigen Provinzialrechte sammeln zu lassen, deren

Digitized by Google

Aufnahme gewünscht wurde. Die Stände erklärten sich zu dieser thätigen Mitwirkung an der Bearbeitung des Provinzialrechts bereit, der sie sich mit rühmenswerthem Eifer auch sogleich unterzogen, indem sie eine Committe unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten, Reichsgrafen von Finkenstein auf Madlitz, niedersetzten, zu welcher, Seitens der Ritterschaft die vier Provinzen des kurmärkischen Provinzialverbandes jede einen, Seitens der Städte die Altmark und Prignitz zusammen einen, so wie die Ukermark und Mittelmark einen gemeinschaftlichen Deputirten wählten. Unter dem 24. Dezbr. 1791 ward auch das Kammergericht von Neuem aufgefordert, die Bearbeitung des Provinzialrechts wieder zu beginnen, doch mit Beobachtung der Richtschnur, daß in Angelegenheiten, wo kein reeller in der Sache selbst liegender, auf einmal vorhandenen perennirenden Landesverfassungen oder auch schon erworbenen Rechten beruhender Grund zu Abweichungen vorhanden sey, die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches beibehalten würden und solchergestalt wenigstens in den meisten und gewöhnlichsten Geschäften des bürgerlichen Lebens Gleichförmigkeit der Rechte und Gesetze stattfinde. Wenn die Abweichungen des Provinzialrechts gehörig zusammengestellt, eine jede demnächst, nach der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung, reiflich erwogen und die beibehaltenswerth erachteten Verordnungen gehörig gefaßt seyn würden, dann sollten Conferenzen zwischen dem Kammergerichte und den Ständen eröffnet und nach deren Berathungen das Provinzialgesetzbuch abgefaßt werden. Allein das Kammergericht war nicht mit gleichem Eifer, wie die ständische Committe, bemüht, diesen Auftrag in Erfüllung zu bringen. Zwar wurden mehrere Mitglieder des Kammergerichts, von Raumer, Eisenberg, Mayer, von Scheve, von Winterfeld und Bohm mit der Behandlung der einzelnen Materien beschäftigt, und die Einrichtung getroffen, daß ein anderes Mitglied der erforderlichen Uebereinstimmung des Styles wegen die Revision der zu erwartenden Arbeiten übernehmen sollte. So vertheilt hoffte man das Werk innerhalb weniger Monate zu vollenden. Indessen entsprach der Erfolg auch diesmal den gehegten Erwartungen nicht. Während das Justizministerium drei Mal von einem Zeitpunkte bis zum andern vertröstet wurde, liefen zwei Jahre ab, ohne daß die mit richterlichen Geschäften überhäuften Kammergerichtsräthe etwas vollendet hatten. Auch

Digitized by Google

waren inzwiſchen mehrere von ihnen, Bohm, von Raumer und Eiſenberg, ſucceſſive ausgeſchieden und andere Mitglieder an deren Stelle geſetzt. Vergeblich brachte das Publicationspatent des inzwiſchen ſuspendirt geweſenen allgemeinen Preußiſchen Rechts vom 5. Februar und eine beſondere Ordre an das Kammergericht vom 4. März 1794 die Beſchleunigung des Werkes wieder in Erinnerung. Nach Berichten aus dem Junius 1794 und Januar 1795 war noch nichts Bedeutendes geſchehen.

§. 17. Fortſetzung. Wilkeſcher Entwurf. Ständiſche Sammlungen. Conferenzen.

In den langſamen Fortſchritten, welche das Kammergericht zur Abfaſſung des märkiſchen Rechtes machte, fand das Juſtizminiſterium zum zweiten Mal die Ueberzeugung, daß die große Zahl der damit zugleich beauftragten Arbeiter dem ſchnellen Vollbringen des Werkes hinderlich ſey, und es wurde daher, wie vor 11 Jahren, beſchloſſen, einem einzelnen Mitgliede des Kollegiums die Vollendung des Entwurfes zum Provinzialrecht zu übertragen. Die Wahl des Großkanzlers fiel auf den Geheimen Juſtiz-Rath Wilke, weil derſelbe ſich durch vieljährigen, in der Provinz geleiſteten Juſtizdienſt die vollſtändigſte Erfahrung und Kenntniß von ihren beſondern Rechten, Verfaſſungen und Gewohnheiten erworben habe. Zu gleicher Zeit hatte auch die Arbeit, welche demſelben übertragen wurde, auf den Wunſch der Stände eine größere Ausdehnung erhalten. Die ſtändiſche Committe ſprach den Wunſch aus, es mögten für die damaligen drei Gerichtsſprengel der Kurmark nicht eben ſo viel verſchiedene Geſetzbücher angefertigt werden, indem ſich die Abweichungen, welche im Jurisdictionsbezirke des altmärkiſchen Obergerichtes oder der neumärkiſchen Regierung ſtattfänden, in einem allgemeinen märkiſchen Provinzialgeſetzbuche leicht würden bemerken laſſen, und der Großkanzler willigte in dieſe Veränderung des Planes. Um der hiedurch noch erweiterten Arbeit, welche dem Geheimen Rath Wilke aufgelegt war, deſto ungeſtörter ſich widmen zu können, wurde derſelbe von aller Theilnahme an den gerichtlichen Geſchäften dispenſirt. An das Kammergericht brauchte er nur im Zweifel, ob etwas wirklich märkiſches Gewohnheitsrecht ſey oder nicht, zu recurriren; ſonſt blieb die Einrichtung des Entwurfes ganz ſeiner beſten Einſicht überlaſſen. Derſelbe ſollte ſich indeſſen beſchränken auf die in der ganzen Mark

Digitized by Google

oder in ganzen Districten herrschenden Rechte, die Darstellung des neumärkischen Lehnrechts, so wie der neumärkischen Unterthanen-Verfassung und Successions-Ordnung wurde ausgeschlossen, um von der neumärkischen Regierung besonders bearbeitet zu werden, so wie der besondern Fassung des altmärkischen Obergerichts die Statuten der Stadt Salzwedel und anderer altmärkischer Städte vorbehalten blieben. Einzelne Abweichungen des märkischen Rechtes vom allgemeinen Preußischen Landrechte sollten als Noten zu dem Texte des letztern gefasset, wesentlich durchgreifende und auf andern Grundprinzipien beruhende Abweichungen aber, wie solche im Lehnrechte oder im Erbfolgerechte der Ehegatten vorkommen, sollten als ein zusammenhängendes Ganze bearbeitet werden.

Den nach dieser Anweisung gearbeiteten Entwurf hatte der Geh. Justiz-Rath Wilke so schnell vollendet, daß er denselben schon am 15. Julius 1795 dem Justizministerio vollendet einreichen konnte. Das Justizministerium bezeichnet denselben in einem Rescripte vom 18. Dezbr. 1795, wodurch das Kammergericht von der einjährigen, den Ständen bewilligten Frist für die weitere Vollbringung ihrer Vorarbeiten in Kenntniß gesetzt wurde, als eine sehr gründliche und vollständige Arbeit, ein Lob, welches dieselbe in Berücksichtigung der kurzen Zeit, worin sie zu Stande gebracht wurde, allerdings verdient. Die in Mathis Monatsschrift abgedruckten, das Lehn-, Bauern-, Kirchen- und Erbrecht betreffenden Abschnitte liefern eine Probe des eingeschlagenen Weges der Behandlung.

Nach dem Eingange des Entwurfes beim Justizministerio wurde derselbe zunächst den beiden Obergerichten der Alt- und Neumark zur Begutachtung und Hinzufügung der ihnen vorbehaltenen Abhandlungen mitgetheilt. Beide Gerichte waren darin äußerst säumig. Die Sammlung der altmärkischen Provinzial-Rechte nach den darüber von den einzelnen Richtern, Magistraten, Landräthen ꝛc. erstatteten Berichten, welche im Jahre 1791, und ausführliche Nachrichten über das Salzwedelsche Statut wegen der Erbfolge, welche 1774 an das Kammergericht eingesandt worden, waren hier verloren gegangen. Bei dem Obergerichte wurden Collectaneen zum altmärkischen Rechte, welche der Präsident von Bismark gemacht hatte, gleichfalls vermißt. Vergebliche Nachsuchungen verzögerten daher die Arbeit. Doch schickte das altmärkische Obergericht seine Bemerkungen und Zusätze den 28. April 1797 endlich ein: die neumärkische Regierung dagegen kam erst im Juli des Jahres 1799

Digitized by Google

damit zu Stande. — Auch sollte nach Bestimmung eines Rescriptes vom 12. Februar 1795 der Geheime Justiz-Rath von Winterfeld zu dem Wilkeschen Entwurfe als Correferent seine Bemerkungen machen: diese wurden indeß noch länger vergeblich erwartet und sind niemals vollständig erfolgt.

Während das Justizministerium also, auch nach der Vollbringung des kammergerichtlichen Entwurfes durch den Geheimen Rath Wilke, noch mehrere Jahre von diesen Seiten behindert war, zum Ziele zu gelangen, so war dasselbe auch auf Seiten der Stände der Fall. Die großartigen und umfassenden Vorarbeiten, denen die Stände sich mit lebhaftem Interesse und rühmlicher Begeisterung für die Conservation des einheimischen altväterlichen Rechtes unterzogen hatten, konnten so schnell nicht vollendet werden. Sie ließen nicht allein die märkischen Gesetze und übrigen Quellen des märkischen Rechts aufs Sorgfältigste bearbeiten, sondern auch die rechtlichen Gewohnheiten in den einzelnen Kreisen von dem Kreisvorstande sammeln, beriethen darüber mit einander auf Kreis- und Landtagen, und beauftragten die niedergesetzte Committe, hiernach ein ausführliches, alle Eigenthümlichkeiten des märkischen Rechtes erörterndes in sogenannten **Monitis** zum allgemeinen Landrechte bestehendes Werk abzufassen. Diese freiwilligen Vorarbeiten der Stände sind ungleich gründlicher, umfassender und sorgfältiger abgefasset, als alle frühere im amtlichen Auftrage bewerkstelligten Sammlungen und Bearbeitungen, und dienten daher auch zu vielfältiger Ergänzung des Wilke'schen Entwurfes. Nur darin gingen die Stände zu weit, daß sie unter dem Vorwande provinzieller Rechtsgewohnheiten vielfältig Römische Grundsätze wieder einzuführen versuchten, da mehrere Mitglieder der ständischen Committe, wie viele gelehrte Juristen der damaligen Zeit, von der irrthümlichen Ansicht ausgingen, das Römische Recht sey nicht bloß im Erbrechte, wie oben §. 8. S. 26. f. gezeigt worden ist, sondern ganz allgemein als Provinzialrecht in die Mark aufgenommen. Zur Vollendung der von den Ständen seit 1791 begonnenen Arbeiten, welche von ihren Beauftragten nicht ununterbrochen fortgesetzt werden konnten, reichte nun aber weder die ursprünglich gestattete Frist, noch die spätere Verlängerung derselben bis zum 1. Juni 1797 hin. Sie trugen daher nochmals auf weitere Ausdehnung des ihnen zur Vorbereitung verstatteten Zeitraumes an, indem sie zugleich bemerkten, daß es zunächst wohl nur der Berathung über die bis dahin suspendirten

Digitized by Google

drei Titel des zweiten Theils vom Allgemeinen Landrechte bedürfe, womit jetzt schon begonnen werden könne, während die Stände ihre übrigen Vorarbeiten weiter vollendeten. Beides wurde bewilligt, die Aufhebung der Suspension des Allg. Landrechts in den gedachten drei ersten Titeln des zweiten Theils noch bis zum 1. Januar 1798 ausgesetzt, und das Kammergericht zur Mittheilung des Entwurfes eines Provinzialgesetzes über die gesammten Familien- und Successions-Rechte an die Stände angewiesen. In Folge dieser Anordnung bearbeitete zunächst der Correferent die angezogenen Titel des Wilkeschen Entwurfes, und wurde dann der Entwurf zu dem gedachten Gesetze den 31. Juli 1797 zugleich den Ständen mitgetheilt und dem Justizministerio eingereicht. Hieran fanden die Stände indeß so viel zu erinnern, daß sie in der noch übrigen Zeit des Jahres 1797 mit ihren Monitis nicht fertig wurden und der erste Januar 1798 verstrich, ohne daß jenes beabsichtigte Provinzialgesetz über die Familien- und Successionsrechte erlassen werden konnte. Diese Verzögerung, woran die Schuld den Ständen zur Last gelegt wurde, zog diesen große Vorwürfe zu. Auch aus andern Provinzen waren damals Klagen über ungebührliche Ausdehnung der den Ständen gestatteten Mitwirkung eingegangen, wodurch die Gerichte ihre eigene Saumseligkeit zu entschuldigen suchten. Im Jahre 1798 wurde daher zunächst an der Abstellung der zwischen den Ständen und den Gerichten einiger Provinzen stattfindenden Differenzen gearbeitet. Der Großkanzler von Goldbeck, der seit dem 17. Juli 1798 an die Stelle des wegen Altersschwäche von der Bearbeitung der Provinzialrechte entbundenen Grafen von Carmer getreten war, suchte durch ein Publicandum vom 22. August die Grenzen ständischer Mitwirkung bei der Abfassung der Provinzialrechte, die Form und Einrichtung der Provinzialgesetzbücher in Gemäßheit des frühern Planes näher zu bestimmen und setzte zugleich fest, daß zweifelhafte Punkte, worüber man sich nicht werde vereinigen können, der Gesetzcommission vorgelegt und hiernach auf des Großkanzlers Vortrag von des Königs Majestät sollten entschieden werden *). Die Verzögerung des märkischen Provinzialrechts wurde in einem unter demselben Datum an die ständische Committe erlassenen Rescripte hauptsächlich dem

*) Von Cölln, histor. Archiv für Provinzial-Verfassung Heft 2. S. 142 Beil.

Digitized by Google

Umstande zur Last gelegt, daß sie das Werk von keinem richtigen Gesichtspunkte und das Römische Recht irrthümlich als Provinzialrecht betrachte: das Römische Recht habe immer nur subsidiarisch gegolten, darneben habe die Kurmark ihre eigenthümlichen Provinzialgesetze und Gewohnheiten, diese seyen jetzt eigentlich der Gegenstand der Sammlung und Verbesserung, Vorschriften des gemeinen Rechts könnten nur in sofern zur Aufnahme in die Provinziallandrechte verstattet werden, als die Stände den Nutzen oder die Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung aus den individuellen Verhältnissen der Provinz klar darthun würden.

Bald nach dem Erlaß dieser Zurechtweisungen machten die Stände unter dem 5. Dezember 1798 die Anzeige, mit ihren Erinnerungen über den ersten Theil und über die ersten vier Titel des zweiten Theils vom Allg. Landrechte fertig und auf die Conferenzen mit dem Kammergerichte genügend vorbereitet zu seyn. Die Leitung der letztern wurde dem Kammergerichts-Vicepräsidenten von Kircheisen, der sich den Geh. Rath von Warsig, welchem bald hernach der Geh. Rath von Hartwig substituirt wurde, und den Geh. Rath Woldermann zu Beiständen wählte. Auf Seiten der Stände waren der Regierungs-Präsident, Reichsgraf von Finkenstein, der Domherr und Haupt-Ritterschafts-Director von Pannewitz (ein besonders ausgezeichnetes Mitglied), von der Schulenburg auf Betzendorf, der Geh. Justizrath Bohm und der Justizrath Fritze zu den Conferenzen beauftragt. Auch nahm der Justizrath Uhden an selbigen Theil. Der Anfang derselben wurde für den 26. März 1799 bestimmt und im Februar dieses Jahres dem Kammergerichte ein Theil der ständischen Monita eingereicht. Des vom Geh. Rath. Wilke herrührenden kammergerichtlichen Entwurfes wurde in der Conferenz fast gar nicht geachtet, sondern es wurden lediglich die viel vollständigern ständischen Monita der Berathschlagung zu Grunde gelegt.

Ueber diese successive dem Kammergericht zugehenden Monita gab zunächst einer der Justiz-Deputirten rücksichtlich jedes einzelnen Punktes sein Gutachten schriftlich ab; nach dessen Mittheilung an die ständische Deputation kam es erst darüber zu mündlicher Berathung, wovon das Resultat in dem Conferenz-Protokolle enthalten ist. Sämmtliche Titel beider Theile des Allgemeinen Landrechts wurden in dieser Art durchgenommen, nur die Erinnerungen zum zwanzigsten Titel des zweiten Theils sind nicht in Berathung

Digitized by Google

gezogen, sondern brevi manu an die mit der Revision desselben gerade beschäftigte Gesetzcommission abgegeben. Die Conferenzen darüber dauerten mit einiger Unterbrechung bis zum Jahre 1804 fort. Im Laufe dieser Zeit waren noch zwei Deputationen denselben hinzugetreten. Zuerst admittirte man den Konsistorial- und Kammergerichts-Rath Rudolphi als Deputirten des kurmärkischen Oberconsistorii, der auch eine werthvolle Ausführung des Kirchenrechtes zu den Acten gab. Dann wurden, in Folge eines Rescriptes vom 18. Februar 1802, zur Wahrnehmung der polizeilichen Interessen die Kriegs- und Domainenräthe von Könen — dem später Heinsius substituirt wurde — und Wiesiger als Deputirte der kurmärkischen Kammer zugelassen. Die letztern gaben über die Gegenstände, worüber schon zwischen den Ständen und der Justiz-Deputation conferirt war, ihre „Bemerkungen" schriftlich ab, welche dann der ständischen Deputation mitgetheilt und von dieser mit „Gegenbemerkungen" beantwortet wurden. Mittelst Rescripts vom 8. Juni 1804 wurde dann der Justiz-Deputation aufgegeben, über die von der Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation gemachten Einwendungen mit derselben und der ständischen Deputation gleichfalls in Conferenz zu treten, und von denjenigen Punkten, worüber keine Vereinigung zu Stande zu bringen seyn sollte, zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Demgemäß begannen die Conferenzen im Monate März des Jahres 1805 von Neuem, deren Leitung nunmehr, da von Kircheisen inzwischen Präsident des Kammergerichtes geworden war, dem Kammergerichts-Director Woldermann übertragen wurde, dem man die Kammergerichtsräthe von Trützschler und Müller II. als Justiz-Deputirte zuordnete. Diese Berathungen wurden auch im Jahre 1806 wieder erneuert und erst mit dem dritten Junius dieses Jahres gänzlich beendet.

Die zur Abfassung eines märkischen Provinzialrechts erforderliche Materialiensammlung war in Folge dieser Verhandlungen nicht allein überaus bereichert, sondern auch vielseitiger beleuchtet und gründlicher bearbeitet, als früher. Die ständische Deputation hatte den rühmlichsten Eifer für die Aufrechterhaltung der provinziellen Rechtsgrundsätze bethätigt. Eben daher aber, und weil sie auch nicht selten über die dem Inhalte des Provinzialgesetzbuches gesteckten Grenzen hinausschweifte, um Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen und Regeln des gemeinen Rechtes zu provinzial-

Digitized by Google

rechtlichen Normen zu erheben, hatte sich die ständische Deputation mit den übrigen conferirenden Partheien in vielen Punkten gar nicht einigen können und die eigentliche Redaction des Provinzialrechtes noch als eine schwierige Arbeit hinterlassen. Ehe jedoch mit der letztern begonnen wurde, brach mit dem October 1806 eine Reihe von politischen Ereignissen von außen in den Staat herein, welche die Fortsetzung der soweit gediehenen Arbeit der gesetzlichen Abfassung des märkischen Rechtes für das Erste unmöglich machten, und für die Folge, mit der durchgreifenden Umgestaltung der Dinge, welche jene im Innern des Staats und der Provinzen nach sich zogen, wodurch das Privatleben vielfältig eine ganz andere Gestalt gewann und das Privatrecht selbst in vielen wesentlichen Punkten ganz verändert wurde, eine genaue Revision und, in Ansehung vieler Punkte, eine ganz neue Bearbeitung des märkischen Provinzialrechtes nöthig machten.

§. 18. Das märkische Privatrecht im Anfange des 19ten Jahrhunderts.

An den Stürmen, welche seit dem October 1806 den Preußischen Staat erschütterten, war in den märkischen Landen das Provinzialrecht der Altmark am nächsten betheiligt. Der Tilsiter Friede löste den Verband dieses Landes mit dem Preußischen Staate auf, theilte es einer Regierung zu, welche weder Kenntniß noch Achtung vor seinen einheimischen alterthümlichen Rechten besaß, und die Verfassungs-Urkunde des neuen Königreichs Westphalen führte daher den Code Napoléon, mit Aufhebung aller ihm entgegenstehenden örtlichen Gewohnheitsrechte und Statuten, als bürgerliches Gesetzbuch plötzlich ein. Da dem sonst für Deutsche Verhältnisse so mangelhaften Inhalte dieses Gesetzbuches noch durch Spezialverordnungen nachgeholfen wurde, so erhielt sich das einheimische provinzielle oder lokale Recht nur in ganz einzelnen Punkten neben dem Französischen zu dessen Ergänzung in Gebrauch, vorzüglich blieb das Kirchenrecht in seiner alten Gestalt. — Dieser veränderte Rechtszustand in der Altmark dauerte sechs Jahre hindurch: dann erhielt zwar die Provinz im Jahre 1814 das Preußische Landrecht wieder, welches an die Stelle der von der vorigen Regierung eingeführten Gesetze trat: indessen ward den einmal aufgehobenen und abgeschafften Rechten und Gewohnheiten der Provinz und der einzelnen Orte ihr früheres Bestehen nicht wieder zu Theil. Diese sollten vielmehr im Allgemeinen auch

Digitized by Google

fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen und fürs Künftige nur diejenigen Provinzialgesetze und Gewohnheiten beibehalten oder hergestellt werden, welche bis dahin zur Ergänzung der Französischen Gesetzgebung beibehalten waren, oder künftig zur Ergänzung des allgemeinen Preuß. Landrechts dienen könnten. Zugleich behielt die Provinz ihr ursprüngliches Lehnrecht oder erhielt sie vielmehr selbiges wieder zurück, da das Institut selbst von der Westphälischen Regierung nicht anerkannt worden war, also die Rechtsverhältnisse desselben, als es unter Preußischer Herrschaft wieder ins Leben trat, unverändert die alten geblieben waren.

Nicht so übereilt und gewaltsam, auch nicht von so großem Umfange als in der Altmark, waren die Veränderungen, welche das märkische Recht in den übrigen Provinzen der Markgrafschaft betrafen. Zu diesen Veränderungen gehörte vorzüglich, daß ein Theil der wichtigsten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, und mehrere Institute, für welche früher das Provinzialrecht alleinige Norm gewesen war, durch allgemeine Preußische Gesetze neu regulirt, verändert und gänzlich umgestaltet wurden. So verlor z. B. das Provinzialrecht seine frühere Bedeutung für die Ordnung der grundherrlichen und bäuerlichen, wie der städtischen Verhältnisse, für Gesinde-, Vorfluths- und andere dergleichen Sachen.

Zugleich verloren sich im Laufe des 19ten Jahrhunderts, auch ohne gesetzlich abgeschafft zu seyn, viele provinzielle oder örtliche Rechtsgrundsätze aus der Praxis der Gerichte und schränkte sich auch also der Umfang des gültigen märkischen Rechtes ein. Schon der Umstand, daß die Abfassung der Provinzialrechte auch nach Beseitigung der politischen Ereignisse, welche deren Bearbeitung unterbrochen hatten, unterblieb, nährte bei Vielen den Glauben, es sey der Praxis nach dem Allgemeinen Landrechte überlassen, die noch hier und dort beobachteten besondern Rechtsnormen allmählig zu verdrängen, und wirkte dadurch auf jene Erscheinung ein. Mit der Verbreitung des Studiums des Allgemeinen Landrechts unter den Preußischen Juristen, dem Erlöschen fast aller Provinzialgesetzgebung, worauf auch die Entfernung des Instituts der Provinzial-Ministerien ihren Einfluß hatte, und der fortschreitenden Ausbildung einer sich mehr und mehr erweiternden, den Zeitumständen angepaßten, allgemeinen Gesetzgebung, sank überhaupt das Interesse in großem Maaße, welches Gerichte und Obrigkeiten, so wie alle Stände, an der Erhaltung der alterthümlichen Ueberbleibsel des

Digitized by Google

einheimiſchen Rechtes nahmen. Auch wurde die Kenntniß des märkiſchen Rechtes immer ſeltener, indem ſie mit dem Schöppenſtuhle zu Brandenburg und den Univerſitäten Frankfurth und Halle ihre letzten Stützen verlor, wofür die Juriſtenfacultät zu Berlin keinen Erſatz leiſtete. Statt der Lehrvorträge über das märkiſche Provinzialrecht, welche auf jenen beiden Univerſitäten bis zum Jahre 1807 ſtatutenmäßig gehalten wurden, war man bei der im Jahre 1810 neu geſtifteten Berliner Univerſität, die das Weſtphäliſch gewordene Halle und das nach Breslau verlegte Frankfurth der Mark zugleich erſetzen ſollte, nur darauf bedacht, das Allgemeine Landrecht zum Gegenſtand öffentlicher Lehrvorträge zu machen. Nicht zu bewundern war es nach dieſen Vorgängen, daß auch von den Anforderungen, welche man früher an Perſonen gemacht hatte, die mit Richterämtern bekleidet werden ſollten, die Forderung ihrer nähern Kenntniß des Provinzialrechtes ganz außer Acht gelaſſen oder doch in den Hintergrund geſtellt, und lediglich oder vorzüglich ihre Bekanntſchaft mit dem Inhalte des gemeinen Rechts und Preuß. Allgem. Landrechts berückſichtigt wurde. Der auf die Erhaltung des einheimiſchen Rechtes und die Fortpflanzung ſeiner Kenntniß in den Gerichten gleichfalls bezügliche Grundſatz, daß die Gerichte einer Provinz möglichſt mit in ihr gebornen und einheimiſchen Perſonen beſtellt würden, welcher durch die Ordnung des Kammergerichts und die Landtagsrezeſſe der Kur- und Neumark oftmals beſtätigt worden, war den Vortheilen, welche eine allen Unterthanen und ſelbſt den Fremden geſtattete Konkurrenz gewährt, ſchon früher gewichen. Zieht man neben dieſen Umſtänden die Umgeſtaltungen in Betracht, welche die neugebildete Behörden-Verfaſſung mit ſich brachte, beſonders in Anſehung der Untergerichte, die öftern Verſetzungen der richterlichen Perſonen aus einer Provinz in die andere und die eigenthümliche zunehmende Schwierigkeit, welche das Studium der Provinzialrechte beſonders in der Mark, für einen mit practiſchen Geſchäften belaſteten Richter hatte, ſo kann die öftere Nichtbeachtung minder bekannter provinzieller Gewohnheitsrechte bei den Gerichten nicht befremden.

An die bis zum Jahre 1806 ſo vielfach vorbereitete geſetzliche Redaction des märkiſchen Provinzialrechtes erinnert erſt wieder im Jahre 1810 der den Obergerichten jeder Provinz ertheilte Auftrag, die beſonders durch das Edict vom 9. October 1807 und durch die Städteordnung im Provinzialrechte entſtandenen Veränderungen

Digitized by Google

zuſammengefaſſet darzuſtellen. Doch dieſe Anordnung blieb in der Mark unerledigt. Dann nahm im Jahre 1820 der damalige Chef des Miniſteriums zur Reviſion der Geſetzgebung und Juſtiz-Organiſation in den neuen Provinzen, der Großkanzler von Beyme, das Werk wieder auf, ließ durch den damaligen Kammergerichts-Aſſeſſor Krauſe einen ausführlichen Bericht über die Lage deſſelben in jeder Provinz erſtatten [1]), und machte dem Fürſten Staats-Kanzler den Vorſchlag, das vor 40 Jahren begonnene Werk der Provinzial-Geſetzgebung von Neuem kräftig anzugreifen und zu Stande zu bringen. Gewiß war dies Unternehmen an der Zeit; doch ſtellte ſich diesmal der Ausführung deſſelben die Anſicht des Staats-Kanzlers entgegen, daß es angemeſſener ſeyn werde, erſt die Reviſion des Allgemeinen Landrechtes zu Stande zu bringen und dann an die Abfaſſung der Provinzialrechte zu gehen. So blieb die Abfaſſung der Provinzialrechte nochmals ruhen und zwar bis zum Jahre 1827, da die Stände der Mark und Niederlauſitz auf dem zweiten Provinziallandtage auf die Verfügung antrugen, daß die noch geltenden Provinzialrechte und Statuten der Mark Brandenburg und der Niederlauſitz in beſondern Provinzialgeſetzbüchern geſammelt und den Ständen zur Begutachtung vorgelegt würden, worauf die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 5. Mai 1827 die allgemeine Sammlung und Reviſion der Provinzialrechte neu verordnete.

Inzwiſchen war die Redaction der Provinzial- und ſtatutariſchen Rechte in der ganzen Preußiſchen Monarchie durch überaus wichtige Privatarbeiten angeregt, erleichtert und vorbereitet. Bei dem Verfall, worin das Studium dieſer Rechte, beſonders auch in der Mark, gerathen war, bedurfte es zur Wiederbelebung deſſelben vor Allem einer Zurückführung zu den großentheils ganz unbekannt gewordenen Quellen dieſes Rechtes, und einer Ueberſicht der zahlreichen Werke, worin etwas vom märkiſchen Rechte abgehandelt, mit näherer Angabe, was in ihnen zu finden ſey. Je ſeltner dieſe Werke geſammelt und ſelbſt einzeln noch anzutreffen waren, deſto ſchwieriger, aber auch deſto verdienſtvoller, war dieſes Unternehmen, welches, als eine großartige Aufgabe für ſeltnen Fleiß und ausgezeichnete, ſowohl hiſtoriſche als juriſtiſche Gelehr-

1) Bericht vom 3. März 1821 in von Kamptz Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung, Hft. XXXV. S. 102. f. auszugsweiſe mitgetheilt.

samkeit, lange unausgeführt blieb. Indessen hatte der hochgefeierte Verfasser des Handbuches der Literatur des Preußischen Rechts, welches 1807 erschien, schon damals eine literarische Uebersicht der Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie entworfen, welche dem Handbuche als zweiter Theil folgen sollte. Die Verhältnisse jener den eigenthümlichen Deutschen Rechten feindseligen Zeit hinderten jedoch die Herausgabe dieses Werkes, welches der Verfasser aber zu seinem Privatgebrauche fortsetzte und ergänzte. Auf den Grund dieser Sammlung erschien später versuchsweise eine Bearbeitung der ältern märkischen Stadtrechte mit der Gründlichkeit, welche die Abhandlung[2]: „Grundlinien eines Versuches über die ältern Stadtrechte in der Mark Brandenburg, besonders in civilrechtlicher Rücksicht, vom Reichs-Kammergerichts-Assessor von Kamptz" so berühmt gemacht hat. Auch wurden einzelne Fragmente des Werkes in den „Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung" mitgetheilt: namentlich ist im 13ten Bande S. 109—218 dieser Zeitschrift die Literatur des märkischen Privatrechtes in ausführlicher Weise mit sehr lehrreichen Bemerkungen abgehandelt. Dann aber erschien im Jahre 1826 das ganze Werk vollständig und für sich in vollendeter Ausarbeitung unter dem Titel: „Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie vom wirklichen Geheimen Rath von Kamptz", in drei Theilen, wovon die erste Abtheilung des ersten Theiles die Quellen des märkischen Rechtes behandelt[3] und dem allmählig wieder erwachenden Interesse für das provinzielle und locale Recht eine Stütze verlieh, woran das Studium desselben sich wieder aufzurichten vermochte. Außer diesem wichtigen Werke sind auch die juristische Monatsschrift von Mathis, die als Fortsetzung der Stengel'schen Beiträge seit dem Jahre 1805 erschien, und die bereits erwähnten Jahrbücher ꝛc., welche die mit dem 12ten

2) In Mathis juristischer Monatsschrift, Bd. XI.

3) Seit dem Jahre 1831 erschienen im Verlage von Boike zu Berlin die Provinzial- und statutarischen Gesetze in der Preußischen Monarchie nach Anleitung obigen Handbuches besonders abgedruckt. Die ersten Bände dieses Werkes enthalten die Brandenburgischen Provinzialgesetze und die Statuten einiger märkischer Städte.

Digitized by Google

Bande beſchloſſene Mathisſche Monatsſchrift fortſetzten, für die Geſchichte der Bearbeitung des märkiſchen Rechtes erwähnungswerth, indem ſie, durch die Mittheilung mehrerer Abhandlungen einzelner Gegenſtände dieſes Rechtes, zur Vorbereitung deſſelben auf ſeine endliche vollſtändige Abfaſſung beitrugen.

Wie hiernach die Abfaſſung des märkiſchen Provinzialrechts in amtlichem Wege, zu welcher den 18. Juni 1827 die alten Anſtalten, nach einer mehr als zwanzigjährigen Unterbrechung, wieder erneuert wurden, weiter betrieben und die Schwierigkeiten, welche ſich auch dies Mal entgegenſtellten, überwunden worden ſind, ſoll künftig näher entwickelt werden, wenn die geſetzliche Redaction der märkiſchen Provinzialrechte vorgenommen ſeyn wird. Da es der Verfaſſer jener ausgezeichneten Privatarbeit für die Provinzial- und ſtatutariſchen Rechte ſelbſt iſt, der als Director des Juſtizminiſteriums die amtlichen Arbeiten für dieſelben anordnete, dann nach dem Abſterben des Grafen von Dankelmann interimiſtiſch dem geſammten Juſtizminiſterio vorſtand, und am 9. Febr. 1832 als Chef an die Spitze des von der übrigen Juſtizverwaltung abgeſonderten Miniſterii für die Geſetzreviſion, die Abfaſſung der Provinzialrechte und die Juſtizverwaltung in der Rheinprovinz getreten iſt; ſo kann an dem glücklichen Erfolge der Unternehmung kein Zweifel obwalten. Es iſt in jedem der drei Oberlandesgerichtsbezirke, unter welche die märkiſchen Lande vertheilt ſind, ein einziges Mitglied mit der Abfaſſung eines Entwurfes beauftragt und die bereits zu Stande gebrachten drei Entwürfe ſind dann mittelſt des Druckes dem Publico vorgelegt, um dieſelben dadurch, bevor zur geſetzlichen Sanction geſchritten wird, einer vielſeitigen Prüfung zu unterziehen. Jedem Entwurfe ſind daher auch die Rechtfertigungsgründe der darin aufgenommenen Sätze in ausführlicher Darſtellung beigefügt. Sie erſchienen in folgender Reihe:

1. Das jetzt beſtehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg vom Geheimen Juſtizrath Scholz. Erſte Abtheilung: Entwurf. Zweite Abtheilung: Motive in zwei Theilen. Berlin bei F. Dümmler 1834.
2. Das Provinzialrecht der Altmark, nach ſeinem Standpunkte im Jahre 1835 vom Geheimen Juſtiz- und vortragenden Miniſterialrathe Goetze. Erſter Theil, Abthl. 1 und 2: Motive. Zweiter Theil: Entwurf. Magdeburg bei Heinrichshofen 1836.

Digitized by Google

3. Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Neumark vom Oberlandesgerichtsrath von Kunow. Erste Abtheilung: Entwurf. Zweite Abtheilung: Rechtfertigung. Berlin bei F. Dümmler 1836.

Erfreulicher aber noch, als die rasche Vollendung dieser Arbeiten, ist die veränderte Ansicht des Justizministerii von dem Werthe und der Beibehaltungswürdigkeit des provinziellen Rechtes, welche die in neuester Zeit ergangenen Ministerial-Verfügungen deutlich kund geben. Es ist wieder die alte Hochachtung vor den örtlichen und provinziellen Rechtsnormen, wie solche in jener denkwürdigen Kabinetsordre Friedrichs II. vom 14. April 1780 ausgesprochen war, welche als leitender Geist aus allen Anordnungen und Maaßregeln hervorleuchtet, die in neuester Zeit für dieselben getroffen wurden, fern von dem rücksichtslosen Streben, was seit 1784, so wie in ältern Zeiten herrschend gewesen war, nur die möglichste Rechtsgleichheit überall zu bewirken und daher, so weit nicht besondere Gründe dawider sprächen, die provinziellen und örtlichen Eigenthümlichkeiten untergehen zu lassen und zu vernichten *). —

---

*) Daher ist in den Entwürfen das Provinzialrecht so vollständig als möglich ohne alle Weglassungen verzeichnet. Es sollen aber nicht bloß die eigenthümlichen Rechtsnormen ganzer Provinzen und ganzer dazu gehöriger Districte, welche in diesen Entwürfen berücksichtigt worden, dergestalt abgefasset werden, sondern auch die örtlichen Gewohnheits- und besonders die statutarischen Rechte der einzelnen Städte, wie damit bereits für Pommern der Anfang gemacht ist. Rücksichtlich der zur Mark Brandenburg hinzugefügten ursprünglich fremden Landestheile, sollen nicht nur die ursprünglichen Rechte derselben beibehalten, und also für kleine Bezirke der Provinz Sächsisches, Magdeburgsches oder Pommersches Provinzialrecht ferner zur Anwendung kommen, sondern es sollen auch die eigenthümlichen Rechte, welche sich in solchen Districten durch den Einfluß des märkischen Rechts bilden mochten, sorgsam beachtet und erhalten werden. Ein so genaues Verfahren ist überall angeordnet worden, damit Alles gebührend gewürdigt werde! — Was übrigens den letzten in Bezug genommenen Punkt betrifft, oder die eigenthümlichen Rechtsbildungen durch Vermischung märkischer mit fremden Rechten in den ursprünglich fremden Landestheilen der Mark, so ist davon bisjetzt zwar wenig bekannt geworden, — das Amt Zinna berichtete z. B. auch den 20. Mai 1780, daß es dort keine vom Magdeburgschen Rechte abweichende Gewohnheiten gebe — doch kann an deren Vorhandenseyn wohl kaum gezweifelt werden, da Orte verschiedenen Rechtes hier so vermischt unter einander liegen, öfters jedoch durch ein gemeinschaftliches Gericht verbunden, daß sich leicht ein die Verschiedenheit der Rechte vereinigendes Gewohnheitsrecht, — wie es immer unter

Digitized by Google

Sorgfältige Beobachtung und Erhaltung der ganzen Mannigfaltigkeit privatrechtlicher Gesetze und Gewohnheiten, welche die einzelnen Provinzen, Lande und Städte aus den Zeitaltern, welche sie durchlebten, noch mit sich geführt haben, so weit diese besondern Rechte örtlich dem Bedürfnisse und dem erreichten Kulturgrade noch entsprächen, war die ursprüngliche Tendenz des großen Königs, der unsere Rechts-Verfassung stiftete. Lange schien es darnach, als werde über diese heilsame Anordnung eine Ansicht obsiegen, welche diese reiche Mannigfaltigkeit der Rechtsbildung, indem sie dieselbe, um deren Werth zu ermessen, einer willkührlichen Abschätzung unterwarf, dem problematischen Vorzuge der Alleinherrschaft eines allgemeinen Gesetzbuches zum Opfer brächte. Doch in höherem unsichtbaren Schutze widerstand das Recht dem ihm zugedachten Schicksal, nach dieser Ansicht dem Gesetze unterworfen zu werden, was so oft mit Anstrengung versucht wurde und eben so oft wunderbar mißlingen mußte: und blieb die endliche Redaction der Provinzial- und statutarischen Rechte einer Zeit aufbehalten, welche das leicht verletzbare Wesen des Volkslebens tiefer erkannt hat, die Gewohnheiten, worin es seine Bedürfnisse kund giebt, würdiger ehrt und vorsichtiger ihre Hand an Neuerungen legen wird, welche das innerste Leben des Volkes berühren.

---

solchen Verhältnissen geschieht, — bilden mußte. Von einer solchen Verbindung von Orten verschiednen Rechts unter einem Justitiariat berichtete z. B. im J. 1781 unter dem 31. October der Land- und Stadtgerichts-Director Eding zu Luckenwalde an den Justiz-Minister, „er habe ein von Thümensches Justitiariat, wozu die ganz nahe an einander liegenden Dörfer Stangenhagen, Schönhagen und Körziehn gehörten, wo er an einem Tage nach vier verschiedenen Gesetzen Erbfälle reguliren könne, nämlich in Stangenhagen, als Altsächsischem Dorfe, nach dem Sächsischen Rechte und dem Preußischen Landrechte, in Schönhagen nach der Magdeburgschen Polizei-Ordnung und in Körziehn nach der Joachimica."

Digitized by Google

II.

Das Anklamsche Stadtrecht.

Abgefasset von Bürgermeister und Rath der Stadt Anklam den 30. Mai 1780.

In Anklam gilt das Lübsche Recht, aber doch nicht in allen Artikeln, wie solches im Jahre 1586 in Druck erschienen ist, sondern nur in so weit, als die eingezogenen und in Anklam ansässig gewordenen Teutschen solches hieher gebracht und angenommen haben. Denn ein förmlicher Bewidmungs-Brief ist darüber nicht vorhanden, es wird aber bezeuget von Kantzow in Chron. Pom. authog. ad an. 1244; durch ein Dokument, ein Vertrag der Stadt Anklam mit dem Kloster Stolp v. J. 1393; durch die Ordnung und Proceß, wie alle Jahr das Lübsche Recht in Anklam gehäget wird — durch die Vereinigung der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin vom Jahr 1399 und durch die Burspracke von 1544. Die Gerichte haben nach solchem hergebrachtem Rechte gesprochen und sprechen noch darnach; Anklam kennt auch kein ander Recht gegen seine Bürger in und bei der Stadt, auch gegen die Einwohner und Unterthanen in seinen Stadt-Gütern, als das uralte hergebrachte Recht, welches in verschiedenen Stücken von den anno 1586 revidirten und zum Druck beförderten Lübschen Stadt-Statuten abweichet. Diese Abweichungen, welche usu et observantia beibehalten worden, sind diejenigen, weshalb der Magistrat zu Anklam sich nicht pure auf dies Lübsche statutarische Recht, sondern sich sorgfältig auf seine uralte hiesige Gewohnheit des Lübschen Rechts beziehet, welches in der, der Rathhäuslichen Commission i. J. 1722 übergebenen und von derselben genehmigten, auch nachher anno 1723 in dem Rathhäuslichen Reglement Tit. I. §. 14. allerhöchst bestätigten Waisen-Ordnung Tit. I. §. 2. geschehen ist. Anklam hat kein anderes fremdes Privatrecht, als allein sein uraltes Lübsches statutarisches Recht in den Abweichungen von demjenigen Lübschen Recht, welches uraltes Recht der ersten Anbauer mitgebrachte Gewohnheitsrechte in sich fasset. Die Stadt Rostock stehet hierinn mit der Stadt Anklam in gleicher Lage und in dessen im Jahr 1757 durch den dasigen Bürgermeister Balecke gefertigtem und gedrucktem Stadtrechte sind verschiedene Artikel des Lübschen statutarischen Rechts daraus verwiesen und andere nach den Stadt-

Digitized by Google

gewohnheiten abgeändert. Der Lübeckſche Syndicus Dreyer, der dem Anſehen ſeines Stadtrechts unabgeneigt iſt, bekennt in ſeiner Einleitung allgemeiner Lübeckſchen Verordnungen S. 236. No. 8, daß das Lübſche Recht in den Städten, wo es jure receptionis gilt, deren Stadtgewohnheiten weichen müſſe. Nach dem Zeugniſſe der Pommerſchen Geſchichtſchreiber iſt Anklam eher mit Deutſchen Bürgern beſetzt geweſen, als, nach Kantzow's Bericht, der Herzog Barnim I. dieſe Stadt mit Lübſchem Recht i. J. 1744 belehnt hat.

Micrael. A. Pom. 6. Buch 583 Seite.

Sie haben ohne allen Zweifel ihre Gewohnheitsrechte gehabt, und ſolche beim Anzuge mitgebracht, weshalb die Herzoglich Barnimſche Bewidmung dieſer Stadt mit Lübſchem Rechte auf die Form, Geſtalt und Verfaſſung, ihre Privilegien, Gerechtſame, Freiheiten und Begünſtigungen ſich bezogen haben müſſe. Das Anklamſche Privatrecht mag daher nicht füglich angeſehen werden, als ſey es auf Befehl zugeſchoben worden, noch weniger aber ſtehet zu behaupten, daß andere Städte die Stadt Lübeck als ihr geſetzgebendes Haupt jemals anerkannt haben. Erſteres würde zu den Zeiten, als man Pommern bevölkert zu ſehen wünſchte, der Erreichung dieſer Abſicht entgegen geweſen ſeyn, und letzteres hat die Stadt Lübeck ſich nicht getraut, jemals von ſich zu rühmen, noch weniger ein Recht zu ſolcher hohen Gewalt von ſich anzuführen.

Dieſemnach beſteht das Anklamſche uralte Recht nach Ordnung der Lübeckſchen Statuten in Folgendem:

I. Hauptſtück.
Von den Magiſtratsperſonen.

§. 1.

Der Magiſtrat beſteht aus Bürgermeiſtern, Syndico, Cämmerer und Rathmännern und wählet ſeine Mitglieder in der abgehenden Stelle ſelbſt, wobei jedes Glied eine Stimme hat. Sind die Vota paria, ſo fällt der Ausſchlag auf die Seite, wohin der vortragende Bürgermeiſter ſtimmt.

Rathhäusl. Reglm. T. I. §. 1.

§. 2.

Alle Officiales und Amtleute, als Secretarien, Regiſtratoren, Copiſten und alle Rechnungsführer in Stadt- und Kirchen-Sachen,

Digitized by Google

auch bei den Armenhäusern, desgleichen alle Stadtdiener werden von dem Magistrate erwählet und bestellet.

§. 3.

Zu den Controlleurs bei der Cämmerei- und Zulags-Casse hat die Bürgerschaft die Wahl aus zweien Personen, welche der Magistrat ihnen vorschlägt und nahmhaft machet.

§. 4.

Vater und Sohn so wenig als zwei Brüder können zugleich nicht Rathsglieder seyn, noch dazu erkohren werden. Dieses gilt auch von den Schwägern ersten Grades.

Stimmt mit L. I. Tit. I. a. 5.
Ankl. Gesch. S. 364.

§. 5.

Verschwägern sich zwei und mehrere im Rath schon sitzende Glieder, so stehet denenselben bei Rathswahlen nur eine Stimme zu.

I. L. L. 1. Tit. I. art. 7.
Rathhäusl. Reglm. Tit. I. §. 1.

§. 6.

Welcher Bürger in den Rath erkohren wird, muß solche Wahl annehmen, es sey denn, daß er gegründete Ursachen seiner Weigerung anzugeben hätte.

I. L. L. I. Tit. I. art. 6.

§. 7.

Was der Rath einem oder mehreren Gliedern seines Mittels überträgt, solches müssen sie willig übernehmen und wegen dessen Vollführung ihres der Stadt geleisteten Eides eingedenk seyn.

I. L. L. I. Tit. I. art. 10.

§. 8.

Niemand vom Rath mag einem andern vor Gericht Beistand leisten und vor ihm auftreten, es sey denn Vater, Sohn, Bruder, Schwester, Ehefrau oder andere im ersten und zweiten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandte Personen, als welche auch ohne Vollmacht im Gericht erscheinen können.

Cod. Fr. P. 1. Tit. 15. §. 13.
- - - 3. - 42. §. 18.
I. L. L. I. Tit. I. art. 8.

§. 9.

Was ein Rath statuirt und ordnet, soll unverbrüchlich gehal-

ten werden, wird von jemand dawider gehandelt, den hat ein Rath nach ihren Ordnungen und Willkühren zu strafen.

I. L. Lib. I. Tit I. art. 2.
Landtags-Abschied. Wolgast den 16. Decbr. 1669.

§. 10.

Ein Rath mag durch einen Collegialischen Schluß auf beigebrachte und gegründet befundene Vorstellung die dictirten Geldstrafen mindern.

Rathhäusl. Regl. Tit. 3. §. 42.

§. 11.

Ein Rath oder worthabender Bürgermeister mag Jemand Geleit ertheilen, wieder in die Stadt zu kommen. Das Geleit soll gehalten werden, dem bösen Uebelthäter mag das Geleit nicht helfen, sobald er der That überzeuget worden.

I. Lub. Lib. I. Tit. I. art. 11.
Bürgersprache art. 13.

II. Hauptstück.

Von Bürgern und Einwohnern.

§. 1.

Es kann Niemand bürgerliche Nahrung treiben, auch nicht die gemeine Weide mit seinem Vieh nutzen und an der Bruchholzung Theil nehmen, er habe denn den Bürgereid vor dem Magistrat (abgeleistet) abgeschworen und darüber einen Bürgerbrief erhalten.

Landtags-Abschied de 1583.

§. 2.

Niemand, als Bürger kann bürgerliche Häuser, Aecker, Gärten und Wiesen zu eigen besitzen, und werden selbige keinem andern verlassen und zu Stadtbuch geschrieben, als welcher der Gerichtsbarkeit des Raths zugeordnet worden.

I. L. Lib. I. Tit. 2. art. 5.

§. 3.

Ein Fremder, das ist ein solcher, der hieselbst nicht Bürger ist, muß die durch Erbschaft ihm angefallenen Grundstücke an keinen Fremden, sondern an Bürger bringen.

I. L. L. I. Tit. 2. art. 5. in fine.

§. 4.

Einem Bürger ist nicht verwehret, seine Grundstücke einem

Digitized by Google

Fremden zur Sicherheit zu verschreiben und solches im Stadtbuche verzeichnen zu lassen.

Wider das Lübsche Recht.
ibid. art. 5.

§. 5.

Wer Jahr und Tag zu Bürger Rath gesessen, der mag von einem andern als sein eigen Mann nicht abgerufen werden, sondern er bleibt Anspruchs frey.

I. L. L. I. Tit. 3. art. 3.

§. 6.

Wer nicht mit einem Hause in der Stadt ansässig ist, der soll nicht zum Repräsentanten der Bürgerschaft erwählet und zugelassen werden.

Beilage No. 7.

III. Hauptstück.
Vom Brautschatz und dessen Befreiung.

§. 1.

Giebt einer seine Tochter in die Ehe und sondert selbige von sich ab mit bescheidenem Gut unter Entsagung der künftigen Erbschaft, solche Absonderung ist anzusehen, als ein besonderer Erb-Vertrag, welcher schriftlich errichtet und mit allen Erfordernissen zur Gültigkeit versehen seyn muß.

Beilage No. 8.

§. 2.

Ein gelobter Brautschatz, den der Ehemann in zwei Jahren nicht einfordert, oder sicher stellen, sondern mit seinem guten Willen stehen und ungemahnet läßt, geht auf des Mannes Gefahr und mag nach dessen Tode der Brautschatz seiner Wittwe und des Mannes Nachlassenschaft verabfolget werden.

I. L. L. I. Tit. 5. art. 2.

§. 3.

Eine Bürgschaft für Brautschatz höret auf Bürgschaft zu seyn, wenn solcher Brautschatz nicht innerhalb zwei Jahren gefordert und eingezogen wird.

I. L. L. I. Tit. 5. art. 3.

§. 4.

Eine Ehefrau, welche mit ihrem Manne keine Kinder hat und Wittwe wird, mag ihren Brautschatz, wenn des Mannes Erben nicht trauen, daß er in des Mannes Gut gekommen, auch nach

Digitized by Google

20 Ehejahren mit einem Eide erhärten, insofern sie glaubwürdig ist, und keinen andern Beweis zu führen vermag. Sind ihre Kleinodien, Kleider, Leinen, Betten, Geräth und Häuser in stehender Ehe verringert, den Schaden muß sie tragen, sind sie aber verbessert, das kommt ihr zu gut. Desgleichen soll es auch gehalten werden, wann dem Manne seine Frau abgestorben wäre.

I. L. L. I. Tit. 5. art. 4.

§. 5.

Eine Frau, sie habe von ihrem Mann Kinder oder keine Kinder, bezahlt von ihrem Brautschatz und Eingebrachtem keine von ihrem Manne gemachten Schulden, es sey denn, daß sie sich gültig verbürget und den weiblichen Gerechtsamen hierunter eidlich entsaget hätte.

I. L. L. I. Tit. 5. art. 5. und 7.

§. 6.

Kein Mann mag weder verpfänden, verkaufen noch verschenken die von seiner Frau ihm zugebrachte liegende Gründe und stehende Stücke, es sey denn, daß die Frau darin willige, oder daß ihm selbige an Gelde geschätzt übergeben worden.

I. L. Lib. I. Tit. 5. art. 8. u. 9.

§. 7.

Kein Mann hat nöthig, den Brautschatz seiner Frau, auch mit welcher er keine Kinder hat, so wenig gegen ihr, noch ihren Freunden durch Bürgschaft zu versichern, wohl aber ist er dazu anzuhalten, wenn er böser Gesellschaft, dem Spiel und anderer Unart anhinge, und seine Verschwendung die Sicherheit für die Frau erforderte.

I. L. Lib. I. Tit. 5. art. 10.

§. 8.

Es kann keine unbeerbte Wittfrau nach Absterben ihres Mannes aus seinen Gütern getrieben werden, sie sey denn vor allen Dingen ihres Brautschatzes und zugebrachten Gutes vergnüget und versichert.

I. L. Lib. I. Tit. 5. art. 13.

§. 9.

Wird Jemanden eine Braut mit gewissem Brautschatz zugesagt, und die Braut stirbt, so darf man den Brautschatz erlegen und hat der Bräutigam kein Theil daran.

I. L. Lib. I. Tit. 5. art. 14.

§. 10.

Wer der verstorbenen Frauen Brautschatz und Eingebrachtes

Digitized by Google

wiederfordert, muß ſolches beweiſen, allenfalls durch Eides Uebertragung.

I. L. Lib. I. Tit. 8. art. 13.

§. 11.

Eine von ihrem Manne verlaſſene und unberührt gebliebene Frau mag ihren Brautſchatz billig fordern, der Mann möge todt oder lebend ſeyn.

Beilage Nr. 10.

IV. Hauptſtück.

Von Vormundſchaften, Vormündern und Beiſorgern.

§. 1.

Es mag kein Raths-Mitglied wider ſeinen Willen zum Vormund oder Beiſorger verordnet werden.

§. 2.

Wer nicht Bürger iſt, kann auch nicht zu Vormundſchaften zugelaſſen werden.

I. L. Lib. I. Tit. 7. art. 2.

§. 3.

Ein Vormund, er ſey vom Vater benannt oder im Teſtament verordnet, muß gehörig qualificirt ſeyn, das iſt, er muß mit Hauſe oder liegenden Gründen unter der Anklamſchen Gerichtsbarkeit angeſeſſen ſeyn, iſt er das nicht, ſo bleibt er wohl Vormund und Beiſorger, es wird ihm aber ein angeſehener Vormund zur Seite geſetzt.

Waiſen-Ordnung Tit. I. §. 1.
Rathhäusl. Regl. Tit. I. §. 14.

§. 4.

Der überlebende Vater oder Mutter, iſt der Kinder Vormund ohne obrigkeitliche Beſtättigung, ſo lange ihr Wittwenſtand fortdauert, und wider ihre Aufführung und guten Wandel nichts zu ſagen iſt.

Rathhäusl. Regl. Tit. I. §. 1.

§. 5.

Alle Vormünder außer Vater und Mutter als natürliche Vormünder, werden vom Magiſtrat beſtellet und beſtätiget nach angelobter Pflicht an Eides Statt, ſich der Perſon und Güter ihrer Pflegebefohlenen treulich anzunehmen, und ſelbige vor Gericht zu vertreten.

Waiſen-Ordnung Tit. I. §. 1.

Digitized by Google

§. 6.

Vormünder und Beiſorger, die ihrem Amte nicht treulich vorſtehen oder Verdacht wider ſelbige entſtehet, werden vom Rath entſetzet und andere in ihre Stelle verordnet.

I. L. Lib. I. Tit. 7. art. 5.

§. 7.

Die beſtätigten Vormünder und Beiſorger ſind ſchuldig, alle Jahr richtige Rechnung vor des Raths Waiſen-Amt abzulegen.

Waiſen-Ordnung Tit. 3. §. 3.

§. 8.

Ein Jüngling gehet aus der Vormünder Gewalt, ſobald er ſein Alter auf 25 Jahr vollendet hat, oder ſonſt auch vorher für mündig erklärt worden. Eine Jungfrau aber bleibt auch nach ihrem erreichten Alter von 25 Jahren unter der Beiſorge ihrer Vormünder, wovon ſie nicht befreiet wird, es ſey denn, daß ſie durch Heirath zu ihres Mannes Beiſorge übergehet.

I. L. Lib. I. Tit. 7. art. 1. u. 6.

§. 9.

Eine Jungfrau, welche nach ihrem 25. Jahre Vater- und Mutterlos wird, kommt nicht unter fremde Beiſorge, ſondern ſie verwaltet das ihrige ſelbſt, wofern ſie nicht Mangel hat, das ihrige ſelbſt zu verwalten.

Beilage No. 11.

Contra Jus Lub. Lib. I. Tit. 7. art. 8.

§. 10.

Ein Ehemann iſt nicht gehalten, von der Frauen Vermögen Rechenſchaft abzulegen, ſie ſey volljährig oder nicht, denn er iſt ihr ehelicher Vormund.

§. 11.

Eine ohne Erreichung eines Alters von 25 Jahren gewordene Wittwe tritt nicht zurück unter Vormundſchaft und Beiſorge, ſondern ſie wird für volljährig angeſehen und behandelt.

Beilage No. 11.

§. 12.

Frauen und Jungfrauen, erſtere als Wittwen und beide nach der Beſtimmung §. 9. und 11. haben Macht, Sachen im Gericht zu führen durch Klage und Antwort, können auch auflaſſen vor dem Rath und vollmächtig machen, denn ſie ſind ohne Vormünder und Beiſorger.

Contra I. L. L. I. Tit. 7. art. 8.

Digitized by Google

§. 13.

Eine Wittwe ist die natürliche Vormünderinn und Beisorgerinn ihrer Kinder, so wie derselben Vater seyn würde, wenn die Mutter verstorben wäre. Sobald aber ein Wittwer oder eine Wittwe zur andern Ehe schreitet, müssen denen minderjährigen Kindern ein oder zwei Vormünder zugeordnet und wegen des verstorbenen Vater- oder Mutterguts eine Auseinandersetzung getroffen werden.

§. 14.

Vormünder und Beisorger bekommen für den Betrieb der Vormundschaft und Beisorge keine Besoldung noch Ergötzlichkeit, sondern sie führen solches Amt unentgeldlich.

I. L. L. I. Tit. 7. art. 14.

§. 15.

Zur Ergötzung erhalten die Waisenherren nach abgelegter und aufgenommener Schluß-Rechnung nach Unterschied des Vermögens und zwar, wenn es 50 Rthlr. beträgt, 12 Gr., ist es über 50 Rthlr. und mehr hin, 1 Rthlr., wovon Director die Hälfte und die andere Hälfte die Assessores bekommen. Der Secretarius empfängt nach eben dem Unterschiede 6 Gr. und respective 12 Gr.

Waisen-Ordnung Tit. 3. §. 11.

V. Hauptstück.
Von Verjährungen.

§. 1.

Alles das Gut, welches in diese Stadt kömmt, doch nicht über See und Sand, und ein Mann bei sich hat Jahr und Tag; mag er solches beweisen, so kann ihm das Niemand mit Recht abgewinnen, oder für gestohlen oder geraubt Gut ansprechen, doch sofern derjenige, der solch Gut ansprechen will, auch binnen Landes gewesen.

I. L. Lib. I. Tit. 8. art. 1.

§. 2.

Wann über Jahr und Tag ein Gebäude unangesprochen gestanden, das kann nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden.

I. L. L. I. Tit. 8. art. 2.

Digitized by Google

VI. Hauptſtück.
Von Verſchenkungen.

§. 1.

Güter, die einem Bürger gehören, können von ihnen verſchenkt werden, und kennt man zu Anklam keinen Unterſchied von Erb- und wohlgewonnenen Gütern, ſondern alle Güter ohne Ausnahme, ſelbſt ererbte Güter ſind dem Eigenthümer zur Veräußerung unverwehrt.

Beilage No. 12.
Contra I. L. L. I. Tit. 9. art. 2. 3. 4. 5.

§. 2.

Die Schenkung aller Güter unter beerbten Eheleuten iſt unzuläſſig, in ſofern ſie zum Nachtheil der Kinder geſchiehet, weil eine ſolche unnatürliche Liebloſigkeit eine Anzeige und wenigſtens eine Wahrſcheinlichkeit vom unrichtigen Gebrauch der Sinne und des Verſtandes bei ſich führet.

§. 3.

Eheleute, welche von beiden Seiten keine Kinder am Leben haben, mögen das ihrige wohl verſchenken, es ſey durch Erbfolgs-Verträge oder ſonſt durch den letzten Willen, nur daß ſie im letztern Fall ihren lebenden Eltern einen Pflichttheil vorbehalten.

§. 4.

Bei allen Schenkungen, wenn ſie beſtehen ſollen, muß das Pflichttheil der nächſten Erben, welches Kinder und Eltern ſind, übrig bleiben.

VII. Hauptſtück.
Wer das ſeinige zu veräußern mächtig oder nicht mächtig iſt.

§. 1.

Es mag eine Frau ihr Gut verkaufen und verſetzen mit Bewilligung ihres ehelichen Vormundes; und als Wittwe iſt ſie unbevormundet per §. 11. Hauptſtück 4.

Contra I. L. L. I. Tit. 10. art. 1.

§. 2.

Alles geerbte Gut, Häuſer und liegende Gründe, ſie mögen geerbt ſeyn, woher ſie wollen, können ohne Widerrede verkauft werden, es ſey denn, daß Verträge und Bedingungen obhanden wären, die der Veräußerung entgegen ſtänden. Denn ein Erbe

Digitized by Google

überkommt das geerbte mit völliger Gewalt, damit seines Gefallens zu schalten und zu walten.

Beilage No. 12.

§. 3.

Wer unter Vormundschaft oder Beisorge stehet, kann das Seinige nicht veräußern, es geschehe denn mit Vorwissen der Vormünder und Beisorger und mit Einwilligung des Magistrats als Ober-Vormundes.

VIII. Hauptstück.

Vom letzten Willen und milden Gaben.

§. 1.

Die Testamente sind nach Anleitung des römischen Rechts zulässig, sowohl in Ansehung der Form, als des Wesentlichen, der Erben-Einsetzung.

Beilage No. 13.

§. 2.

Es sind keine Testamente gültig, wofern darin nicht etwas ad pias causas oder zur Unterhaltung des Peendamms vermacht worden.

Beilage No. 14.

§. 3.

Auch denen Ehefrauen stehet frei, Testamente zu errichten, ohne Einwilligung des Ehemannes und ohne Zuziehung eines Curators.

Beilage No. 15.

Contra I. L. L 2. Tit. 1. art. 14.

§. 4.

Eheleute können Testamenta reciproca unter sich errichten.

Beilage No. 16.

§. 5.

Eine Jungfrau, welche nach erreichten 25 Jahren unter Beisorge bleibet, kann dennoch ihren letzten Willen gültig erklären. Denn auf dasjenige, was erst nach ihrem Tode geschehen soll, ist kein Beisorger nöthig.

Beilage No. 15.

§. 6.

Durch den letzten Willen darf Niemandem entzogen werden, was ihm gesetzlich gehört, darum kann die statutarische Portion

Digitized by Google

eines Ehegatten und den Kindern und Eltern ihr Pflichttheil nicht geschmälert werden.

Beilage No. 13. u. 17.
Contra I. L. L. 2. Tit. 1. art. 8.

§. 7.

Es ist nicht nothwendig, die Testamente gerichtlich zu überreichen und eröffnen zu lassen, es kann solches vom Notario im Beisetzn der Zeugen und aller derer, welchen es angehet, in Privathäusern geschehen.

Beilage No. 18.
Contra I. L. Lib. 2. Tit. I. art. 11.

§. 8.

Die von Anklamschen Bürgern auswärts gemachten Testamente sind gültig, sofern das hiesige Stadtrecht darin nicht verletzt und übertreten worden.

Contra I. L. Lib. 2. Tit. I. art. 16.

§. 9.

Zu Testamentarien mag ein Jeder, auch der nicht Bürger oder unter der Stadt-Gerichtsbarkeit nicht gesessen ist, verordnet werden.

Contra I. L. L. 2. Tit. I. art. 15.

§. 10.

Machet Jemand ein Testament, er sey bereits beerbt oder nicht, und ihm wird nach seinem Tode ein eheliches Kind geboren, so ist das Testament gebrochen und zerrissen.

Contra I. L. L. 2. Tit. I. art. 6.

IX. Hauptstück.
Von der Erbfolge und Anfällen ohne Testament.

Die Erbfolge entsteht entweder aus dem Rechte des Geblüts oder unmittelbar aus dem Gesetze oder aus Verträgen.

I. Abtheilung.
Von der Erbfolge aus dem Geblüt.

§. 1.

Zuerst werden zur Erbschaft des Nachlasses eines Verstorbenen gerufen die Kinder beiderlei Geschlechts und deren Nachkommen in absteigender Linie, doch so, daß der nächste den entfernten ausschließet. Kindes-Kinder aber, deren Vater verstorben ist, treten in dessen Stelle und nehmen Erbe, eben so als wenn ihr Vater am

Digitized by Google

Leben wäre, das ist nach Stämmen. Dieses Eintrittsrecht gebühret allen solchen abgestammten Nachkommen in absteigender Linie.

Beilage No. 19.

§. 2.

Sind keine Nachkommen in absteigender Linie vorhanden, so erben Vater und Mutter.

I. L. Lib. 2. Tit. I. art. 1. 7. 13.

§. 3.

Wenn keine Eltern da sind, so kommt die Reihe zur Erbfolge an die Brüder und Schwestern voller Geburt und zugleich an die Kinder von des verstorbenen vollen Brüdern und Schwestern, welche in ihres Vaters oder Mutter Stelle eintreten und nach Stämmen erben. Sind diese Brüder-Kinder allein ohne Beitritt eines Bruders von dem Verstorbenen, so nehmen selbige das Erbe nach Häuptern. Wann aber auch ein Halb-Bruder oder Halb-Schwester von dem verstorbenen Erblasser am Leben ist, und obwohl dieselbe von der Erbschaft durch die Vollbrüder-Kinder ausgeschlossen werden, so bewirket das Daseyn doch, daß diese alsdann nach dem Eintretungsrechte in Stämmen und nicht nach Kopfzahl erben.

I. L. Lib. 2. Tit. 2. art. 1. u. 7.
Beilage No. 19.
Contra art. 1. et 7. I. L. alleg.
Beilage No. 19 und 20.

§. 4.

Fehlen volle Brüder und derselben Kinder, so sind die nächsten zur Erbfolge die Halb-Brüder; treffen Halbbrüder-Kinder mit, so gehen diese mit jenen in Stämmen zu erben. Wenn hier und in der Folge nur allein das männliche Geschlecht genannt wird, so verstehet sich solches doch allemal auf das weibliche Geschlecht in gleichem Standpunkte.

I. L. Lib. 2. Tit. 2. art. 19. u. 22.
Beilage No. 19.

§. 5.

Sind keine Halb-Brüder, wohl aber Halb-Brüder-Kinder vorhanden, so erben diese als die nächsten Erben nach dem Vorstellungsrecht in Stämmen, wenn Groß-Eltern da sind; sind diese nicht da, so erben sie nach Kopfzahl.

Beilage No. 19.

Digitized by Google

§. 6.

Verläſſet der Verſtorbene auch keine Halb-Brüder-Kinder, und es ſind Groß-Eltern da, ſo erben dieſe von väterlicher und mütterlicher Seite den Nachlaß nach Kopfzahl, nicht nach Linien.

I. L. Lib. 2. Tit 2. art. 1.

§. 7.

Ferner, wenn keine Groß-Eltern den Verſtorbenen überleben, ſo trifft die Folge auf Elter-Vater und Elter-Mutter nach Kopfzahl, nicht nach Linien und

§. 8.

in derſelben Ermangelung auf die Ur-Eltern, welcher Fall ſelten eintreffen wird.

I. L. Lib. 2. Tit. 2. art. 17.

§. 9.

Hiernächſt erſt trifft die Ordnung auf den Vater-Bruder ohne Unterſchied, er ſey des Vaters vollbürtiger oder halbbürtiger Bruder, wobei erinnert wird, was §. 4. von beiderlei Geſchlecht angemerket worden, welches eine allgemeine Bemerkung iſt.

Beilage No. 21.

I. L. Lib. 2. Tit. 2. art. 1.

§. 10.

Nach dem Vater-Bruder, wenn ſolcher nicht da iſt, kommt die Erbſchaft des Verſtorbenen an ſeine Vater-Brüder-Kinder und zugleich an ſeines Bruders Enkel, auch an alle im vierten Gliede der Verwandtſchaft in der Seiten-Linie mit dem Verſtorbenen ſtehenden Freunde, als da ſind z. B. Groß-Vater-Brüder, alleſammt ſowohl voller als halber Geburt nach Kopfzahl, ohne Unterſchied des Geſchlechts in der männlichen und weiblichen Abſtammung, wie §. 4. ein für allemal erinnert worden.

I. L. Lib. 2. Tit. 1. art 1.

Beilage No. 22.

§. 11.

Darnach iſt die Ordnung in der Erbfolge in Ermangelung derer aus dem vierten Gliede, an denen, welche dem Verſtorbenen im fünften Grade der Seiten-Linie verwandt ſind, welche ſind: des Bruders Groß-Enkel, des Vater-Bruders Enkel, des Groß-Vaters Bruders Sohn, des Elter-Vaters Bruder — alle nach Kopfzahl. Und in eben der Art folgen aufs neue die im 6ten und wiederum ferner die im 7ten Gliede.

Beilage No. 23.

Digitized by Google

2. Abtheilung.
Von der Erbfolge aus dem Geſetze.

§. 12.

Zu den erblichen Anfällen, die ihren Grund unmittelbar aus den Geſetzen haben, gehöret die ſtatutariſche Portion der Eheleute aus dem Nachlaſſe des zuerſt Verſtorbenen, wobei der Unterſchied ſich hervorthut, ob aus der Ehe erzeugte Kinder nachgeblieben ſind oder nicht. Sind ſolche Kinder da, ſo überkommt der überlebende Ehegatte ein gleiches Theil, wie eines der Kinder, aus des Verſtorbenen nachgelaſſenem Gut.

Beilage No. 24.

Contra Jus L. Lib. 2. Tit. 2. art. 2. 3. u. 6.

§. 13.

Sind aber keine Kinder aus dieſer Ehe vorhanden, wenn gleich der verſtorbene Ehegatte aus der oder den vorhergehenden Ehen, Kinder oder Enkel nachläßt oder wirklich Vater oder Mutter oder ſonſtige Anverwandte am Leben hat, ſo nimmt der überlebende Ehegatte die Hälfte von des Verſtorbenen nachgelaſſenem Vermögen; es verſtehet ſich aber immer, nach bezahlten Schulden.

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 12.

§. 14.

Das ſtatutariſche Antheil der Eheleute verſtehet ſich allemal von des verſtorbenen alleinigem Gut, weil der Ueberlebende ſein eigenes Gut durchaus für ſich allein behält, und daſſelbe niemals mit zur Theilung bringet.

Beilage No. 24.

§. 15.

Der Nachlaß einer verſtorbenen Frau beſteht ſowohl in dem, was ſie wirklich und in der That dem Manne zugebracht hat, als auch in dem, was ihr wirklich auf irgend eine Art angefallen und angeerbet iſt, es mag ſolches in des Mannes Hände ſchon gekommen ſeyn oder noch nicht, und iſt genug, wenn es der Frauen nur wirklich zugehört und ſie ein erlangtes Recht daran hat.

Beilage No. 25.

§. 16.

Was einem Ehegatten von dem verſtorbenen Ehegatten zufällt, ſolches bekommt und beſitzet er zu ſeinem Eigenthum, mag es auch mit ſich aus der Stadt nehmen.

Beilage No. 26.

Contra I. L. L. 2. Tit. 2. art, 4.

Digitized by Google

§. 17.

Nicht die priesterliche Einsegnung, sondern die Beschreitung des Ehebettes auch ohne wirklichen Beischlaf berechtigt die Eheleute zu dem statutarischen Antheil in dem nachgelassenen Gute.

Beilage No. 10.

§. 18.

Brautleute bekommen von einander keine statutarische Portion, bei erfolgtem Ableben des einen, oder des andern vor der Trauung und vor der ehelichen Beschreitung des Bettes.

I. L. L. I. Tit. 5. art. 14.

§. 19.

Haben Mann und Frau Kinder mit einander am Leben, und der Mann stirbt, so stehet es bei der Frau, ob sie mit den Kindern das Vatergut theilen oder in allen Gütern als Wittwe besitzen bleiben wolle. Sie mag aber im letzten Falle keine liegenden Gründe und Gebäude veräußern, es wäre denn, daß sie dieselben bedürfte zur Unterhaltung für sich, oder für die Kinder, welches sie zuvor eidlich erhärten muß.

Beilage No. 27.

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 8.

§. 20.

Eine nach ihres Mannes Tode schwangere Wittwe bleibet in des Mannes Gut sitzen, und darf daraus nicht gewiesen werden, bis sie der Geburt genesen.

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 30.

§. 21.

Will ein Wittwer oder eine Wittwe sich anderweitig verehelichen oder sich in eine geistliche Stiftung kaufen, ohne Bestimmung eines gewissen, womit ihr Nachlaß dem Stifte abgelöset wird, so muß zuvor mit den Kindern Richtigkeit getroffen werden.

I. L. Lib. 2. Tit. 2. art. 8.

§. 22.

Wo Mann und Frau Kinder zusammen haben und einer von ihnen, Mann oder Frau stirbt, der überlebende aber in allen Gütern besitzen geblieben ist, und ein oder mehrere Kinder von ihnen sich verheirathen oder bei erreichter Volljährigkeit ihre eigene häusliche Einrichtung anstellen wollen, so muß ihnen eine Aussteuer oder Brautschatz von ihres Vaters oder Mutter Gut nicht verweigert werden.

I. L. Lib. 2. Tit. 2. art. 11.

Digitized by Google

§. 23.

Wenn ein Mann mit seiner Frau ein Haus erheirathet, welches Besserung bedarf, und der Mann verwendet dazu aus seinem Vermögen Kosten, er stürbe aber darauf, so nehmen dessen Erben so viel zum voraus, als erweisliche Kosten darauf verwendet worden.

Beilage No. 6.

§. 24.

Stirbet Jemand in hiesiger Stadt oder deren Gütern, und sie haben keine Erben, so verfällt dessen Gut an die gemeine Stadt-Casse, doch muß der Todesfall in Jahr und Tag öffentlich bekannt gemacht werden.

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 14.

§. 25.

Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe vom Vater und geben ihm auch kein Erbe, wohl aber geschiehet beides in Ansehung der Mutter; es wäre denn, daß des unehelich gebornen Kindes Vater und Mutter sich nachher zusammen in die Ehe begeben.

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 9.

§. 26.

Wenn eine Ehefrau verstirbt, so liegt ihren Erben ob, zu beweisen, was und wie viel ihr Eingebrachtes gewesen, und in des Mannes Gewehr gekommen, denn alles befindliche Gut wird für des Mannes Gut gehalten.

I. L. L. 1. Tit. 5. art. 25.

§. 27.

Was eine Ehefrau zubringet, und durch ungefähren Zufall verloren geht, oder sonst verringert ist, solcher Verlust trifft nicht den Mann oder seine Erben zu erstatten. Was aber der Mann seiner Frau verbessert und giebet, solches gehet mit in der Theilung zwischen dem Manne und der verstorbenen Frauen nächsten Erben

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 5.

I. L. L. 1. Tit. 5. art. 4.

3. Abtheilung.
Von den Erbverträgen.

§. 28.

Die Absonderung der Kinder von ihren Aeltern in der Maßgebung, daß das Kind sich für ein Gewisses der künftigen Erbschaft gänzlich entsaget, ist in sofern erlaubt, und wird nach Inhalt des Vertrages die künftige Erbfolge darnach eingerichtet.

Beilage No. 8.

Digitized by Google

§. 29.

Alle Erbverträge, in sofern sie nicht den Aeltern und den Kindern ihr Pflichttheil berauben, sind gültig. Das Pflichttheil wird nach den römischen Gesetzen behandelt und beurtheilt.

X. Hauptstück.
Vom Vorzug der Creditoren.

§. 1.

Verstirbt ein mit seiner Frau beerbt oder unbeerbter Mann, und hinterläßt Schulden, die Schulden treffen nicht der Frauen Brautschatz und Eingebrachtes, denn die vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Güter der Frauen sind das Ihrige, und darf sie nicht die Schulden mit bezahlen helfen, sie habe sich denn gültig verbürget.

Beilage No. 9.

§. 2.

Hinterläßt der verschuldete Ehemann keine gerichtlich eingetragene Schulden, so gehet die Frau mit ihrem baaren Brautschatz und zugebrachten Capitalien vor allen Gläubigern; sonst aber stehet sie den eingetragenen Schulden nach.

§. 3.

Die Gabe, welche der Frau von den Hochzeits-Gästen geschenkt worden, muß sie fordern als gemeine Schuld.

I. L. Lib. 3. Tit. 1. §. 9.

§. 4.

Wenn auch der Mann am Leben, und er seine Schulden durch seine Güter zu bezahlen nicht vermöchte, so gilt eben das, was ad §. 1. und 2. zum Besten der Frauen Güter gesetzt worden.

§. 5.

Was an Lasten und Pflichten auf den Gütern und liegenden Gründen haftet und daraus der gemeinen Stadt gegeben werden müssen, solche haben vor allen Gläubigern den Vorzug in solchen Gütern und Gründen und müssen während dem Concursu die laufenden Abgaben berichtigt werden.

I. L. L. 3. Tit. 1. art. 12.
Concurs-Ordnung §. 146.
Rathhäusl. Reglem. Tit. 2. §. 18. pag. 71.
Beilage No. 28.

Digitized by Google

XI. Hauptſtück.
Vom Kaufen und Verkaufen.

§. 1.

Werden liegende Gründe und ſtehende Gebäude verkauft, ſo müſſen dieſelben vor dem Rath verlaſſen und dem Käufer Jahr und Tag gewehret werden. Da aber der Verkäufer flüchtig würde innerhalb vier Wochen nach der Verlaſſung, ſo muß das Verkaufte die gemeldeten vier Wochen durch zu Jedermanns Recht ſtill ſtehen, als wenn es unverkauft wäre.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 1.
Beilage No. 4 und 38.

§. 2.

Stirbet der Verkäufer, ehe die Verlaſſung in dem Stadt-Erbebuch geſchrieben wird, ſo ſollen deſſelben Erben dem Käufer verlaſſen und zu Buch bringen laſſen. Stürbe auch der Käufer, ſo ſoll es gleicher Geſtalt mit deſſen Erben gehalten werden und ſollen ihnen den Kauf Jahr und Tag gewähren.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 2.

§. 3.

Will Jemand verkaufte liegende Gründe und ſtehende Gebäude anſprechen, der ſoll es binnen Jahr und Tag thun. Nach dieſer Zeit ſoll er nicht zugelaſſen werden, er beweiſe denn, daß er außerhalb Landes geweſen, ſo hat er noch a tempore scientiae Jahr und Tag.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 3.

§. 4.

Der Käufer muß den Schaden eines ihm verkauften Hauſes tragen, obwohl ihm daſſelbe gerichtlich nicht verlaſſen wäre.

Beilage No. 29.

§. 5.

Ein ankommender Gaſt mit ſeinem Gute in unſerer Stadt kann daſſelbe niemand anders, als unſern Bürgern verkaufen. Wollte er auch daſſelbe Gut oder Waaren allhier auflegen, ſo hat er doch die Macht nicht, ſolche alsdann an Fremde zu verkaufen, ſondern an unſere Bürger, denen dieſe Freiheit allein zuſteht. Würde er es doch thun, darüber betroffen und überwieſen, ſo ſoll er deshalb in Strafe gezogen werden.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 7.

§. 6.

An verkauften Pferden darf der Verkäufer nichts mehr ge-

Digitized by Google

wehren, als daß es nicht anbrüſtig, ſtettiſch und ſchnäſig ſey. Iſt es aber geraubt oder geſtohlen, dafür muß er jederzeit ſtehen.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 17.

§. 7.

Werden verkaufte Ochſen, Schweine, Hammel und ander Vieh ungeſund befunden, die muß der Verkäufer wieder zu ſich nehmen. Hat er darum Wiſſenſchaft gehabt und alſo vorſetzlich ungeſund Vieh verkauft, ſoll er dafür geſtraft werden.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 14.

§. 8.

Kauft Jemand Sachen, die da können beſehen werden, und ſelbige zur Genüge beſehen hat, ſo muß er ſolche bezahlen. Können aber die Gebrechen mit menſchlichen Sinnen nicht begriffen und gleichwohl hernach als die Waaren untüchtig befunden werden, ſoll man die Bezahlung dafür zu thun nicht ſchuldig ſeyn, unangeſehen der Käufer das Gut in ſeine Gewehr gebracht. Wäre aber der Verkäufer in dolo, ſo wird er darum billig geſtraft.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 15.

XII. Hauptſtück.

Von Privat-Gebäuden und Bauſachen.

§. 1.

Wer von neuem etwas gegen die Straße bauen will, der ſoll nicht weiter mit ſeinen Gebäuden herausrücken, als es zuvor geweſen, ſondern nach dem Schnur auf die alte Form und ſolches bei Strafe des Raths, und ſoll gleichwohl nichts deſto weniger wieder einrücken.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 1.

§. 2.

Wenn jemand bauen will, der ſoll auf ſeinem Grunde und Boden bleiben und ſein Fundament alſo legen und faſſen, daß er ſeinem Nachbar nicht zu nahe ſey, und keinen Schaden oder Nachtheil zufüge.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 3.

§. 3.

Gehört ihrer zween eine Mauer aufzuführen, das ſollen ſie thun auf gleiche Koſten. Will aber der eine höher oder länger fahren, als der andere, ſo ſtehet ihm ſolches frey, doch daß es auf

Digitized by Google

seine eigenen Kosten und auf seiner Grundseiten seinem Nachbaren ohne Schaden und Nachtheil geschehe.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 4.

§. 4.

Würde auch befunden, daß eine gemeine Brand-Mauer zwischen Nachbaren nothwendig müsse gebauet werden, und der eine will bauen, der andere aber nicht, so ist derjenige, der sich verweigert, seiner Mauer-Gerechtigkeit verlustig, sofern er es ihm ein Jahr zuvor beweislich ankündigen lassen, und der andere mag die Mauer wiederum aufführen und zu seinem Besten allein gebrauchen.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 5.

§. 5.

Bricht Jemand eine gemeine Mauer ohne Vorwissen seines Nachbars, so soll nicht allein der sie bricht, sondern auch Zimmer- und Mauerleute, welche die Arbeit gethan, oder dazu gerathen und geholfen, von dem Bauamte ernstlich gestraft werden.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 6.

§. 6.

Gemeine Gelinde oder Scheidemauern sind beide Nachbaren, so oft es die Noth erfordert, zugleich aufzubauen schuldig, und soll ein Nachbar dem andern vier Monate wegen eines Gelindes, und wegen einer Mauer ein Jahr vorher ankündigen. Die Höhe von dem Gelinde soll sein 12 Fuß kurze Maße, von der Mauer aber 60 Fuß Länge und 8 Fuß Höhe, das Fundament nicht mitgerechnet. Es sey denn, daß sie sich anders darum vereinbaren.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 5.
Beilage No. 6.

§. 7.

Wer bauen will, der soll solches Gebäude also anstellen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe und Schaden baue. Wird darüber geklagt und also befunden, so muß er dasselbe Gebäude wieder niederbrechen und in den vorigen Stand bringen.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 7.

§. 8.

Hat einer einen Tropffall, Abzug oder andere Jura und Gerechtigkeiten vor seinem Hause oder Mauern, nach seines Nachbars Seiten, will dann der Nachbar bauen, so soll es mit dem Maße geschehen, daß der Tropffall, Abzug und andere Gerechtigkeit und Jura frei und unverkürzt bleiben.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 8.

Digitized by Google

§. 9.

Privat oder Heimlichkeiten sollen den Kirchhöfen und Straßen näher nicht denn auf fünf, und seinem Nachbaren auf drei Fuß gebauet werden.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 10.

§. 10.

Niemand soll in der Stadt Scheunen bauen, noch Schmieden, Backhäuser oder andere Feuerstätten anrichten ohne des Raths oder Nachbars Willen.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 12.

§. 11.

Alle Schornsteine in der Stadt und in den Vorstädten sollen gemauert, und von Klehmstücken nicht zugelassen seyn.

§. 12.

Wem die Herren im Bauamt die Arbeit verbieten lassen, der ist zu gehorsamen schuldig, gehorsamt er nicht, soll er in die angekündigte Strafe verfallen und die Arbeiter ihres Amtes verfallen seyn. Das Bauamt wird aber sofort daran seyn, daß die vorgekommene Klage zur augenscheinlichen Besichtigung und Abmachung gebracht werde.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 15.

§. 13.

Es mag Jemand seines Gefallens ein Gebäude ganz gemauert ohne Ständerwerk aufführen, es ist aber nicht verboten, Gebäude in Lehm und Ständerwerk aufzuführen.

Beilage No. 30.

Contra I. L. L. 3. Tit. 12. art. 9.

XIII. Hauptstück.

Von den Oertern und Personen, welche Burgfrieden haben, und von Strafen für deren Verletzung.

§. 1.

Verbricht einer vor dem Rath oder dem Gericht mit Worten oder Werken, desgleichen in den Kirchen und Kirchhöfen, auf dem Rathhause, Gerichtsbude, in der Marktzeit, Weinkeller, Fleischschrangen, Stadtwage, oder am Bollwerk, der soll nach Gelegenheit der Verbrechen vorzüglich bestraft werden.

I. L. L. 4. Tit. 15. art. 2.

§. 2.

Wer an den mit Burgfrieden versehenen Orten Jemanden mit

Digitized by Google

Schlägen, Stoßen oder anderer Zunöthigung Injurien zufügt, der soll erst dem Beschädigten Abtrag thun, und daneben in des Raths und der Gerichte willkührliche Strafe zugleich verfallen seyn, alles nach Größe des Verbrechens.

I. L. L. 4. Tit. 4. art. 3.

§. 3.

Vergreift sich Jemand mit Worten oder Werken an denen, welche in des Raths Dienst seyn, ohne ihre Schuld, der soll dem Verletzten Abtrag, Cur und Wandel thun und dazu gestraft werden, sowohl vor dem Gerichte, als dem Rath, zur gemeinen Stadtkasse.

Beilagen.

No. 1.

(Anklamsche Geschichte. Seite 394.)

No. 2.

(Anklamsche Geschichte. Seite 465.)

No. 3.

(Anklamsche Geschichte. Seite 396 und 397.)

No. 4.

(Anklamsche Geschichte. Seite 432. No. 12.
— — — 433. — 13. 18.
— — — 435. — 38. 44.
— — — 436. — 61.
— — — 438. — 81.)

No. 5.

(Anklamsche Waisen-Ordnung vom Jahr 1722.)

No. 6.

(Anklamsche Geschichte. Seite 364 ganz.)

No. 7.

Nach dem Lübschen Rechte werden bei Testamenten erfordert zwei angesessene Bürger.

Lib. 2. Tit. 1. art. 2.

Das Frei-Erbgut oder liegende Gründe müssen durch zwei angesessene Bürger den nächsten Erben angeboten werden,

Lib. 3 Tit. 7. art. 1.

und der Vorsatz war mit zwei besessenen Bürgern zu überzeugen.

Lib. 4. Tit. 16. art. 2.

Ein Zeugniß von angesessenen Bürgern wurde auch in Anklam und Wollin für gültig angesehen.

Beschreibung der Stadt Anklam Seite 210.

Digitized by Google

So weit wich das Zutrauen von einem nicht angeseſſenen Bürger ab, weshalb die über das Wohl und Weh der Bürger zur Berathſchlagung gezogenen Repräſentantiſchen Bürger allerdings angeſeſſen ſeyn mußten.

No. 8.

Die hieſige Waiſen-Ordnung von 1722 (Beilage No. 5.) ſagt kein Wort von der Lübeckſchen Abſonderung der Kinder, nach welcher ſie weiter kein Theil an der älterlichen Verlaſſenſchaft hatten, ſondern mit ihrer Abſonderung zufrieden ſeyn mußten.

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 33.

Vielmehr will die hieſige Waiſen-Ordnung Tit. 1. §. 3., daß anſtatt Vater oder Mutter-Erbes, den Unmündigen ein billigmäßiges nach Anleitung des Lübſchen Rechts ausgemacht, die Ausmachung aller Güter gebührlich abgefaſſet, und von den ſämmtlichen Intereſſenten vollzogen, auch dem Waiſenamt übergeben werden ſolle. Das Disjunctivum — oder — zeiget den Unterſchied der Ausmachung nach Anklamſchem Recht von dem einſeitigen Vermögen des verſtorbenen Vaters oder der Mutter gegen die Lübeckſche Abſonderung aller Güter, väterlicher und mütterlicher.

Anklam weiß von ſolcher Lübeckſchen Abſonderung nichts, ſie iſt nicht geſetzlich autoriſirt, und wenn ja dergleichen vorgekommen ſeyn möchte, wovon jedoch kein Beiſpiel vorhanden und vorzufinden iſt, oder wenn dergleichen in Zukunft etwa vorfallen möchte, ſo wird ſelbige als ein beſonderer Vertrag anzuſehen und die Sache darauf abzurichten ſeyn.

No. 9.

Attestata Senatus aus dem Copei-Buch No. 4. in fine Extract aus der Prioritaet-Urtel in der Wulfleſſſchen Concurs-Sache.

Simil. in der Zinckſchen Concurs-Sache nebſt ſämmtlichen Urteln in der Zinckſchen Concurs-Sache.

No. 10.

Anno XLVIII Brydage nha Viti heft der Erſame Radt to Anklam eins ordels halven uth einem Gaſtrechte vor ße geſchulden tüſchen Dirick Raſchen als Bulmechtigen Tewes Polemanns und ſyner Dochter, der Jacob Lemmekeſchen Klägern eyns, und den Vormündern der Lorenz Meyneſchen, Beklageden anderß Dels. Na Klage und Antworde ock nha Vorleſinge des Rechtebockes und ſonſt itlicker ßegel und Breue dorch den Kläger van Prenzlow, Bremen und Gripeßwolde uthgebracht. — Desgliken ock nha

Widern der part vorgenomde Reden, Wedderreden, Insage, Bisprake unde rypen Rade, to rechte irkant und asseggen laten. Dat eyne Frowe, so van erem Manne verlaten is worden und doch mit eme unberürt gebleven, eren Brutschat wol billig fordern möge, dessülvige ere Man ßy doth edder noch im Leuende. Und kan nu demnah de Kleger, wo recht ist bewisen, dat de angetegede syner houetfrouen Brutschat in Jacob Lemmekens Güter gekamen, und dar noch inne sy, So mach he dessülwigen geneten. Aber dat itzige vorgebrachte bewyst, dewile denn nu eyns Mans getüchniße inne vorlyuet ist, irkennt ein Radt nicht vor genochsam. Beholden dennoch allewege dem Beklageden ere rechtmetige Exception unde was ehm to jeder tyt van nöden, unverßümet Schreven van Bevele des Rades unde is ungescholden geholden.

No. 11.

Steyck in den Cautelen bei Contracten bezeuget Sect. 1. Cap. II. §. 31, daß, so wie in gemeinem Rechte, also auch in Pommern nicht nöthig sey, daß ein Frauenzimmer, welches die Volljährigkeit erreichet habe, beim Contractschließen einen Beisorger bedürfe, sondern es stehe in ihrer Willkühr, ob sie einen haben wolle oder nicht. Anklam gehet hierin noch weiter und lässet eine minderjährige Wittwe ohne Beisorger. Ein besonderes Statut ist hierüber nicht, es ist aber auch kein Beispiel, daß dergleichen Wittwen bevormundet worden. Nun gehet Anklam in dem Fall gerade nach dem Lübschen Rechte Lib. 1. Tit. 7. art. 1. in fine, daß es eine minderjährige Jungfrau mit Vormündern versiehet, und diese Vormundschaft fortdauern läßt, wenn sie gleichwohl volljährig geworden ist, so lange bis sie zur Ehe schreitet. In dem andern Falle aber gehet es gerade von dem Lübschen Recht ab, und bevormundet keine Wittwe, weder volljährige, noch minderjährige, diese habe Kinder oder keine Kinder. Hat sie Kinder, so ist sie nach dem 8. art. Lübschen Rechts Lib. 2. Tit. 2., welcher in Anklam gültig ist, berechtigt, in allen Gütern besitzen zu bleiben, unter der Einschränkung, selbige nicht veräußern noch verpfänden zu dürfen. Welches ihren Stand dahin anzuzeigen scheint, daß sie unmittelbar dem Waisenamt unterworfen sey, ohne jedoch demselben Rechnung ablegen zu dürfen. Von allem diesem ist kein weiterer Grund anzugeben, als daß es also Gewohnheiten sind.

No. 12.

Es ist kein Anklamsches Statut vorhanden, welches das Lübsche

Digitized by Google

Recht in Ansehung des Unterschiedes von Erbgütern und wohlgewonnenen Gütern aufhebt. Güter, die uns zu Anklam durch Erbfolge zufließen, haben nicht die Wirkungen, welche die Lübschen Erbgüter bei sich führen, daß sie nemlich ohne der Erben Einwilligung nicht veräußert und verschenkt werden dürfen. Der Ursprung des Lübschen Rechts der Erbgüter liegt in dem Lübeckschen Statuto, welches anno 1270 errichtet worden.

Dreyers allgemeine Lübsche Verordnung pag. 282. — Von Westphalen Tom. III. Monum. inedit. pag. 635.

Vor dieser Zeit aber hatte Anklam seine Rechts-Gewohnheiten schon längst mitgebracht, denn es ist um die Jahre 1191 schon gewesen,

Micraelii Pom. Land 6. Buch Seite 583.

und wenn es auch ad 1244. nach Kantzows Bericht in Chron. Pom. authograph. ad dict. annum mit dem Lübschen Rechte zur Richtung der bürgerlichen Handlungen belehnt worden wäre, so hat dasselbe doch das lange nachhero gemachte Lübeckschе Statut wegen der Erbgüter weder mitgebracht, noch hat dasselbe damit bewidmet werden können, daß folglich, was von der eingeschränkten Disposition der ererbten Güter in dem gedruckten Lübschen Rechtsbuch gesagt wird, auf Anklam nicht anzuwenden stehet.

No. 13.

Anklam weiß von keinen Erbgütern in dem Lübschen Verstande (Beilage No. 12), auch nicht von einer Absonderung aller Güter (Beilage No. 8); es ist auch keine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, daß die Frau des Mannes Schulden zu bezahlen verbunden wäre, und unsere Frauen bedürfen keiner Vormünder noch Beisorger (Beilage No. 11). Wo die Erbgüter beim Erbgange bleiben müssen, und wohl erworbene Güter nur allein durch den letzten Willen vergeben werden können, da ist es allerdings nothwendig, daß über solche Güter kein freier Wille bleibe, sondern selbige dem eingesetzten Erben zugewendet werden müssen; weshalb die im Lübschen Recht Lib. II. Tit. 1. art. 12. vorgeschriebene Form der Erben-Einsetzung hat verordnet werden müssen. Wo nun aber die Beweg-Ursache solcher Verordnung wegfällt, da mag auch die Verordnung selbst keine Kraft behalten. Die Gemeinschaft der Güter als die Urquelle der Erbgüter stehet nach dem Lübschen Rechte denen nach Römischen Rechten zu machenden Testamenten entgegen, wo aber solcher Widerstand nicht ist, da hat ein Römisches

Digitized by Google

Teſtament freien Gang und iſt daſſelbe in der Aufnahme des Römiſchen Rechts in Deutſchland mitbegriffen und zuläſſig, ſofern ſelbiges denen Deutſchen Rechtsſätzen z. B. wegen der Erbgüter keinen Eintrag thut.

Der Rath zu Lübeck hat den 3. Juli 1478 ein Ordeel nach Greifswald gegeben, daß Bruder und Schweſter, welche nicht in der Gemeinſchaft geweſen, ihre wohlgewonnenen und Erbgüter im Teſtament vergeben können,

Syndici Dreyers allgemeine Lübſche Verordnungen Seite 294. No. XIV.

wie vielmehr kann ſolches geſchehen von Anklamſchen Bürgern, welche keine Gütergemeinſchaft in ihren Familien haben, noch erkennen, wo nur eine geſetzliche Portion für den überlebenden Ehegatten beſtimmt iſt, wo ein Ehegatte des andern Schulden nicht bezahlt,

Friedensberg Pract. forens. Cap. 12. §. 6. it. Cap. 18. §. 10. derſelbe im fascicul. Formul. ad Pract. forens. ad Cap. 12. No. 5.

und wo der überlebende ſein Gut nicht zur Theilung bringet, ſondern daſſelbe für ſich behält, da läßt ſich keine Gemeinſchaft der Güter verſtehen.

Conferat. Beilage No. 9.

No. 14.

Extract
aus der Burſpracke der Stadt Anklam de 1566.

§. 47. Würde Jemand künftig ein Teſtament allhie maken und to dem gemeinen Beſten oder ad pias causas nichts geven, ſo ſchal ſolch Teſtament unkräftig ſyn.

No. 15.

Da die Gemeinſchaft der Güter (Beilage No. 13) zu Anklam nicht, auch nicht unter Eheleuten iſt, ein jeder das Seinige mit eigenem Recht beſitzet, und das Vermögen zu testiren ex jure publico herkommt, und nicht erſt Privatleute verwilliget werden darf, L. 38 ff. de Pactis, ſo mag der Lübſche Rechtszwang art. 14. Lib. II. Tit. 1. auf Anklam nicht anzuwenden ſeyn, Mevius ad huncart. 15. num 30. bezeuget, daß zu Roſtock, Stralſund und in andern Pommerſchen Städten, wenn auch die Einwilligung des Ehemannes, Curatoris oder Blutsfreundes in den Teſtamenten der Frauen nicht gebraucht werde, dennoch die Teſtamente gültig bleiben. Wobei dieſer Autor hinzufügt:

Digitized by Google

ut secure statuamus, ibi contraria consuetudine derogatum esse huic articulo et foeminis aeque ac viris permissam esse testandi licentiam uti et multis praejudiciis et quotidiana observantia facile firmatur.

No. 16.

(Attest. de 14. Mart. 1656. No. 7. Actor. justice. General.)

No. 17.

Anklam hat das Lübsche Recht nicht befehlsweise überkommen, daſſelbe auch, wie es im Abdruck vorliegt, nicht angenommen, es hat aber das Römiſche Teſtamentenrecht bei ſich recipirt. Wenn nun die eheliche ſtatutariſche Portion auf des zuerſt Verſtorbenen Gütern als eine Schuld haftet, ſo mag die Schuld ohne des Gläubigers Bewilligung, durch den letzten Willen nicht getilget werden. Und obwohl das Lübſche Recht ſolches in gewiſſer Art art. 8. Tit. 1. Lib. 2 unter Vorausſetzung eines Vortheils für die Frauen von 8 Schillinge 4 Pfennige nachgiebt, dieſe Nachgebung aber ſich auf eine Gemeinſchaft der Güter bezieht, ſolche Gemeinſchaft aber vermöge Beilage No. 13. in Anklam nicht vorhanden iſt, ſo mag auch die eheliche Portion von dem Nachlaß des verſtorbenen Ehegatten auf keine Weiſe durch ein Teſtament gekränket werden. Ferner fließet aus dem, daß zu Anklam das Römiſche Teſtamentenrecht recipiret worden, daß auch die Folgerungen aus ſolchem Recht in Anſehung des Pflichttheils bei ſelbigen gelten müſſen.

No. 18.

Wird Bezug genommen auf Steins Abhandlung des Lübſchen Rechtes 2. Theil ad Lib. 11. Tit. 1. pag. 137. und auf die daſelbſt vom Kaiſer Maximilinan I. gegebene Ordnung zur Unterrichtung der Notarien de 1512 als ein Reichsgeſetz.

No. 19.

Das gerade ausſehende Lübſche Statuten-Recht nach dem Abdruck vom Jahre 1586, weiß nur etwas anſpielendes art. 7. und 18. L. II. Tit. 2. vom Jure repraesentationis, welches die Weſtgothen und Longobarden einführten,

Heineccii Element. I. Germ. L. 2. Tit. 9. §. 229. u. 230.

und bei den Sachſen zur Zeit Ottonis Magni im 10ten Jahrhundert durch einen Zweikampf zum Geſetz entſchieden und beſtätigt worden.

Lib. cit. §. 231.

Dieſes Eintrittsrecht ward durch die reichsgeſetzliche Kammer-

Digitized by Google

gerichts-Ordnung vom Jahr 1500 Tit. 18. bei den Enkeln eingeführt, und bei den Lübeckern üblich bis ins 10te Glied.

Kollii Lübsches Rechtsbuch vom 11. Mart. 1586. art. 127.

Es ist aber auch durch den Abschied des Reichstages von 1521 §. 17. und 18. das Eintrittsrecht bei Brüder- und Schwester-Kindern im ganzen Deutschen Reiche festgestellt, daß Brüder- und Schwester-Kinder zu des Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester Nachlaß mit den Vaterbrüdern und Mutterschwestern zugelassen werden. Hierbei ist kein Unterschied von Brüdern und Schwestern ganzer oder halber Geburt gemacht worden. Und wenn Schwester- und Bruder-Kinder allein ohne weitern Zusammenlauf der Nächstigkeit erben, so geschiehet solches nach Häuptezahl vermöge Constitution Kaisers Carls V. de 1529. und Novell. 118. c. 3. auth. Post fratres. C. de legit. hered.

No. 20.

Das Jus repraesentationis oder Eintrittsrecht ist den Vollbrüder-Kindern nicht als ein Privilegium ihres Verwandtnißgrades in novella 118. Cap. 3. beigeleget worden, um die Halbbrüder, welche sonst nach Lübschem Recht dem Sipp näher sind, auszuschließen, sondern die Ausschließung ist nur eine Wirkung von dem fremden Eintrittsrecht. Ist es eine Wirkung, so muß auch die Ursache, nemlich die Vorstellung, woraus der Eintritt kommt, beibehalten, und die Erbschaft, nach solcher Ursache geleitet, vertheilt werden.

3te Sammlung zur Juristischen Litteratur Seite 93.

No. 21.

Der Unterschied von voller und halber Geburt ist nur von den Römern zu den Deutschen eingedrungen, jedoch nicht weiter als unter Brüdern und Brüder-Kindern, keinesweges aber bei weitern Seiten-Verwandten, mit Inbegriff von Vater- und Mutter-Bruder. Die Nächstigkeit am Sipp, als der alleinige Grund in der Erbfolge ohne Rücksicht auf volle und halbe Geburt nach dem alten Lübschen Recht, fängt sich mit dem dritten Grad, oder nach altdeutscher Zählung mit dem zweiten Gliede der Seitenlinie (denn Bruder zu Bruder macht nur eine Sipplinie aus) die Fortsetzung solcher Erbfolge an, als womit die natürliche Regel: — der ist mein Erbe, dessen Erbe ich lebend gewesen seyn würde — unverletzt erhalten wird, welches in Dreyers Lübsche Verordnungen Seite 318. No. 56. weiter ausgeführt zu finden ist.

Digitized by Google

No. 22.

Daß die Mutter- oder Vater-Bruder- und Schweſter- und Bruder-Kinder und die Groß-Kinder von des Verſtorbenen Bruder oder Schweſter zugleich zum Erbe gehen, davon iſt eine Belehrung der Greifswaldiſchen Juriſten-Facultät vorhanden vom 28. Decbr. 1582. die alſo ihre Meinung abgiebt:

Auf zugeſchickten Fall Euch des Rechten zu belehren erachten Wir Dechant und andere Doctores der Juriſten-Facultät zu Gripswald den Rechten gemäß zu ſeyn: Stirbt eine Frau N. N. und verläßt hinter ſich auf einer Seiten ihrer Mutter-Bruder-Tochter, auf der andern Seiten ihrer Schweſter Tochter Kind, daß deshalber der Verſtorbenen Erbſchaft ſowohl berürter Mutter Bruder Tochter als Schweſter Tochter Kind angefallen, und daſſelbige zu teilend befugt ſeyn. Es würde denn ſonſten beweiſet, daß nach Lübſchen Gebrauch oder Statut im gleichen Fall anders ſey gehalten worden. Wenn ſolches geſchiehet, ergehet alsdann ferner, was ſich zu Recht gepühret. Von Rechts Wegen.

Datum Greifswald den 28. December 1582.

Dechant und andere Doctores der Juriſten-Facultät hieſelbſt.

Ex Actis Gories. Rotgarten contra Jochim Freund in puncto haereditatis.

No. 23.

Das Lübſche Recht Lib. II. Tit. II. art. I. ſchließt die ganze Erbfolge im Mitbegriff von Vater- und Mutter-Bruder und Schweſter-Kinder ein. Allein die Worte: Hierin ſind beſchloſſen alle Erben und Erbnemer — zeigen die Ordnung an, wonach alle übrigen Erben be- oder eingeſchloſſen werden.

Stein vom Lübſchen Recht. 2. Th. ad Lib. II. Tit. II. Seite 407. Note **).

No. 24.

Anklam folgt in dem Fall, wenn eines von den bemerkten Eheleuten ſtirbt, dem geſchriebenen Lübſchen Rechte gar nicht; denn anſtatt, daß beiderſeitiges Gut in zwei Theile, eines für den überlebenden Ehegatten und eines für die Kinder, geſetzt werde, behält der nachbleibende Ehegatte ſein eigen Gut für ſich und empfängt von des Verſtorbenen Nachlaß Kindestheil, wenn Kinder aus dieſer Ehe da ſind, und ſind die Kinder nicht da, ſodann die Hälfte des Nachlaſſes von dem verſtorbenen Ehegatten.

Von dieſer Abweichung wegen des Kindestheils iſt kein anderer

Digitized by Google

Grund anzuführen, als daß es immer also zu Anklam Herkommens und mitgebrachtes uraltes Recht ist.

No. 25.

Der Artikel 12. Tit. II. Lib. 2. des Lübschen Rechts sagt: Den halben Theil Guts, welches er mit ihr bekommen, soll der Mann den Erben der Frauen wiedergeben.

Hierüber ist Zweifel entstanden, ob nur allein realiter illata oder omnia bona, sie mögen realiter inferirt sein oder nicht, zu verstehen sind.

Mevius ad Jus Lub. P. 3. Tit. 2. art. 12. in nota ad num 156. stimmt auf die erste Meinung von realiter illatis; dagegen Nettelbladt in Disput. de Portiona Coujng. statut. Cap. 5. Sect. 1. §. 3. seq. auf alle Güter, sie seien realiter eingebracht oder nicht.

Die Güter unterscheiden sich in solche, die man wirklich mit natürlicher Angreifung im Besitz hat, und solche, deren Eigenthum uns zusteht, dessen actueller Besitz zwar nicht, doch aber der civile Besitz durch gesetzliche Anweisung auf uns gekommen ist, und woran uns ein erlangtes Recht zusteht. Mevius c. l. setzet die Gemeinschaft der ehelichen Güter zum Grunde, und in Anklam ist bloß das Gesetz, und keine Gemeinschaft der Güter, der Grund der statutarischen Portion unter Eheleuten. Beilage No. 12. Er führet ferner an, daß ein Ehegatte einige Güter außer der Gemeinschaft sich vorbehalten könne, und in Anklam sind sie alle vorbehalten, denn ein überlebender Ehegatte bezahlt nicht des andern Schulden, und theilt das Seinige mit Niemandem. Der art. 12. macht keinen Unterschied von dem Gut, das der Mann mit der Frau bekommt, und schließet davon nichts aus, im gegenseitigen Fall würde auch ein zugesagter und nicht bezahlter Brautschatz, wenn die Frau in dem ersten Ehejahr stürbe, nicht als Eingebrachtes zu betrachten und nach dem art. 12. mit dem Manne zu theilen seyn, welches aber darum nicht seyn kann, weil in dem 14. art. Lib. 1. Tit. 5. die Vorsehung geschehen, daß der zugesagte Brautschatz nicht zu erlegen, wenn die Braut mit dem Bräutigam kein Beilager gehalten. Die Vollziehung des Beilagers setzet die Gränze, wenn die Erlegung des Brautschatzes geschehen solle oder nicht. Da nun hier eine Illatio non realis zur Theilung kommt, so mögen auch bona realiter non illata als actiones und Credita bei dem art. 12. Lib. 2. Tit. II. zur Theilung nicht ausgeschlossen seyn. Es ist zwar hierüber nie ein Rechtsstreit in Anklam vorgefallen, und wird

Digitized by Google

daher ein solcher Fall, wie geschehen, festzusetzen und in der Art zu erkennen seyn.

No. 26.

Der art. 4. L. 2. Tit. II. Jur. Lub. ist in Anklam niemals recipirt gewesen, und bezeugt Mevius ad art. eundem No. 4, daß dieser Artikel nicht allenthalben beobachtet werde, wovon auch zu Anklam Beispiele vorhanden sind, als Oswald Loitzens des Schlächters Wittwe.

No. 27.

In diesem Articulo 8. ist die Bedingung angefügt, — daß die Kinder sich alle in den Ehestand begeben werden, und sie ist keine Einschränkung, sondern eine Ausdehnung auf den Fall, daß auch die Kinder alle sich verehelichen, wenngleich folgeweise dennoch die Wittwe in allen Gütern besitzen bleibe.

Mevius ad hunc artic. num. 15. et sequ.

No. 28.

(Rathhäusliches Reglement. Tit. II. §. 18. pag. 71.)

No. 29.

Es hatte anno 1426 ein Bürger ein Haus gekauft, welches durch Zufall, etwa Feuersgluth, verloren gegangen war, und forderte von dem Verkäufer die Schadenersetzung aus dem Grunde, weil dieser das Eigenthum mittelst gerichtlicher Verlassung nicht erhalten hatte. Es erfolgte aber die Urtel von Lübeck her ihm zuwider.

Dreyers Sammlung Lübscher Verordnungen und Decreten Seite 284.

No. 30.

Es hat Lübeck schon im Jahr 1237 statuirt, daß kein Gebäude in Leim und Ständer aufgeführt werden soll.

Dreier L. c. Seite 197.

Ob nun wohl dieses Statut vor der von Kantzow angegebenen Bewidmung Anklams mit Lübeckschem Recht anno 1244 errichtet worden, so hat doch selbiges in Anklam keine Kraft, und wird hieraus der Beweis um so zuverlässiger, daß Anklam sich denen Statuten des Lübeckschen Magistrats nicht unterworfen, noch weniger das im Jahr 1586 gedruckte Lübsche Recht recipiret habe.

No. 31.

Urtel in Sachen Zulags-Einnehmer Kiesow ctr. Heyden.

Digitized by Google

III.

Das zu Anklam geltende statutarische Recht nach seiner Entstehung und gegenwärtigen Gültigkeit dargestellt durch den Kammergerichts-Assessor Beck, Mitglied des Königl. Stadtgerichts zu Anklam*).

Quellen.

A. Geschriebene.

Die im Magistrats-Archiv befindlichen ältern Acten und Copey-Bücher, namentlich:

a) „Acta wegen des hiesigen Juris statutarii, Special-Observance und Jurisdiction, item wegen der monitorum über das neuere Landrecht," sub signatura:
„Tit 16. Justice Generalia No. 43." de 1747.

b) „Acta curiae specialia wegen des hiesigen statutarischen Rechts:"
„Tit. 16. Justiz Generalia. No. 72." de 1780.

c) Copey-Buch No. 7. sub titulo: „Copien-Bock van den Anclamschen Privilegien und van erem Stadteigendhome."

d) „Die Wayfen-Ordnung, wie solche den 26. September 1722 von der Königl. rathhäuslichen Commission ist approbiret worden," signirt:
„Tit. 8. Sectio 1. Vormundschaften No. 3."

e) „Rathhäusliches Reglement der Stadt Anklam vom 14. August 1723."

B. Gedruckte Quellen.

1. Beschreibung von Anklam, herausgegeben vom Stadtsecretair C. F. Stavenhagen, Greifswald bei Röse 1773. (Benutzt ist ein vom Verfasser nachgelassenes, mit Papier durchschossenes Exemplar, worin sich viele Anmerkungen von der Hand des Verfassers zu einer nicht zu Stande gekommenen neuen Auflage befinden).

2. Pomerania in vierzehn Büchern beschrieben durch Thomas Kantzow, weiland Geheimschreiber in der Fürstlich-Pommerschen

*) Diese Abhandlung ist vom hohen Justiz-Ministerio zum Abdruck mitgetheilt.

Kanzlei zu Wolgast, aus dessen Handschrift herausgegeben von H. G. L. Kosegarten, Greifswald 1816. bei E. Mauritius.

3. J. Micraelii sechs Bücher vom alten Pommerlande. Stettin und Leipzig bei Johann Kunckels, 1723.

4. D. Mevii Commentarius in Jus Lubecense, Rostochii apud Joach. Wildium anno 1674.

5. A. v. Balthasars historisch juristische Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, besonders dem Lübischen, herausgegeben von C. G. N. Gesterding. Greifswald, gedruckt und verlegt von A. F. Röse, 1777.

6. Dr. J. L. Steins Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit, Rostock und Wismar bei Bergers, 1751.

7. Nicolaus Klemzen vom Pommerlande und dessen Fürstengeschlecht, Beschreibung in IV. Büchern, nach einer alten Handschrift, herausgegeben Stralsund bei Lorenz Struck, 1771.

8. Diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte nach ihrem Ursprung und ersten Verfassung von A. G. von Schwarz, Professor der Geschichte zu Greifswald. Gedruckt bei H. J. Struck.

9. Monumenta inedita Rerum Germanicarum a E. I. de Westphalen Tomus III. Lipsiae bei J. Chr. Martin, 1743.

Cap. I.

Historische Einleitung.

Die Entstehung Anklams fällt in das Dunkel der ältesten Geschichte.

Nach den ältesten historischen Nachrichten bewohnten Sueven, auch Semnonen genannt, zuerst die Gegenden Vorpommerns. Sie waren Deutschen oder Germanischen Ursprungs, sie liebten den Krieg, und beschäftigten sich hauptsächlich mit Jagd und Viehzucht. Ihre Hauptgöttin war die Hertha, deren heiliger Hain auf Rügen lag.

Stavenhagen a. a. O. p. I—II.
Kantzow a. a. O. I. Buch.
Micraelius a. a. O. I. Buch.

Die Nachbaren der Sueven waren in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung die Wenden. Diese zogen im 6ten Jahrhunderte in die zum Theil von den Sueven verlassenen Pommerschen Länder, zuerst in Hinterpommern ein.

Im 8ten Jahrhunderte bewohnten die Wilzen, namentlich ein

Digitized by Google

Stamm derselben, die Rheterer, die Gegend um Anklam. Ihr Hauptgötze war der Radigast, sein Haupt-Tempel in der Stadt Rhetra, welche nach Stavenhagens Conjectur am Warper-See in der Gegend des heutigen Dorfes Rieth gelegen hat.

Dieses Volk war kriegerisch, aber auch sehr räuberisch. Die Wenden liebten die Freiheit, erkannten nicht leicht einen Herrn an, indem sie ihre öffentlichen Angelegenheiten in einem gemeinsamen Rathe ordneten, bis im Jahr 1107 Wartislaf I. die Pommerschen Wendenstämme unter seine Botmäßigkeit brachte.

Zu dieser Zeit kam der Name Pommern in Gebrauch, wiewohl bis zu Anfang des 12ten Jahrhunderts die Vorpommern bei den Chronisten noch Wilzen und Lutitier genannt werden.

Stavenhagen p. 12—15.

Die Wenden hatten viele Kriege mit den Dänen zu führen; namentlich war Vorpommern in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts durch diese Kriege ganz verwüstet und sehr entvölkert worden. Die damals dort regierenden Herzöge Bogislaff und Casimir bemühten sich daher, ihr Land mit Deutschen zu bevölkern, denen sie Ländereien anwiesen und Städte erbauten, auch große Privilegia ertheilten. In dieser Zeit brachen in Sachsen die verheerenden Kriege zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen aus, die dem Letztern die Achtserklärung und den Verlust des größten Theils seiner Länder zuzogen.

Daher folgten die Sachsen gern den lockenden Anerbietungen der Vorpommerschen Herzöge und zogen schaarenweise um das Jahr 1180 in Vorpommern ein. Hier wurden sie bald sehr mächtig. Sie unterdrückten die von ihnen gehaßten Wenden, geschützt durch die Herzoglichen Privilegia, und bald verließen die Wenden Vorpommern ganz, sich nach Hinterpommern zu ihren Landsleuten flüchtend. Dies ging so weit, daß sich die Hinterpommern gar nicht mehr für Landsleute der Vorpommern ansahen, und sich bei vorkommenden Streitigkeiten lieber den Polen, als den Vorpommern in die Arme warfen, bis denn in spätern Jahrhunderten die Deutschen auch dort größtentheils die Oberhand bekamen.

Kantzow a. a. O. S. 211. 216.
Micraelius a. a. O. S. 212—218.

Die Sächsischen Einwanderer haben die meisten Vorpommerschen Städte, wie wir sie jetzt finden, erbauet. Inzwischen haben doch auch die frühern Bewohner Vorpommerns unzweifelhaft schon

Städte gehabt, wenn auch nicht in der Gestalt der Sächsischen; denn sie waren nicht mit Mauern umschlossen, sondern bestanden aus einzeln gelegenen Weilern, die durch ein gemeinsames Regiment zu einem Ganzen verbunden wurden. Die ältern Bewohner Pommerns gründeten ihre Städte am liebsten in sicheren, durch Flüsse und Moor geschützten Gegenden.

So ist es denn auch möglich, daß Anklam von den Wenden mit Vineta, Julin, Arcona, Carenza, Demmin, Loitz, Gützkow ꝛc. angelegt worden, wenigstens deuten diese Namen auf Wendischen Ursprung hin.

Zuerst geschieht der Stadt Anklam im Jahre 1123 Erwähnung, wo sie von den Polen verwüstet und verbrannt ward.

Stavenhagen S. 13. 23—26.

Nach dem Zeugniß des Kantzow S. 211 und 216 und des Micraelius S. 212 legten die eingewanderten Sachsen um das Jahr 1190 Anklam in Stelle der von den Dänen zerstörten Stadt Großwyn (dessen Schloßruinen bei Görcke ½ Meile von Anklam liegen) an, und umgaben es mit einer Mauer.

cf. Stavenhagen S. 24. 36. 212. 213.

Ihr alter Name ist Tanglim, Anglim, Anglam, Anglehem Anglem, welches einige Historiker, namentlich Micraelius a. a. O. p. 414. von Heimath der Angeln herleiten, welche früher von hiesiger Gegend nach England ausgewandert seyn sollen.

Daß Anklam, olim Tanglim, schon in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts eine Stadt gewesen, eine civitas, beweisen viele alte Urkunden, worin seine Bürger cives, Burgenses genannt werden, z. B.

1. in dem Document Herzog Barnim I. für das Kloster Stolpe von 1267 bei Dreger in codice dipl. pag. 509;
2. in dem Schenkungs-Brief Bogislafs, betreffend das Gut Rosenhagen de dato Tanglim 1282, abgedruckt in Stavenhagen p. 325. u. a. m.

Nach Anklam zogen zuerst und hauptsächlich Sächsische Wollweber um 1188; von ihnen führt die Wollweberstraße den Namen.

Diese Sächsischen Ankömmlinge erhielten hier, wie überall, von den Landesfürsten große Begünstigungen. Es wurden ihnen Plätze zum Anbau und auf dem Stadtfelde ein Stück Land zur Kultur neben ihrem Gewerbe, angewiesen. Sie wurden bei ihren mitgebrachten Rechten und Gewohnheiten gelassen und geschützt; sie

Digitized by Google

richteten ihre eigene Obrigkeit, den Magistrat, ein, verwalteten ihre Gemeineangelegenheiten selbstständig, wobei jeder Bürger zuerst selbst, hernach durch Repräsentanten mitstimmte, wovon einen Beweis giebt:

a) die alte Anklamsche Krämerrolle oder Ordnung für die Krämerzunft von 1330. Stavenhagen S. 458—62.

b) die Statuta der veer sieder Stralßund, Gripeswold, Anklam und Demyn von 1353. a. a. O. S. 364—66.

c) die Anklamsche Burspraken von 1544. a. a. O. S. 431—38.

Tuchweberei, Handlung und Schiffahrt, begünstigt durch die Lage der Stadt, wurden bald das Hauptgewerbe der Bewohner Anklams.

Stavenhagen p. 42. 72. 74. 79.
Kantzow p. 417.
Micraelius p. 414. 415.

Anklam trat dem 1241 von Lübeck und Hamburg gestifteten Hansebunde bei, und wird schon 1319 als eine der bedeutendern Städte dieses Bundes genannt, wodurch ihr Handel in großen Flor kam.

Stavenhagen p. 159. seq.

Ihrer Qualität nach ist Anklam seit undenklichen Zeiten eine unmittelbare oder Munizipal-Stadt gewesen; sie hat stets auf den Pommerschen Landtagen Sitz und Stimme gehabt und früherhin ausgezeichnete Regalien besessen, namentlich das Jagd- und Münzrecht, die Zollgerechtigkeit, die Gerichtsbarkeit in peinlichen und Civil-Sachen, das Recht auf herrenlose Erbschaften ꝛc., insbesondere aber auch das Recht Statute zu errichten.

Stavenhagen p. 54—71.

Dieses letzteren Rechts hat sich die Stadt in einem ausgedehnten Maaße von den ältesten bis auf die neueren Zeiten bedient, und ward ihr solches noch durch die Königliche Resolution vom 24. Mai. 1669, nachdem sie behauptet, daß ihre Statute keiner landesherrlichen Confirmation bedürften, zuerkannt.

Stavenhagen p. 65.

Beweise für die häufige Ausübung dieses Rechts sind, außer den oben zu a—c angezogenen Documenten aus dem 14ten und 16ten Jahrhunderte,

die Waisenordnung von 1723.
die Kleiderordnung von 1672.

Hauptsächlich aber bediente man sich dieses Rechts früher in den sogenannten Burspraken (civiloquium, Burg- oder Bürgersprache.)

Digitized by Google

Dies sind Edicte, worin der Magistrat alljährlich, in der Art, wie der Römische Prätor, den Bürgern die bisher üblichen und angewandten allgemeinen Grundsätze, wonach sie ihre Handlungen einzurichten hätten, eröffnete, Abänderungen einführte, außer Gebrauch gekommene Sätze wegließ, neu angenommene Beschlüsse oder neu eingeführte Gewohnheiten hinzufügte, kurz ihnen die Richtschnur ihres öffentlichen Lebens vorzeichnete.

Dies geschah öffentlich, und ward die Verlesung der Bursprake mit einem Fest, oder Austheilung von Geschenken unter das Volk beschlossen.

Es erhielt sich diese Sitte allhier bis 1730.

Stavenhagen p. 247.

Von solchen Burspraken findet sich eine von 1544 plattdeutsch gedruckt bei

Stavenhagen p. 431 — 38.

und eine verbesserte Bursprake von 1566 im Rathhäuslichen Copei-Buch.

No. 7. des Archivs. fol .97.

Daß Anklam übrigens mit Vorpommern durch den Westphälischen Frieden an die Krone Schweden, endlich aber durch den Stettinschen Frieden an Preußen gefallen, ist bekannt genug, und muß hier nur bemerkt werden, daß durch den Art. X. des Westphälischen Friedens den Pommerschen Unterthanen ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, so wie ihre rechtmäßig erworbenen Privilegia ausdrücklich bestätiget und durch den Stettiner Friedensschluß keinesweges entzogen sind.

Cap. II.

Von der Reception des Lübschen Rechts zu Anklam.

Von den Rechten und Gewohnheiten der vorsächsischen Einwohner Anklams ist keine Spur übrig geblieben. Dieselben wurden von den Sächsischen Ankömmlingen in ganz Vorpommern unterdrückt, und wanderten bald nach Hinterpommern zu ihren Landsleuten, den Wenden, hinüber, wie im vorigen Kapitel gezeigt worden.

Die Sachsen brachten aus ihrer Heimath ihr Recht mit. Dies war uraltes Deutsches Gewohnheitsrecht. Schriftliche Gesetze kannte man zu Ende des 12ten Jahrhunderts in Deutschland überall nicht. Die Kaiser und Fürsten übten um jene Zeit nicht das Recht der Gesetzgebung in Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse, und es

Digitized by Google

gehörte zu einem Hauptbeſtandtheil der Nationalfreiheit in Deutſchland, ſeine Privatverhältniſſe ſelbſtſtändig, durch Autonomie (Willkühren, Statute) zu reguliren.

Die Rechtsſammlungen, welche man im 13ten Jahrhunderte veranſtaltete, waren überall Privatarbeiten, und enthielten nichts weiter als eine Redaction des Gewohnheits-Rechts; ſo der Sachſen- und Schwabenſpiegel, das Magdeburgſche Recht, das Lübeſche Stadtrecht u. a. m.

conf. Runde, deutſches Privatrecht §. 21—39.

So wurden denn auch die Sächſiſchen Anſiedler Anklams zuerſt mit Sächſiſchem Rechte beliehen.

Micraelius B. III. §. 5.

Hinterher iſt aber in Anklam unzweifelhaft das Lübeſche Recht recipirt worden.

Schon Klemzen a. a. O. II. Buch. S. 48. berichtet in ſeiner Chronik bei der Regierung Bogislaf II. (von 1187—1221.): „daß „bei ſeiner Regiernng viele Städte von Neuem erbaut und mit „Sächſiſchem und mit Lübeſchem Recht bewidmet worden, als „Gollnow, Anklam, Ueckermünde und andere mehr Städte."

Der Profeſſor v. Schwarz aber ſagt in ſeiner Geſchichte der Pommerſch-Rügiſchen Städte (Seite 209) geradezu: „Endlich ſoll „auch in eben dem 1244ſten Jahre nach Kantzows Bericht die „Stadt Anklam, als eine Nachbarin der neuen Stadt Greifswald, „von Herzog Barnim I., ihrem Landesherrn, gleichfalls mit dem „Recht der Stadt Lübeck bewidmet worden ſeyn."

Ihm ſchreiben nach: v. Balthaſar §. 28. und Stavenhagen pag. 115. Letzterer iſt auch der Meinung, a. a. O. p. 217., daß unter dem Sächſiſchen Recht das Niederſächſiſche oder Lübeſche Stadtrecht zu verſtehen ſey.

Dieſe Meinung erſcheint denn auch vollkommen begründet, wenn man erwägt, daß die Sächſiſchen Anſiedler Anklams aus Niederſachſen, namentlich aus den Braunſchweigiſchen und Lüneburgiſchen Landen Heinrich des Löwen herſtammen,

Micraelius III. Bd. p. 212.
Kantzow S. 216. 217.

und daß bereits im Jahre 1158 Lübeck das Stadtrecht von Heinrich dem Löwen erhalten und ſich 1187 durch Kaiſer Friedrich I., alſo vor Einwanderung der Sachſen in Anklam, hatte confirmiren laſſen.

Digitized by Google

cf. Prooemium codicis Oldenburgensis (über das Lübiſche Stadtrecht) bei Weſtphalen in Monumentis ineditis rerum germanicarum. Lipsiae, 1743. No. XX. pag. 621. seq.

woraus auch hervorgeht, daß ſchon um dieſe Zeit, als noch keine ſchriftliche Redaction des Lübeſchen Rechts exiſtirte, daſſelbe dennoch in Niederſachſen ſehr viel Auctorität hatte.

Nach Kantzow wurde um jene Zeit unter dem Ausdruck „Deutſches Recht" (womit Sächſiſches Recht ſynonym war, da man die Sachſen promiscue Sachſen oder Deutſche im Gegenſatz zu den Wenden nannte) Lübeſches Recht verſtanden.

Kantzow ſagt von der Stadt Barth um 1240: „hat er „(Fürſt Jaromar von Rügen) jnen gegunt, das ſie jre alte Wen„diſche Recht haben mögen verlaſſen, und Teutſch Recht, das „iſt Lübſch Recht geprauchen."

Kantzow pag. 250.

Kantzow pag. 217. (wegen des Synonymi Deutſch und Sächſiſch.)

Der vom Profeſſor Schwarz allegirte Bewidmungs-Brief Barnim I. iſt nirgends, namentlich nicht im hieſigen Magiſtrats-Archiv, aufzufinden. Letzteres darf jedoch gegen deſſen Exiſtenz nicht angeführt werden, weil die Privilegia und alten Documente über die Gerechtigkeiten der Stadt in den vielen Bränden, die Anklam betroffen haben, und namentlich bei dem Brande des Rathhauſes anno 1524, verloren gegangen ſind.

cf. Stavenhagen pag. 157. 195. und Vorbericht.

Dagegen erſcheint es auffallender, daß, ungeachtet Schwarz in jener Stelle den Kantzow als ſeinen Gewährsmann nennt, dennoch in der von Koſegarten nach einer durch denſelben Schwarz genommenen Abſchrift herausgegebenen Kantzowſchen Chronik die Stelle, daß Barnim I. 1244 Anklam mit Lübſchem Recht bewidmet, nirgends aufzufinden iſt. Es heißt in dieſer Kantzowſchen Chronik pag. 420 bloß: „die ſtette haben an etzlichen orten lübiſch, „an etlichen ſechſiſch oder weichbildenrecht. Ohne das hatts in ig„lichen Stetten ſondern Satz und beliebungen, das alſo die man„nigfaltigkeit des Rechten offte viel wunders und beſwerungen „gepere."

Indeſſen exiſtirten nach Koſegartens Vorrede zu gedachtem Werke des Kantzow mehrere Manuſcripte der Kantzowſchen und Klemzenſchen Chronik, welche oft verwechſelt ſind, und ſo mag denn Schwarz ſeine diesfällige Anführung aus einem andern Manuſcripte entnommen haben. Keinen Falls kann man annehmen, daß er,

Digitized by Google

ein Professor der Geschichte an der Greifswalder Universität, diese Nachricht ohne eine Autorität gegeben haben sollte. Ein Hauptbeweis für die in frühester Zeit entweder bei Gründung der Stadt anno 1190 oder durch Barnim I. anno 1244 geschehene Bewidmung Anklams mit Lübeschem Recht liegt aber darin, daß die Herzöge Bogislaf, Barnim und Otto, als sie im Jahre 1292 der Stadt Stargard statt des bisherigen Magdeburgischen das Lübesche Recht verliehen (plenum Jus Lubecense largiri decrevimus et donare), zugleich in dem diesfälligen Privilegio anordneten, daß die Stargardter „die schweren Sachen, so sie nicht entscheiden könnten, „zu Tanglim (Anklam) schlichten lassen sollten, — sententias vero „argutas sive ambiguas in civitate Tanglim esse volumus „offerendas."

conf. das betreffende Privilegium von 1292 bei v. Balthasar pag. 103. und v. Balthasar p. 42. 43.
Micraelius B. VI. p. 410.

Hierdurch erkannten die gedachten Landesfürsten implicite die früher geschehene Bewidmung Anklams mit Lübschem Recht an; zugleich liegt darin ein Beweis dafür, daß schon um 1292 allhier das Lübesche Recht, namentlich auch dessen privatrechtlicher Theil, sehr bekannt und ausgebildet gewesen. Ferner wird die Reception des Lübeschen Rechts und dessen Anwendung in Anklam klar bewiesen durch die „Ordnung vnd Process wo men alle Jahr des „negsten Rechtsdagess nach trium Regum datt Lübesche Recht „tho Ancklam hegen schöle," befindlich fol. 168 — 170 des Copeibuchs, No. 7. des Rathhäuslichen Archivs und abgedruckt bei

Stavenhagen pag. 465 — 67.
von Balthasar pag. 89 —.

Diese Urkunde hat keine Jahreszahl, allein ihr Inhalt bürgt für ihr hohes Alter; sie fällt danach anscheinend in das 14te, spätestens in die erste Hälfte des 16ten Jahrhunderts.

Außer ihrem Titel sind von dem Inhalte sehr wichtig folgende Stellen: „Nachdem einen heven den Bergermeistern und Camer„heren die Volmacht deß Erbaren Radeß thogedelt und er„kendt iß worden; So stan diesülvigen Heren allhier, vnd hegen „erstlich nach older Gewanheitt ehre Lübesche Recht, „damit disse gude Stadt Ancklam van olderß herr be„wedmet iß, vnd datt sülvige ackran vnsen gnädigen Landesfür„sten vnd Herrn, Hertogen to Stettin vnd Pommern — privilegiret und confirmiret iß worden." und ferner: „So erbuth sick

„ein Erbar Radt hütigeß Dageß vnd alle tidt, thom ordentlichen „Rechte, vnd deß schöle ein Jeder den Radt mit Lübeschen „Stadeschen Rechte Allwege beschuldigen vnd Anßprecken, Alß „deme wil ein Ersam Radt einem Jedem Lübesch Recht „plegen vnde datt sülvige geuenn vnd nehmen."

Es findet sich auch in dem alten Copeibuche No. 7. des hiesigen Rathhäuslichen Archivs eine Reihe von Confirmationen, worin die spätern Pommerschen Herzöge die der Stadt Anklam von Barnim I. und dessen Vorfahren ertheilten Privilegien bestätigen, namentlich das Privilegium:

1. Bogislafs IV. von 1278 fol. 10., worin es heißt: „sane notum esse cupimus, quod omnia jura, jurisdictiones, do- „nationes, proprietates, confirmationes, concessiones, licentia- „tiones, libertates a Patre nostro Domino Barnim — tradita et „consessa dilectis nostris consulibus et Universitati Civitatis „nostrae Tanglim volumus inviolabiliter observare."

cf. auch Stavenhagen p. 115.

2. Wartislafs von 1309. fol. 13. 14.

3. Bogislafs, Barnims und Wartislafs von 1339. fol. 16. u. 17.

4. Wartislafs und Bogislafs von 1476. fol. 62.

Diese confirmationes privilegiorum sind lateinisch, in dem zweiten und dritten werden hauptsächlich die durch Barnim I. ertheilten Privilegia bestätigt verbis: „confirmamus singula jura ac „universa donationes qualescunque quos nostrorum Antecesso- „rum — uti domine Bugslai patris nostri dilecti, Barnim avi nostri, „ac caeterorum progenitorum nostrorum privilegiis sibi traditis „juste ac rationabiliter poterint combrobare" und „instrumenta „dilectis nostris consulibus ac universitati civitatis Tanglim a „nostris progenitoribus, videlicit Do. Barnim, abavo nostro, „Do. Bugslao, avo nostro etc. concessa et donata audivimus, et „in nostra praesentia legi fecimus, omni suspicione carentia „ipsorum sigillis roborata etc."

5. Bogislafs von 1492. fol. 63. 64. a. a. O. worin es heißt: „confirmiret hebben alle gnadenbreve und privilegia de ehn und „der Stadt gegeven und vorsegdt sindt von Vnsen seligen Vor- „olden dene Stettinschen und Pommerschen herren und forsten „tho Rügen de denne ludende sint up eren eigendhöm, gnaden

Digitized by Google

„unde frigheide de se hebben — dar de stadt mede uht geleget „und fundiret ist etc.“

6. Jürgens und Barnims von 1524. fol. 64. 65.
7. Philips von 1540. fol. 65. 66. und
8. Johann Friedrich Bogislafs, Ernst Ludwigs, Barnims und Casimirs von 1576. fol. 79. u. 80.

Diese letztern drei Documente lauten quoad passum concernentem: „alle ehre privilegia, breve, begnadigungen, gerechtig„keiden und gude gewanheiden sampt erem eigendhome und „dorpern, mit alle derselben thobehoringen, an ackern, watern, „wesen, weiden, holtingen, jachten, vischerien, mölen, mhoren, „broken, pechten, densten, gerichten hogesten vnd sidesten an „handt und halss und allen andern herrlichkeiden und nut„tingen darmitt gedachte unse Stadt Anclam von oldinges her „von vnsern voreldern — begnadet, na lude der breve und „segel en daröver gegeven, vorniget, gelegen, confirmi„ret und befestiget hebben.“

Alle diese herzogliche Confirmations-Urkunden sind zwar nur Abschriften, allein die Sprache, die Schriftzüge, das Alter des Copei-Buchs, worin sie gefunden, und der Ort der Aufbewahrung dieses Buchs, welches sich unter dem Titel:

„Copien Bock van den anclamschen privilegien und van „eren stadteigendhome.“
„Auxilium meum a Domino. —
Matricula
Privilegiorum
Pactorum
Transactionum
Statutorum ad Rempublicam spectantium“

im hiesigen Rathhäuslichen Archiv auffindet. —

Alles dies läßt an der Aechtheit dieser Documente keinen Zweifel übrig.

Nach dem Allen kann und muß denn wohl als feststehend angenommen werden: „daß Anklam entweder bei seiner Entstehung „im Jahr 1190 durch den Herzog Bogislaf II. oder im Jahr 1244 „durch den Herzog Barnim I. mit dem Lübeschen Rechte bewid„met oder beliehen ist.“

Digitized by Google

Cap. III.

Von dem Gebrauche des Lübeſchen Rechts in Anklam ſeit den älteſten bis auf die neueren Zeiten, namentlich bis 1780.

In Anklam iſt denn auch ſeit den älteren Zeiten mehrere Jahrhunderte hindurch das Lübeſche Recht im Gebrauche geweſen.

Dies wird durch eine Reihe von alten Documenten, Atteſten und Gutachten des hieſigen Magiſtrates bewieſen, welche hier folgen:

1. De Statuta und Eindracht der ver Steder Stralſund, Grypeßwold, Anclam und Demmin beleret an denn Jaren vnſern Hern (1353) MCCCLIII., wo es heißt: „datt wy „Radt van Anclam holden vnſen Orden In deme Körn tho „keſende van Jare tho Jare nye Radtlüde nach der wiſe „und Orden der van Lübeck."

Rathhäusl. Copeibuch No. 7. p. 110.
Stavenhagen p. 364.

2. Des Abts thom Stolp breff van der grentz und dem Tempell von 1393.

Darin überläßt die Stadt Anklam dem Kloſter Stolpe in Anklam käuflich „den ortt huss vnd hoff" und heißt es darin: „worde in deſſen vorbenömeden orde huse oder have Immandt „begrepen, de gebraken hedde ahn der ſtadt Lübesche Recht etc."

Copeibuch No. 7. p. 28. 29.
Stavenhagen p. 394.

3. Vereininge vnnd thohopesate der stede Stralsundt, gripeswoldt, Anclam vnd Demmin von 1399. Verba sunt: „were ock ienich leye de sick an Lübeschen Rechte „nicht wolte nügen laten, de schall in diese stede nein vorbe„nomet Jenigess leidess brukenn."

Copeibuch a. a. O. p. 76. und
Stavenhagen p. 395 — 97.

4. Hierher gehört denn auch die bereits im vorigen Capitel angezogene „Ordnung vnd Prozeß, wo men alle Jahr datt Lübe„ſche Recht tho Anklam hegen ſchölle," ohne Datum, worin der Rath verſpricht, „einem Jedenn Lübeſch Recht (zu) plegen und „datt fülvige (zu) geven und (zu) nehmen,"
eine Beſtimmung, wodurch inſonderheit auch die Anwendung des privatrechtlichen Theils des Lübeſchen Stadtrechts außer allen Zweifel geſetzt wird.

5. Die Anklamſche Burſprake von 1544. und zwar Art 12. „We den anderen verweldiget offte verunrechtiget edder

„ſie eigen Richter iß und ſick nicht leth nögen ahm Lübiſchen „Recht, den will de Radt ſtraffen ahn ſie frye högeſte.“

Artikel 18.

„We Lübiſch Recht hefft gegen den andern, de ſchall men „ſülff twelfte kamen vor Gerichte und Radt ꝛc.“

Stavenhagen p. 433.

Hierbei darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß in der ſpätern Burſprake, welche ſich mit der Bemerkung: „Iß vam Erbaren „Rade övermalen revidirt vnd vorniert, Anno 1566.“ fol. 96., in 80 Artikeln in dem mehr allegirten Copeibuch No. 7. befindet, der vorallegirte 8. Artikel ſtatt „vnd ſick nicht lett nögen ahm Lübeſchen Recht“ lautet: „vnd ſick nicht leth genögen an ördentlichem Rechte;“ ferner, daß der Artikel 28. ſtatt „we lübiſch Recht hefft“ lautet: „Wel tho Rechte geitt Jegen den Andern ꝛc.“

Ueberhaupt geſchieht in der Burſprake von 1566. des Lübeſchen Rechts gar keine Erwähnung; dennoch darf keineswegs angenommen werden, daß nach 1544 das Lübeſche Recht außer Gebrauch gekommen. Dies beweiſen die weiter folgenden Documente:

6. Der Beſchluß des hieſigen Raths de dato Sonnabends vor Lichtmeſſen anni 1545.

fol. 114 — 115. Copeibuch No. 7.

worin es heißt: „Tho deme — einhellig beſchlaten iß worden, Alß „dat man uth bewegenden orſacken un henferner baren klage und „Andtwort keine Richtlike Schrifte van den procuratoribus mehr „annehmen wille, wowoll dennoch ſolcheß ock nywelde hir tho „Anclam vnd ſunſt na Lübeſchen Rechte brücklich ge„weſen. Wo aber ock Innige lanckwirige offte bekrapene Clage „edder antwordtſchrifft van den procuratoribus Ingelecht worden, „de dem Lübiſchen Rechte nicht gemethe warenn, ſon„dern de ſick up andere frembde Rechte funderden, „deſülvigen ſcholen ock nicht angenammen werden.“

7. Die Reſolution des Herzogs Philipp Julius auf die bei Gelegenheit des am 22. Januar 1606. gehaltenen Landtages zu Wolgaſt von der Stadt Anklam vorgetragenen Specialgravamina de dato Wolgaſt den 8. Mai 1606.

Copeibuch No. 7. p. 199 — 203.

welche sub No. 19. beſtimmt: „So wollen wir auch in Sachen „So ahn Unſer Hoffgerichte von gedachtem Rhate appellirt in „sententionando die gewohnheit des Lübſchen Rechtes, wofern

„derſelben von den Parten nicht ausdrücklich wiederſprochen vnd „contraria observantia ausgeführet würde, in allwegen attendiren."

8. Der Bürgervertragk anno 1608. den 4. März beliebet und getroffen zwiſchen dem Magiſtrate, den Alterleuten der Kaufmanns-Brawern und Biergewercken und gantzen gemeine,

Copeibuch No. 7. p. 179—190.

worin es fol. 187. rs. a. a. O. heißt: „Betreffend aber beym drey-„zehnden das Beſchwer der frowlichen Gerechtigkeiten, pleibett es „nicht vnpillig bey anordnung des Lübiſchen Statuti vnd „heilſamen Rechte, Vndt damitt ſo viel müglichen der Vnzeitigen „Juriſten Vnnötigem tisputiren begegnet werden könne iſt Ein „Ehrbar Stadt gemeint, mit den andern confoederirten Stedten „deswegen ſonderbahrn Consultation zu halten Undt darin der „gemeinen Stätter Recht zu folgen."

9. Gerichtsordnung der Sadt Anclam, die bei der vor E. E. Raht den 3. Julii 1689. gehaltenen öffentlichen Juridic publiciret worden. „§. XI. es ſol aber in „locatione Creditorum das Lübeckſche Recht obſerviret — werden."

Eben ſo iſt es unzweifelhaft, daß auch im 18ten Jahrhunderte das Lübeſche Recht hier in Gebrauch geweſen.

Dies bezeugen verſchiedene gutachtliche Berichte des hieſigen Magiſtrats an die Regierung zu Stettin aus dem 18ten Jahrhundert, welche urſchriftlich in den Magiſtrats-Acten wegen des hieſigen Juris statutarii, Spezialobſervanzen und Jurisdiction, Tit. 16. Justice Generalia No. 43. de 1747. enthalten ſind, nämlich:

10. Der Bericht vom 10. Auguſt 1747, erſtattet auf das Regierungs-Reſcript de d. Stettin den 26. Juni 1747, über das bei ſtreitigen Erbfällen, Bezahlung der Schulden und Auskehrung des dotis et Illatorum derer Ehefrauen, und ſonſt übliche und recipirte, ſtatutariſche Recht und Specialgewohnheiten, und gegründet auf das Conclusum des Magiſtrats nach vorhergegangener Inſpection der Acten durch den Secretarius.

Darin heißt es: „daß wir von langen Zeiten her mit dem „Jure Lubecensi bewidmet ſind, und ſolches alhier bisher in allen, „ausgenommen ſolchen Fällen obſerviret worden, worüber entweder „die ergangene Königl. Preuß. Prozeß-, Concurs- und Hypotheken-„Ordnung, Special-Edicte und andere emanirt und in den dieſ-„ſeitigen Königl. Vorpommerſchen Landen publicirten Verfügungen „beſonders disponiren, oder worinnen die lange Observance ein

Digitized by Google

„anderes eingeführt habe. Qua observantiam huic juri contra„riam müſſen wir folgende Casus bemerken.“

Nun folgen dieſe Fälle, deren dieſer Bericht nur 3 aufſtellt:

a) daß ein beerbter Ehemann nicht mit Einwerfung ſeiner Güter die Hälfte des gemeinſchaftlichen Guts mit den ehelichen Kindern theilt, ſondern ſein eigenthümliches Vermögen zurücknimmt, und mit den Kindern aus des Verſtorbenen Gute Kindes-Theil pleno jure erbt, und ſolches auch mit ſich aus der Stadt nehmen kann.

Conf. Jus. Lub. p. 2. T. 2. Art. 2. 3. u. 4.

b) Daß eine Ehefrau oder Wittwe, ſie ſey beerbt oder nicht in Concursen ihre Illata repetiret und Schulden ihres Ehemannes nicht anders bezahlt als wenn ſie ſich valide et renunciato sito Vellejano verbürgt hat.

Conf. J. L. T. I. Tit. 7. art. XI.

c) Daß endlich eine Wittwe, wofern ſie nicht ad Ilda vota ſchreitet, zur Vormundſchaft über ihre Kinder admittirt wird.

Contr. J. L. Tit. 7. art. 12.

conf. fol. 2. bis 23. a. a. O.

11. Der Bericht des Magiſtrats an die Regierung zu Stettin vom 20. Mai 1750, erſtattet auf das Reſcript vom 6. Juni 1749. in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1749. über die hieſigen Statute, in ſofern ſolche beizubehalten. Dieſer Bericht ſtimmt im Weſentlichen ganz mit dem zu 10. gedachten überein, er zählt als hieſige statuta localia auf: das Lübiſche Recht und das Königl. Rathhäusl. Reglement de anno 1723, und nennt ſodann die nemlichen Abweichungen vom Lübeſchen Recht, wie der frühere Bericht, mit dem bloßen Zuſatze, daß nicht nur den Eheleuten testamenta reciproca, ſondern auch den Ehefrauen, ſelbſtſtändig Teſtamente zu errichten, allhier erlaubt geweſen.

fol. 24—31. a. a. O.

12. Der Bericht vom 30. Januar 1754. an die Königl. Regierung in Stettin ad Rescriptum vom 30. Januar 1754., welches ſich über die Gründe, warum contra jus Lubecense in Liquidations- und Concurs-Prozeſſen die Illata der Ehefrauen ſeparirt worden, ungeachtet nach Lübeſchem Recht communio bonorum unter Eheleuten gilt, mit Beifügung der ſchriftlichem vota der einzelnen Mitglieder des Magiſtrats, übereinſtimmend mit dem ad 10. gedachten Bericht über die hier in dieſem Puncte beobachtete Abweichung vom Lübeſchen Recht äußert.

Digitized by Google

Der Inhalt des gedachten Regierungs-Rescripts beweiset klar, daß auch in den höheren Instanzen früherhin kein Zweifel über die Gültigkeit des Lübeschen Rechts allhier im Allgemeinen obgewaltet hat.

Conf. die Vorblätter der alleg. Acten.

13. Der Bericht des Magistrats an den Präsidenten von Keffenbrinck vom 8. September 1769., worin es heißt, daß zwar kein Bewidmungs-Document über das hier geltende Lübesche Recht vorzufinden, daß aber im Archiv begründete Nachrichten vorhanden, darüber, daß seit vielen saeculis das Lübesche Recht, so wie auch noch bis dato, hier im Gebrauch gewesen.

fol. 39 — 48. g. a. O.

14. Endlich das Attest des hiesigen Magistrats vom 5ten Januar 1775., worin dem Advocaten Regen attestirt wird, daß allhier das Lübesche Recht gültig, wiewohl nicht in allen Artikeln, wie solche im Druck erschienen sind.

Cap. IV.

Schriftliche Redaction des hiesigen statutarischen Rechts im Jahre 1780. und deren Einfluß auf die Anwendung des Lübeschen Rechtes.

Nach dem in den vorigen Kapiteln An- und Ausgeführten kann nicht wohl bezweifelt werden, daß in Anklam von den ältesten Zeiten bis gegen das Jahr 1780. das Lübesche Recht gegolten und angewendet worden ist, insofern demselben nicht in einzelnen Puncten durch conträre Gewohnheit derogirt worden. Die hauptsächlichsten dieser Abweichungen sind bereits im vorigen Kapitel ad No. 10. und 11. aufgezählt, und werden dieselben weiter unten speziell zu erörtern seyn.

Ob das hiesige statutarische Recht früherhin schriftlich abgefasset und zusammengetragen gewesen, darüber fehlen sichere Nachrichten.

Es ist dies indessen höchst unwahrscheinlich, weil man eben hier sich des Lübeschen Rechts bediente und die Abweichungen davon in der Gewohnheit und Observanz beruhten.

In den Magistrats-Acten Tit. 16. Justice Generl. No. 43. de 1747. findet sich fol. 1. ein altes Urtel des hiesigen Magistrats vom Jahre 1548. (CXLVIII), welches lautet: „De Ersame Radt „to Anklam heft eins ordels halven vth eynen gasterechte vorsche „geschulden — Na clage vnd antworde, ock nha Vorlesinge des

„Richtebokes und sonst itliker ſegel und breve, dorch den „Kleger van prentzlow, Breme und Grypeswolde uthgebracht — „tho rechte Irkunnt und aſſegen laten ꝛc.“

Der Syndicus Stavenhagen iſt in dem von ihm entworfenen voto zu dem im vorigen Capitel No. 14. allegirten Atteſt des Raths an den Advocaten Regen von 1775 der Meinung, daß dieſes Richtebok die Sammlung der Anclamſchen Statuten, das hieſige Geſetzbuch geweſen, und daß es injuria temporum verloren gegangen.

fol. 62. rss. 63. a. a. O.

Dieſe Meinung iſt unrichtig. Denn es heißt in dem Urtel nicht Rechtebok, ſondern Richtebok; zwar fehlt über dem „i“ der Punct, allein die Art und Weiſe, wie der das i formirende Grundſtrich zum „ch“ gezogen iſt, zeigt dies, zumal wenn man das weiter unten folgende Wort „to rechte“ damit vergleicht, wo das „e“ ganz deutlich ſteht. Von einem Rechtebok finden ſich auch gar keine Nachrichten. Dagegen kommt das Richtebok in der „Beſoldung by dem undderſten Gerichte tho Anklam ſo von Oldings geweſen“

fol. 195. 196. Copeibuch No. 7.

vor. Dies iſt eine Art Sporteltaxe, worin es heißt:

Einen Willköre in dat Richte Bock tho ſchriven Iß . . 2. ß.
Einen Contract tho ſchriven . . . . . 4. ß.
Item Begehret einer uth dem Richtebocke ethwas vnder des Richters Segel, davor hört Em . . . . . 4 ß.

Item well Acta will hebben uth dem Richteboke. — Hiernach iſt nicht zu bezweifeln, daß dies „Richtebok“ die vor dem niederen Gerichte errichteten oder dort niedergelegten Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthielt. Damit ſtimmt denn auch der Inhalt des alten Urtels von 1548 überein, worin erkannt iſt: „det eyne Frowe, „ſo von erem Mann verlaten is worden, und doch mit ime un„berüret gebleven, eren Brutſchat wol billig fordern möge, deſül„bige ere man ßy doth, odder noch zum lewende,“ indem wahrſcheinlich eine Willkühr, eine Stipulation wegen des ſtreitigen Brautſchatzes in dieſem Richtebok enthalten war.

Die erſte und einzige ſchriftliche Redaction des geſammten hieſigen ſtatutariſchen Rechtes rührt aus dem Jahre 1780 her, da die Burſprake und andere im II. und III. Capitel angeführtes Statute entweder nur einzelne Gegenſtände betreffen, oder meiſtens und hauptſächlich öffentliches Recht, namentlich polizeiliche oder adminiſtrative Beſtimmungen enthalten.

Digitized by Google

Die Veranlassung zu dieser schriftlichen Redaction liegt in der berühmten Cabinets-Ordre vom 14. April 1780, worin Behufs der damals vorzunehmenden Revision und Ausarbeitung des Allgemeinen Gesetz-Buches alle Stände und Städte aufgefordert wurden, sämmtliche in ihrem Gerichtsbezirke subsistirende und geltende statutarische Rechte und Statuta, Willkühren und entweder allgemein angenommene oder in contradictorio bestätigte Gewohnheits-Rechte so genau und vollständig als möglich zu sammeln, und in Extracten einzusenden, in welchen der Sinn dieser Particular-Gesetze enthalten seyn sollte, ohne sich eben mit übertriebener Aengstlichkeit an die Worte zu binden.

Diese Cabinets-Ordre ward mittelst Regierungs-Rescripts vom 21. April 1780 dem hiesigen Magistrat communizirt, und der damalige Syndicus Stavenhagen, der Verfasser der Anklamschen Geschichte, vom Magistrat mit dieser Arbeit per Decr. vom 4. Mai 1780 beauftragt.

conf. fol. 1 — 4 Actorum des hiesigen Magistrats wegen des hiesigen statutarischen Rechtes Tit. 16. Justitz Generalia No. 72. de 1780.

Schon am 10. Mai, also nach 6 Tagen, überreichte Stavenhagen seine Arbeit, erhielt aber am 11. Mai 1780 den Befehl, vorerst darüber, seinem Antrage gemäß, mit den zum Stadtgerichte bestellten Magistrats-Mitgliedern zu conferiren.

fol. 5. ibidem.

Dies geschah, und am 30. Mai 1780 ward denn, laut diesfälligen von allen anwesenden Rathsgliedern vollzogenen Protokolls, die Stavenhagensche Arbeit in plena sessione des Magistrats, mit Zuziehung der gesammten Glieder des Stadt- und Kämmerei-Gerichts vorgelesen, und von allen Anwesenden nebst dem Einsendungs-Berichte de eodem dato vollzogen.

fol. 6. und 7. ibidem.

Diese unter dem Titel „Das Anklamsche uralte hergebrachte und angenommene Lübsche Stadtrecht," urschriftlich Blatt 12 bis 30 gedachter Magistrats-Acten befindliche, vom 30. Mai 1780 datirte Sammlung enthält eine kurze einleitende Rechtsgeschichte und trägt sodann mit den Eingangs-Worten: „Diesemnach besteht das Anklamsche uralte Recht nach Ordnung der Lübschen Statuten in folgendem:" das hiesige statutarische Recht in XIII Hauptstücken vor.

Digitized by Google

Angehängt ſind 31 Beilagen, welche namentlich die Quellen der einzelnen vom Lübeſchen Recht abweichenden Sätze enthalten. Dieſe mittelſt Berichts vom 30. Mai 1780 der Regierung in Stettin überreichte Sammlung fand dort großen Beifall, welcher dem Magiſtrat mittelſt Reſcripts vom 7. Juni 1780

fol. 35. ibid.

ausgedrückt ward.

Eine Sanction der geſetzgebenden Gewalt iſt niemals erfolgt. Indeſſen hat dieſe Sammlung, bei ihrer höheren Orts ausgeſprochenen Trefflichkeit, in praxi beim hieſigen Stadtgerichte eine große Autorität erlangt.

Es wird darin von der Anſicht ausgegangen, daß hier zwar Lübeſches Recht gelte, jedoch nicht in allen Artikeln, wie ſelbiges anno 1586 abgedruckt worden, ſondern nur inſoweit, als die Deutſchen Ankömmlinge daſſelbe als ihr angeborenes, urſprüngliches Gewohnheitsrecht, jus nativum, mitgebracht und angenommen haben.

Dies hat denn einen weſentlich abändernden Einfluß auf die Anwendung des Lübeſchen Rechts gehabt. Denn es bildete ſich nunmehr, beſonders in neueren Zeiten, unter den hieſigen Juriſten die häufig auch in praxi angewendete und ausgedrückte Meinung: daß da, wo die Sammlung der hieſigen ſtatutariſchen Rechte von 1780 ſchweigt, ſogleich auf das Allgemeine Landrecht, als das allgemeine Landesgeſetz, nicht aber erſt auf das Lübeſche Recht zurückgegangen werden müſſe.

Die Exiſtenz dieſer Meinung bezeugen alle hier beim Stadtgerichte und beim Magiſtrate angeſtellte und penſionirte noch lebende Juriſten, und dafür, daß dieſe Anſicht häufig practiſch ins Leben getreten, zeugen viele Acten aus der neuern Zeit. Beiſpielsweiſe wird hier angeführt eine Reſolution des Königlichen Stadtgerichts auf die Nullitäts-Klage vom 15. Juni 1827 in Sachen Ernſt wider Blümcke, welche Klage auch darum zurückgewieſen iſt, „weil hie„ſigen Ortes keinesweges das Lübeſche Recht, ſondern das hieſige „ſtatutariſche Recht gilt.“

Cap. V.

Richtige Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen dem hieſigen ſtatutariſchen Rechte und dem Lübeſchen Rechte.

Die Reception des Lübeſchen Rechtes kann, nach der Meinung der bewährteſten Rechtslehrer, in einer Stadt entweder durch

landesherrliche Verleihung, Bewidmung, oder durch Observanz und Gewohnheit erfolgen, ohne daß es in letzterem Falle, selbst in Provinzial- oder unmittelbaren Territorial-Städten, der landesherrlichen Confirmation bedarf, wofern nur der Stadt die Jurisdiction zustehet.

Mevius Com. ad Jus Lub. Quaest. Prael. II. 25. 37 — 42. u. 52.

Es ist bereits oben im I. und II. Capitel gezeigt, daß Anklam von den Landesfürsten mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit beliehen ist, und sich seit Jahrhunderten im Besitz des juris statuendi et ordinandi befunden hat.

Danach kann die Befugniß dieser Stadt, bei sich das Lübesche Recht durch Observanz ohne landesherrliche Bestätigung einzuführen, nicht bezweifelt werden.

Wir haben indessen oben gesehen, daß in Anklam beide Arten der Reception, Bewidmung und Observanz, zusammentreffen.

Weil nun aber eben der Grund der verbindenden Kraft des Lübeschen Rechts in der Reception liegt, so ergiebt sich hieraus von selbst die Rechtsregel: „tantum ex jure lubecensi inter nos „vim legis habere, quantum recepimus."

Mevius a. a. O. Qu. pr. VII. 1 — 8.

Bei dem Mangel des ursprünglichen Bewidmungs-Briefes bleibt aber zur Bestimmung des Umfanges der Gültigkeit des Lübeschen Rechts allhier kein anderer Weg, als der historische, übrig.

Das Lübsche Recht ist in der Gestalt, worin wir es jetzt anwenden, nicht auf einmal und ursprünglich entstanden. Die ersten Statuten der Stadt Lübeck wurden derselben von Heinrich dem Löwen im Jahr 1167 in lateinischer Sprache ertheilt, und nebst einigen Zusätzen des Lübeckschen Magistrats aus dem Jahre 1170 von den Kaisern Friedrich I. und II. anno 1187 und 1226 bestätiget.

Diese ersten Statuten bestanden nur aus 104 Artikeln, und sind abgedruckt bei

Westphalen in monumentis rerum Cimbr. T. III. No. XX. p. 619.

Der Codex vom Jahre 1240 in plattdeutscher Mundart enthielt schon 152. Artikel.

conf. Westphalen a. a. O. S. 637.

Im Jahre 1294 waren der Artikel schon 156, nur die Revision und Verbesserung dieses Statutes, welche im Jahre 1586 im Druck erschien, enthält 418 Artikel.

cf. v. Balthasar S. 56.

Anklam ist aber bereits, wie oben Cap. I. gezeigt worden, im

Jahre 1190 mit Deutschen, namentlich mit Sachsen aus dem Braunschweigschen und Lüneburgischen besetzt, und zu einer Deutschen Stadt erhoben. Diese Einwanderer brachten ihr eigenes Recht mit und lebten danach.

Hierauf gestützt, behauptet Stavenhagen, und mit ihm hat es der hiesige Magistrat in dem Bericht und der Redaction des hiesigen statutarischen Rechts vom 30. Mai 1780 behauptet, daß die Bewidmung Anklams mit Lübeschem Recht vom Jahre 1244 durch Barnim I., wenn solche überall statt gefunden, sich nur auf das öffentliche Recht der Stadt, auf deren Regiments-Verfassung, Privilegien ꝛc. bezogen, daß aber, wenn dieselbe auch auf das Privatrecht Bezug gehabt, darin nur eine Bestätigung des von den Bewohnern Anklams mitgebrachten und bereits seit 1190 bis 1244, also über 50 Jahre, ausgeübten Gewohnheitsrechts gefunden werden könne. Immer aber kann, nach der gedachten Meinung, aus der Barnimschen Bewidmung nicht die Anwendbarkeit aller Artikel des Lübeschen Rechts nach dessen Redaction von 1586 hergeleitet werden, vielmehr würden danach nur die 1244 bereits vorhandenen Artikel vim legis haben.

Nach dem im Cap. II. und III. in speci ad No. 4. 6. 7 — 12. Vorgetragenen, kann kein Zweifel darüber bleiben, daß in Anklam auch der privatrechtliche Theil des Lübschen Stadtrechts angewendet ist.

Es würde daher aus jener Stavenhagenschen Meinung das practisch wichtige Resultat hervorgehen: daß in Anklam zwar Lübesches Recht gilt, jedoch nicht in allen Artikeln, wie es im Jahre 1586 in Druck erschienen, sondern nur in der Abfassung, wie es im Jahr 1240 zusammengetragen ist.

Die Sammlung vom Jahre 1240 findet sich in der Urschrift auf der Wettstube in Lübeck

cf. v. Balthasar §. 68. Note 4.

und abgedruckt bei

Westphalen a. a. O. S. 637.

Dieser Codex würde demnach bei den hiesigen rechtlichen Entscheidungen von der äußersten Wichtigkeit seyn.

Allein die oben vorgetragene Ansicht ist nicht richtig; es stehen ihr entgegen die Geschichte des hiesigen Rechts, die Doctrin und selbst das Gesetz, wie sogleich gezeigt werden soll. Allerdings brachten die Sächsischen Begründer Anklams ihr angeborenes Gewohn-

Digitized by Google

heitsrecht mit; allein dieses war nach allen historischen Gründen, wie sie oben Cap. I. und II. entwickelt sind, kein anderes, als Lübsches Recht. Stavenhagen selbst, der Urheber jener entgegengesetzten Meinung, räumt dies als richtig ein.

cf. Stavenhagen, Gesch. p. 115.
cf. oben Cap. II.

Mag dieser Herzog Barnim anno 1244, oder auch sein Vorfahr, unter dem Anklam erbauet ward, die Stadt ursprünglich mit Lübschem Rechte bewidmet, oder nur das von den Ankömmlingen mitgebrachte Recht bestätigt haben, immer bleibt so viel gewiß, daß Anklam entweder schon 1190, oder doch 1244 das Lübsche Recht recipirt hat.

Zwar liegt es in der Natur der Sache, daß diese Bewidmung und Reception sich nur auf das damals vorhandene Lübsche Recht bezogen haben kann. Indessen das Recht eines jeden Volkes, einer jeden Stadt, bleibt nie dasselbe. Der Rechtszustand geht Schritt vor Schritt mit den Sitten des Volkes. Zugleich mit denselben ändern, erweitern, modifiziren sich die Ansichten von Recht und Unrecht. Politische Ereignisse, veränderte Lebensart, Handelsconjuncturen und viele andere Ereignisse des täglichen Lebens äußern auf den Rechtszustand einen immerwährenden Einfluß.

So auch in Anklam. Die Stadt ward im Laufe des 13ten bis 18ten Jahrhunderts wohlhabend, sie erwarb ein bedeutendes Stadt-Eigenthum, ihr Handel ward blühend, und wir sahen sie namentlich als ein geachtetes Mitglied unter den Hanseatischen Bundesstädten.

Stavenhagen pag. 159. seq.

Das Haupt dieses Bundes war Lübeck, und wenn diese Stadt auch keine gesetzgebende Gewalt auf die übrigen Bundesstädte ausübte, so liegt es doch in der Sache und wird von der Geschichte bestätiget, daß ihre Institutionen, ihr Recht, den übrigen Bundesstädten als Muster dienten. Am meisten mußte dies der Fall seyn bei den Städten, die mit Lübeschem Recht bewidmet waren, wie Anklam.

Dazu kommt, daß Anklam im 14ten und 15ten Jahrhunderte nach Stavenhagens Zeugniß

pag. 218. und 200.

sein Recht in den höhern Instanzen aus Lübeck holte. Dasselbe wird durch ein Statut des Raths, welches sich als Zusatz-Artikel

Digitized by Google

zu dem zwiſchen Stralſund, Greifswald, Anklam und Demmin 1353 errichteten Statute fol. 112. des Copeibuchs No. 7. findet und alſo lautet: „Item Neyn Borgermeiſter offte Radtmarſchall „bidden vor Innich Appellation geldt von Sententien, ſo van „hier na Lübeck geſchulden werden —" beweiſen.

Dazu kommt endlich, daß nach den im III. Capitel allegirten Documenten das Lübeſche Recht allhier bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts unzweifelhaft in Gebrauch geweſen iſt.

Nach allen dieſen Gründen iſt es kaum zu bezweifeln, daß die Veränderungen und Erweiterungen, welche das Lübeſche Recht von 1170 bis 1586 erfahren, in Folge der geſchehenen Beleihung Anklams mit Lübeſchem Recht auch ſucceſſive hier usu et observantia angenommen und eingeführt worden ſind, und daß namentlich das Lübeſche Recht, wie es 1586 abgedruckt worden, auch in Anklam Eingang gefunden hat. Dies ſchließt indeſſen durchaus die Möglichkeit nicht aus, daß man hier in einigen Puncten durch conträre Obſervanz oder ſpezielle Statute vom Lübeſchen Rechte abgewichen iſt, indem einzelne Sätze des Lübeſchen Rechts den hieſigen Sitten und Anſichten, oder Bedürfniſſen widerſprochen haben mögen. So iſt es namentlich mit dem Lübeſchen Unterſchied zwiſchen Erb- und wohlgewonnenen Gütern geſchehen. In der alten Burſprake von 1544 heißt es im Art. 76: „Nemand „ſchell, effte mach Ein Teſtamente maken ſender van ſinen igen wohlgewunnen gude, edder dat ſülvige ſchall nene macht hebben."

Stavenhagen p. 438.

Dieſer Artikel, der den Unterſchied zwiſchen Erb- und wohlgewonnenen Gütern klar ausſpricht, fehlt in der neuern bis 1721 publizirten Burſprake von 1566.

fol. 96 — 108. Copeybuch No. 7.

Dies beweiſet deutlich genug, daß ſpäterhin in dieſem Stück das Lübeſche Recht außer Gebrauch gekommen.

conf. Atteſt des Magiſtrats vom 3. Januar 1775.
fol. 60 — 79 Magiſtrats-Acten Tit. 16. No. 43. de 1747.

Ebenſo mag es denn auch mit andern Rechtsſätzen hergegangen ſeyn, bis ſich die ſchwankende Sitte und Meinung zu einer feſten, dem Lübeſchen Rechte conträren Obſervanz umgeſtaltete.

Dahin gehört die Ausſchließung der Lübeſchen Gütergemeinſchaft, welche nirgends durch ein ausdrückliches ſtatutariſches Geſetz

Digitized by Google

festgestellt ist, sondern von den Rechtsgelehrten mit Recht aus den beiden hier geltenden Rechtssätzen gefolgert wird:

a) daß die statutarische Portion des überlebenden Ehegatten nach Absonderung seines eigenthümlichen Vermögens, aus dem Nachlasse des prae defuncti zum vollen Eigenthum entnommen wird;

b) daß eine Frau für die Schulden ihres Ehemannes nicht anders haftet, als wenn sie juste intercediret hat.

So wichtig auch diese Abweichungen vom Lübeschen Rechte sind, und so unzweifelhaft auch der mit der Jurisdiction und dem Jure statuendi versehenen Stadt Anklam die Befugniß zustand, das Lübesche Recht in einzelnen Puncten durch conträre statuta localia oder Observanz auszuschließen,

Mevius a. a. O. Quaest. prael. II. §. 37. seqq.
— — — — — VII. — 1—8 —

so ist es doch ein gänzliches Mißkennen der wahren Beschaffenheit des hiesigen statutarischen Rechts, und steht mit den oben vorgetragenen historischen Argumenten in directem Widerspruche, aus diesen einzelnen, wenn auch noch so wichtigen Abweichungen zu folgern, daß hier kein Lübesches Recht, sondern ein uraltes von den ersten Ansiedlern mitgebrachtes Gewohnheitsrecht, als ein jus nativum gelte. Diese auf einer irrigen Voraussetzung beruhende, und scheinbar durch die hier in der That vorhandenen bedeutenden Abweichungen vom Lübeschen Rechte empfohlene Ansicht ist denn auch erst anno 1780 vom Syndicus Stavenhagen aufgestellt, und auf seine Ausführung beim Magistrat durchgegangen, während man aus früheren Zeiten davon gar keine Spur findet. Im Gegentheil ist früherhin die Gültigkeit des Lübeschen Rechts nie bezweifelt, selbst im vorigen Jahrhunderte bis 1769 nicht, wie im III. Capitel gezeigt worden.

conf. auch Stavenhagen p. 112—128.

Auch widerspricht diese Ansicht der von den bewährtesten Rechtslehrern über das Lübesche Recht gebildeten Doctrin, welche auf folgenden Gründen beruhet:

Die Landesfürsten waren auf das Ansehen des Lübeschen Rechts, welches den Instanzenzug außer ihrem Territorial-Gebiete in eine fremde Stadt führte, eifersüchtig, und suchten dasselbe auf alle Weise zu unterdrücken, um ihre Gerichtshöfe, und damit sich selbst und die von ihnen anerkannte einheimische Gesetzgebung, in Auctorität

Digitized by Google

zu bringen. Namentlich suchten sie diesem Rechte durch den Vorwurf der Unbestimmtheit und Zweideutigkeit zu schaden. Dies veranlaßte denn die Städte, namentlich Rostock, Stralsund und Wismar, von dem Rathe in Lübeck eine gründliche und umfassende Bearbeitung der Lübeschen Statute zu verlangen.

Mevius a. a. O. Quaest. prael. I. §. 49 — 54.

Diesem Verlangen gab Lübeck, welches überdies das Bedürfniß einer Revision seines Statuts empfinden mochte, nach, und so entstand denn die im Druck erschienene Sammlung des Lübeschen Rechts von 1586. Bei dieser Revision verfuhr Lübeck jedoch ganz eigenmächtig, selbst die Hansestädte wurden nicht zugezogen, obwohl Stralsund, als Vorstand der Pommerschen Hansestädte, dies ausdrücklich verlangt hatte, und seine so wie der andern Städte Spezial-Privilegia berücksichtiget wissen wollte. Deshalb blieben Stralsund, Greifswald und die übrigen Pommerschen Städte bei ihren alten Statuten.

cf. Draeger. Cod. Pomer. diplom. S. 252.

Hierdurch entstand denn die größte Rechtsungewißheit über die Anwendbarkeit des Lübeschen Rechts von 1586.

Die Städte Pommerns wandten sich zur Entscheidung dieser Zweifel an den Herzog Philipp Julius. Dieser entschied die Sache zuerst auf den Antrag der Stadt Greifswald am 7. Mai 1606 dahin: „Wir wollen unsern, zum Gericht verordneten Räthen auferlegen, „daß in den Sachen, welche vom Greifswaldischen Stadtgerichte „per viam appellationis an unser Hofgericht devolviret, Inhalt „des im Druck publizirten Lübschen Rechts sententionirt werden „soll. Wann aber die Greifswaldischen Bürger oder andere Ad„pellanten, per Gravamina einführen werden, daß der Artikul des „Lübschen Rechts, darauf die Sache beruht, daselbst zu Greifswalde „in viridi observantia nicht seyn, sondern consuetudo per actus „judiciales recepta, in contrarium laufe, alsdann soll der Adpellant „ad probandum gravamen zugelassen werden."

v. Balthasar p. 87. 88.

Einen gleichen Bescheid ertheilte Philipp Julius am 11. Juli 1615 der Stadt Stralsund.

v. Balthasar p. 82. 83.

Diese declaratorische Entscheidung in Bezug auf Greifswald haben die bewährtesten Rechtslehrer, namentlich Mevius, analogisch auch auf alle anderen Städte angewendet, wo Lübesches Recht recipirt ist.

Digitized by Google

conf. Mevius a. a. O. qu. prael. VII.
v. Balthasar §. 67. und die dort allegirten Auctoren.

Da nun auch Anklam das Lübesche Recht recipirt hat, so würde es schon aus doctrinellen Gründen kein Bedenken haben, auch hier der Meinung der berühmtesten Rechtslehrer zu folgen.

Indessen derselbe Satz ist für Anklam durch ein ähnliches spezielles Gesetz desselben Herzogs vom 8. Mai 1606 dahin auf das Seitens des Raths diesfalls vorgetragene gravamen entschieden: „So wollen wir auch in Sachen, So ahn Unser Hoffgerichte von „gedachtem Rhate appellirt in sententionando die gewohnheit des „Lübeschen Rechtens, wofern derselben von den Parten nicht aus„drücklich widersprochen vndt contraria observantia ausgeführet „würdt, in allwegen attendiren."

Diese Resolution steht im alten Rathhäuslichen Copeibuch No. 7. fol. 199 — 203. Die Abschrift ist folgendermaßen:

Concordat cum originali teste me Davide Bolhagen Secretario, mpp.

beglaubigt, mithin ihre Aechtheit nicht zu bezweifeln. Unter dem darin gewählten Ausdruck „Gewohnheit des Lübeschen Rechts" kann nicht wohl etwas anders verstanden werden, als das durch Gewohnheit eingeführte Lübesche Recht, indem der ursprüngliche Bewidmungs-Brief schon dazumal verloren gegangen war.

Daß nach dieser Declaration in Anklam bis gegen das Jahr 1780 verfahren worden, ist bereits oben gezeigt.

conf. Cap. III. No. 8 — 14.

Es bleibt nunmehr bloß die Frage übrig, ob die schriftliche Redaction des hiesigen statutarischen Rechts von 1780 gesetzliche Kraft hat?

Diese Frage muß unbedenklich verneint werden. Die 1780 entworfenen Statuten haben nicht die Sanction Sr. Majestät des Königs erhalten. Sie sind einseitig vom Magistrat mit Zuziehung der Gerichtsmitglieder entworfen, ohne daß die Bürgerschaft auf irgend eine Weise ihre Zustimmung dazu ertheilt hätte. Ohne Zustimmung der damals durch die Versammlung der 50 Männer repräsentirten Bürgerschaft konnte aber der Magistrat in einer für die ganze Stadtgemeine so äußerst wichtigen Angelegenheit keinen gültigen Beschluß fassen.

conf. Stavenhagen p. 72 — 75.
— — p. 46.

Digitized by Google

Die diesfällige Verordnung Carl XII. wegen Zuziehung der 50 Männer von 1715 ist noch anerkannt in dem Rathhäuslichen Reglement vom 1723.

Tit. III. §. 4. §. 10.
Tit. IV. §. 8.

Hiernach ist denn die Sammlung des hiesigen statutarischen Rechts weiter nichts, als ein vom hiesigen Magistrat darüber an die damalige Regierung erstattetes amtliches Gutachten, ohne gesetzliche Auctorität.

Nichts desto weniger bleibt die Sammlung von 1780 von einer großen practischen Bedeutung. Die darin angeführten Abweichungen des hiesigen Special-Rechts vom Lübeschen Rechte sind allemal mit Gründen unterstützt, die, wenn auch nicht immer, so doch in den meisten Fällen genügen.

Dazu kommt die hohe practische Auctorität dieser Sammlung beim hiesigen Gerichte, die da, wo die übrigen dahinter angegebenen Gründe einer dem Lübeschen Recht conträren Observanz nicht zureichen möchten, den Beweis der letztern ungemein erleichtern und unterstützen muß, zumal jetzt, wo über 50 Jahre seit der schriftlichen Abfassung des hiesigen Statuts verflossen sind.

Das practische Resultat dieser Untersuchung über das Verhältniß des Lübeschen zum hiesigen besondern statutarischen Rechte ist nach dem Allen Folgendes:

1. In Anklam gilt Lübesches Recht, jedoch mit vielen und bedeutenden, theils durch Localstatute, theils durch conträre Observanz eingeführten Abweichungen.

2. Diese Localstatute und Observanzen gehen dem Lübeschen Rechte vor.

3. Wer sich indessen auf Lübesches Recht beruft, der hat fundatam intentionem, und es liegt seinem Gegner der Beweis ob, daß der in casu normirende Satz des Lübeschen Rechts allhier auf Grund eines speziellen Localstatuts oder einer conträren Observanz, nicht angenommen sey.

4. Dieser Beweis wird fast immer aus der magistratualischen Redaction des hiesigen Statuts vom 30. Mai 1780 geführt, jedenfalls aber dadurch immer erleichtert und unterstützt werden können.

Cap. VI.

Von dem Umfang der Gültigkeit des hiesigen statutarischen Rechts und zwar:

A. In Ansehung der Personen, die es verbindet, und des Territorii.

Digitized by Google

Das in Anklam gültige lokale statutarische und Lübesche Recht verbindet alle Bürger und Einwohner in und bei der Stadt (in Stadt und Vorstädten), ferner alle Grundbesitzer und Bewohner der städtischen Eigenthums- und Kämmerei-Dörfer, kurz einen Jeden, welcher der Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadtgerichts unterworfen ist. Aus letzterem Grunde auch

a) alle Eximirte in realibus,

b) das hier garnisonirende Militair, so weit solches nicht seinem Range nach zu den Eximirten gehöret.

Stavenhagen p. 219.
Bericht des Magistrats und Sammlung der hiesigen statutarischen Rechte vom 30. Mai 1780.
Mevius, quaest. prael. III. IV. V.
Thibauts Pandecten-Recht §. 22.

Dasselbe gilt innerhalb des Weichbildes der Stadt, auf dem Territorio der Stadtdörfer und innerhalb der Grenzen des Stadteigenthums zu Lande und zu Wasser; ja auch auf dem Penedamm, obwohl derselbe nicht der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen ist, wurde es früher, nach dem Berichte des Magistrats vom 30. Mai 1780, angewendet, und wird es, wie der Kreisrichter zu Greifswald privatim versichert, noch heute angewendet.

cf. Bericht vom 30. Mai 1780.

Nach diesen Grundsätzen wird verfahren, so lange die hiesigen Gerichts-Mitlieder im Amte sind.

B. In Ansehung der danach zu beurtheilenden Fälle.

Das hiesige statutarische Recht gilt nur in soweit, als es rein privatrechtliche Gegenstände betrifft. Ausgeschlossen bleiben also:

1. alle Gegenstände des öffentlichen Rechtes, namentlich Criminal-, Kirchen-, Polizei-Recht, die Lehre von den fiskalischen Berechtigungen und Verpflichtungen;

2. ferner alle Sätze, welche durch specielle Landesherrliche Edicte anders bestimmt sind, namentlich durch die Hypotheken-, Depositat- und Städte-Ordnung;

3. endlich werden alle Sätze des formellen Rechts, in soweit man darunter den Prozeß, die Lehre von der äußern Form der Rechtsgeschäfte, von der Befugniß und Organisation der Gerichte versteht, lediglich nach den Vorschriften der Criminal- und Allgemeinen Gerichts-Ordnung beurtheilt.

Nach diesen Normen ist wenigstens in praxi auf Grund der

Digitized by Google

§§. I. bis III. des Publications-Patentes zum Allgemeinen Landrechte hier immer verfahren.

Conf. auch der Cap. III. No. 10. allegirte Bericht des Magistrats an die Regierung in Stettin 1747.

Cap. VII.

Von der Anwendung des Lübeschen und lokalen statutarischen Rechts, wie sich solche durch die Praxis gestaltet hat, und von der rechtlichen Wirkung dieser abändernden Praxis, mit besonderer Rücksicht auf die Baugesetze.

Die im Jahre 1780 statt gefundene schriftliche Redaction des hiesigen statutarischen Rechts hat, wie bereits oben im IV. Capitel gezeigt worden, einen wesentlich abändernden Einfluß auf die Anwendung des Lübeschen Rechts in Anklam ausgeübt. Denn durch dieselbe ist das Lübesche Recht, in soweit solches nicht darin mit aufgenommen, oder für gültig anerkannt worden, ganz außer Uebung gekommen. Es finden sich seit einer Reihe von mehr denn 30 Jahren nirgends Spuren von der Anwendung des Lübeschen Rechts in Fällen, wo solches von dem beschriebenen Anklamschen Statut aus dem Jahr 1780 abweicht, vielmehr ist letzteres als die einzige Quelle des hiesigen statutarischen Rechts bei dem hiesigen Stadtgerichte stets betrachtet worden.

Nur in Bausachen finden wir nach dem Jahre 1780 bis zu Anfang dieses Jahrhunders noch diverse Fälle, wo das Lübesche Recht zur Entscheidungs-Norm genommen ist.

Dies bezeugen folgende Erkenntnisse, die bei dem früher hier bestandenen Bauamte ergangen, und aus einer davon durch den hiesigen Senator Dibbelt, einem Mitgliede jenes Amtes, veranstalteten Privatsammlung, entnommen sind:

1. in causa Krause wider Baerensprung de 1789. fol. 59 — 61.

2. in causa Kaiser wider Ploetz von 1790. fol. 54.

In dieser Sache handelt es sich um die Verjährung einer servitus praedii urbani. Es ist im Urtel die Lübesche Verjährung von Jahr und Tag angewendet und gesagt: „daß das Lübesche „Recht hiesigen Orts in solchen Fällen anwendbar, ist bei der „Königl. Regierung in Appellatorio entschieden und in revisorio „bestätigt in Sachen Lau wider Dellmann."

3. in causa v. Schewen wider Strenz de 1791. fol. 68 — 75.

4. in causa Grieven wider v. Schewen de 1791. fol. 5 — 7.

In den Gründen dieses Urtels heißt es: „Nach Lübschem Recht, „wonach in Bausachen hiesigen Orts verfahren und entschieden."

5. in causa Selchow wider Martin Jonas de 1792. fol. 80. 82.

6. in causa Petermann wider Vogt de 179⅜ fol. 75. 76.

Hier verwirft das Bauamt in den Gründen geradezu die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechts und behauptet, daß hier in Bausachen nur das statutarische und in dessen Ermangelung das Lübesche Recht recipirt sey. Dies bestätigt das Appellations-Urtel; in den Gründen ist nach Lübeschem Recht entschieden, und dessen Gültigkeit allhier aus dem Publications-Patent zum Allgemeinen Landrecht gerechtfertiget.

7. in causa v. Britzke wider Reuter de 180⅛ fol. 17—24.

In dieser Sache handelt es sich darum, „ob ein Nachbar die „Anlegung einer neuen Schmiedestelle untersagen dürfe?"

In den Gründen des bauamtlichen Erkenntnisses finden wir zum ersten Male die durch Stavenhagen aufgestellte und vom Magistrate adoptirte Ansicht, daß von dem schriftlichen Statut nicht auf das Lübesche, sondern sofort auf das Allgemeine Landrecht zurückgegangen werden müsse. Dieses Erkenntniß ist in appellatorio und revisorio bestätiget. Allein die Abweichung ist in den Gründen des Appellations-Urtels bloß darauf basirt, weil der contradicirende Kläger tacite in den Bau consentirt hatte, keinesweges ist die Nichtanwendbarkeit des Lübeschen Rechts darin ausgesprochen. Im Gegentheil heißt es, daß im Uebrigen dem Kläger das Lübesche Recht wie das Anklamsche Statut zur Seite stehe.

Seit dieser Zeit sind hier keine zur gerichtlichen Cognition gekommenen Fälle in Bausachen bekannt, worin das Lübesche Recht zur Entscheidungs-Norm hätte dienen können, dennoch aber gegen dasselbe nach hiesigem Statut und nach dem Allgemeinen Landrecht entschieden worden wäre.

Der erste und einzige Fall dieser Art seit 1801 ist die Prozeßsache des Kreis-Einnehmers Blümcke wider den Tischlermeister Ernst de 1824.

cf. Acta B. No. 204. Pr. L.

Dieser Fall betrifft die Frage: ob ein Nachbar befugt, in seiner Wand nach des andern Nachbars Seite zu, neue Fenster anzulegen.

Das Lübsche Recht

Libr. III. Tit. XII. art. XIII.

Digitized by Google

verbietet dies unbedingt, das schriftliche Anklamsche Statut schweigt darüber und das Allgemeine Landrecht

Thl. I. Tit. 8. §. 137. 138.

läßt die Fensteranlegung mit gewissen Modificationen zu.

Die Frage ist im Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts de publ. 22. Januar 1825 zum Nachtheil des Beklagten nach dem Allgemeinen Landrecht entschieden, die Entscheidung auch in appellatorio aus den im 1sten Urtel angeführten Gründen, so wie hiernächst in revisorio vom Königl. Ober-Landesgerichte bestätigt.

cf. fol. 11. 22. 53. a. a. O.

Der Verklagte stellte die Nullitätsklage an, indem er vorgab, daß contra claram legem, nämlich gegen das hier recipirte Lübesche Recht erkannt worden. Das Königl. Stadtgericht wies aber die Klage per decretum vom 4. Juli 1827 auch aus dem Grunde zurück,

cf. fol. 73. a. a O.

weil hier nicht das Lübsche, sondern das hiesige statutarische Recht gelte.

Am 5. December 1827 wiederholte Ernst seine Querel, worauf jedoch keine weitere Rücksicht genommen ward.

cf. fol. 18. actorum Ernst wider Blümcke No. 141. Pr. L. de 1827.

Der Kläger Ernst wandte sich auch an den hiesigen Magistrat, um von dort aus seiner Ansicht wegen Anwendbarkeit des Lübeschen Rechts Nachdruck und Unterstützung zu verschaffen; der Magistrat ließ durch seinen Syndicus die Sache prüfen. Dieser fand, lediglich gestützt auf die oben im IV. Capitel angeführte, aus den betreffenden Magistrats-Acten ersichtliche Stavenhagensche Meinung, die Verfügung des Stadtgerichts vom 4. Juli 1827 mit dem „wahren Rechtsverhältnisse übereinstimmend" und überließ per. decr. vom 7. Februar 1828 dem Kläger Ernst, seine Rechte rücksichtlich der Gültigkeit des Lübeschen Rechts selbst zu vertheidigen.

cf. Acta curiae spec. wegen des hiesigen statutarischen Rechts Tit. 16. No. 72. de 1780. fol. 70 — 74.

So blieb die Sache, und ist denn somit auch in Bausachen, wie überhaupt durch die Praxis das Lübesche Recht außer Uebung gekommen.

Die Praxis des hiesigen Stadtgerichts ist aber noch viel weiter

Digitized by Google

gegangen. Denn es sind keinesweges sämmtliche in dem geschriebenen Statute von 1780 enthaltenen Vorschriften, in soweit dieselben nach §. I. — III. des Publications-Patents zum Allgemeinen Landrecht und nach den im vorigen Capitel ad B. entwickelten Grundsätzen, gesetzlich anwendbar bleiben, wirklich angewendet worden, sondern die Praxis hat sich in allen Fällen nach den allgemeinen Landesgesetzen gerichtet, und von dem geschriebenen statutarischen Rechte de 1780 seit länger denn 30 Jahren nur folgende von den allgemeinen Landesgesetzen abweichende Vorschriften als anwendbar beibehalten:

a) aus dem IV. Hauptstück, von Vormundschaften, Vormündern und Beisorgern

§. 10 — 12, wonach minderjährige Frauenzimmer, die sich verheirathen, aus der Vormundschaft treten, auch nicht wieder bevormundet werden, wenn auch noch während ihrer Minderjährigkeit die Ehe wieder getrennt wird, und wonach der Ehemann nicht gehalten ist, über das Vermögen seiner minderjährigen Frau Rechenschaft abzulegen.

contra §. 229. Thl. II. Tit. II. und
— §. 736. seq. II. 18. A. L. R.

b) aus dem VII. Hauptstück §. 2. lautend:

„Es sind keine Testamente gültig, wofern darin nicht etwas ad pias causas oder zur Erhaltung des Penedamms vermachet worden."

contra Tit. XII. Th. I. A. L. R.

Diese Vorschrift ist jedoch nur bei Testamenten, welche in Stadt oder Vorstädten errichtet sind, nicht aber bei anderswo im Stadt-Eigenthum gemachten Testamenten beobachtet worden.

c) aus dem XI. Hauptstück die I. Abtheilung §. 1. bis 11. enthaltend die Lehre von der Erbfolge aus dem Geblüt.

d) aus demselben Hauptstück die 2. Abtheilung §. 12—27, enthaltend die Erbfolge aus dem Gesetz, namentlich die Succession der Eheleute.

Das Statut a. a. O.	§. 3. u. 4.	ist contra	§. 37.	Tit. III. Th. II.
- - - - -	§. 5.	- -	§. 493. 494.	- II. - II.
- - - - -	§. 11. bis 13	- -	§. 621-627.	Tit. I. Th. II.
- - - - -	§. 17.	- -	§. 350. 136.	Tit. I. Th. II.
- - - - -	§. 19.	- -	§. 438. 543.	Tit. I. Th. II.
- - - - -		-	§. 409.	Tit. 18. Th. II.
- - - - -	§. 24.	- -	§. 16.	Tit. 16. Th. II.

des Allg. Landrechts.

Digitized by Google

Alle übrigen Bestimmungen des geschriebenen Statuts, so weit sie den allgemeinen Landes-Gesetzen widersprechen, sind außer Uebung gekommen. Zwar ist es nicht gelungen, bei den einzelnen, an und für sich nach den im IV. Capitel aufgestellten Grundsätzen anwendbaren und den allgemeinen Landesgesetzen widersprechenden Vorschriften des hiesigen geschriebenen Statuts, deren Nichtanwendbarkeit durch in contrarium ergangene rechtliche Entscheidungen zu erweisen; aber die Praxis, wie sie behauptet worden, ist nichts desto weniger vorhanden. Dies ergiebt sich aus der Antwort, welche das hiesige Stadtgericht unter dem 7. Februar 1828 dem hiesigen Magistrat auf dessen Anfrage, welche Anwendung es von dem hiesigen geschriebenen statutarischen Recht mache? ertheilte. Dieselbe ist fol. 71. u. 73. actorum curiae wegen des hiesigen statutarischen Rechts Tit. 16. No. 72. de 1780 enthalten und lautet sub dato den 13. Februar 1828:

„Einem (tit.) erwiedern wir auf die geehrte Requisition vom „7. hujus, in Betreff der Anwendung des hiesigen statutarischen „Rechts, daß von uns

„1. bei Erbregulirungen nach dem geschriebenen statutarischen „Rechte verfahren, und bis dahin der Ueberlebende in dem ge„meinschaftlichen Besitz bleibt.

„2. daß durch Verheirathung die Vormundschaft über minder„jährige Frauen beendigt wird, und

„3. darauf gehalten ist, daß bei Testaments-Errichtungen ad „pias causas und Unterhaltung des Peendamms ein Vermächtniß „den betreffenden Cassen überwiesen wird."

Auf diese Auskunft verlangte der Magistrat von Neuem eine Mittheilung darüber, in wiefern die Bestimmungen des Statuts im §. 5. des III. und im §. 1. des X. Hauptstücks, betreffend das Vorzugsrecht der Ehefrauen im Concurse und im XII. Hauptstück, die Bausachen betreffend, Bestimmungen, die seines Wissens in Uebung seyen, durch einen neuern Gerichtsgebrauch außer Anwendung gekommen.

conf. acta alleg. fol. 80.

Die erwünschte Auskunft ist inzwischen nicht erfolgt. Dagegen hat das Stadtgericht in neuerer Zeit zwei Berichte über diesen Gegenstand an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Stettin erstattet, als

1. den Bericht vom 27. September 1831 in der Schullehrer Dettmerschen Ehescheidung ad Reser. vom 11. August 1831.

2. den Bericht vom 14. Februar 1832 ad acta betreffend das hieſige ſtatutariſche Recht ad Rescr. vom 29. December 1831. (No. 1034. A.)

cf. Acta Generalia von Reſcripten und Edicten, Sectio 26. No. 13. fol. 26.

Im erſtgedachten Berichte heißt es zwar: daß das Statut der Stadt Anklam bisher ohne Einſchränkung in Anwendung gekommen. Dagegen ſtimmt der zu 2. allegirte Bericht ganz mit der oben aufgeſtellten Gerichtspraxis überein, und in der That iſt denn auch nach jenen Grundſätzen bisher verfahren worden.

Jemehr nun dieſer Gerichtsgebrauch von dem wahren geſetzlichen Stande des hieſigen ſtatutariſchen Rechts, wie ſolcher am Ende des V. Capitels zuſammengefaßt worden, abweicht, deſto mehr muß der wahre Grund derſelben erforſcht und aufgedeckt werden, damit demnächſt rechtlich beurtheilt werden kann: ob fortan nach den oben am Schluß des V. Capitels entwickelten und feſtgeſtellten Grundſätzen oder nach der Praxis, wie wir ſie ſo eben dargeſtellt haben, zu verfahren.

Vergebens ſucht man nach geſetzlichen Gründen für dieſe geſetzwidrige Praxis; ſelbſt Judikate, aus welchen ſich dieſelbe begründen ließe, fehlen. Ihren erſten Urſprung verdankt dieſelbe, in ſoweit ſie die Anwendung des im geſchriebenen Statut nicht enthaltenen Lübſchen Rechts ausſchließt, dem Syndicus Stavenhagen, der, wie oben im IV. und V. Capitel gezeigt worden, ſeine Anſicht wegen Nichtanwendbarkeit des Lübeſchen Rechts beim Magiſtrate durchſetzte und in das geſchriebene Statut von 1780 übertrug.

Wir haben aber ſchon oben im IV. und V. Capitel geſehen, daß dieſe Anſicht durchaus unrichtig, und daß dieſelbe keine geſetzliche Auctorität für ſich hat. Dennoch haben ſie alle hieſigen Gerichtsbarkeiten adoptirt. Dies iſt ſehr erklärlich, wenn man erwägt, daß das geſchriebene Statut von Hand zu Hand ging, ohne daß es jemals Jemandem eingefallen wäre, die Haltbarkeit der darin aufgeſtellten Sätze und Anſichten zu bezweifeln oder dem Grunde derſelben nachzuforſchen, oder endlich die Geſetzeskraft der Sammlung ſelbſt zu prüfen. Jeder Beamte empfing bei ſeinem Amtsantritt ein Exemplar des Statuts in Abſchrift mit der Verſicherung, daß das Original im Rathhäuslichen Archive aufbewahrt ſey. Damit hörte jeder weitere Zweifel auf, ob hier neben den allgemeinen

Digitized by Google

Landesgeſetzen noch ein anderes ſtatutariſches Recht gültig ſey oder nicht. So kam das Lübſche Recht außer Uebung.

Dagegen läßt ſich für die Nichtanwendung des nach dem Obigen gleichfalls durch die Praxis außer Uebung gekommenen ſchriftlichen Statuts bei den Materien, wo es an und für ſich geſetzlich anwendbar wäre, gar kein Grund auffinden, als höchſtens der, daß gerade diejenigen Vorſchriften, welche in praxi noch angewendet werden, die Hauptabweichungen von den allgemeinen Landesgeſetzen enthalten, als da ſind die Lehre vom Inteſtat-Erbrecht, von der ſtatutariſchen Portion der Eheleute, von Ausſchließung der Gütergemeinſchaft, von Aufhebung der Kuratel durch Heirath, Lehren, die toto die angewendet werden, während die übrigen durch die Praxis ex usu gekommenen Sätze des Statuts entweder nur einzelne Beſtimmungen aus einer größeren Rechts-Materie enthalten oder Fälle begreifen, die ſeltener zur richterlichen Cognition kommen, als z. B.:

von der zweijährigen Verjährung des dotis promissi, sed non dati, und der Bürgſchaft für einen Brautſchatz §. 2. 3. III.

von der Form der Interceſſionen der Ehefrauen §. 5. ibid.,

von der Veräußerungs-Befugniß des Ehemannes respectu eines fundi dotalis bei der dos aestimata,

§. 6. ibid. und §. 370. II. 1. A. L. R.

von der Lübſchen Verjährung,

ſ. IV. Hauptſtück.

von dem testamento rupto agnatione posthumi ex §. 10. VIII. contra §. 454. II. 2. A. L. R.

von der praestatio evictionis auf Jahr und Tag ex §. 1. 2. XI.

von den Gewährsmängeln beim Viehkaufe

ex §. 6. 7. ibid.

von den Bauſachen, Hauptſtück X., deſſen vom Landrecht abweichende privatrechtliche Sätze im §. 4. 6. 10. ſehr unbedeutend ſind.

Dazu kommt, daß dieſe einzelnen ex usu gekommenen Abweichungen von den allgemeinen Landesgeſetzen meiſtens zwiſchen Vorſchriften ſtehen, denen letztere aus andern Gründen geſetzlich derogiren, oder die mit denſelben übereinſtimmen. So iſt es namentlich dem §. 2. Hauptſtück X. von dem Vorzugsrecht der Ehefrauen wegen ihres dotis ergangen, deſſen Nichtanwendbarkeit ſich

Digitized by Google

auch wohl daraus herleiten lassen möchte, daß die Rangordnung der Gläubiger im Concurse durch die Prozeß-Ordnung festgestellt wird.

Dem sey aber wie ihm wolle, genug der abweichende Gerichtsgebrauch, wie er oben dargestellt, steht fest, und es entsteht die Frage, welche rechtliche Wirkung dieser den Vorschriften des hiesigen Orts geltenden statutarischen Rechts zuwiderlaufenden Praxis beizumessen?

Anklam ist ursprünglich mit Lübschem Recht bewidmet, es hat dasselbe Jahrhunderte lang angewendet, und als über die Art der practischen Anwendbarkeit desselben Zweifel entstanden, wurden diese durch die Verordnung des Herzogs Philipp Julius vom Jahre 1606 dahin erledigt, daß hier Lübsches Recht gültig, dagegen aber der Beweis einer conträren Observanz zulässig bleibe.

Seit dieser Verordnung ist nicht eher ein landesherrliches Gesetz in Betreff des hier gültigen statutarischen Rechts ergangen, als das Allgemeine Landrecht. Dies läßt im §. 3. des Publications-Patents den Statuten ihre Gültigkeit, bis zu der noch immer nicht veranstalteten Sammlung der Provinzial-Gesetze.

Die Frage selbst aber, ob nämlich ein Gesetz durch Gewohnheit oder Gerichtsgebrauch aufgehoben werden könne, verneint das Allgemeine Landrecht im §. 60. der Einleitung.

Nach gemeinem Rechte war diese Frage controvers; indessen ließen doch die in der Praxis am meisten geachteten Rechtslehrer die Aufhebung eines Gesetzes durch conträre Gewohnheit zu. Dagegen wird der Gerichtsgebrauch nach gemeinem Rechte nur in sofern für eine Quelle des Rechts angesehen, als er dem Juri scripto nicht widerstreitet.

cf. Thibaut, Pandecten-Recht §. 16. 17. und die Noten zu §. 17 q. r. b. x.

Bei den Preußischen Gerichtshöfen bildete sich in der vorlandrechtlichen Zeit durch das Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals in Sachen v. Massow wider Siegrothsche Erben die Meinung, daß Observanzen contra legem scriptam Fälle voraussetzen, welche durch alle Instanzen gegangen.

cf. Stengel Bd. XI. S. 297.
— — — XV. S. 125.

Da nun, dem Publications-Patente zum Allgemeinen Landrechte zufolge, das hiesige Statut ganz in der Art, wie früher, gültig geblieben ist, so muß der Theorie nach auch heut noch die allegirte Declaration des Herzogs Philipp Julius von 1606 als normirend angesehen werden.

Digitized by Google

Danach kann zwar an und für ſich nicht bezweifelt werden, daß eine conträre Obſervanz in Bezug auf das hier gültige Lübſche und ſtatutariſche Recht geſetzlich derogirende Kraft hat; allein es ſteht danach auch eben ſo feſt, daß allemal der Beweis einer ſolchen conträren Obſervanz demjenigen obliegt, welcher ſich darauf berufet, d. h. dem Alleganten.

Ueber die Puncte oder Sätze, worauf eine ſolche Beweisführung zu richten, enthält weder die gedachte Declaration, noch die Allgemeine Gerichts-Ordnung

cf. §. 55. Th. I. Tit. 10.

beſtimmte Vorſchriften.

Unſere Prozeß-Ordnung hat vielmehr hier dem vernünftigen Ermeſſen des Richters Alles überlaſſen. Im gemeinen Recht ſtellt man gewöhnlich als Erforderniſſe des Gewohnheits-Rechtes auf: ut sint actus plures, diuturni, uniformes, continui seu haud interrupti, publice et opinione necessitatis suscepti, voluntarii, rationabiles.

cf. Thibaut a. a. O. §. 18. und die Noten.

Zum Beweiſe eines conträren Gerichtsgebrauchs aber verlangen faſt alle Rechtslehrer, wie das Geheime Ober-Tribunal, Fälle, die durch alle Inſtanzen gegangen ſind.

cf. Thibaut a. a. O. §. 16. 17.

So viel iſt aber ausgemacht gewiß, daß der bloße non usus nicht ausreicht, um daraus die Nichtanwendbarkeit einer Vorſchrift des hieſigen ſtatutariſchen Rechts zu folgern. Denn das Gewohnheitsrecht beruht in der öffentlichen Meinung, in der Sitte. Alles kommt dabei darauf an, dem Richter die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß ſich die gemeine Meinung ſo und nicht anders fixirt habe. Mit Recht ſagt daher Mevius:

Comment. ad I. L. quaest. praelim. VII. 18.

Lex enim nova seu statutum non tollitur per non usum, sed per usum contrarium isti statuto, ita ut, licet casus statuti longissimo tempore non evenisset, nulla inducatur mutatio.

Nach dieſen Grundſätzen muß denn auch die hieſige Praxis in Bezug auf das Lübſche und locale ſtatutariſche Recht beurtheilt werden, und dies um ſo mehr, als dieſelbe eines Theils mehr auf einem Mißkennen des wahren geſetzlichen Rechtszuſtandes, wie auf einer feſten innern Ueberzeugung beruht, und als anderen Theils dieſe conträre Praxis nicht durchweg mit Fällen

Digitized by Google

belegt werden kann, die durch alle Inſtanzen gegangen, ſondern hauptſächlich auf bloßem Nichtgebrauch beruhet.

Hierauf folgt denn das practiſche Reſultat: daß da, wo ſich Jemand gegen das hieſige locale ſtatutariſche und Lübeſche Recht auf den conträren Gerichtsgebrauch oder eine conträre Gewohnheit berufet, die Frage über die Exiſtenz einer ſolchen conträren Obſervanz allemal als eine quaestio facti im Prozeß zu erörtern iſt, wobei dem Alleganten einer ſolchen conträren Obſervanz der Beweis obliegt.

VI.

Das märkiſche Pfändungsrecht im Jurisdictions-Bezirke des Kammer-Gerichts zu Berlin,

bearbeitet nach der Ordnung des Allgemeinen Landrechtes Thl. I. Tit. XIV. Abſchnitt 4. und unter beſonderer Berückſichtigung der im kammergerichtlichen Entwurfe zum Provinzialrecht Abſchnitt III. §. 29 — 34. darüber enthaltenen Beſtimmungen.

Vorwort.

Das Pfändungsrecht bietet in der Mark mehr Gelegenheit zu provinzialrechtlichen Zuſätzen, als die meiſten übrigen Materien des Allgemeinen Landrechts dar. Denn ganz ſelbſtſtändig durch Gewohnheit und Provinzialgeſetzgebung ausgebildet, kommt das märkiſche Pfändungsrecht mit demjenigen, welches das Allgemeine Landrecht conſtituirt hat, nur in wenigen Punkten überein: es iſt in ſeinen Vorſchriften vollſtändig genug, um der Mannigfaltigkeit eintretender Fälle, ohne Ergänzung durch das Allgemeine Landrecht, zu genügen und gehört weſentlich zu denjenigen, für die Provinz ſo wichtigen Rechtsmaterien, worin ihre Geſetzgebung und Gewohnheit auf ganz andern Prinzipien beruhet, als die allgemeine Geſetzgebung.

Das Allgemeine Landrecht geht in den Beſtimmungen, wodurch es, ähnlich, wie das Oeſterreichiſche Geſetzbuch (Art. 1321), den Umfang des gemeinen Deutſchen Gebrauchs der Pfändung zum Schutz des Beſitzes gegen eigenmächtige Beeinträchtigungen und

Digitized by Google

Beschädigungen durch andere Personen und durch fremde Thiere, beschränkt, sichtbar von dem leitenden Grundsatze aus, daß diese Art der Selbsthülfe in allen Fällen, in welchen richterlicher Schutz zu erlangen, unangemessen, mit einer vollkommenen Ordnung der Rechtspflege unverträglich, und daß dieselbe daher nur als ein nothwendiges Uebel in solchen Fällen zu dulden und ferner zuzulassen sey, in welchen der Zweck der Pfändung, als die Sicherung des Beweises einer erlittenen Beeinträchtigung oder die Möglichkeit der Rechtsverfolgung gegen unbekannte und fremde Störer des Besitzes, in keiner andern Weise zu erreichen. Das märkische Recht folgt dagegen der Ansicht, welche schon das Sächsische Landrecht bezeichnet und die daher auch als eine Reliquie dieses ehemals in der Mark gültigen Rechtes betrachtet werden kann, wornach Pfändungen zum Schutze des Besitzes, Eigenthumes oder der vom Eigenthum abgezweigten Rechte, so wie zur Sicherstellung der Rechtsverfolgung vorzunehmen, ein unmittelbar im Besitz oder Eigenthum selbst beruhendes Recht ist, dessen sich ein jeder gegen den andern, in der durch Herkommen und gesetzliche Bestimmungen festgestellten Art der Ausübung, als des nächsten Hülfsmittels frei bedienen kann, oder

„welches einem jedweden zur Behauptung des Seinigen freistehet"

wie die Kammergerichts-Ordnung von 1709 Tit. 51. §. 1. sich wörtlich ganz allgemein darüber erklärt. Nach dem Allgemeinen Landrechte ist daher die Regel, daß ein jeder des Richters Schutz in Anspruch nehmen müsse, und ist die Pfändung nur unter besondern Voraussetzungen als Ausnahme in den Fällen erlaubt, in welchen nach märkischem Rechte die Pfändung als Regel gilt oder das gewöhnliche Rechtsmittel bildet. In der Mark kann mithin, ohne Einschränkungen, die Pfändung angewendet werden, sobald die Besitznahme eines Pfandes dazu dient, den Schutz eines Rechts, den Ersatz erlittener Beeinträchtigung, deren Bestrafung oder den Beweis derselben zu sichern, oder um den Nachtheilen vorzubeugen, die aus widerrechtlichen Handlungen Anderer erwachsen könnten, wenn der Besitzer nicht durch diese erlaubte Art der Selbsthülfe seinen Besitz vertheidigte.

In Ansehung der Berücksichtigung des märkischen Pfändungsrechtes bei der Abfassung des Provinzialrechtes dürfte sich demnach schwerlich eine andere Alternative aufstellen lassen, als diese, entweder

Digitized by Google

die Pfändungen ganz zu unterſagen, oder aber das märkiſche Pfändungsrecht in ſeinem ganzen Umfange beizubehalten. Das Erſtere zu erwählen, würde ſehr gewagt ſeyn, da das Pfändungsrecht, als uralter Gebrauch, mit den Sitten des Volks aufs Innigſte verſchwiſtert iſt, und als vorzüglich den Schutz des Landbaues erzielendes Inſtitut, ſich aus dem Leben der Landbewohner hervorgebildet hat und unter ihnen heimiſch lebt, wo jede Neuerung ſowohl am ſchwerſten Eingang, als auch am leichteſten Intereſſen findet, welche ſie verletzt. Für den letztern Vorſchlag, nämlich die Beibehaltung des Inſtitutes, ganz in ſeiner urſprünglichen Art, ſprechen mächtige Gründe, welche ſchon in den Conferenzen des Kammergerichts mit den ſtändiſchen Deputirten zum Theil ausführlich erörtert und von beiden Seiten, ſo wie von Seiten der Landes-Polizei- und Finanz-Behörde, ohne Widerrede anerkannt ſind. Ein dritter Weg, der eingeſchlagen werden könnte, wäre die Einführung des im Allgemeinen Landrechte enthaltenen beſchränkten Pfändungsrechtes. Doch dieſer Weg wäre gewiß der ſchlimmſte: denn leichter enthält ſich der Landmann eines Rechtes, welches nach den Begriffen, worunter er aufgewachſen iſt, ihm unbeſtreitbar zuſteht und nach allen ſeinen Erfahrungen, das einfachſte, beide Theile am wenigſten beſchwerende und doch zugleich das wirkſamſte Schutzmittel gegen kleine Beeinträchtigungen landwirthſchaftlicher Grundſtücke iſt, ſobald ihm die fernere Ausübung dieſes Rechts in beſtimmter Form verboten wird, ganz, als daß er die Bedingungen und Vorausſetzungen, unter denen das Allgemeine Landrecht die Pfändung zuläſſig findet, zu unterſcheiden und in der Ausübung derſelben die zum Theil an ſich ſchwankenden und nicht ſcharf genug beſtimmten Grenzen in Acht zu nehmen lernte, wodurch dies Geſetzbuch die Zuläſſigkeit eines ſolchen Acts der Privatgewalt limitirt hat. Zahlreiche Uebertretungen der Geſetze, die im Glauben an gutes Recht begangen wurden, müßten davon die nächſte Folge ſeyn, welche dann zu vielen Streitigkeiten führen würde.

Was für die unbedingte Aufrechterhaltung des alterthümlichen Pfändungsrechts am meiſten ſpricht, iſt die Erfahrung, daß ein Contravenient, der gepfändet worden, ſowohl die That weniger ableugnet, als dies geſchiehet, wenn keine Pfändung vorgenommen iſt, — wodurch mithin die in vielen Fällen ſehr ſchwierige Beweisführung erübrigt wird, — als auch in der Regel den geſchehenen Schaden ſchleunig erſetzt oder ſich anderweitig mit dem Beſchädigten

Digitized by Google

gütlich abfindet, sehr selten es aber zu gerichtlicher Untersuchung kommen läßt. Zugleich unterbricht die Pfändung das Uebel, gegen welches sie angewandt wird, und hindert es sofort in seiner weitern Ausübung. Auch erhöht sie die Achtung vor dem Eigenthume, welche der Pflege so sehr verdient. Und alles dieses bewirkt sie mit dem geringsten Kostenaufwande und mit dem geringsten Zeitverlust. Richterliche Untersuchung ist dagegen in den meisten Fällen, worin die Pfändung den entstandenen Besitzstörungen und Beeinträchtigungen des Eigenthums äußerst leicht abhilft, mit vieler Beschwerlichkeit für beide Theile verbunden. Es kann die Hülfe des Richters in dergleichen Fällen immer erst sehr viel später eintreten, und sie unterbricht daher in den meisten Fällen das Uebel nicht: statt zu schleunigem Vergleich aufzufordern, wozu die Pfändung des bei frischer That Ertappten so viel Antrieb giebt, enthält die späte Dazwischenkunft des Richters vielmehr eine Art von Aufforderung zum Bestreiten der mehr in Vergessenheit gerathenen Thatumstände: unvermeidlich werden dabei Kosten für die unterliegende Parthei und widrige Versäumnisse für beide Theile verursacht, und förmliche Prozesse sind öfters die Folge, die, wenn sie auch zuletzt zu demselben Resultate führen, welches die Pfändung herbeigeführt haben würde, doch keineswegs so nachdrücklich auf die Verhütung ähnlicher Uebertretungen wirken, als die Pfändung, welche die Strafe mit der begangenen That gleichsam in unmittelbaren Zusammenhang setzt: auch fehlt oft, wenn der Rechtsstreit geendet ist, selbst ein Gegenstand der Execution. Das Schlimmste aber ist, daß diese Beschwerden, welche mit der Rechtsverfolgung vor den Gerichten unvermeidlich verbunden sind, entweder die Straflosigkeit vieler kleiner Eingriffe in fremdes Eigenthum und dergleichen Störungen des Besitzes herbeiführen, oder an die Stelle der Pfändung eine willkührliche Bestrafung durch Stockprügel und dergleichen Strafarten setzen. Der größere Gutsbesitzer, der gegen den Diebstahl einer Tasche voll Nüsse, eines Armes voll Gras, einer Hand voll Aehren und dergleichen Gegenstände unbedeutenden Werths kein anderes Schutzmittel hat, als richterliche Hülfe, wird gewiß in vielen Fällen, statt deshalb klagbar zu werden, über dergleichen Unfug ganz hinwegsehen, — womit sich jedoch das Verbrechen des Diebstahls bei den Miteinwohnern seines Ortes allmählig tief einschleicht, und unmoralische rechtswidrige Handlungsweise überhaupt genährt wird, — oder er wird —

Digitized by Google

wie in Nachbarländern, wo die Pfändung weniger gebräuchlich, und wie es z. B. in einem Theile von Mecklenburg herrschende Gewohnheit ist, — zu dem ungleich widrigen Mittel sofort vorzunehmender persönlicher Züchtigung dessen, welcher in dergleichen Fällen ertappt wird, seine Zuflucht nehmen. Der Gezüchtigte beruhigt sich in der Regel bei der erlittenen Strafe, weil er sein Unrecht sowohl, als die Kosten und Beschwerden der Klage vorhersieht; beruhigt er sich nicht, ist ihm vielleicht gar an Gesundheit und Leben geschadet, dann entsteht auf solchem Wege aus dem unbedeutendsten Gegenstande, den die Pfändung leicht würde beseitigt haben, oft ein langwieriger kostspieliger Prozeß. Wollte man hiergegen bemerken, daß Pfandkehrung zu denselben Mißverhältnissen führen könne und öfters geführt habe, so würde bei solchem Einwande doch außer Acht gelassen seyn, wie äußerst selten von den gegen diese Art der unerlaubten Privatgewalt erlassenen Strafbestimmungen Anwendung gemacht zu werden braucht, während die Ausübung des Pfändungsrechtes so gewöhnlich ist, daß wohl in keinem Dorfe ein Jahr verfließt, wo nicht öfters davon Gebrauch gemacht wird. Die Achtung vor dem Eigenthume ist, eben durch das Institut der Pfändung erhalten und genährt, so groß und festgewurzelt, besonders auf dem platten Lande, in der Mark, daß Widersetzlichkeit gegen Pfändungen, welche der Eigenthümer wegen Beeinträchtigungen, in dem Momente, worin er solche erleidet, auf dem Seinigen vornimmt, für die ärgste Verwegenheit gehalten wird.

Wenn nach diesen und andern Gründen, welche der Beibehaltung des von Alters hergebrachten Pfändungsrechts das Wort reden, die fernere Gültigkeit dieses wichtigen Theils vom märkischen Rechte zu hoffen ist, so kann der Versuch nicht überflüssig erscheinen, welcher in der nachfolgenden Abhandlung gemacht ist, die Bestimmungen des märkischen Rechtes in Ansehung dieses Punktes vollständig zusammen zu stellen, wenigstens so weit solche auf den Jurisdictionsbezirk des Kammergerichts sich beziehen. Bei dieser Zusammenstellung kam es dem Verfasser darauf an, möglichst Alles zu erwähnen, was jemals als Norm bei richterlichen Erkenntnissen in Pfändungssachen beobachtet worden ist, auch wenn die fortdaurende Beachtung derselben bis zur heutigen Zeit herab, nicht immer nachzuweisen war, und außer den höhern Ortes emanirten Landesgesetzen, auch diejenigen Circular-Verordnungen und Publicanden zu berücksichtigen, welche die kurmärkische Kammer

Digitized by Google

und die spätern Regierungen zur nähern Bestimmung des Pfändungsrechtes erließen. Denn die verschiedenen Theile desselben, welche Gewohnheit oder Gesetzgebung zu Rechtsregeln erhob, ergänzen sich einander und bilden ein Ganzes, was als solches, nicht im Einzelnen festgehalten werden muß. Während einzelne Bestimmungen das Pfändungsrecht sehr weit ausdehnen, schränken andere es wieder ein, und gleichen diese mildernd die Härten wieder aus, welche nach jenen hervorzutreten scheinen. Es dürfte z. B. die Ausdehnung des Pfändungsrechtes in der Mark wohl schwerlich in dem Grade beibehaltenswerth erscheinen, wenn man die mildernden Grundsätze, daß nur drei Stücke Vieh von einer ganzen Heerde, womöglich keine Zugthiere gepfändet werden, und dergleichen Nebenbestimmungen außer Acht läßt: um wie viel härter wird die im märkischen Rechte auch gegen bekannte Personen nachgelassene Pfändung, wenn man nicht zugleich auch das märkische Recht in der Bestimmung beibehält, daß die Pfänder, bevor zum Verkaufe geschritten wird, vierzehn Tage lang zur Auslösung aufbewahrt werden, während das Allgemeine Landrecht, welches die Pfändung in solchen Fällen gar nicht zuläßt, im Uebrigen nur eine dreitägige Frist dem Gepfändeten gestattet! An einer vollständigen Darstellung des märkischen Pfändungsrechtes darf es daher gewiß nicht mangeln, solche aber wird nur durch Bearbeitung des Gegenstandes von mehreren Seiten allmählig zu erreichen seyn, da die Vorarbeiten der Entwürfe des märkischen Provinzialrechts, von denen besonders der Entwurf zum altmärkischen Provinzialrecht durch gründliche Untersuchungen über das Pfändungsrecht ausgezeichnet ist, diese Materie noch keineswegs erschöpfen.

Genaue Berücksichtigung, so weit solche zu erreichen ist, scheint dem Verfasser auch der durch gesetzliche Bestimmungen oder Gewohnheit für die einzelnen Pfändungsfälle eingeführte Betrag der Pfandgelder, in Ansehung deren das Allgemeine Landrecht ausdrücklich auf die Provinzialgesetze verweiset, so wie die Art des zu leistenden Schadensersatzes, zu verdienen. Es mag freilich, wenn man die Sache an sich betrachtet, nicht darauf ankommen, ob für jede einzelne Contravention das zu nehmende Pfandgeld nach Groschen und Pfennigen gerade so bestimmt ist, wie das Herkommen es etwa festgestellt hat (Motive zum altmärk. Entwurf I. S. 118). Indessen entrichtet ein Gepfändeter nur dasjenige Pfandgeld ohne Weigerung und ohne gerichtliche Weite-

Digitized by Google

rungen darüber zu veranlassen, was herkömmlich in solchen Fällen entrichtet worden ist. Ein vom herkömmlichen Betrage abweichender Betrag des Pfandgeldes, welcher im Provinzialrechte festgesetzt wurde, wird daher gewiß zu manchen Streitigkeiten und Prozessen die Veranlassung darbieten. Dabei giebt es aber zur Nichtberücksichtigung des Herkommens in Ansehung der Pfandgelder gewiß keinen haltbaren Grund, da im Allgemeinen wohl mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die durch allgemeines Herkommen angenommenen Pfandgeldssätze überall auch den Verhältnissen der Provinz die angemessensten seyn werden. — Das Pfandgeld ist in der Mark übrigens bald ein solches, worin der Schadensersatz mit enthalten, bald ein solches, was außer dem zu leistenden Schadensersatze zu entrichten ist: letzteres hat man gewöhnliches, ersteres ein außerordentliches Pfandgeld genannt. Der Schadensersatz aber, welcher außer dem Pfandgelde geleistet wird, besteht bald in einem unter allen Umständen stattfindenden Pauschquantum, bald wird derselbe nach besonderer für den speziellen Fall eintretender Ermittelung des wirklich angerichteten Schadens geleistet. —

Zuletzt sind auch die wegen Pfändungen zum Schutze der Wälder und Forsten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und die in Ansehung dieses Punktes zu ermittelnden gewesenen Gewohnheiten nicht übergangen. Die in den Königlichen Forsten durch Gesetz oder Gewohnheit zum Schutze wider Verletzung getroffenen Einrichtungen kommen nach der allgemeinen Circular-Verordnung vom 11. Januar 1790 *) auch in Privatforsten zur Anwendung, woher es nur der Ermittlung dessen, was in Königlichen Forsten gebräuchlich oder gesetzlich ist, hier bedurfte. Daß der kammergerichtliche Entwurf zum Provinzialrechte, rücksichtlich der bei Holzdefraudationen, Fischerei-Excessen und Jagd-Contraventionen vorkommenden Pfändung, es bei den Bestimmungen der Jagd- und Fischer-Ordnungen, so wie in Ansehung des unerlaubten Hütens in Forsten und in Schonungen, es bei den hinlänglich bekanntgemachten gesetzlichen Vorschriften hat bewenden lassen (cf. §. 4. des

*) Die obige Circular-Verordnung gründet sich auf das im Corp. Constit. Marchic. Thl. VIII. No. 4. p. 2854 — 2855 mitgetheilte Reskript an das Kammergericht, wegen Bestrafung der Hütungs-Excesse und Holzdiebstähle in Privatforsten.

Digitized by Google

Entwurfes), kann gewiß nicht als genügend angenommen werden, da

a) in Ansehung der Jagdcontraventionen weder in den märkischen Gesetzen irgend eine auf das Pfändungsrecht bezügliche Bestimmung vorkommt, noch für die Pfändung in diesen Fällen ein bestimmtes, allgemeines Herkommen sich gebildet zu haben scheint, sondern lediglich die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts gelten,

b) in Ansehung der Pfändungen bei Holzdefraudationen die Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720 weder das Pfandgeld noch sonst etwas Näheres bestimmt, auch

c) die Fischer-Ordnung vom 3. Mai 1690 nur wegen Pfändung in einem speziellen Falle etwas vorschreibt,

d) an bekanntgemachten Vorschriften wider das unerlaubte Hüten in den Forsten es aber in der Mark gänzlich fehlt, indem die erlassenen Gesetze dieser Art sich lediglich auf das Behüten der Schonungen in den Forsten beziehen *).

Es ist also in Betreff aller dieser Punkte die Ausübung der Pfändungen größtentheils dem Gewohnheitsrechte überlassen, was im Provinzialrechte aufgezeichnet werden soll: während die Berufung auf die Jagd-, Holz-, und Fischer-Ordnungen auch wohl, in sofern sie sich auf den Inhalt der noch zu emanirenden Gesetze dieser Art beziehen möchte, unstatthaft seyn würde, da für den Entwurf der neuen Forst- und Fischer-Ordnung, woran schon seit länger als resp. 100 und 50 Jahre von Zeit zu Zeit gearbeitet worden, ausdrücklich der Grundsatz festgestellt ist, daß diese Gesetze nur polizeiliche, und nicht in das Privatrecht einschlagende Vorschriften enthalten sollen, die Frage aber nach dem, was Rechtens sey, wenn wegen Verletzung von Fischereien, Wäldern, Waldhütungen, Schonungen und dergleichen zur Pfändung geschritten worden, ebensowohl in das Privatrecht gehört, als bei Pfändungen wegen verletzter Kornfelder, Wiesen und Feldhütungen, über welche letztere der kammergerichtliche Entwurf ausführlich handelt.

Möchte der folgende Versuch einer Darstellung des märkischen Pfändungsrechtes von Seiten Sachverständiger einer Berichtigung

*) Nur erst in neuester Zeit hat die Königliche Regierung zu Potsdam dieserhalb ein, gehörigen Orts zu erwähnendes Publicandum durch das Amtsblatt erlassen.

Digitized by Google

und Ergänzung gewürdigt werden und es ihm also zugleich gelingen, zur weitern Bearbeitung dieses Gegenstandes anzuregen! Erst durch das Zusammentragen der Ansichten und Erfahrungen Vieler über diesen Gegenstand wird die Kenntniß desselben eine vollständige und befriedigende werden.

Inhalts-Anzeige.

I. a. Wer pfänden könne, §. 1.
   b. Wenn Pfändungen zulässig, §. 2 — 4.
   c. Wo gepfändet werden könne, §. 5 — 7.
   d. Was gepfändet werden könne, §. 8 — 14.

II. a. Pflichten des Pfändenden, §. 15 — 19.
   b. Pflichten der Gerichte, §. 20 — 22.
   c. Rechte des Pfändenden, §. 23 — 24.

III. Gewöhnliches Pfandgeld, §. 25 — 27.
   (Vom Projecte einer märkischen Pfändungs-Ordnung)
   a. wegen Hütung in den Forsten bei hohem Holz, §. 28.
   b. wegen Verletzung der Graben an den Landstraßen, §. 29.
   c. wegen Holzcontraventionen, §. 30 — 31.
   d. wegen unbefugten Grasschneidens, §. 32.
   e. wegen Fischereicontraventionen, §. 33 — 35.

IV. Schadensersatz, §. 36.
   a. wegen Schweine in der Mast, §. 37.
   b. wegen Hütung in Forsten, §. 38.
   c. wegen Grasschneidens, §. 39.

V. Außerordentliches (den Schadenersatz enthaltendes) Pfandgeld, §. 40.
   a. wegen hirtenlosen Viehes, §. 41 — 47.
   b. wegen Viehes in Schonungen, §. 48 — 49.
   c. wegen Viehes auf Richtwegen, §. 50.
   d. wegen Fahrens und Reitens auf verbotenen Wegen, §. 51.
   e. wegen Betretens fremder Grundstücke, §. 56.

VI. Wer für Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten haftet, §. 57 — 61.
   Wem das Pfandgeld gebührt, §. 62.
   Ausbürgung der Pfänder, §. 63 — 64.
   Auslieferung der Pfänder. §. 65 — 66.

Digitized by Google

Grundsätze.

I. a. Wer pfänden könne?

§. 1.

Das Recht, Pfändungen vornehmen zu lassen, steht in der Mark jedem Besitzer von Grundstücken oder von dergleichen Rechten auf fremden Grundstücken gegen Störung seiner Gerechtsame zu.

Die Befugniß, Pfändungen vorzunehmen, suchte das General-Directorium im Jahre 1790 noch weiter, und zwar dahin auszudehnen, daß ein jeder Dritte wegen Beeinträchtigungen, die Einer vom Andern erleidet, Pfändungen vornehmen könne, auch ohne dazu bevollmächtigt oder beauftragt zu seyn. Um aber Fremden einen Antrieb zur Vornahme solcher Pfändungen zu geben, machte das General-Directorium in einem Anschreiben an das Justiz-Departement vom 12. Febr. des genannten Jahres den Vorschlag, in der Mark gesetzlich festzustellen:

„daß das Pfandgeld immer dem Pfänder gebühre, es möge „die Pfändung auf seinem eigenen und seines Dienstherrn, „oder auf eines Andern Boden geschehen seyn."

Doch fand das Justiz-Departement bedenklich:

„daß einem tertio die Befugniß eingeräumt werde, das in „alieno territorio betroffene Vieh wirklich pfänden und eintreiben „zu dürfen, indem eine solche Ausdehnung dieser bisher nur dem „Eigenthümer und seinen Leuten zugestandenen Art der „Privatgewalt der analogiae juris nicht gemäß zu seyn scheine „und gar leicht zu Unordnungen und Gewaltthätigkeiten Anlaß „geben könnte."

In Folge dieser Erklärung des Justiz-Departements gab das General-Directorium den Plan der gedachten Ausdehnung des Pfändungs-Rechtes wieder auf. Es besteht jedoch ein in solchem Grade ausgedehntes Pfändungs-Recht an mehreren Orten der Mark als statutarisches Recht unter den Einwohnern eines Ortes, z. B. in Trebbin, wo derjenige in Strafe genommen wird, der die Ablieferung des von ihm auf der Stadtfeldmark in Schaden getroffenen Viehes zum Pfandstalle unterläßt (cf. Note 6. dieser Abhandlung).

Im kammergerichtlichen Entwurfe §. 31. ist noch besonders erwähnt worden:

Digitized by Google

„daß den Gerichtsangeseſſenen gegen die Gutsherrſchaft das „Pfändungsrecht zuſtehe, und daß es auch bei Hütungsexceſſen „gegen Hütungs-Berechtigte ausgeübt werden könne.“

Doch dürfte wohl nach dem, was als allgemeine Regel für die Befugniß zur Vornahme von Pfändungen gilt, keinem einigermaßen zu rechtfertigenden Zweifel durch den Mangel dieſer Zuſätze Raum gegeben werden. Sollte aber des Pfändungs-Rechtes gegen Hütungs-Berechtigte beſonders gedacht ſeyn, ſo müßte wenigſtens mit demſelben Grunde auch das Pfändungs-Recht der Gutsbeſitzer gegen Jagd-Berechtigte und der Eigenthümer von Gewäſſern gegen Fiſcherei-Berechtigte erwähnt werden.

Die Dorf-Ordnung von 1702. §. 42. ſtellt dieſes mit jenem zuſammen, indem ſie ſagt:

„deßgleichen ſollen auch die Schäfer mit den Schafen nicht „zur ungebührlichen Zeit — noch weniger Jemand mit Hätzen und „Jagen denen Unterthanen auf die Saat kommen und ihren Früchten Schaden thun, wer dawider handelt, der ſoll von der Gemeinde „jedes Orts gepfändet und zur Erſtattung des Schadens angehalten werden.“

In Anſehung von Fiſcherei-Berechtigten giebt es ebenfalls mehrfache Gelegenheit, worin gegen ſie zur Pfändung geſchritten werden darf, namentlich wenn Kleintauer mit dem großen Garn oder Fiſcher überhaupt mit polizeilich verbotenem Fiſcherzeuge oder zur Laichzeit fiſchend betroffen werden.

Bei dem im kammergerichtlichen Entwurfe am angeführten Orte ausgeſprochenen Rechtsſatze,

„daß den Gerichtsangeſeſſenen gegen die Gutsherrſchaft das „Pfändungsrecht zuſtehe,“

ſcheint in der Entgegenſtellung von Gerichtsangeſeſſenen und Gutsherrſchaft zunächſt etwas Unangemeſſenes zu liegen: denn wo es eine Gutsherrſchaft giebt, da muß es doch auch Guts-Unterthanen geben, weil der Begriff der Herrſchaft hier, wie überall, den Begriff der Unterthänigkeit vorausſetzt. Der Ausdruck „Gerichtsangeſeſſene“ dürfte außerdem in der erwähnten Entgegenſtellung keineswegs klar den Gedanken bezeichnen, daß Unterthanen gegen ihre Herrſchaft das Pfändungsrecht auszuüben befugt ſind, da in der Mark bekanntlich die Gutsherrſchaft nicht immer auch zugleich die Gerichtsherrſchaft iſt oder war, ſondern Gutsherrſchaft und Gerichtsherrſchaft ſich öfters in verſchiedenen Händen befinden. Der

Digitized by Google

Gebrauch des Ausdrucks „Unterthanen," welcher hier geflissentlich vermieden ist, dürfte aber um so weniger Bedenken erregen, als der Grundsatz selbst, welcher ausgedrückt werden soll, eigends auf das fortdauernde Verhältniß der Gutsherrschaft und Unterthänigkeit berechnet ist. Denn in sofern der gutsherrschaftliche oder Gutsunterthänigkeits-Verband mit allen seinen Folgen und Wirkungen aufgehört hat, ist auch der in Rede stehende, im Entwurfe ausgesprochene Grundsatz zuversichtlich von keinem Gewichte mehr. Sollte derselbe jedoch vielleicht bloß auf das Verhältniß von Gerichtsangesessenen zur Gerichtsherrschaft bezogen seyn, so würde wohl der Ausdruck „Gutsherrschaft" mit dem Worte „Gerichts-Obrigkeit" oder „Gerichtsherrschaft" vertauscht werden müssen.

Nach dem Conferenz-Protokolle vom 11. Juni 1799 vereinigte man sich auch über die Observanz, daß Obrigkeiten zum Besten ihrer Unterthanen und Zehntherren auf den ihrer Zehntberechtigung unterworfenen Aeckern zur Pfändung berechtigt seyen. Das Recht der Herrschaft zur Pfändung auf Bauergütern hielt indeß schon Beneken dorf, auf den die Stände bei Behauptung dieser Observanz als Gewährsmann Bezug nahmen (Oeconom. for. VI. S. 400) für unstreitig nur in den Fällen, wo die Bauerhöfe nicht den Besitzern, sondern der Herrschaft eigenthümlich angehören, im umgekehrten Falle dagegen für bedenklich. Bei der Aufhebung der Gutsherrschaft und der Verbreitung des Grundeigenthums im Bauernstande giebt es daher wohl keinen Grund mehr, dies bedenkliche Recht, dessen Ausübung immer viel Widerspruch Seitens der Gepfändeten veranlassen würde, weiter zu erhalten.

b. Wenn Pfändungen zulässig?

§. 2.

Pfändungen können auch gegen bekannte und sichere Beschädiger oder Störer vorgenommen werden, und die §§. 414 bis 416 des Allg. Landrechts sind in der Mark nicht anwendbar.

Unter dem Titel, wenn Pfändungen zulässig, ertheilt das Landrecht in den §§. 414 bis 416 inclusive mehrere das Pfändungsrecht einschränkende Bestimmungen, welche nach den einstimmigen Zeugnissen der Stände, des Kammergerichts und der ehemaligen kurmärkischen Kammer mit dem märkischen Pfändungsrechte

Digitized by Google

unvereinbar sind [1]). Jene Einschränkungen laufen im Wesentlichen darauf hinaus, daß Pfändungen a. nur als das äußerste Mittel, sich des Beweises erlittener Beeinträchtigung oder geschehenen Schadens zu versichern, und b. nur gegen Personen stattfinden dürften, welche unsicher oder unbekannt oder gegen welche die Erlangung richterlicher Hülfe sonst unmöglich oder wenigstens mit besondern Schwierigkeiten verbunden sey. Das märkische Recht gesteht dagegen Jedwedem das Pfändungsrecht zur Behauptung des Seinigen, ohne alle Einschränkungen obiger Art zu. [2]) Für die Forsten setzt ausdrückliche Verordnung fest, daß jeder, der wider die Holz-Ordnung sich vergangen, er sey In- oder Ausländer, von den Forstbedienten gepfändet werde. Es heißt nämlich in der kurfürstlichen Holz-Ordnung vom Michaelistage des Jahres 1610 sub tit. Von Pfandunge, in Gemein:

„Wann auch einer, er were In- oder Ausländisch, betroffen „würde, daß er wieder dieser unserer Ordnunge, in einem oder dem „andern thete, demselben soll, nach gestalt der Vorbrechung ein „Pfand genommen, und solch Pfandt, es sey Pferdt, Ochse, Schaff, „Schwein, Axe, Beile, viel oder wenig, vom Heydeknechte bey „Verlust seines Dienstes, nicht in seiner gewahrsamb, wie biß „anher, vielfeltig geschehen, behalten, sondern bey ernster Straffe „in unser Ampt jedes orths gebracht und daraus nicht ehe losgeben „werden, er habe uns dann die geldtstraffe erleget oder sich deß„falls genugsamb verbürget, jedoch daß dem Knechte von dem ge„pfandeten ihr antheil nach gebühr auch gegeben werden." Mylius, Corp. Constit. March. Thl. VI. Abthl. 1. Nr. LXX. Sp. 202.

Einer umständlichern Begründung des märkischen Rechts in

---

1) Daß in dem kammergerichtlichen Entwurfe nur die §§. 414. und 415. mit Weglassung des §. 416. als unanwendbar auf märkische Verhältnisse bezeichnet sind, beruht wohl nur auf einem Schreib- oder Druckfehler. Der Entwurf des neumärkischen Provinzialrechts ist jedoch auch hierin gefolgt. (Abth. I. S. 15. §. 28.)

2) „Wann wegen zugefügten Schadens oder intendirter Turbation bey Fischereien, Jagden, imgleichen praedentirter Servitut und sonsten zur Pfändung geschritten werden muß, als welches einem jedweden zu Behauptung des Seinigen freysteher, ist dabey insonderheit zu beobachten, daß nicht ganze Heerden Vieh, sondern ein, zwei oder drei Häupter nach Proportion des Schadens abgepfändet werden. Kammergerichts-Ordnung von 1709. Tit. LI. §. 1.

Digitized by Google

diesem Punkte überhebt eine Rechtsbelehrung, welche am 26. November 1800 vom Justiz-Departement der neumärkischen Regierung dieserhalb ertheilt wurde, und in wörtlicher Abschrift lautet:

„Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc."

„Aus Eurem von dem General-Directorio mitgetheilten Ant-
„wortschreiben an die dortige Immediat-Commission vom 5. Juli
„d. J., betreffend die Streitigkeit zwischen der Stadt N. und dem
„Forstamte N. wegen einiger von dem letztern in der Neumühlschen
„Heide abgepfändeten Häupter Vieh, haben Wir ersehen, daß,
„indem Ihr den §. 414. des XIV. Titels des Allgemeinen Land-
„rechts angewendet und die Pfändung bekannter Defraudanten für
„unrechtmäßig erkläret, Ihr dabei auf den §. 416. nicht die gebüh-
„rende Rücksicht genommen, nach welchem auch bekannte Contra-
„venienten gepfändet werden können, wenn man sich dadurch den
„Beweis der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen
„Schadens versichern will. Dies ist zwar in diesem §. nur dann
„gestattet, wenn kein anderes Mittel vorhanden ist, diesen Beweis
„zu führen, allein an andern Beweismitteln ermangelt es ge-
„wöhnlich, und das Allgemeine Landrecht beläßet es auch
„in dergleichen Forst-Polizei-Sachen bei demjenigen,
„was in den speziellen Provinzial-Gesetzen verordnet ist.
„Da nun die Chur- und Neumärckische Forstordnung
„vom 20. Mai 1720 im 5. Titel in Ansehung der erlaub-
„ten Pfändungen zwischen bekannten und unbekannten
„Defraudanten keinen Unterschied macht; so konnte in
„gedachtem Falle nur dieses Gesetz als entscheidend an-
„gesehen werden. Wenn nun gleich der damalige Vorfall be-
„reits abgemacht ist, so haben Wir dennoch nötig gefunden, Euch
„hierauf zu Eurer künftigen Direction um so mehr aufmerksam
„zu machen, als es sowohl zum bessern Beweise, wie auch zu
„sicherm Schutz des Eigenthumes erforderlich ist, das Recht der
„Pfändung nicht zu sehr einzuschränken. Sind ꝛc. Berlin
„den 26. Novbr. 1800."

„An A. S. B.
„die Neumärckische Regierung." „von Goldbeck."

Inzwischen hatte die kurmärkische Kammer unter dem 3. Aug. 1799 beim General-Directorio in Antrag gebracht, durch ein eigenes Gesetz die Pfändung bekannter Defraudanten nachzulassen, welche das Allg. Landrecht verbiete. Sie war demnach gleichfalls

der irrthümlichen Ansicht, daß den §§. 414 — 416. des A. L. Rechts die provinzielle Gewohnheit nicht derogire.

Das General-Directorium folgte auch der Ansicht der Kammer, indem es in einem Anschreiben an den Großkanzler vom 3. November 1800 diesem anheimstellte, ob nicht dem Antrage der Kammer durch eine Deklaration des Allg. Landrechts zu willfahren und den Provinzial-Gesetzen in dem gedachten Punkte ihre Kraft zu lassen seyn würde. Der Großkanzler erwiederte jedoch in dem Antwortschreiben vom 26. Nov. 1800 dem Gen. Directorio, daß er es für ganz unbedenklich halte, die Frage, ob auch gegen bekannte Defraudanten zur Pfändung geschritten werden könne, affirmativ zu beantworten, und es daher auch nicht für nöthig erachte, dieserhalb eine förmliche Deklaration zu erlassen [3]). Das unter demselben dato ausgefertigte, oben mitgetheilte Rescript an die neumärkische Regierung wurde daher von Seiten des General-Directorii unter dem 17. Dezbr. 1800 auch der kurmärkischen Kammer zur Beobachtung mitgetheilt, und von der letztern mutatis mutandis in einer Circular-Ordre vom 8. Febr. 1801 an alle Justiz- und Forst-Aemter, so wie Land- und Steuer-Räthe bekannt gemacht.

Da nun das in diesem Rescripte in Bezug auf die Forst-Ordnung Gesagte in eben dem Maaße von den übrigen märkischen Provinzial-Gesetzen gilt, welche Vorschriften über das Pfändungsrecht enthalten, namentlich vom projectirten Landrechte de 1594, von der Polizei-Ordnung de 1655 und von der Kammergerichts-Ordnung de 1709, nach deren Inhalte das Recht der Pfändung auch gegen bekannte sichere Personen auszuüben unverwehrt ist; so sind nicht nur die §§. 414. und 415. des Allg. Landrechtes, von denen dies auch der §. 30. des kammergerichtlichen Entwurfes erwähnt, sondern es ist auch der folgende §. 416. nach märkischem Rechte unanwendbar und verwerflich.

§. 3.

Pfändung übertretenden Viehes ist auf Höfen, in Gärten und auf allen Grundstücken unzulässig, welche der Besitzer zu umwehren polizeilich verpflichtet ist oder die von altersher gegen das Eindringen des

3) Acta des Geh. Archives des General-Directorii, Forst-Departement. Kurmark. Holzdiebstahl LXXI. I. Vol. V.

Viehes durch Umwehrungen geschützt waren, welche der Besitzer hat eingehen oder verfallen lassen.

Die Ausdehnung, welche dem Rechte, Pfändungen vorzunehmen, bei der Nichtanwendbarkeit der im §. 2. genannten drei Paragraphen des Allgemeinen Landrechtes, in der Mark zukommt, schränken die beiden kammergerichtlichen Entwürfe dadurch wieder ein, daß sie in gewissen Ausnahmsfällen jenen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts auch in der Mark die Anwendbarkeit zugestehen. Es wird in dem ältern Entwurfe gesagt:

„Die Vorschriften der §§. 414. bis 416. des Landrechts finden nur auf Städte und auf Häuser und Höfe in den „Dörfern Anwendung. In Ansehung der Rusticalbesitzungen ist „sowohl zum bessern Beweise als zum Schutze des Eigenthumes „das Recht der Pfändungen zulässig und es finden daher dabei die „in den angeführten §§. aufgenommenen Einschränkungen des „Pfändungsrechtes nicht statt."

Und in ähnlicher Art, nur mit Ausdrücken, welche der Mißdeutung noch mehr unterworfen sind, heißt es in dem neuern Entwurfe §. 30. S. 17:

„Auf nicht eingeschlossenen Revieren des platten „Landes ist die Pfändung zur Sicherung des Beweises und zum „bessern Schutze des Eigenthums zulässig, auch wenn die Voraus„setzungen des §. 414. und 415. Tit. XIV. Th. I. des A. L. R. „nicht vorhanden wären."

Diese Annahme der Gültigkeit gedachter 3 Paragraphen des A. L. R. beruhte auf der Ansicht, daß das märkische Pfändungsrecht Pfändungen in Städten, so wie auf Höfen und in Häusern der Dörfer, nicht kenne. Für Pfändungen, welche in der Mark niemals gebräuchlich gewesen waren, konnte das Pfändungsrecht, welches sich in der Mark gebildet hatte, auch nicht die Norm abgeben. Verfiel man daher überhaupt auf Pfändungen dieser angeblich ungebräuchlichen Art, so mußten die Rechtsregeln, nach welchen solche vorzunehmen, die des Allgemeinen Landrechts seyn. Es sind bei dieser Annahme jedoch zwei Fragen unbeantwortet geblieben, deren genauere Erörterung sich damit nicht vereinbaren läßt, nämlich die Frage: 1. ob auch in Fällen, in denen die Vornahme von Pfändungen nach dem Provinzialrechte ungebräuchlich, solche nunmehr nach dem A. Landrechte zu gestatten sey, 2. ob und wie weit in Städten und in Häusern oder auf Höfen in Dörfern

Digitized by Google

nach märkiſcher Gewohnheit keine Pfändungen ſtattfinden, ſondern ſolche nur auf uneingeſchloſſenen Revieren des platten Landes gebräuchlich ſeyen?

Von dieſen beiden Fragen kann die erſtere wohl nur verneinend beantwortet werden. Schwerlich iſt es die Abſicht des Allgemeinen Landrechts, Pfändungen auch in ſolchen Fällen einzuräumen, in welchen ältere provinzielle Gewohnheit ſelbige nicht zuläßt, und alſo dieſe Art der Privatgewalt in weiterem Umfange, als das frühere Recht, zu verſtatten. Hätte aber das Allgemeine Landrecht auch nicht unverkennbar die Tendenz, das Pfändungsrecht einzuſchränken, ſtatt auszudehnen; ſo würde es doch immer eine Inconſequenz ſeyn, die Vorſchriften dieſes Geſetzbuches in den Beziehungen für aufgehoben zu erachten, worin das provinzielle Recht die Pfändungen in weiterem Umfange erlaubt, dagegen dieſelben in ſolchen Punkten beizubehalten, worin die Gewohnheit der Provinz die Zuläſſigkeit von Pfändungen enger beſchränkt hat. Es muß daher die Behauptung, daß in Städten und in Häuſern oder auf Höfen in den Dörfern nicht das märkiſche Pfändungsrecht, ſondern das des Allgemeinen Landrechtes gelte, zunächſt dahin verändert werden, daß in Städten und in den Häuſern, ſo wie auf den Höfen der Dörfer nach märkiſchem Pfändungsrechte überhaupt keine Pfändungen ſtattfinden, ſondern daß ſolche nur auf nicht eingeſchloſſenen Revieren des platten Landes zuläſſig ſeyen.

Was hiernach aber die zweite Frage betrifft, ſo kann die Unzuläſſigkeit von Pfändungen keineswegs in der Ausdehnung eingeräumt werden, wie behauptet iſt, und müſſen dabei verſchiedene Rückſichten genommen werden. Nach den oben angeführten Sätzen beider kammergerichtlicher Entwürfe zum Provinzialrecht könnte es ſogar ſcheinen, als ſey das Inſtitut der Pfändungen nur auf dem platten Lande, nicht aber auch auf ſtädtiſchen Grundſtücken, alſo auch nicht auf ſtädtiſchen Feldmarken in Gebrauch. Doch iſt auf den Feldmarken der Städte, auf ſtädtiſchen Heiden, Hütungen, Kavelländern und dergleichen Grundſtücken der Schutz des Eigenthums durch das Mittel der Pfändungen keineswegs ungebräuchlich. In vielen Städten giebt es eigene Feldhüter, welchen das Amt der Pfändungen obliegt; die Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1709 unterſcheidet Pfändungen auf dem Lande von Pfändungen an Orten, wo eigene Pfandſtälle vorhanden, welches letztere im

Digitized by Google

im Allgemeinen nur in Städten der Fall zu seyn pflegt [4]), und zahlreiche Jurisdictions-Reglements [5]), so wie Feld und Flur-Ordnungen, einzelner Städte [6]) enthalten nähere Bestimmungen, nach welchen Pfändungen gegen Mitglieder der Stadtgemeine — bekannte und größtentheils auch sichere Störer oder Beschädiger — und gegen Fremde ausgeübt werden sollen. Es muß daher angenommen werden, daß der ältere kammergerichtliche Entwurf, indem er den Ausdruck „Städte" in der oben angeführten Weise mit den „Häusern und Höfen in den Dörfern" in Verbindung, und den „Rusticalbesitzungen" entgegenstellte, mit dem letztern Ausdrucke, alle zum Landbau bestimmte Grundstücke bezeichnete, mögten es städtische oder Dorfs-Feldmarken, Wälder, Hütungen und Heiden der Städte oder des platten Landes seyn, während die erstern Ausdrücke sich lediglich auf die nicht zum Landbau und zur vegetabilischen Production bestimmten Grundstücke innerhalb der Städte und auf die Häuser und Höfe in den Dörfern bezogen,

---

4) „Das gepfändete Vieh muß an den Orthen, wo Pfand-Ställe vorhanden, daselbst eingetrieben, auf dem Lande aber in die Schulzen-Gerichte zur Verwahrung gebracht werden." Kamm. Ger. Ordn. von 1709. Tit. LI. §. 3.

5) So heißt es z. B. in dem Jurisdictions-Reglement für die Stadt Werder vom 25. Novbr. 1767:

„Vor den Magistrat aber sollen privative gehören — Pfändungen in „Feldern und Gärten, Taxationes der darin verursachten Schäden und „deshalb erforderliche Entscheidung."

6) Als Beispiel will ich nur die renovirte Feld- und Flur-Ordnung von Trebbin d. d. 29. März 1776 erwähnen, worin erstlich §. 8. verordnet ist, daß wer Gänse im Felde weiden lasse, außer einem Pfandgelde von 4 Pf., zwei Groschen für das Stück als Strafgeld an die Wröh-Kasse entrichten solle. Dann heißt es aber im §. 20. eben dieser Ordnung:

„Zur Verhütung alles Schadens im Felde, soll nicht nur einem Jeden „frei stehen, sondern auch obliegen, (um Schaden zu verhüten) zu pfänden. „Wer solches aber unterläßt und dessen erwiesen wird, soll mit 6 Groschen „gestraft werden: im ersten Falle aber, wenn er das im Schaden getroffene „Vieh gehörig zum Pfandstall abliefert, das gewöhnliche Pfandgeld haben." §. 21: „Zum eigentlichen Pfänden wird der jedesmalige Ackervoigt vor „den Wröh-Gerichten verpflichtet. — An Pfandgelde erhält derselbe für „ein jedes großes Stück Vieh, als Pferde, Ochsen, Kühe ꝛc. pro Stück „zwei Groschen, wenn er solches im Amtsstalle abliefert." §. 22: „Pfand-„kehrung wird mit 1 Thlr., auch dem Befinden nach am Leibe gestraft."

Digitized by Google

daß die Disposition des neueren Entwurfes aber wahrscheinlich bloß auf einer andern Auslegung der Ausdrücke „Städte“ und „Rusticalbesitzungen“ beruhet.

Demnach würde es auch nicht genügen, die Behauptung, daß in Städten keine Pfändung zulässig sey, durch das Wort innerhalb der Städte erklärend näher zu bestimmen (Motive zum Entwurf des altmärkischen Provinzialrechts Thl. 1. S. 108). Denn es kann Fälle geben, in welchen auch innerhalb der Ringmauern einer Stadt Pfändungen nach altem märkischen Pfändungsrechte stattfinden dürfen. Sollten z. B. auf dem Köpnicker Felde zu Berlin keine Pfändungen stattfinden dürfen, so wie sie im Thiergarten und auf den übrigen Theilen der Stadtfeldmark gebräuchlich sind, weil jenes bedeutende, zum Anbau von Feld- und Gartenfrüchten benutzte Landgebiet innerhalb der Stadt gelegen ist? daß die Ringmauern der Stadt in neuerer Zeit darauf ausgedehnt worden sind, erscheint doch als eine Zufälligkeit, welche das Pfändungsrecht, was die Besitzer dieser Ländereien von alters hergebracht haben, ihnen nicht geraubt haben kann. Und wie wäre in manchen kleinen offenen Städten die Grenze zwischen den Grundstücken, welche noch als innerhalb der Stadt gelegen zu betrachten und den Grundstücken, welche Theile der Feldmark sind, zu ermitteln?

Während also nach dem Obigen die Behauptung, daß Pfändungen nur auf dem platten Lande stattfinden, schon unrichtig erscheint, so geht der neue kammergerichtliche Entwurf doch noch weiter, indem er dieselben auch

auf nicht eingeschlossene Reviere des platten Landes einschränkt. Reviere, worauf die Vornahme von Pfändungen nach märkischem Rechte unstatthaft wäre, würden also namentlich seyn: Höfe, Gärten, Koppeln und dergleichen Grundstücke. Allein von keiner Seite ist die Ungebräuchlichkeit der Pfändungen in diesen Fällen, — z. B. wenn Gartengewächse, Obstbäume oder Kleekoppeln diebisch beraubt, stehende Bäume darin abgehauen oder Wege und Stege durch dieselben hindurch gemacht werden, — nur einigermaßen dargethan: vielmehr ist im Gegentheil leicht zu erweisen, daß auch auf Höfen, in Gärten, in Koppeln und in andern eingeschlossenen Revieren in den angeführten Fällen zur Pfändung zu schreiten, und zwar gegen Jedermann, der das Recht des Besitzers beeinträchtigt, in der Mark ganz gebräuchlich und durch das märzische Recht völlig unverwehrt ist. Der einzige Fall, in welchem

Digitized by Google

das Pfändungsrecht auf solchen eingeschlossenen Revieren durch uralte märkische Gewohnheit eine Einschränkung oder Ausnahme erleidet, ist der Fall, daß Vieh auf Reviere überläuft, welche der Besitzer zu befriedigen verpflichtet ist, oder doch in vergangenen Zeiten beständig befriedigt hat. Die Unzulässigkeit der Pfändung von Vieh, im Falle, daß das Gehege verfallen ist und der dadurch entstandene Mangel an einer Befriedigung, mithin die eigne Schuld des Besitzers, den Uebertritt des Viehes veranlaßt, hat auch ohne Zweifel zu der ganzen obigen Behauptung, worin die Unzulässigkeit der Pfändungen auf den einzuhegenden Räumen nur viel zu allgemein ausgesprochen ist, die Veranlassung gegeben.

Aeltere Polizei-Ordnungen, Burspraken oder Statute der Städte, so wie die Feld- und Dorf-Ordnungen der Orte des platten Landes legen den Besitzern von Gehöften, Gärten, Koppeln und dergleichen fast allgemein die polizeiliche Verpflichtung auf, diese ihre Besitzungen stets durch ordentliches Gehege befriedigt zu halten [7]). Von einem solchen Gehege, was der Eigenthümer oder Besitzer zu erhalten verpflichtet ist, kann, nach dem Hauptzwecke von dergleichen Befriedigungen, nur angenommen werden, daß es wenigstens in dem Stande erhalten werde und von der Beschaffenheit seyn müsse,

---

7) So heißt es z. B. in einem alten Fragmente der Statuten der Stadt Straußberg von 1577:

„So sollen auch die Zeune und gehege an den Höffen und Gärten „auswendig und inwendig der Stadt von einem jeden in guter Wehrung „gehalten werden, damit sie Ihren Nachbaren dadurch keinen Schaden „zufügen bei voriger Peen" (16 Gr.).

In der Feld-, Flur- und Polizei-Ordnung von Trebbin vom 29. März 1776 lautet der §. 13:

„Sollen die Gehäge im Frühjahre, nachdem sie besichtiget worden, „auf den angesagten Tag innerhalb acht Tagen im Stande gesetzt werden. „Derjenige, so solches unterlässet, und selbige nicht binnen dieser Zeit in „Stand setzet, giebet nach der alten Feld-Ordnung an die Wröh-Kasse „sechs Groschen, nach acht Tagen doppelt so viel und sollen auf dessen „Kosten in Stand gebracht werden."

Mit Beziehung hierauf heißt es in dem §. 11. derselben Verordnung:

„Geschiehet ein Schade durch Vernachlässigung eines zu schlecht ge„fertigten Gehäges, so ist derjenige, der sein Gehäge in zu schlechtem Zu„stande hält, schuldig, den verursachten Schaden und Kosten zu ersetzen, „da im Gegentheil der Schade von dem Hirten vergütiget werden muß: „weshalb dem Hirten oblieget und hiermit aufgegeben wird, dergleichen „schlechte Gehäge anzuzeigen."

Digitized by Google

dem Eindringen des Viehes gehörige Gegenwehr zu leisten. Erfüllt das Gehege diesen seinen Zweck nicht und bricht das Vieh durch dasselbe hindurch, so gebührt es dem Besitzer des umhegten Raumes nicht, das auf demselben im Schaden betroffene Vieh zu pfänden. Diese Ansicht war es, welche in dem Grundsatze ausgedrückt werden sollte, Pfändungen seyen nur auf uneingeschlossenen Revieren statthaft. Der erweislichen Verpflichtung eines Besitzers, das Seinige zu umhegen, wird dann aber auch das bloße Herkommen in dieser Beziehung gleichgeachtet, dergestalt, daß Besitzern von Grundstücken, welche von altersher durch hinlängliche Befriedigung gegen das Eindringen fremden Viehes verwahrt worden, wenn die Besitzer dies Gehege in der Folge verfallen lassen, oder aufheben sollten, ebenfalls nicht gebührt, auf solchen früher befriedigt gewesenen Revieren das Pfändungsrecht auszuüben. Bei dem gewichtigen Zeugnisse, welches alte kammergerichtliche Judicate in Sachen, worin es bloß auf das märkische Gewohnheitsrecht ankommt, für das letztere ablegen, dürfte diese Behauptung durch das folgende alte Judicat des Kammergerichtes in Sachen von Blumenthal c. von Blumenthal et Cons. d. d. 8. October 1618 allem Zweifel überhoben werden:

„Weiln Joachim von Blumenthal eine Coppel zustehet, „welch von seinem Vater alle zeit bezeugnet worden, will „ihm auch gebüren, dieselbe also zu behegen, daß das Vieh nicht „darauf kommen und Schaden thun könne, da er sich aber dessen „verweigert und der Mangel von ihm herrühret, muß er sich „auch des pfändens nicht unbillig enthalten."

Die Ansicht von der Unzulässigkeit von Pfändungen auf andern als den nicht eingeschlossenen Revieren des platten Landes ist demnach dahin näher zu bestimmen, daß ohne Unterschied zwischen Grundstücken der Städte oder des platten Landes Pfändungen im Allgemeinen zwar unverwehrt, jedoch Pfändungen übertretenden Viehes auf solchen Grundstücken unzulässig sind, welche der Besitzer einzuhegen verpflichtet ist oder die wenigstens von altersher von ihm eingehegt worden sind. Denn daß Pfändungen wegen Einsteigens in Höfe, Gärten, Koppeln und andere gehegte Räume, z. B. um Früchte von den Bäumen zu schlagen, Gartengewächse zu stehlen, oder Gras zu schneiden, wenigstens an vielen Orten, und wahrscheinlich überall in der Mark in Gebrauch und also nach märkischem Recht zulässig sind, wäre leicht durch eine Reihe von Nachweisungen spezieller Fälle der Ausübung von Pfändungen in solchen Fällen darzuthun, wenn es dessen bedürfte, da die behaup-

Digitized by Google

tete Unzulässigkeit solcher Pfändungen, welche eine Ausnahme von der Regel wäre, durch nichts begründet ist. Auch die Note 5. S. 167. angeführten Worte des Jurisdictions-Reglements der Stadt Werder gedenken der Pfändungen in Gärten ausdrücklich: und die beständige Gebräuchlichkeit von Pfändungen auf Höfen, namentlich bei Ueberfahrt, Durchfahrt und ähnlichen Besitzstörungen, ist bereits von den ständischen Deputirten (Conferenz-Acten Vol. IV. fol. 440) gegen die Angaben des ältern kammergerichtlichen Entwurfes erinnert worden.

Zweifelhaft bleibt hiernach nur noch die Frage, ob Pfändungen in Häusern zulässig oder unzulässig. Die Kammergerichts-Ordnung hat sie nicht untersagt, sondern die Pfändung ganz unbeschränkt einem jeden zur Behauptung des Seinigen zugelassen. Ohne besondere Gründe darf daher auch innerhalb der Häuser keine Ausnahme angenommen werden. Wohl aber werden die Fälle immer sehr selten vorkommen, worin ein Hausbesitzer veranlaßt wird, sich durch das Mittel der Pfändung gegen Beeinträchtigungen zu schützen. Sehr wohl aber bleiben doch solche Fälle gedenkbar, z. B. der Fall, daß ein Privathaus als öffentlicher Durchgang gebraucht würde.

§. 4.

Reisende dürfen wegen Verlassung der ordentlichen Wege nur gepfändet werden, wenn letztere in gutem Stande, und die der Wege unkundigen Reisenden auch nur dann, wenn die unbefugter Weise gemachten Nebenwege aufgegraben oder sonst gehörig bezeichnet sind.“

Diese Vorschriften beruhen auf den Einschränkungen, worunter die Polizei-Ordnung von 1655 und die Dorf-Ordnung von 1702 die Pfändung Reisender nur gestatten. In der erstern heißt es:

„Weill sich nun auch offtmahls zuträget, daß wegenn der verderbten ordinaerwege und Stege mancher Reisender Man über „Wiesen und Aecker einen wegk suchen muß, worüber die Gerichts„herrn Pfändungen anstellen, Alß kan denselben zwar solches nicht „verdacht werden, Jedoch sein dieselbe schuldig Ihre wege vndt „Stege also zu beßern, daß der Reisende Man sich deßwegen zu „beschweren nicht Ursache hatt. Wie dann auch die Obrigkeit jedes „Orts schuldig sein soll, wann Sie wissen, daß Nebenwege ge„machet, daß sie solche mit Graben auffwerffen oder gewisse Zeichen „dahin stecken, damit der Reisende Man deßen nachricht haben „kann, Wann Sie aber solches nicht theten; sollen Sie auch nicht „befugt sein, den frömbden Reisenden Man mit der Pfändunge „zu beschwerenn.“ Poliz. Ordn. von 1655. Tit.: „Von Pfändunge.“

Digitized by Google

In der Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung vom 16. Dezbr. 1702 wurde Art. 33. festgesetzt:

„daß an den Heerwegen, wenn solche vorher gebessert worden, „wohl Achtung gegeben werden solle, daß nicht über die Saat ge„fahren werden möge, sonst aber, wenn die Wege nicht passabel „und in keinem guten Stande wären, die Bauern aber sich „unterstehen würden, Jemanden zu pfänden, der auf dem Acker „fahre, der gepfändete es bey dem Richter und Schulzen des Orts „zu melden und Satisfaction zu fordern und falls dieser ihm solches „verweigern sollte, es dem Amte anzuzeigen habe, welches nach „Befinden die Gemeine bestrafen werde."

Die Motive des Entwurfs zum altmärkischen Provinzialrechte Thl. 1. S. 112. fassen diese Vorschriften in dem Sinne auf, daß Unmöglichkeit, die Wege zu passiren, und also nur wirklicher Nothstand, die Pfändung wegen Ausbiegens aus dem Wege unzulässig mache, und gründen mit darauf, daß eine solche Unmöglichkeit, wie vorausgesetzt worden sey, der Regel nach jetzt wohl nicht existiren möge, die Ansicht, daß diese alte Anordnung außer der Zeit sey. Indessen gestattet die obige Verordnung den Reisenden das Ausbiegen aus dem Wege auf die anliegenden Wiesen und Felder, ohne die Pfändung derselben zu erlauben, nicht bloß im Falle absoluter Unfahrbarkeit des ordentlichen Weges, sondern sobald als diese nicht in gutem gehörigem Stande sind, um dadurch den Gemeinden und Gerichtsherrschaften einen nachdrücklichen Antrieb zur Wegebesserung zu geben. Daher stellt auch der kurmärkische Kriegs- und Domainenrath von Lamotte in seiner Abhandlung über die Wege und Landstraßen der Preuß. Staaten S. 37. als den in der Kurmark gültigen Grundsatz auf:

„Willst Du, daß die Reisenden in der Landstraße bleiben und „nicht über Deinen Acker fahren und Dein Getreide verderben „sollen, so halt erstere in gutem fahrbarem Zustande: das ist „die Regel."

Auch bei der Redaction des Ostpreußischen Provinzialrechts ist daher für zweckmäßig befunden worden, zu verordnen (Zus. 23.):

„Reisende, welche sich eigener oder Miethspferde bedienen, dürfen „alsdann nicht gepfändet werden, wenn sie auf Wegen, die sich „nicht in gehörigem Stande befinden, bei einer übeln Stelle einen „Ausweg auf besäete Felder oder gehegte Wiesen genommen haben."

Digitized by Google

Wo gepfändet werden könne?

§. 5.

Pfändungen dürfen in der Regel nur auf dem Grund und Boden oder innerhalb des Reviers des Pfändenden vorgenommen werden*).

§. 6.

Es können jedoch Holzdefraudanten bis in ihre Wohnungen verfolgt und daselst gepfändet werden.

§. 7.

Auch steht den Fischereiberechtigten frei, auf ihren Gewässern betroffene Störer und Beschädiger auf fremden Grund und Boden zu verfolgen und die Pfändung daselbst vorzunehmen.

Mit dem §. 419. des A. L. Rechts, wornach Pfändungen nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen dürfen, stimmt das märkische Recht vollkommen überein 8). Man findet sogar, daß noch strenger, als im Allge-

---

*) Das Betreffen des zu Pfändenden bei frischer That ist der Haupt-Umstand, der nach alterthümlicher Rechtsansicht dem Institute der Pfändungen zu Grunde liegt und also muß Obiges immer als Regel bestehen bleiben. So wie die alte Sächsische Verfassung den Untergerichten die Befugniß beilegt, über handhafte That auch in solchen Fällen zu richten, welche, sobald sie übernächtig geworden, vor die obern Gerichte gehörten, gerade so ist die Pfändung dem Besitzer nur in diesem Falle der handhaften That zugelassen und gehören Angelegenheiten der Art, mit Ausschluß aller Privatgewalt, vor die Gerichte, sobald der Störer oder Beeinträchtiger des Besitzes nicht auf handhafter That ergriffen wird.

8) Kam. Ger. Erk. in S. A. von Schlieben W. c. E. v. Kloster d. 9. Jan. 1611.

„Wan der Wittwen im aus seiner Holtzung was entwenden oder „sonsten auf seinen delinquiren und darüber betroffen würde, mag „er sie pfänden und dadurch zur Abfindung wegen der Straffe und zugefügten Schadens anhalten."

Kam. Ger. Erk. in S. der Gerichtsherren zu Mühlow c. Carl v. Knesebeck d. 10. Febr. 1696:

„Daß dem Beklagten obliege, zu beweisen, daß Michael Heinrich über „seinen Acker gefahren und Schaden gethan, auch daselbst von ihm „gepfändet sey."

Kam. Ger. Erk. in S. Rath und Gem. zu Straußberg c. J. von Krummensee d. 28. Jan. 1618.:

„Vielen weniger hat beklagten gebühret des Rath Meyer die Ochsen,

meinen Landrecht, der Ort berückſichtigt iſt, wo die Contravention geſchehen. Intereſſant iſt in dieſer Beziehung das dem Lande Lebus im Jahre 1319 durch das Privilegium des Herzogs Wratislav's, als Vormundes des minorennen Markgrafen Heinrich, beſtätigte Recht, daß Pfändung wegen Fällung eines Waldbaumes nur an der Stelle des Stammes vorgenommen werden, in allen übrigen Fällen aber gerichtliche Verfolgung eintreten ſolle [9]). Der §. 420. des A. Landrechts würde wohl in ſofern einer nähern Beſtimmung nach dem märkiſchen Rechte bedürfen, als in jenem §. die Verfolgung eines Störers oder Beſchädigers bis an die Grenzen der Feldflur nachgegeben iſt, der Ausdruck Feldflur, ohne nähere Bezeichnung, aber auf die geſammte Feldmark eines Ortes bezogen werden muß: nach märkiſchem Gewohnheitsrechte dagegen Pfändungen in der Regel nur auf dem Grund und Boden des Pfändenden, wo die Beſchädigung oder Störung geſchehen, oder innerhalb des Reviers vorgenommen werden können, worin der Pfändende ſein geſtörtes Recht auszuüben befugt iſt [10]). Die

---

„ſo in verſchiedenen Herbſt ihm im Weinberge Schaden gethan haben „ſollen, auf der Kl. Feldmarke — anzuhalten, zu pfänden und ins „Kloſter zu treiben, ſoll ſich dero halben hinfüro ſolche Eingriffe enthalten."

9) Dies Privilegium, was in Gerckens fragment. marchicis Thl. II. S. 40 — 46 abgedruckt iſt, enthält über das Pfändungsrecht folgende intereſſante Punkte:

a.

„Were de mann to der Samelunghe bode worden — tho de Same-„lunghe nicht en queme, den sol man panden vor tein Punth, unde „veer tein nacht to borge doen."

b.

„Vort mer niemand scal dem andern panden he en vervolget mit „rechte."

c.

„Vort mer were dat jennich Stadt gepandet worden, umme enniger „leie Sake dat were, dat pand scal man veerteinnacht to borge doen."

d.

„Vort mer scal man neenen Mann panden, wen up dem Stamme, „dar dat Holt is af gehauen. wert he anders wo begrepen, so scol „man besculdigen und nicht panden."

e.

„De Landrieder scolen neene Pandpennighe nemen, wen tween „Scillinghe to Pandpennighe und enen Scillingh to Bode pennighen."

10) cf. Note 8. und 9. — Das Recht, den Störer bis an die

Nachlassung einer weitern Verfolgung würde auch wohl der Zuverlässigkeit des Beweises erlittener Beeinträchtigung, welcher durch die Pfändung bezweckt wird, Abbruch thun.

Es giebt jedoch Ausnahmsfälle, in denen das märkische Recht eine weitere Verfolgung des Störers oder Beschädigers gestattet als das A. L. Recht selbst. Solche Ausnahmen finden statt:

a) bei Pfändungen wegen Holzdiebstahls in den Forsten;

b) bei Beeinträchtigungen der Fischereigerechtigkeit.

Das Pfandgeld wegen Holzdefraudation muß, nach vielfältigen Zeugnissen in den Acten des ehemaligen Forstdepartements, einer alten Observanz [11]) zufolge, auch dann entrichtet werden, wenn der Holzdefraudant außer der Forst, auf dem Wege nach seinem Wohnorte oder auch erst an dem Wohnorte selbst bei angestellter Visitation entdeckt wird.

Die Gründe dieser Ausnahme sind sehr leicht in der Möglichkeit zu finden, auch wenn der Holzdieb nicht an Ort und Stelle betroffen war, vollständig zu erweisen, daß die Contravention wirklich geschehen, da man zur Vergleichung des abgehauenen oder abgesägten Baumes mit dem Stamme zurückgehen kann.

Es ist ferner mit viel größerer Schwierigkeit verbunden, daß der Forstaufseher den Holzdieb im Momente der Ausführung des Diebstahls gewahrt, als womit dasselbe auf freiem Felde verbunden ist: dagegen kann man unter den meisten Umständen ziemlich leicht die Spuren entdecken entweder der Personen, welche das Object hinwegtrugen, oder des Wagens, auf welchem das Holz hinweggeführt wurde. Hierdurch ist bei Holzdefraudationen die Nachfolge

---

Grenzen der Feldflur zu verfolgen, findet in der Mark nur dann statt, wenn die Pfändung im Namen der Ortsgemeine auf Gemeindegrundstücken geschieht, jedoch auch da mit der Einschränkung, daß der Störer noch auf der verletzten Feldmark, und z. B. nicht auf Wegen, welche durch dieselbe führen, begriffen ist. Wenn wegen Verlassung der ordentlichen Wege gepfändet wird; so kann die Pfändung nicht mehr stattfinden, wenn der Reisende, bevor die Pfändung geschehen, in den ordentlichen Weg zurückgeeilt ist.

11) Die Berichte der Forst-Aemter über Bestrafung von Holzdefraudanten zeigen hinlänglich die beständige Beobachtung dieser Gewohnheit. Daß dieselbe schon in alter Zeit statt fand, dafür spricht das Note 9. gedachte Privilegium selbst, indem es sonst dazu keine Veranlassung gegeben hätte.

Digitized by Google

in eben dem Grade zuverlässiger und leichter, als andererseits das Ertappen auf frischer That unzuverlässiger und schwieriger ist, wie bei andern Beeinträchtigungen, gegen welche die Pfändung in Anwendung kommt. Bei Weitem die meisten Pfändungen wegen Holzdefraudationen werden daher erst in Folge dieser Nachfolge vorgenommen, wobei der Forstbediente von dem frisch abgehauenen Stamme ausgeht und die zu entdeckenden Spuren des Weges, worauf der Transport geschah, bis zu dem Orte verfolgt, wo der abgehauene Baum angetroffen wird *).

Im Anfange dieses Jahrhunderts fingen mehrere märkische Untergerichte an, sich zu weigern, auf diese Observanz zu erkennen. Sie nahmen zwar nicht in Abrede, daß es bis dahin mit den Pfändungen wegen Holzdefraudanten in der erwähnten Weise gehalten worden, glaubten jedoch hierin, wie im früher gedachten Punkte der Pfändung bekannter Personen (§. 2.), sich lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte richten zu müssen, wornach sie die Pfändung außerhalb des Forstes, in welchem das Verbrechen begangen, für unzulässig erklärten. Der Ober-Forstmeister von Kropf beklagte sich wegen dieser Neuerung bei der kurmärkischen Kammer. Diese trat indeß in ihrem Antwortschreiben vom 14. August 1800 lediglich den Gerichten mit Bestätigung der Ansicht bei, daß in allen Pfändungssachen, ohne Berücksichtigung des Herkommens, nach den Bestimmungen des A. L. Rechts erkannt werden müsse, und erklärte daher die Erhebung eines Pfandgeldes in den oben angegebenen Fällen ihres Erachtens für unzulässig. Der Ober-Forstmeister wandte sich nun an das General-Directorium und trug auf Bestätigung dieser Observanz an, welche zur Ausübung des Pfändungs-Rechtes in den Forsten so höchst nothwendig sey. Das General-Directorium überreichte den Antrag dem Justiz-Departement, um ihn bei dem märkischen Pfändungs-Gesetze zu berücksichtigen, dessen Abfassung damals im Werke war. Als indeß dieser Gesetzentwurf nicht zur Vollendung kam und demnächst die

*) Mit diesem Verfahren hangen die den Königl. Revier-Forstbedienten, so wie Unterforst-Bedienten — nicht aber den Jägerburschen — nachgelassenen Visitationen nach entwendetem Holze bei Dorfseinwohnern zusammen, worüber Verordnungen der Königl. Regierung zu Potsdam vom 30. April 1819 (Amtsbl. S. 116 und 117) und vom 4. März 1828 (Amtsbl. S. 53) Näheres anordnen.

Digitized by Google

Kriegs-Jahre folgten, wurde über den fraglichen Gegenstand nichts entschieden, und von den Gerichten blieb, wie es scheint, ein jedes bei dem von ihm angenommenen Grundsatze, wornach bald das A. L. Recht, bald die frühere Observanz als Entscheidungs-Norm diente.

Die zweite Ausnahme (§. 7.) betrifft Pfändungen wegen Eingriffe in die Fischerei. Es tritt auf Gewässern fast regelmäßig der Fall ein, daß man sich des Störers oder Beschädigers an dem Orte oder innerhalb des Revieres, wo die Störung oder Beschädigung geschehen, nicht bemächtigen kann, um daselbst die Pfändung vorzunehmen, und daß man denselben daher außerhalb des Revieres auf das fremde Gebiet verfolgen muß, wohin er entfliehet, um daselbst die Pfändung zu vollbringen. Unberechtigte Kahnfischer z. B. können sich leicht auf das Land zurückziehen, und wer vom Lande aus ketschert, angelt und dergleichen Eingriffe vornimmt, würde gar nicht gepfändet werden können, wenn das Pfändungsrecht der Fischereiberechtigten sich nicht über die Gewässer, als die ihnen zuständigen Reviere, hinaus erstreckte. So wie daher die märkischen Provinzialgesetze und Gewohnheiten dem Fischereiberechtigten die Ausübung des Pfändungsrechtes wegen jedes Eingriffes in ihr Recht ohne Ausnahme überhaupt gestatten [12]), so ist ihnen auch von den Gerichten stets das Recht zugesprochen, außerhalb der Gewässer auf dem Lande, wohin die Störer und Beschädiger entweichen, ihnen nachzufolgen und die Pfändung vorzunehmen. Es ist solches namentlich schon in zwei alten Erkenntnissen des Kammergerichts anerkannt, nämlich:

1. in S. G. von Lochow c. das Dom-Cap. zu Brand. v. 14. Febr. 1617:

„Es kan den Dohm-Capitul nicht gewehret werden, der benachbarten Leuthe und Unterthanen, so sich auf dem See finden „laßen zu pfänden. Daß auch der Voigt des von Lochow Knecht, „so mit dem Speer auf dem See sol geweseñ seyn, biß auf deßen „Grund und Boden nachgefolget und ihm das Speer genommen, „hat er zwar mit der Nachfolge nicht unrecht gethan, er „solte aber das gepfändete in des von Lochow gerichte gebracht „haben, damit der getroffene convincirt und zur Abfindung angehalten worden wäre;“

12) Note 2. dieser Abhandlung.

Digitized by Google

2. in S. E. Falcken c. F. Diricken und J. Hacken vom 19. März 1617:

„Würden aber die Fischer auf dem ihren zwar betroffen, „gleichwol aber entkommen, mögen sie ihnen prosequendo „nachfolgen: es müssen aber die Pfände in die Gerichte, da sie „genommen, gebracht werden, damit die betroffene des excesses „halber vom Gerichtsherrn des Orts zur Abfindung und Erlegung „der verwirkten Straffe angehalten werden."

Wie gepfändet werden könne?

In Bezug auf die Art, wie der zur Pfändung Berechtigte sich des Gegenstandes bemächtigen dürfe, stimmt die märkische Observanz mit den Vorschriften des Allg. Landrechts vollkommen überein. Nicht beißige Hunde, wohl aber angelehrte Hirtenhunde können zur Pfändung des Viehes gebraucht werden [13]) und Schlagen, so wie anderes Strafen des Gepfändeten durch den Pfändenden, gilt für verbotenes Eingreifen in die Jurisdiction der Gerichtsherrschaft.

„Daß aber dieselbe den Mewes über die gemeldte Satisfaction „noch gestraffet, und dadurch dem Kläger in seine Jurisdiction „eingriffe gethan, solches stehet ihme frey zu erweisen, so ergehet „alsdann ferner was recht ist — sie sind schuldigk, solche Fisch„diebe der Obrigkeit zu liefern, da ihnen ohnedem wegen ihres „schadens Satisfaction gegeben wird."

Kammergerichtliches Erkenntniß in S. G. C. von Barfuß c. die Unterthanen zu Altwriezen vom 29. Februar 1692.

Der ältere sowohl, als der neue kammergerichtliche Entwurf erwähnen hier, daß wenn ein Gegenstand bei der Pfändung beschädigt werde, wegen Entschädigung des Gepfändeten die allgemeinen Grundsätze über den Schadensersatz zur Anwendung zu bringen sind. Daß diese Bestimmung getroffen wurde, erklärt sich wohl nur aus der anfangs von der ständischen Deputation aufgestellten Behauptung, es sey der Pfändende zu keinem Schadensersatz verpflichtet, wenn sich ein Haupt Vieh nicht einfangen

13) Müller's Pract. rer. Marchic. Resolut. 41. 36.

Digitized by Google

lassen wolle und daher beschädigt oder wohl gar getödtet werde. Diese Behauptung nahmen jedoch die ständischen Deputirten schon in den Conferenzen mit der Bemerkung zurück, daß darin nur eine Aeußerung ihrer Ansicht, kein Grundsatz des märkischen Rechts enthalten sey. Darnach dürfte die Beibehaltung der gedachten Bestimmung unangemessen seyn, da sich ihr Inhalt nach Thl. I. Tit. VI. §. 36. des Allgemeinen Landrechts von selbst verstehet.

Was gepfändet werden könne?

§. 8

In der Regel werden nur Werkzeuge, Geräthe und solche Sachen als Pfand gefordert, mit welchen die Handlung vollbracht ist, wodurch die Pfändung veranlaßt wird.

§. 9.

Bei der Auswahl unter mehreren verschiednen Gegenständen müssen diejenigen als Pfand genommen werden, welche der Gepfändete in seinem Geschäftsbetriebe am leichtesten für einige Zeit entbehrt.

Diese Grundsätze beruhen zunächst auf alter bekannter märkischer Gewohnheit. Der Beweis, welcher durch Pfänder geführt werden soll, wird in manchen Fällen dadurch erleichtert, daß man gerade den Gegenstand als Pfand nimmt, mittelst dessen die Beeinträchtigung bewirkt ist, z. B. wenn man dem bei Holzdefraudationen Betroffenen die Axt, das Beil oder die Säge, oder dem, welcher an verbotenen Orten Taback raucht, die Pfeife nimmt. Aber auch in andern Fällen hält man sich zunächst immer an diejenigen Werkzeuge und Sachen, mit deren Hülfe die Contravention stattfindet, also nimmt man beim Abpflügen fremden Grund und Bodens, so wie beim Fahren und Reiten auf demselben, eines der Zugthiere oder das Reitpferd gemeinüblich zum Pfande, von den beim Pflücken fremder Früchte Betroffenen bei Frauenzimmern die Schürze, bei Männern die Jacke oder den Rock, oder wenn es in Körbe geschieht, die letztern u. s. f.

Durch eben diese Gewohnheit ist auch begründet, bei der Auswahl unter mehreren verschiedenen Gegenständen solche zu wählen, die von dem Besitzer am unschädlichsten für seine Wirthschaft gemißt werden können. Wenn z. B. eine Heerde Vieh überläuft, worin Zug-, Milch- und Jungvieh enthalten ist, so nimmt

Digitized by Google

man observanzmäßig nicht das Zugvieh zum Pfande, sondern von den andern Arten. Dies kann auch durch ein altes kammergerichtliches Erkenntniß in S. T. Sarnow c. H. D. von Röbel vom 20. April 1653 beglaubigt werden, wo es von einem Falle der Kontravention gegen diese Regel heißt:

„Inzwischen muß Klägern der abgepfändete Ochse restituiret „werden, und hätte Beklagten nicht gebühret, von dem „Zugvieh zu pfänden: der versäumniß wegen kan Kläger nichts „sonderlichs prätendiren, weil es ein Modicum ist und bis dato „an den Ackerbau sonderlich nicht versäumet worden."

Es können hier zwar weitere bestimmtere Zeugnisse für diese Observanz nicht vorgebracht werden: indessen sollte eine mit dem märkischen Pfändungsrechte so wohl vereinbarliche und für die landwirthschaftliche Kultur so wohlthätige Rechts-Ansicht, darum nicht unerwähnt bleiben. — Etwas Aehnliches findet sich in der Bestimmung der Forst-Ordnung von 1720. Tit. V. §. 3., daß nämlich den bei Holzdiebereien Betroffenen Pferd und Wagen nur dann abgepfändet werden dürfen, wenn die Gepfändeten städtische oder adlige Unterthanen sind: sind es aber Amts-Unterthanen, so werden ihnen nur die Axt oder ein dergleichen Pfand, dessen Entbehrung ihnen in ihrer Wirthschaftsführung unschädlich ist, abgenommen [14]). Nach einer Art von Retorsion hat sich auch bei einigen

---

14) Die Vorschriften der obengedachten Forst-Ordnung sub tit. V. „Von Pfändung des entwendeten und zur Ungebühr geholeten Holtzes und dessen Bestraffung" sind die folgenden:

„§. 1. Daferne sich jemand unterstehen würde auf Unsern Heyden „ohne Anweisung oder Zettel und eigenmächtiger weise zu hauen, es sey „grünes oder trockenes, der soll das Holtz dem Werthe und des Ambts- „und Forst-Bedienten, so ihm darüber betroffen, Pflicht-mäßiger Taxe nach „bezahlen und am Leibe durch Gefängniß bey Wasser und Brod, dem „Spanischen Mantel, Stock und dergleichen empfindlich abgestraffet „werden und sollen die Forstbedienten ihrer Pflicht gemäß, auf die Heyden fleißig Acht haben, daß in diesem Stücke Uns kein Schaden ge- „schehen möge."

„§. 2. Ferner wollen Wir, daß kein Unterforst-Bedienter bey Straffe „der Cassation hinführo einen Delinquenten, welcher Holzdieberey oder „ander auf den Heyden vorgenommenen Unbefugniß halben gepfändet „worden, ohne Vorwissen Unsers Cammer-Präsidenten, Ober-Forstmeisters „und Cammerbeambten und Holzschreibers oder wer sonst den Holzmarkt „mit beygewohnet, das Pfand wieder losgebe oder selbst Straffe dictire,

Digitized by Google

Städten z. B. bei Berlin — nach dem Entwurfe zur Berliner Forst-Ordnung [15]) — ein ähnlicher Gebrauch gestaltet, indem gegen Einwohner nur die Pfändung der Art, gegen Fremde die Pfändung von Pferd und Wagen zugelassen wurde. Diese Unter-

---

„sondern jedesmahl die Delinquenten sofort im Amte melde und „die Pfände zugleich dabei abliefere, die Verbrechere bey dem „Holz-Marckte zur Bestraffung richtig angebe und keinen eintzigen bey „angedrohter Straffe verschweige."

„§. 3. Dafern auch Unsere Forst-Bediente jemanden, welcher ausser „Unser Ambts-Jurisdiction und ein Adelicher oder Magistrats-Unterthan „wäre, in denen Heyden Holzdiebereien zu begehen ertappen solten, sollen „sie demselben sofort Pferde und Wagen abnehmen und ins Ambt liefern, „welches denn in Gegenwart des Forstbedienten die Sache untersuchen „und den Thäter nach vorgemeldter Art abstraffen, auch das darüber ge„haltene Protokoll beym nächsten Holtz-Marckte zur Berechnung abge„ben soll."

Die §. 2. erwähnten Pfänder sind offenbar die sonst gewöhnlichen, als Aexte, Beile, Sägen, und dergleichen und die darin bezeichneten Delinquenten die Amts-Unterthanen, im Gegensatz zu den §. 3. bezeichneten Eingesessenen von Privatjurisdictionsbezirken.

15) In diesem Entwurfe vom 6. Juni 1742 lautet der Art. 17: „Wenn sich jemand unterstehet in des Magistrats und der Stadt „Forsten ohne erhaltener Erlaubniß, Assignation und Anweisung Holz zu „fallen oder Stubben auszugraben, ist solcher ohne Ansehen der Person „von denen Förstern oder Buschlauffern zu pfänden, dergestalt, daß den„jenigen, so unter des Magistrats Jurisdiction stehen die Aexte oder Beile „abgenommen werden sollen. Anderen aber sind die Pferde, Ochsen und „Wagen oder was sie sonst bei sich haben, abzupfänden, Auch ist das ab„gestammte Holtz sogleich nach Pflicht und gewissen zu taxiren, damit so„wohl bei bezahlnng desselben als auch in dictirung der Straffe darauf „reflectirt werden könne." Und der Art. 18: „Sobald eine Pfändung ge„schehen, ist solche dem Magistrat sofort schrifftlich anzuzeigen und seind „die Pfänder an Aexten und Beilen sogleich zu Rathhause zu liefern. „Dahingegen müssen die Forstbedienten bey Verlust ihres Dienstes sich „nicht unterstehen, die Pfander ohne Vorbewust des Magistrates zurück„zugeben, noch die Contravenienten vor sich heimlich abzustraffen oder „jemanden zu conniviren."

In dem revidirten vom General-Directorio genehmigten Entwurfe der Berliner Forst-Ordnung vom 31. März 1745 war jedoch die Veränderung getroffen, daß den Magistrats-Jurisdictions-Eingesessenen die Königlichen Unterthanen gleichgestellt und daß jene strengere Pfändung daher nur für andere Privatunterthanen angeordnet wurde.

Digitized by Google

schiede scheinen jedoch in neuerer Zeit außer Acht gelassen zu seyn, und dürfen auch im Provinzial-Gesetzbuche wohl jetzt keinen Anspruch auf Berücksichtigung weiter machen, da die Ungleichheit der Mediat- und Immediat-Unterthanen des Landesherrn in dergleichen rechtlichen Beziehungen überall aufgehört hat. Es würde aber nicht zu rechtfertigen seyn, darum die wohlthätige Bestimmung der Forst-Ordnung und den allgemeinern, besonders die Landwirthschaft begünstigenden Gebrauch, der oben in §. 9. berücksichtigt ist, ganz außer Acht zu lassen, zumal da es in der Mark, wo Pfändungen sonst dem Besitzer zum Schutze des Seinigen in so ausgedehntem Umfange gestattet sind, solcher die Härte dieses Zugeständnisses dem Gepfändeten mildernden Grundsätze am meisten bedarf.

§. 10.

Die Zahl der zu pfändenden Stücke Vieh wird zwar nach ungefährem Ueberschlage über den angerichteten Schaden bestimmt: es sollen jedoch in der Regel höchstens 3 Häupter gepfändet werden.

§. 11.

Ganze Heerden zu pfänden ist nur in den §§. 37. 38. und §§. 43—50. erwähnten Ausnahmsfällen erlaubt.

§. 12.

Wenn einzelne Stücke einer Heerde nicht herausgenommen werden können; so darf die ganze Heerde zwar eingetrieben, jedoch höchstens von drei Stücken das Pfandgeld gefordert werden.

Es kommen alle märkischen Provinzialgesetze und Judikate darin überein, daß im Allgemeinen nur ein Haupt Vieh oder zwei Häupter, höchstens drei von einer ganzen Heerde gepfändet werden dürfen, und daß nur in einigen Ausnahmsfällen in neuerer Zeit die Pfändung von mehr als drei Häuptern nachgelassen ist. Zuerst ist dieses in der Landes-Constitution vom Jahr 1594 ausgesprochen, indem es Tit. XLV. heißt:

„vnd sol auch, wan in solchen Fellen Pfändung vorgenommen „domit gebuerliche maß gehalten vnd nicht alles Viehe, sondern, „nach gelegenheit des zugefuegten schadens, allein ein haubt, „zwey oder drey genhommen werden."

Die märkische Polizei-Ordnung von 1655 hat diesen Satz wörtlich wieder aufgenommen. Und die Kammergerichts-

Digitized by Google

Ordnung von 1709. Tit. LI. verordnet gleich im ersten §., daß bei Pfändungen

„insonderheit zu beobachten, daß nicht ganze Heerden Vieh, „sondern ein, zwei oder drei Häupter, nach Proportion des „Schadens abgepfändet werden."

Daraus folgt von selbst, daß, in Pfändungsfällen, wenn gar kein Schaden angerichtet ist, nur ein Haupt gepfändet werden kann, wie auch das Kammergericht in S. des Raths und der Gemeine zu Straußberg wider G. von Blankenburg den 11. März 1616 erkannte:

„Es hätte Bekl. billig genug seyn sollen, Jacob Marquarden, „daß er ihm zu nahe gepflüget, zur Bescheinigung seines dispatients, „ein Pferd abzufänden und hätte also nicht von nöthen gehabt alle „4 Pferde denselben abzunehmen — ist derowegen schuldig ermeldten Marquarden — gebürlich Abtrag zu thun."

Im Allgemeinen ist das Prinzip, was für die Anzahl der Häupter Vieh, welche gepfändet werden dürfen, als maaßgebend auftritt, im märkischen Provinzialrechte dasselbe, wie im Allgemeinen Landrechte. Es soll nämlich nach einem ungefähren Ueberschlage über den angerichteten Schaden die Stückzahl bestimmt werden, und der Pfänder sich hiernach auf die geringste Zahl beschränken, welche ihm Sicherheit zu geben verspricht. Aber während das A. L. Recht diesen ungefähren Ueberschlag ganz unbegrenzt der Ansicht und Beurtheilung des Verletzten überläßt, beugt das märkische Recht einer partheilichen Ueberschätzung durch die Festistellung eines Maximums in gewissem Grade vor.

Ganze Heerden zu pfänden, welches das A. L. Recht §. 429. verbietet, haben in der Mark die Provinzialgesetze in einigen Ausnahmsfällen nachgelassen. Nach dem von den Ständen zu §. 429. gemachten Monito war es üblich, ganze Heerden zu pfänden,

a) wenn sie in Schonungen,
b) in geschlossenen Mastungs-Revieren, in geschlossenen Wiesen oder auf gesäeten Feldern, oder
c) überhaupt ohne tüchtigen Hirten in Schaden betroffen wurden.

Es genügt hier vorerst die Annahme, daß es überhaupt Fälle giebt, in denen die Pfändung ganzer Heerden zugelassen ist. Ob die angegebenen solche Fälle sind, wird sich in der Folge ergeben. Bemerkenswerth ist indessen hier der Unterschied, welchen man in der Mark zwischen dem Pfänden ganzer Heerden und dem

Digitized by Google

bloßen Eintreiben derselben in den Pfandstall macht. Das A. L. Recht kennt freilich diesen Unterschied nicht, in der Mark jedoch macht das Stattfinden desselben die Disposition entbehrlich, welche der §. 429. des A. L. Rechts enthält, wornach das Pfänden ganzer Heerden erlaubt ist, wenn einzelne Stücke nicht gepfändet werden könnten.

Die Kammergerichts-Ordnung v. J. 1709 zeigt dies in speziellen Vorschriften. Sie verbietet nämlich das Pfänden ganzer Heerden schlechterdings, höchstens 3 Häupter dürfen ihr zufolge gepfändet werden, und für jedes Haupt sollen an Pfandgeld 2 Schillinge entrichtet werden, so daß dies sich für die ganze Heerde auf 6 Schill. oder 4 Gr. beläuft. Wenn jedoch in Mastzeiten Schweine überlaufen, so läßt sie das Eintreiben der ganzen Heerde nach [16]); aber es sind dennoch nur 3 Stücke als gepfändet zu erachten, das zu erlegende Pfandgeld beträgt daher auch in diesem Falle nur 6 Schilling oder 4 Groschen. „Wer die Unbändigkeit der Mastschweine," sagt Benekendorf (Thl. VI. S. 411.), „nur einigermaßen kennt, der wird die Ursache dieser Verordnung gar leicht einsehen. Aus einer Heerde Mastschweinen, besonders wenn sie schon zu Kräften gekommen sind, einige einzelne Stücke herausnehmen zu wollen, würde mit Lebensgefahr verknüpft seyn, indem sich diese Thiere in allen Fällen, wo eines derselben in Gefahr kommt, mit besonderer Treue und einer recht fürchterlichen Wuth beistehen. Die Pfändung einzelner Stücke kann bei diesen Umständen niemand wagen." Dieselbe Schwierigkeit, einzelne Stücke zu pfänden, welche zur Unmöglichkeit werden kann, findet bei mehreren Thierarten statt, namentlich bei den Schaafen, welche sich nur mit größter Gewalt trennen lassen, sie kann unter Umständen bei allen Thieren stattfinden; woher die Kammergerichts-Ordnung wohl analogisch auf alle solche Fälle bezogen werden dürfte, wenn sie gleich nur der Mastschweine gedenkt.

Wenn es hiernach bei märkischer Gewohnheit und den besondern Vorschriften der märkischen Gesetze unnöthig erscheint, die Disposition beizubehalten, wornach das Allg. Landrecht die Pfändung

---

16) „Wenn bei Maßzeiten Schweine überlaussen, mögen dieselbe insgesambt nach den Pfandstall gebracht und davor zuforderst an Pfandgeld sechs Schillinge oder vier Groschen vor die ganze Heerde gefodert werden." Kammergerichts-Ordnung LI. §. 7.

Digitized by Google

ganzer Heerden im Falle der Unmöglichkeit der Pfändung einzelner Stücke erlaubt; so fällt die andere Einschränkung des Verbots der Pfändung ganzer Heerden

„wenn durch Pfändung solcher einzelner Stücke der gesetzmä-
„ßige Zweck der Pfändung gar nicht zu erreichen stände,"

nach den früher schon beleuchteten Bestimmungen des märkischen Pfändungs-Rechtes von selbst hinweg. Dieser gesetzmäßige Zweck, der unter Umständen nur durch Pfändung ganzer Heerden zu erreichen ist, besteht nach dem A. L. Rechte (§. 425.) in der Sicherung des Schadenersatzes durch das genommene Pfand. Da jedoch im märkischen Rechte durch die Anzahl von drei Häuptern dem Pfändungsrechte schon eine engere Grenze gesetzt ist (cf. S. 36.), so kann auch ein dem Werth der ganzen Heerde gleichkommender Schade hier die Pfändung der ganzen Heerde nicht rechtfertigen.

§. 13.

Wenn Vieh in ungeschlossene Reviere unter Aufsicht von Hirten bloß übertritt, ohne Schaden anzurichten, so sollen unter Nachbaren keine Pfändungen deshalb stattfinden[17]).

Wegen bloßen Uebertretens des Viehes in ungeschlossenen Feldern läßt das A. L. Recht unter Nachbaren keine Pfändung zu (§. 428.). Nach märkischem in contradictorio bestätigtem Landesgebrauch konnte jedoch auch wegen des auf fremden Grund und Boden überlaufenden, keinen Schaden anrichtenden Viehes zur Pfändung geschritten werden, wie das Kammergericht in Sachen derer von Arnim et Cons. wider den Rath zu Templin d. 18. September 1615 erkannte:

„da aber kein Schade geschehen wäre, muß nichts minder das „gewöhnliche Pfandtgeld, alß vom Stück ein Dütcken, entrichtet „werden. Würde aber derer von Templin Vieh überlauffen auf „derer von Arnim Grund und Boden, ists ebenmäßig mit der „Pfändung und Abfindung nach Landesgebrauch zu halten." Und in S. der Unterthanen zu Telschow et Cons. c. die E. zu

17) Der obige §. ist an diesem Platze erwähnt worden, weil das Allgemeine Landrecht die bezügliche Verordnung im §. 428. unter die Rubrik: Was gepfändet werden könne? gestellt hat: sonst würde dieser Satz wohl angemessener der Rubrik: Wann Pfändungen zulässig? untergeordnet seyn.

Digitized by Google

Putlitz d. 12. Juni 1691: „Wie dann Bekl. die ausgepfändeten „Stücke gegen Erlangung gewöhnlichen Pfandgeldes denen Klä„gern zu restituiren schuldig.“ Auch die Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1709 hat diesen Landesgebrauch anerkannt. Sie verordnete (LI. §. 2.) zwar, „daß bei ungeschlossenen Feldern, da „ein oder ander Stück Vieh übergetreten, mit der Pfändung „unter Nachbahren nicht verfahren werden soll, dafern nicht ein „Theil durch beständigen Ueberlauff oder Uebertretung des Viehes, „sich einiges Recht anmassen wollte.“ Diese Disposition ist jedoch nicht für ganz gleichbedeutend mit dem §. 428. des Allgemeinen Landrechts — (wie in den Motiven zum altmärkischen Prov. Rechte S. 112. geschehen) — zu halten: denn die obige Anordnung der Kammergerichts-Ordnung schließt keineswegs aus, daß beim Uebertritt eines bedeutenden Theils oder einer ganzen Heerde auch bei ungeschlossenen Feldern unter Nachbaren mit der Pfändung verfahren werde. Hiermit stimmt auch das Monitum der Stände zu dem §. 428. des A. L. Rechts überein, indem es die Observanz behauptet, daß auch wegen bloßen Uebertretens des Viehes auf fremde Reviere das Recht der Pfändung ausgeübt werden kann, und dieser Behauptung einschränkend hinzufügt, daß aber das bloß zufällige Abtreiben einzelner Häupter Vieh von einer Heerde nicht als ein solcher Uebertritt, der zur Pfändung berechtigt, zu betrachten sey. Das nachbarliche Verhältniß hob in der Mark die Pfändungen nicht auf, vielmehr ist das Pfändungsrecht hauptsächlich auf Verhältnisse unter Nachbaren berechnet [18]). Noch weniger aber ist nach märkischem Recht bereits angerichteter Schaden erforderlich, um die vorgenommene Pfändung zu rechtfertigen. Man kann ja auch Enten pfänden, sobald sie sich auf fremden Gewässern betreffen lassen, Hunde in den Jagdrevieren, ohne daß sich ein bereits von ihnen angerichteter Schaden nachweisen ließe. Es ist jenes Uebertreten des Viehes auf fremden Grund und Boden allemal eine durch größere Sorgfalt zu ver-

---

18) In der Landes-Constitution von 1594 ist bestimmt Tit. L. „demnach wollen wir, daß die Pfändungen in unserm Lande anderer gestalt nicht sollen gebraucht werden, dann wan einem Nachbarn vonn dem andern — auf dem seinen Schaden geschieht, oder sich ein anderer in das seine eindringen ꝛc. will.“ Dies ist wörtlich in der Landes-Polizei-Ordnung von 1655 wiederholt.

Digitized by Google

hütende Verletzung des Rechtes Anderer, wovon die Gefahr, daß Nachtheil damit verbunden seyn werde, unzertrennlich ist, welche die Ausübung des Pfändungsrechtes genügend rechtfertigt. — Auch im Zusatz 24. des Ostpreußischen Provinzialrechts ist eine ähnliche Gewohnheit sanctionirt:

„Läßt ein Nachbar sein Vieh auf eingeschlossenen Feldern „ohne Aufsicht herumlaufen, so ist die Pfändung erlaubt."

Indessen hier, wie in der Mark hat die Verordnung wegen hirtenlosen Austreibens des Viehes (§. 11. dieser Verordnung [19]) dies unter Nachbaren ehemals unbeschränkt stattgefundene Pfändungsrecht für den Fall, daß a) das Vieh unter Aufsicht von Hirten befindlich war und b) keinen Schaden verursachte, aufgehoben und die Pfändung unter Nachbaren daher nur für Fälle, wo diese a und b genannten Voraussetzungen nicht stattfinden, ferner nachgelassen.

§. 14.

Personen dürfen unter den §. 430. des Allgemeinen Landrechts erwähnten Voraussetzungen nur dann angehalten werden, wenn es fremde oder unangesessene Leute sind.

Bei Uebergehung dieses Zusatzes, also auch nach dem kammergerichtlichen Entwurfe, muß es scheinen, als sey in der Mark eben so, wie die Sachpfändung, auch die persönliche Pfändung gegen sichere und bekannte Personen zulässig. Das Allgemeine Landrecht läßt Pfändungen überhaupt nur gegen fremde und unsichere Personen zu und braucht daher die Zulässigkeit der Pfändung von Personen nicht durch die Einschränkung auf unsichere und fremde besonders zu bestimmen. Das Provinzialrecht hebt aber die Unzulässigkeit von Pfändungen gegen bekannte und sichere Contravenienten im Allgemeinen auf (§. 2. dieser Abh.) und muß daher diese Einschränkung der Pfändungen auf fremde und unsichere Personen hier wiederherstellen, wo es sich darum handelt, sich der Person des Gepfändeten bemächtigen zu dürfen. Denn den Grundsätzen nach stimmt das märkische Provinzialrecht in Ansehung der Personen-Pfändung mit dem Allgemeinen Landrechte vollkommen

19) Von dieser Verordnung wird gleich umständlicher die Rede seyn. Die hier in Betracht kommende Disposition ist im kammergerichtlichen Entwurfe §. 44. aufgenommen, und oben §. 19. berücksichtigt.

Digitized by Google

überein, dergestalt, daß man sich nur fremder oder unangesessener Personen, unter den §. 430. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Voraussetzungen, bemächtigen darf. Dieses ist selbst in der sonst so strengen Forst-Ordnung von 1726 für den Fall der Pfandkehrung anerkannt, indem es §. 4. Tit. V. daselbst heißt:

„Da es sich auch zutrüge, daß einer oder ander Pfandkehrung „zu thun sich unterstehen und sich nicht pfänden lassen wollte; So „sollen unsre Forstbediente mit Hülffe anderer denselben, wenn es „ein fremder und nicht angesessen ist, mit Gewalt an„greiffen und ihn persönlich ins Amt liefern."

II. Pflichten des Pfändenden.

§. 15.

Gepfändete Gegenstände müssen auf dem platten Lande in der Regel den Schulzengerichten in Verwahrung abgeliefert werden.

§. 16.

Wo eigene Pfandställe vorhanden, muß gepfändetes Vieh in diese eingetrieben und den Ortsbehörden, welche die Pfändungssachen reguliren, sofort Anzeige davon gemacht werden.

§. 17.

Nimmt eine Gerichtsherrschaft, welche die Straßengerichte des Ortes für sich allein besitzt, Pfändungen vor; so kann sie die gepfändeten Gegenstände in eigener Verwahrung behalten.

§. 18.

Besitzt sie die Straßengerichte des Orts nicht ausschließlich, sondern nur einen Theil daran; so muß auch sie die gepfändeten Stücke in das Schulzengericht abliefern.

§. 19.

Giebt es in einem Dorfe keinen Gerichts-Schulzen, so müssen die Pfänder der Gerichtsherrschaft des Ortes übergeben oder in das nächste benachbarte Schulzengericht eingetrieben werden.

Es ist ein in der Mark sehr verbreiteter Mißbrauch, daß Pfändende sich eigenmächtig mit dem Gepfändeten abfinden, besonders wo jene nicht die Beschädigten, sondern Dienstleute und

Digitized by Google

sonstige Stellvertreter derselben sind. Doch ist dies in beiden Fällen immer als ein Unrecht betrachtet, vielfältig verboten und dagegen die Ablieferung der Pfänder in die Gerichte des Ortes jedem Pfändenden oftmals zur unbedingten Pflicht gemacht. Diese Ortsgerichte sind aber auf dem Lande nicht die Land- (ehemaligen Amts-) Gerichte oder die Gerichtsherrschaften in adligen Gütern, sondern es sind allemal die Dorf- oder Schulzengerichte, welche das gepfändete Vieh und sonstige gepfändete Gegenstände, wo keine eigentliche Pfandställe vorhanden, aufzunehmen verpflichtet sind. Die Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1709. Tit. LI. §. 3. verordnet hierin deutlich:

„Das gepfändete Vieh muß an denen Orthen, wo Pfandställe „vorhanden, daselbst eingetrieben, auf dem Lande aber in die „Schulzengerichte zur Verwahrung gebracht werden."

Und in einem alten kammergerichtlichen Erkenntnisse in Sachen Christoph von Schlichtings zu Bobersberg d. d. Cüstrin Donnerst. nach Conv. Pauli 1543 heißt es in dieser Beziehung:

„Wo auch Jemands dem andern mit den Hütungen durchs „Vieh Schaden zufügen wird, darum soll die Pfändung geschehen, „die Pfände in die Gerichte getrieben und der Schaden „durch den Richter und die Aeltesten nach Landesgewohnheit ge„würdiget und erstattet werden; Wir wollen auch der Pfänder „halber, die durch Schlichtings Gesinde aus den Gerichten ge„trieben, auff dißmahl, in Ansehung und fürwendung seiner „Unwissenheit (jedoch solches nicht mehr geschehe) gnädiglich zu„frieden seyn." Nach einer Abschrift vom Crossenschen Amtsbuche.

In den märkischen Städten, wo der Regel nach eigene Pfandställe vorhanden sind, wird das gepfändete Vieh darin eingetrieben und den Gerichten davon sofort Anzeige gemacht. Pfänder anderer Art werden auch hier in gerichtliche Verwahrung abgeliefert. Das Gericht aber, was in den Städten die Aufsicht über den Pfandstall führt und andere Pfänder in Verwahrung nimmt, ist auch nicht immer das eigentliche Stadtgericht, sondern in den meisten märkischen Städten das Acker- oder Wröhgericht, zu dessen Bereiche dergleichen Angelegenheiten, so weit sie kein rechtliches Erkenntniß fordern, vorzüglich gehören. Auch mehreren sonst nicht mit der Gerichtsbarkeit versehenen Magistraten stand früher das Recht, in Pfändungssachen zu entscheiden, als eine Polizeigerichtsbarkeit zu [20]).

20) cf. Note 5. d. Abhandlung. S. 18.

Digitized by Google

Auf dem Lande findet von der Verpflichtung, die gepfändeten Gegenstände ins Schulzengericht abzuliefern, eine Ausnahme rücksichtlich derjenigen Gerichtsherrschaften statt, welche die Lehnsherrschaft über das Schulzengericht ausschließend besitzen. Die Herrschaft über das Schulzengericht beruht in der Mark bekanntlich in der Straßengerichtsbarkeit, und Herrschaften, denen die letztere zuständig, konnten daher nicht angehalten werden, genommene Pfänder in das von ihnen autorisirte unterste Gericht abzuliefern. Auch die Domainen und Forstämter lieferten daher die in den Domainen und Forsten genommenen Pfänder nicht an die Dorfgerichte, sondern an das Justizamt ab, worunter die Schulzengerichte der Domainenorte standen.

Aber die Gutsherrschaft, wie der kammergerichtliche Entwurf annimmt, und eben so wenig die Gerichte binnen Zaunes, worauf die Gerichtsbarkeit adliger Höfe nicht selten beschränkt ist, berechtigen zu dieser gerichtlichen Aufbewahrung gepfändeter Gegenstände [21]), weil weder in der bloßen Gutsherrschaft, noch in den Zaungerichten über einzelne Höfe, die Herrschaft über die Dorfgerichte enthalten ist. Auch die Stände vertheidigten zwar jene Berechtigung als ein Vorrecht der „Gutsherrschaft," allein theils verwechseln ihre Monita sehr oft den in der Mark stets scharf zu trennenden Begriff gutsherrlicher und gerichtsherrlicher Rechte: dann aber gingen sie im Punkte von den Pfändungen auch offenbar von dem Streben aus, die Rechte der Gutsbesitzer lieber auszudehnen, als vielleicht zu beschränken. Durch dieses Streben geleitet, konnten sie wenigstens wohl nur zu der ebenfalls dem Entwurfe (§. 47.) einverleibten Behauptung kommen, daß es von der Anweisung der Gutsherrschaft abhange, ob das gepfändete Vieh ins Schulzengericht oder auf den herrschaftlichen Hof abgeliefert werden solle, da solche dem klaren Verbote der Kammergerichts-Ordnung (vgl. Note 20.)

---

21) „Auch derjenige, welcher zwar andere, aber nicht die Straßengerichtsbarkeit hat, muß das Pfand auf den Schulzenhof bringen: quemadmodum apud nos in Elect. Brand. in usu est, quod ille, ad quem non pertinet jurisdictio universalis, das Straffen-Gerichte in pago quodam, animal pignoratum schulteto istius pagi tenetur offerre, uti decretum memini in Camerali judicio d. 27. Septmbr. a. 1605 in Sachen Balzer Schutten zu Mötzeltin c. Albrecht Sandow und Andreas Ricken Söhne." Scheplitz I. IV. XXII. S. 448.

Digitized by Google

offenbar zuwiderläuft. Selbst in Fällen, wo mehrere Gutsherrschaften an der Straßengerichtsbarkeit Antheil haben, ist es keiner von ihnen erlaubt, das von ihnen selbst gepfändete Vieh auf ihren Hof zu nehmen, sondern sind sie verpflichtet, die Pfänder in das ihnen gemeinschaftliche Schulzengericht abzuliefern [22]). Nur also der Herrschaft, welcher die Straßengerichtsbarkeit, und mithin die Gerichtsherrschaft über das Schulzengericht, ausschließend und allein zusteht, ist es nachgelassen, die Stelle des von ihr autorisirten Schulzengerichtes in dergleichen gerichtlichen Obliegenheiten desselben zu vertreten. Es kann daher auch wenigstens nur auf die Straßengerichtsherrschaften bezogen werden, was die Stände von den Gutsherrschaften schlechthin behaupteten, daß es von ihrer Anweisung abhange, ob das gepfändete Vieh in das Schulzengericht oder auf den herrschaftlichen Hof abgeliefert werden solle.

Derjenige Fall, worin man am ersten geneigt seyn könnte, zu glauben, daß gepfändetes Vieh auf den herrschaftlichen Hof eingetrieben worden sey, scheint dieser zu seyn, daß es an dem Orte, wo die Pfändung geschah, keinen Schulzen und kein Dorfgericht giebt, wie in mehreren Dörfern der Mark. In den bisherigen Verhandlungen über das märkische Recht und in der Kammergerichts-Ordnung ist die Frage, wie es in solchem Falle zu halten, nicht beantwortet worden. Nur in dem Landrechte Johann Georg's von 1594 und in der Polizei-Ordnung von 1655, welche im Pfändungsrechte wenigstens auf das Ansehen von Zeugnissen für die Observanz Anspruch machen können, ist der Fall erwähnt und dahin entschieden, es würden gepfändete Gegenstände, wenn an dem Orte kein Schulzenthum vorhanden, in das nächstgelegene Dorfgericht des Inlandes abgeliefert [23]). Nur in sofern muß diese Regel wohl eine Ausnahme erleiden, als die Straßengerichtsherrschaft an dem Orte der Pfändung ihren Sitz haben sollte, da die

---

22) Kamm. Ger Erk. in S. derer von Ahlim c. v. Ahlim d. 12. October 1617: „Wann Vieh übertritt, Schaden thut undt zu Pfänden ist, sol es nicht auf eines oder des andern Hoff, sondern in das gerichte, so beyden Theilen gemein sind, getrieben werden."

23) „Dieselben bey Vermeidung unserer Straffe nicht außerhalb Landes, sondern in das Gerichte in demselben Dorffe, oder, wo es dorinnen keinen Schulzen hatte, in das nechste Gerichte getrieben ꝛc." Landrecht de 1594. Tit. L.

Digitized by Google

höhere Gerichtsgewalt im Allgemeinen nicht unfähig seyn kann, die niedere — von ihr ausfließende Gerichtsgewalt zu vertreten.

Der Entwurf zum altmärkischen Provinzialrechte hat die obigen Bestimmungen über die Pflichten des Pfändenden wegen Aufbewahrung des Pfandes übergangen (Motive zu diesem Entwurfe I. S. 116), weil Privateigenthümer, welche gepfändet haben, sehr wohl befugt seyen, sich mit dem Gepfändeten ohne Concurrenz irgend einer Behörde zu einigen und damit die Sache abzumachen. Indessen das bloße Eintreiben der Pfänder in den öffentlichen Pfandstall, oder, wo solcher nicht vorhanden ist, auf des Schulzen Hof, so wie die Anzeige, welche davon den Behörden gemacht werden muß, begründen noch keineswegs eine weitere Einmischung derselben in die Regulirung der Pfändungs-Angelegenheit, sobald die Partheien dieselbe im Wege des Privatvergleiches abzuthun geneigt sind und kein Rechtsstreit darüber entsteht. Die Pfänder aber gehörigen Ortes abzuliefern, unter Obhut der Polizei- oder richterlichen Behörden zu stellen und nicht in eigenem Gewahrsam zu behalten, das ist in der Mark eine von altersher beobachtete, bestimmt verordnete Pflicht, der sich niemand entziehen darf, und nicht bloß den Pfändenden freigestellt: es ist eine Bedingung, unter welcher Gewohnheit und Gesetzgebung Pfändungen überhaupt nur zugeben, und eine zur Verhütung mannigfaltiger Streitigkeiten und zur genauen Kontrolle der Ausübung solcher Art von Privatgewalt sehr diensame Einrichtung.

Pflichten der Gerichte.

§. 20.

Bei Beschädigungen auf der Feldflur müssen in den Städten die Wröhherren, in den Dörfern Schulzen und Schöppen, und wo solche nicht vorhanden, andere unpartheiische Sachverständige, auf den Antrag des Pfändenden den Schaden sofort untersuchen und abschätzen, auch eine schriftliche Taxe darüber aufnehmen.

§. 21.

An Taxationsgebühren sollen in den Städten höchstens ein Thaler, auf dem Lande höchstens 7½, 10 oder 15 Groschen, nach Entlegenheit des Ortes, wo die Besichtigung vorzunehmen ist, gefordert werden, sofern nicht Ortsobservanzen ein Anderes festsetzen.

Digitized by Google

§. 22.

Die Zuziehung des Gerichtshalters zu den Pfändungssachen ist nur dann erforderlich, wenn eine oder die andere Parthei auf richterliche Entscheidung anträgt.

Den Gerichten, — in den Städten den etwa vorhandenen Wröhgerichten, auf dem Lande den Schulzengerichten, — liegt es ob, auf Antrag des Beschädigten, sofort zur Besichtigung und Taxirung des angerichteten Schadens zu schreiten. Es „kann" (kammergerichtl. Entw. §. 48) nicht nur, sondern es muß nach märkischer Verfassung die Abschätzung des Schadens auf dem Lande durch die Dorfgerichte [24]), so wie in den Städten durch die Wröhgerichte geschehen, z. B. in Straußberg, Bernau, Spandau, Trebbin, Freienwalde, Oderberg u. s. w.: denn die Wröhgerichte in den Städten vertreten in den die Feldflur betreffenden Angelegenheiten ganz die Dorfgerichte des platten Landes, und haben sich in den meisten Städten der Mark bis heute erhalten. Wo es aber keine Dorf- oder Wröhgerichte giebt, da kann die Taxation, wobei die Taxe zu mehrerer Beglaubigung schriftlich geschehen muß, von andern unpartheiischen Leuten verrichtet werden. Das letztere tritt auch ein, wenn der Schade außerhalb des Bereichs eines Dorf- oder Wröhgerichts, z. B. in Forsten verursacht wird, so weit es in diesem Falle, bei den dafür stattfindenden besondern Bestimmungen, überhaupt zur Taxation kommen kann. Mit der von

---

24) „Im Fall durch das gepfändete Vieh einiger Schaden verursacht, soll solcher durch jedes Orthsgerichte, in Gegenwart dessen, dem das Vieh zugehöret, besichtiget und taxiret werden, welche Taxation allenfals in dessen Abwesenheit vorzunehmen, wann demselben davon durch die Gerichte gebührende Nachricht gegeben worden und muß solche Taxe zu mehrerer Beglaubigung schriftlich verzeichnet werden, wären aber Schultz und Schöppen nicht vorhanden, soll die Taxation vorstehendermaassen durch andere unpartheyische Leute verrichtet werden." Kamm. Ger. Ordn. v. 1709 Tit. LI. §. 4. Nach neueren Provinzialgesetzen tritt jedoch nicht in allen Fällen, wo die Pfändung wegen Beschädigung geschehen ist, die gerichtliche Abschätzung ein, sondern steht in manchen Fällen dem Pfändenden die Wahl zu, diese zu fordern oder sich mit dem, für den Fall bestimmten außerordentlichen Pfandgelde zu begnügen. Es darf daher der, auch schon in dem Entwurf zum Landrechte von 1594 und in der Polizei-Ordnung von 1655 enthaltene Zusatz, daß die Abschätzung **auf Verlangen des Pfändenden** geschieht, nicht füglich übergangen werden.

Digitized by Google

den Gerichten vorstehendermaßen aufgenommenen Taxe müssen beide Theile zufrieden seyn [25]).

Damit der Gepfändete durch die Gebühren für die in solchen Fällen eintretende Taxation nicht zu sehr beschwert werde, hat das märkische Recht in der Kammergerichts-Ordnung von 1709, unter Vorbehalt von abweichenden Localobservanzen, einen festen Satz bestimmt, der nicht überschritten werden soll [26]). In den Städten ist 1 Thaler als höchster Betrag der Gebühren nachgelassen, auf dem Lande sollen sie höchstens ½, nach geringerer Entlegenheit des Orts, wo die Besichtigung geschieht, aber weniger (¼, ⅓ Thaler) betragen. Auch diese Gebühren-Bestimmung gehört dem Pfändungsrechte mit an, da die Entrichtung derselben mit zu den Lasten gehört, welche dem Gepfändeten durch die Pfändung aufgebürdet werden.

Die Zuziehung der ordentlichen Gerichte, des Gerichtshalters in Patrimonialgerichs-Bezirken oder der Land- und Stadtgerichte, ist in der Mark nach beständiger, auch von den Ständen behaupteter, und von dem Kammergerichte anerkannter Observanz bei Pfändungssachen nicht erforderlich. Pfändungssachen sind beständig von den Wröhherren, oder den Schulzen und Schöppen abgethan, so weit nicht über die Rechtmäßigkeit der Pfändung, der Taxation oder des Pfandgeldes Streit entstand und einer oder der andere Theil auf richterliches Erkenntniß provozirte. Dies letztere ist jedoch im Verhältnisse zu der Häufigkeit der Fälle, daß vom

---

25) Kamm. Ger. Erk. in S. V. von Eichstädt c. die von Schulenburg et. Cons. d. 20. Septmbr. 1613. „Es hat aber Eichstädt hinfüro weder den Krüger noch die andern Unterthanen mit ungebührlicher „Pfändung oder übermässiger Anschlagung des schadens — zu übersetzen, „sondern mit gewöhnlichen Pfandgeld und billicher Erstattung, wie durch „Richter und Schöppen derselbe taxiret wird, content und zufrieden seyn." It. in Sachen J. von Ahlim c. G. von Holtzendorff d. 21. Jan. 1614: „Mit Pfändungen sol keiner sich zum andern nötigen, sondern wenn überlauffendes vieh schaden thut und deshalb gepfändet wird, soll der Schade „durch Richter und Schöppen besichtiget und wie er taxiret wird, erstattet werden."

26) „Mt den Taxations-Gebühren soll niemand übersetzet, sondern in den Städten zum höchsten ein Thaler, auf dem Lande aber 6. 8. bis 12 Groschen nach Entlegenheit des Ohrts, woselbst die Besichtigung vorzunehmen, dafür entrichtet werden." K. G. O. Tit. LI. §. 5.

Digitized by Google

Pfändungsrechte Gebrauch gemacht wird, äußerst selten der Fall. In der Regel ist ein Gemeindeglied fast mit keinem Theile des Rechts bekannter als mit dem seines Orts herkömmlichen Pfändungsrechte, und werden daher die darnach zu beurtheilenden Verhältnisse sehr leicht, und zwar viel leichter und mit viel geringerer Beschwerde der Betheiligten durch Gemeindeglieder selbst, wie Wröhherren, Schulzen und Schöppen es sind, als durch gelehrte Richter regulirt.

Rechte des Pfändenden.

§. 23.

Die Pfänder müssen mit Erlegung des Pfandgeldes, des etwaigen Schadensersatzes und Wiedererstattung verursachter Kosten binnen vierzehn Tagen von dem Gepfändeten eingelöset werden.

§. 24.

Sind vierzehn Tage seit der gehörig geschehenen Pfändung abgelaufen, so ist der Pfändende befugt, durch die Gerichte des Ortes gegen $2\frac{1}{2}$ Gr. Taxationsgebühr von jedem Stücke, eine schriftlich abzufassende Taxe aufnehmen und demnächst die Pfänder öffentlich versteigern zu lassen.

Für die Auslösung der Pfänder, wozu das A. L. Recht, wenigstens wenn der Beschädiger sich ganz und gar nicht gemeldet, eine dreitägige Frist setzt, gestattet das märkische Recht ganz allgemein einen vierzehntägigen Zeitraum. Schon ein altes Privilegium für das Land Lebus sichert demselben das Recht zu: „dat pand „scal man veertein nacht to borge doen“ [27]).

Auch die Stände gaben in ihren Monitis die Abwartung des Ablaufes einer vierzehntägigen Frist, ehe mit der gerichtlichen Versteigerung des Pfandes verfahren werde, als Observanz an. Als die ständische Deputation indeß in den Conferenzen von 1799 mit der Frage nach Beweisen für diese Observanz überrascht wurde, vergaß sie des Provinzialgesetzes, welche diese Frist ausdrücklich festsetzt [28]), und ließ sie sich zu der Aeußerung verleiten, es sey die

27) cf. Note 9. dieser Abhandlung.

28) „Die abgenommenen Pfänder soll derjenige, welchem solche zuge-

Digitized by Google

Behauptung wohl nur ein Vorschlag und nicht dem bisherigen Rechte angehörig. Die amtlichen Entwürfe betrachten diese Differenz in der Zeitbestimmung, welche demnach zwischen dem Allgemeinen Landrechte und dem märkischen Provinzialrechte stattfindet, — jedoch gewiß mit Unrecht *), — als etwas so Unwesentliches und Gleichgültiges, daß sie darüber nichts aufnahmen. Motive zum altm. Provinzialrecht I. S. 117. — Nach Ablauf der vierzehn Tage wird das Pfand auf Antrag des Pfändenden gerichtlich taxirt, die Taxe schriftlich aufgenommen, für jedes Stück dem Gerichte 2 Gr. ($2\frac{1}{2}$ Gr. Silbermünze) Taxationsgebühr entrichtet und dann mit der Versteigerung verfahren, worauf zuerst der Pignorant sich wegen des Pfandgeldes, Futtergeldes, Schadensersatzes und wegen der Unkosten, die er sonst gehabt, aus dem Kaufpreise befriedigt, das Uebrige aber dem Gepfändeten zugestellt wird.

---

hören, innerhalb vierzehn Tagen mit vorbeschriebenen Pfandgelde einlösen, auch den etwa verursachten Schaden und aufgewandtes Futtergeld, womit doch niemand zu übersetzen, zu erstatten schuldig seyn."

„Würden aber die Pfände dem Pignoranten zur Last länger gelassen, soll derselbe befugt seyn, selbige durch die Gerichte des Orths gegen Erlegung zwey Groschen Taxations-Gebühr für jedes Stück taxiren und dem Meißbietenden verkaufen zu lassen, und ist er, nach erhaltener Befriedigung wegen Schaden-, Futter- und Pfandgeldes, schuldig, den Ueberrest des Pretii dem gewesenen Eingenthumsherrn zuzustellen, die Gerichte aber müssen solche Taxe gleichfalls schriftlich verfertigen." Kammergerichts-Ordnung Tit. LI. §. 8. 9.

*) Die gedachte Differenz kann der Vf. keineswegs als zufällig und unwesentlich, daher auch nicht als gleichgültig betrachten, da das A. Landrecht einmal überhaupt nur von unsichern, unbekannten und dergleichen Gepfändeten handelt, während das märkische Recht die Pfandung gegen Jedermann, selbst gegen die Obrigkeit, zuläßt; dann aber der §. 438. des A. L. Rechts sich lediglich, nach wörtlicher Auslegung, auf den einzelnen Fall bezieht, daß der unsichere und unbekannte Gepfändete sich auch drei Tage nach der Abschätzung noch nicht meldet. So weise solche Disposition für diesen Fall ist, da in demselben nur die baldigste Veräußerung des Pfandes für den Beschädigten die Erlangung einiger Befriedigung hoffen läßt; so unweise und hart würde sie für den Fall seyn — (der nach dem Allg. Landrecht nicht leicht vorkommen kann, nach märkischem Rechte aber ganz gewöhnlich ist) — daß ein bekannter, angesessener Beschädiger binnen dreitägiger Frist nicht im Stande ist, das volle Lösegeld aufzubringen, — dem daher billig eine längere Frist gestattet werden muß.

Digitized by Google

Die weitern Rechte des Pfändenden aus der Pfändung, welche hiernach noch einer nähern Ausführung bedürfen, beziehen sich vornehmlich I. auf das Pfandgeld und II. auf den Schadensersatz. Ursprünglich sind beide Rechte als ganz verschieden betrachtet, auch heute sind sie in der Regel getrennt; nur in einzelnen Fällen hat die märkische Provinzialgesetzgebung sie mit einander vermischt, so daß darnach der Schadensersatz gleich in dem Pfandgelde mit geleistet wird.

III. Gewöhnliches Pfandgeld.

§. 25.

Das Pfandgeld von gepfändetem Vieh, was in allen Fällen, wofür nichts besonderes vorgeschrieben ist, dem Besitzer des Grundstücks erlegt wird, besteht in 1 Gr. 10½ Pf. (2 Sch.) für das Stück ohne Unterschied der Art.

§. 26.

Wird die Pfändung nur zum Schutze des Besitzes oder wegen bloßen Uebertretens des Viehs vorgenommen, so darf das §. 25. bestimmte Pfandgeld nur von einem Stücke gefordert werden.

§. 27.

Wird Vieh, welches tüchtigen Hirten anvertraut ist; von diesen vernachlässiget oder absichtlich auf fremden Grundstücken gehütet und wegen angerichteten Schadens gepfändet, so soll dem Beschädigten von jedem gepfändeten Stücke Rindvieh, Pferde oder Schweine 2 Gr. 6. Pf und von jedem Schaafe oder Stück klein Vieh 9 Pf. als Pfandgeld entrichtet werden.

Des Kurfürsten Johann George's Landes-Ordnung von 1594 giebt 2 Sgr. von jedem Haupt des gepfändeten Viehes oder 2¼ bis 2½ Gr. heutiger Münze als das gewöhnliche Pfandgeld an, welches ohne Unterschied der Viehart, außer dem Schadens- und Kostenersatz, entrichtet werde [29]).

---

29) „Und soll alsdann der, so Schaden gethan oder verursachet, neben erlegung eines gewöhnlichen Pfandgeldes, als von Jedem Hauptt des abgepfändeten Viehes zwe sgr. und Bezahlung der futterung und des Schadens, so hoch der gewirdiget, bezahlenn." Joh. Georgs Land R. von 1594. L. Myl. Sp. 160.

Digitized by Google

Nach Judicaten des Kammergerichtes aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts belief sich das landübliche Pfandgeld für jedes gepfändete Stück ohne Unterschied auf ein Dütchen oder drei Schillinge [30]).

Die Polizei-Ordnung von 1655 bestimmt dagegen das gewöhnliche Pfandgeld auf folgende Sätze, daß

1. von Pferden und Rindern 1 Gr.,
2. von Kälbern, Schweinen, Ziegen ½ Gr.,
3. von Schaafen, Lämmern und Gänsen ⅓ Gr.

als Pfandgeld entrichtet werde [31]).

Die Kammergerichts-Ordnung von 1709 läßt jedoch die Verschiedenheit des Viehes wieder unberücksichtigt, und bestimmt das Pfandgeld auf einen in der Mitte zwischen den beiden genannten Sätzen liegenden Betrag. Es sollen nämlich von jedem gepfändeten Stück, solches bestehe, worin es wolle, nur zwei Schillinge oder ein Groschen sechs Pfennig — (1 Gr. 10½ Pf. heutiger Münzsorte) — an Pfandgeld genommen werden: es wäre denn, daß an einem Orte ein Anderes durch Vertrag festgesetzt seyn sollte, welchen Falles es dabei gelassen wurde [32]).

---

30) K. G. E. in Sachen von Arnim c. den Rath zu Templin d. 18. Septbr. 1615: „da aber kein Schade geschehen wäre, muß nichts minder das gewöhnliche Pfandtgeld alß vom Stück ein Dütcken entrichtet werden.“ It. in S. J. vom Krummensee c. H. von Götzken d. 5. Mai 1613. „Und sol das gepfändete Vieh gegen erstattung des Schadens und gewöhnlichen Pfandgeldes, als eines guten Düttichens, hinwiederum loßgelassen werden.“ It. in Sachen J. von Bredow c. H. von Zernickow d. 1. Octobr. 1612: „do das einen oder andern vieh an die Orter, dahin es nicht gehöret würde befunden; so mögen sie der landüblichen Pfändung gebrauchen und ein gewöhnlich Pfandgeld als von einem haupt vieh ein Düttchen oder drey schillinge nehmen.“

31) „Und soll alßdan der, so den Schaden gethan vnd verursachet, neben erlegunge eines gewöhnlichen Pfandtgeldes alß von einem ganzen Hauffen oder entzlichen Pferde, Ochsen vnd Kühen 1 gr., von Einem Kalbe, Schweine oder Ziegen 6. Pf., von Einem Schaffe, Lamb oder Ganß 4 Pf.“ P. Ordn. v. 1655. Tit. von Pfändungen.

32) „Imgleichen soll von jedem gepfändeten Stück, es bestehe, worin es wolle, nur zwey Schillinge oder ein Groschen sechs Pfennig an Pfandgeld genommen werden. Es wäre denn, daß an einem oder andern Orthe, sowohl wegen der Taxations-Gebühren als Pfand-Geldes, ein anderes verglichen, welchenfalls es dabey gelassen wird.“ Kamm. Ger. Ordn. Tit. LI. §. 6.

Digitized by Google

Die Verschiedenheit des Pfandgeldes seinem Betrage nach in Berücksichtigung der größern oder geringern Schädlichkeit des Viehes, welche die Polizei-Ordnung von 1655 als gewöhnlich angiebt, wurde durch die Kammergerichts-Ordnung eben nicht aufgehoben, vielmehr steht der angegebene Satz nur als ein maximum da, neben welchem die Gewohnheit jene üblichen Unterscheidungen, aber auch an manchen Orten das in dem Landrechte Johann Georges angegebene Pfandgeld von 2 Gr., gegen die Verordnung, als Localrecht festhielt. Das Kammergericht erkannte jedoch während des vorigen Jahrhunderts in allen vorgekommenen Streitfällen auf ein Pfandgeld von 1 Gr. 6 Pf., und eben darnach regulirte auch die kurmärkische Kammer alle bei ihr verhandelten Pfändungs-Angelegenheiten.

Dieses gesetzliche Pfandgeld, welches in allen Fällen, für welche neuere Bestimmungen nicht ein anderes festgestellt haben, gefordert werden muß, ist zwar im kammergerichtlichen Entwurfe zum Provinzialrecht unerwähnt geblieben, jedoch ohne alle Rechtfertigung. Es giebt für Fälle, wo bloß wegen Störung im Besitze gepfändet wird, oder wegen bloßen Uebertretens von Vieh auf fremde Grundstücke*), kein Pfandgeld, worauf Gerichte nach den Gesetzen erkennen könnten, als das obige. Was der kamm. Entwurf als das auch in diesen Fällen eintretende gewöhnliche Pfandgeld zu betrachten scheint, ist das §. 27. erwähnte, nach dem Inhalte der Verordnung vom 8. April 1806, worauf es beruht, ausdrücklich nur für speciellere Umstände eingeführte Pfandgeld, was namentlich nur unter der Voraussetzung, daß Hirten anvertrautes Vieh wirklich Schaden gethan hat, zur Anwendung kommen kann. Von dieser Verordnung wird in der Folge die Rede seyn.

Einschaltung.

Von dem Projecte eines märkischen Pfändungsgesetzes.

Eine Pfändungsstreitigkeit über den gesetzlichen Betrag des gewöhnlichen Pfandgeldes zwischen dem Geh. Commercienrath Grosset und der Gemeine zu Neu-Langerwisch, welche ebenfalls nach

*) Wegen bloßen Uebertretens des Viehes auf fremde Grundstücke ist die Pfändung in der Mark zwar unter Nachbaren, nicht aber unter Fremden verboten.

Digitized by Google

der Kammergerichts-Ordnung entschieden wurde, gab der kurmärkischen Kammer Veranlassung, unter dem 14. Jan. 1790 beim General-Directorio darauf anzutragen, daß durch ein neues Gesetz über Pfändungen theils das Pfandgeld überhaupt erhöhet, theils ein gesetzlicher Unterschied festgestellt werde zwischen den Arten des gepfändeten Viehes. Sie erinnerte daran, daß auf die Polizei-Contravention, Vieh ohne Hirten auszutreiben, wenn es gepfändet werde, durch verschiedene Verordnungen das Pfandgeld auf 1 Thaltr für jedes Haupt, und daß für das in Schonungen betroffene Vieh die Strafe von 1 Thaler für Pferde und Rinder und von 8 Gr. für jedes Schaaf oder Schwein bestimmt sey, und schlug daher vor, das Pfandgeld für Fälle, wo mit der Hütung keine besondere Polizei-Contravention verbunden wäre, um es theils mit den gesunkenen Geldpreisen, theils mit den erwähnten Bestimmungen in angemessenereres Verhältniß zu setzen, auf

8 Gr. Cour.

für ein Pferd oder Haupt Rindvieh und auf

2 Gr. Cour.

für ein Schwein oder Schaaf festzustellen.

Das General-Directorium ging auf diesen Plan ein. Es setzte sich mit dem Justiz-Departement darüber in Correspondenz und man vereinigte sich über folgende in einem neuen Pfändungsgesetze zu sanctionirende Grundsätze:

1. daß das bisherige Pfandgeld, weil es bei den gegenwärtigen Geldpreisen zu niedrig befunden, auf

   4 Gr. Cour.

   für ein Pferd oder Haupt Rindvieh, und auf

   2 Gr. Cour.

   für ein Schaaf, Schwein oder für eine Gans zu bestimmen sey,
2. daß dies Pfandgeld jedoch nicht, wie bei der Behütung von Schonungen oder bei hirtenlos ausgetriebenem Vieh, von jedem Stück der ganzen Heerde, sondern nach bisheriger gesetzlich bestätigter Observanz höchstens nur von 3 Stücken entrichtet werde, daß es aber
3. in Zukunft nicht dem Eigenthümer des Grundstückes, sondern als ein Ermunterungsmittel dem Entdecker der Contravention, wer dieser auch sey, zufallen müsse.

Diesen vom General-Directorio in Vorschlag gebrachten Be-

stimmungen wurden vom Justiz-Departement noch ein vierter Grundsatz hinzugefügt, den auch das General-Directorium bewilligte.

Daß nach märkischem Rechte die Genugthuung für den Eigenthümer nicht in dem Pfandgelde enthalten, sondern in jedem einzelnen Falle besonders zu leisten und durch Abschätzung angerichteten Schadens zu bestimmen sey, darüber waren beide Behörden vollkommen einig. Da aber eine solche Ermittelung der geschehenen Beschädigung in vielen Fällen mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden sey und allemal mancherlei Weitläuftigkeiten mit sich führe, auch die durch die Contravention den Nachbaren zugefügte Kränkung mit dem Zeitverlust und mit den Kosten der Taxation häufig in keinem Verhältnisse stehe, so hielt der Großkanzler von Carmer für räthlich, in der zu entwerfenden Pfändungs-Ordnung zugleich

a) ein gewisses Pausch-Quantum festzusetzen, welches der Contravenient pro satisfactione privata dem Eigenthümer, außer dem Pfandgelde, zu entrichten hätte;
b) dies Quantum nach der Art des Viehes, jedoch nur auf einen niedrigen Satz zu bestimmen;
c) dem Eigenthümer die Wahl zu lassen, ob er damit zufrieden seyn oder auf die Ausmittelung des wirklichen Schadens antragen wolle, und
d) wenn er ersteres wählt, demselben diese Entschädigung von sämmtlichen auf seinem Grund und Boden in Schaden betroffenen Häuptern Vieh und nicht bloß von den gepfändeten Stücken zuzubilligen.

Nach diesen Grundsätzen ein neues Pfändungsgesetz zu entwerfen und den Entwurf zur höhern Genehmigung und allerhöchsten Vollziehung einzureichen, wurde die kurmärkische Kammer mittelst Rescripts des Gen. Directorii vom 3. März 1790 beauftragt. Die Versetzung des vom Kammer-Präsidium hierzu angewiesenen Rathes veranlaßte jedoch eine Unterbrechung der Arbeit und zuletzt eine gänzliche Vergessenheit derselben. Erst im Jahre 1797 wurde der Gesetzentwurf dem General-Directorio eingereicht.

In diesem Entwurfe von 1797 ist außer den höhern Orts befohlenen Rücksichten noch eine andere genommen, wornach für den Betrag des Pfandgeldes verschiedene Sätze bestimmt sind, nämlich die Rücksicht auf die verschiedenen Jahreszeiten, worin der Schaden zugefügt wird, wozu allerdings die Verschiedenheit

Digitized by Google

des Schadens, welcher in verschiedenen Zeiten des Jahres auf fremden Grundstücken angerichtet wird, wenn Vieh darauf übertritt, hinreichenden Grund enthält. Mit Berücksichtigung dieser, so wie der dargestellten Grundsätze, des A. L. Rechts und des märkischen Provinzialrechtes, enthält der Entwurf über den Betrag des Pfandgeldes folgende bemerkenswerthe Paragraphen:

„§. 2."

„Geschieht die Pfändung in der Absicht, um ein Recht zu behaupten, und daraus einen Beweis für dasselbe herzunehmen, so „verbleibt es dabey, daß nie mehr, als 3 Stück gepfändet werden „dürfen und bey dem in der Kamm. Ger. Ord. vom 1. März 1709 „Tit. 51. §. 6. und in den Cod. Fridr. Part. 3. Tit. 44. §. 6. „festgesetzten Pfandgelde, der 1 gr. 6 pf. für das Stück ohne Unterschied des Viehes bestimmt. Bey wiederholten Störungen „ist es den Berechtigten überlassen, den Gerichten davon Anzeige „zu thun und Strafbefehle gegen den Störer nachzusuchen."

„§. 3."

„Wird aber Vieh in der Absicht gepfändet, um dadurch den „Ersatz des verursachten Schadens zu versichern, so wollen Wir „das bisher übliche Pfandgeld nach den Arten des Viehs, der „Beschaffenheit der Grundstücke und den Jahreszeiten dergestalt „hiedurch erhöhen, daß solche in den meisten Fällen, auch die Entschädigung mit in sich begreifen und die Entrichtung desselben die „Interessenten aller weitern Ausmittelung im Wege des Prozesses „überheben kann."

„§. 4."

„Nach diesen angezeigten Rücksichten wird demnach hiemit „das künftig zu erlegende Pfandgeld, wenn besäete Aecker oder „Wiesen gleich nach aufgegegangenem Frost, bei letztern vom „1. April an gerechnet, durch fremdes Vieh Schaden gethan „worden ist:"

„1. für ein Pferd, ein Rind-Vieh oder ein Schwein auf 6 Gr."

„2. für eine Ziege, eine Gans oder ein Schaaf auf 3 Gr. festgesetzt."

„§ 5."

„Wird

„a) auf besäeten Aeckern im Herbst oder im Sommer bis zur „Zeit, wo die Früchte abgemäht und eingebracht worden sind,"

„b) auf Wiesen im Frühjahr, ohne Unterschied derselben und

Digitized by Google

„bevor solche nach eingeworbenen Heu zur Hütung frei ge„geben worden, auf sumpfigen und nassen Wiesen auch „im Herbst, und endlich"

„c) auf Hütungen und Weiden, wenn solche im Frühjahr ge„schlossen, oder für gewisse Arten von Vieh ausgesetzt und „daher in Schonung, Heinung und Koppeln geleget sind,"

„Vieh gepfändet, so soll der Eigenthümer desselben gehalten seyn, „dem Beschädigten für ein Stück der §. 4. genannten erstern Art „4 Gr., für ein Stück der zweiten Art 2 Gr. an Pfand- und „Schadensersatzgeld entrichten."

„§. 6."

„Geschieht die Pfändung auf Wiesen, welche im Herbst behü„tet werden können, zur Zeit, da diese Behütung bereits stattfindet „und auf andern ungeschlossenen Hütungen; so soll das bisher üb„liche Pfandgeld der 1 Gr. 6 Pf. für das Stück beibehalten werden."

„§. 7."

„Eben diese Vorschriften finden statt, wenn Jemand zur Hü„tung auf einem fremden Grundstücke zwar berechtigt ist, aber den „Zeitpunkt, von welchem bis zu welchem oder auch das Maaß „überschreitet, und dadurch dem dienstbaren Grundstücke Schaden „zufügt."

„§. 8."

„In allen den §. 4. 5. 6. und 7. bezeichneten Fällen wird die „Summe des zu erlegenden Pfand- und Schadensersatz-Geldes „nicht nach der Anzahl der gepfändeten, sondern aller auf den be„schädigten Grundstücken betroffenen Stücke Vieh bestimmt."

„§. 9."

„Erlegt der Gepfändete den Schadensersatz nach obigen Sätzen, „so kann von demselben nicht noch ein besonderes Pfandgeld ge„fordert werden. Ist die Pfändung durch das Gesinde oder andere „Leute geschehen, so bleibt es dem Eigenthümer des beschädigten „Grundstücks überlassen, demselben eine Belohnung dafür zu reichen."

„§. 10."

„Beruhigen sich beide Theile bei dem obigen Schadensersatz, „so bedarf es keiner weitern gerichtlichen Untersuchung und die „ganze Sache ist als beendigt anzusehen. Ist aber der eine „oder der andere Theil damit nicht zufrieden, so steht es demselben „zwar frey, die Abschätzung des Schadens zu verlangen, er ist „aber verbunden, darauf sogleich oder spätestens binnen 24 Stunden

Digitized by Google

„anzutragen, damit solche auf frischer That vorgenommen werden „kann. Unterläßt er dieses, so geht er seines Wahlrechtes ver„lustig und es bleibt ohne weitern Einwand bei dem bestimmten „Schadensersatz. Wenn in solchem Falle die Kosten zur Last fallen, „wird der Bestimmung des Richters in dem erfolgenden Erkennt„nisse überlassen."

„§. 11."

„Was das Verfahren bey der Pfändung selbst betrifft, so „bleibt es bei den im A. L. Recht Thl. I. Tit 14. gegebenen Vor„schriften, jedoch wird hiedurch dem Pfänder nachgelassen, alles „Vieh, wenn die Anzahl desselben an dem Orte, wo es getroffen „worden, nicht gehörig constatirt werden kann, einzutreiben. Er „muß aber mit alleiniger Zurückbehaltung oder für das Pfandgeld „und Schadensersatz-Quantum nöthigen Zahl, das übrige noch den„selbigen Tag, und den nächstfolgenden, wenn die Pfändung des „Abends und in der Nacht geschehen ist, zurückgeben." —

Der Entwurf zu dem neuen kurmärkischen Pfändungsgesetze, dessen Hauptbestimmungen in den vorstehenden Paragraphen hervorgehoben sind, wurde nun, gleich nach seinem Eingange beim General-Directorio, von diesem dem Justiz-Departement mitgetheilt und ging demnächst der Gesetz-Commission zur Prüfung zu. Die letztere erstattete den 20. Juli 1798 ihr ausführliches Gutachten, worin an Form und Fassung wie am Inhalte des Entwurfes viel ausgesetzt und getadelt wurde. Besonders wurde auf die Punkte aufmerksam gemacht, daß ganze Heerden eingetrieben werden dürften, was nicht räthlich sey, daß für den Fall des Betriebes ungesäeter Aecker mit Vieh kein Pfandgeld bestimmt sey, daß nicht auch von bepflanzten Aeckern die Rede sey und daß auch dem Beschädiger gegen alles bisherige Recht die Wahl zwischen dem Pfandgelde und dem Schadensersatz nach der Taxe frei gelassen sey, welches letztere die Absicht des Gesetzes, den Schadensersatz nach der Taxe zu vermeiden, ganz vereitle, da einer von beiden Theilen in der Regel Ursache haben werde, den Schadensersatz nach der Taxe einem anstatt dessen zu entrichtenden Pauschquantum vorzuziehen. Ueberhaupt aber äußerte die Gesetz-Commission am Schlusse des Gutachtens unvorgreiflich die Ansicht, daß es wohl vor der Hand in der Materie von den Pfändungen bei den Vorschriften des Allg. Landrechts belassen werden könne, und daß die Bestimmung des Pfandgeldes und anderer Nebenpunkte, welche von Localver-

Digitized by Google

hältnissen abhängig, zum Provinzialrechte der Mark Brandenburg zu verweisen sey, mit dessen Abfassung man sich beschäftige.

Da nun auch das Justiz-Departement in seinem Ausschreiben an das General-Directorium vom 27. Aug. 1798 sich mit dem Hauptantrage der Gesetz-Commission einverstanden erklärte, so hat das General-Directorium sich dabei beruhigt.

Im Jahre 1806, kurz vor dem Zeitpunkte, da das Geschäft der Ausarbeitung des märkischen Provinzialrechtes in Stocken gerieth, trug jedoch die kurmärkische Kammer unter dem 13. Juni abermals auf die Publication einer Pfändungs-Ordnung noch vor Emanirung des Provinzial-Gesetzbuches an. Weil zugleich von allen Gerichtshöfen in der Kurmark das Bedürfniß eines in Bezug auf die Provinzialverfassung vollständigen Pfändungs-Gesetzes empfunden wurde, so ließ auch die zur Bearbeitung des Provinzialrechtes angeordnete Commission des Kammergerichts sich mit Einstimmung der ständischen Deputation bereit finden, einen Auszug des kur- und neumärkischen Provinzialrechts ad Part. I. Tit. 14. des Allg. Landrechts von Pfändungen als das Resultat der über diesen Gegenstand beendigten Conferenzen zu entwerfen und dem Kammergerichte zur Genehmigung und weitern Beförderung an den Chef der Justiz einzureichen. Mittelst Anschreibens des Gen. Directorii vom 11. Juli 1806 wurde dem Chef der Justiz die Dringlichkeit der Angelegenheit noch besonders vorgestellt und auf möglichste Beschleunigung derselben angetragen. Bald darauf wurde jedoch das General-Directorium aufgelöset, der Krieg unterbrach die Verhandlungen, welche auch nach der Herstellung des Friedens nicht wieder aufgenommen sind.

Pfandgeld wegen Hütung in den Forsten bei hohem Holze.

§. 28.

Wird Vieh in den Forsten, außerhalb der Schonungen, in hohem Holze unbefugter Weise gehütet, so erhält der Forstbediente, welcher es pfändet, wenn die Hütung am Werktage geschah, 5 Gr., wenn sie zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen geschah, 10 Gr. im Ganzen als Pfandgeld.

In Ansehung von Vieh, was in Forsten gepfändet worden, wurde im Anfang des vorigen Jahrhunderts gewöhnlich die Disposition der Hirten-Ordnung von 1702 zur Anwendung gebracht,

Digitized by Google

wornach 1 Thlr. an Strafe und 6 Gr. Pfandgeld, letzteres für den, welcher die Pfändung vornimmt, für dergleichen unberechtigtes Hüten bestimmt war [33]). In dem zu Magdeburg gelegten Amte Ziesar wurde noch nach einem Berichte der Magdeburger Regierung vom 29. April 1796 nach dieser Bestimmung verfahren. In den oberforstmeisterlichen Bezirken der Kurmark findet sich jedoch, daß während der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beständig beobachtet wurde, in dergleichen Pfändungssachen, wenn die Contravention bei Tage geschehen, ein Pfandgeld von ½ Thlr., und wenn es Nachtzeit war, das Doppelte zu erheben. Es ist mir nicht gelungen, zu ermitteln, auf welchem Grunde dies eigenthümliche Pfandgeld beruhte, wahrscheinlich gründete es sich jedoch auf gesetzliche Disposition. Dies Pfandgeld wurde halb dem Pfänder, halb der Forstkasse zu Theil. Der Schadensersatz war darin nicht begriffen.

Wegen der Schwierigkeit der Ermittelung des angerichteten Schadens, der durch unbefugtes Hüten in hohem Holze verursacht worden, trug jedoch die kurm. Kammer unter dem 18. Novbr. 1795 auf Festsetzung eines Pfandgeldes an, welches der Schwierigkeit dieser Ermittelung überhebe. Das General-Directorium erfragte zunächst, wie es in den benachbarten Provinzen in diesem Punkte gehalten werde und beschied dann die kurm. Kammer unter dem 8. Juni 1796 dahin *):

---

33) „Wenn Jemand in des andern Wiesen, Aeckern und sonst zwischen dem Korn, da keine gemeine Hütung ist, das Graß wegschneiden und hüten wird, so soll er demjenigen, dem der Schade geschiehet, selbigen mit 1 Reichsthaler zur Strafe büßen und demjenigen, der ihn findet, einen Orts-Reichsthaler oder 6 Groschen Pfandgeld geben, und soll die Strafe, wenn sie ein Dienstbote verwirkt, bey dem Herrn, dabey der Thäter dienet, gesuchet und genommen werden, welcher es seinem Dienstboten wieder abzuziehen und zu kürzen hat: deßgleichen sollen auch die Schäfer mit den Schaafen nicht zur ungebührlichen Zeit auf die Saat und Stoppeln, insonderheit, wann schlackig Winterwetter ist, hüten und der Gemeine Schaden dadurch zufügen, noch weniger soll jemand mit Hätzen und Jagen den Unterthanen auf die Saat kommen und ihren Früchten Schaden thun, wer dawider handelt, der soll von der Gemeine jedes Orts gepfändet und zur Erstattung des Schadens angehalten werden." Dorf-, Acker- und Hirtenordnung v. J. 1702. §. 42.

*) Es ist in neuester Zeit beim hohen Justiz-Ministerio (cf. A. wegen der neuen Forst-Ordnung) in Frage gestellt worden, ob die Pommersche

Digitized by Google

„daß Ihr bei Bestrafung der unerlaubten Hütung des zur „Weide in Unsern Forsten gar nicht berechtigten Viehes, wenn „solches außerhalb der Schonungen nur in hohem Holze gehüthet „wird, die Vorschriften der Pommerschen Forst-Ordnung vom „24. Dezember 1777. Tit. 14. §. 11. und 42. zur Anwendung „bringen zu lassen habt.“

Hiernach soll in dem namhaft gemachten Falle von jedem Pferde oder Haupt Rindvieh 8 Gr. und von jedem Schaaf oder Schweine 3 Gr. Strafgeld erlegt werden (§. 11.) und außerdem soll der Forstbediente befugt seyn, 4 Gr. an Pfandgeld, wenn die Pfändung am Tage, das doppelte, wenn sie des Nachts oder auch an Sonntagen geschehen (§. 42.), zu erheben.

Für die Altmark kommt gegenwärtig im Falle des unbefugten Hütens in Königlichen Forsten die im Regierungs-Amtsblatte von Magdeburg bekannt gemachte Verordnung vom 2. Februar 1830 zur Anwendung, welche sich unter den Beilagen dieser Abhandlung befindet.

Pfandgeld vom Vieh, welches die Gräben der Landstraßen verletzt.

§. 29.

Wird Vieh wegen Beschädigung der Gräben an den Landstraßen in Forsten gepfändet; so gebührt dem Pfändenden im Ganzen 15. Gr. Pfandgeld.

Nach dem Publicando für die Kurmark vom 21. Septbr. 1796, worin es heißt:

„daß die Schäfer, Hirten und Viehtreiber, bey Vermeidung „einer, neben dem Ersatz des Schadens, mit überhaupt 12 Gr. zu „bezahlenden Pfändungsstrafe, dafür besorgt seyn sollen, daß ihr „Vieh nicht in die Gräben und auf den Rand der Gräben, wo„mit die Landstraßen eingefaßt sind, laufe und diese dadurch ver„derbe, besonders da die Straßen und Triften aller Orten die er„forderliche Breite haben.“ Diese Bestimmung ist auch in der Verordnung der Magdeburger Regierung vom 2. Febr. 1830 wegen Bestrafung der Forstfrevel für die Altmark von neuem bestätigt.

Forst-Ordnung nicht irgend einmal durch ein Rescript für die Neumark Gültigkeit erlangt habe. Ein solches Rescript konnte nicht aufgefunden werden. Vermuthlich war das oben angeführte Respt. vom 8. Juni 1796 gemeint.

Digitized by Google

Pfandgeld bei Holzcontraventionen *).

§. 30.

Wird wegen Holzdefraudation in Königlichen Forsten gepfändet, so hat der Gepfändete demjenigen, welcher die Pfändung vorgenommen, wenn die Defraudation bei Tage verübt ist, 15 Gr., und wenn sie zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen geschehen, 20 Gr. Pfandgeld zu entrichten.

§. 31.

In den städtischen Forsten gebührt bei Pfändungen wegen Holzdefraudation dem Pfändenden in der Regel nur ein Pfandgeld von 2½ Gr., während es in andern Privatforsten nach den Bestimmungen des §. 30. gehalten wird.

Die märkische Forst-Ordnung George Wilhelms von 1622. Tit. VI. verheißt den Forstbedienten, wenn sie Bürger, Bauern und Andere, welche keine Amtsunterthanen, wegen unbefugter Abhauung eines grünen Baumes in den kurfürstlichen Forsten pfänden würden, ein Pfandgeld von 1 oder 2 Gulden, je nachdem der Baum eine Fichte oder von gleichem Werthe, oder eine Eiche sey. Die Forst-Ordnung von 1720 erwähnt zwar (Tit. V.) der in diesen Fällen eintretenden Pfändung, aber keines Pfandgeldes, wornach zu vermuthen steht, es sey rücksichtlich des Pfandgeldes beim Alten gelassen. Dessenungeachtet findet sich in vielen zerstreueten Nachrichten des Geheimen Forst-Archives, daß den Forstbedienten während Friedrich Wilhelms I. Regierungszeit und noch im Anfange der Regierung Friedrichs II. nur ein Pfandgeld von 2 Groschen zugebilligt wurde. Später muß dies Pfandgeld jedoch wieder erhöhet seyn: wenigstens findet sich in den Acten des Forstdepartements

*) Pfändungen wegen Holzdiebstahl, wegen Grasschneidens und wegen unbefugter Fischerei waren schon nach dem Sachsenspiegel in Gebrauch.

„Swer so holz homet oder gras snitet oder vischetin eines andern mannes „wazzern, vint man der stat, man muz in wol phanden oder ufhal„den ane des richters urloub.“ Sachsensp. Buch 2. Art. 28.

Das Landbuch Karls IV. v. J. 1375 hat unter den Rubriken, unter welchen es die Revenuen des Markgrafen von Brandenburg aufzählt, die Rubrik: De pignorationibus, von welchen es daselbst heißt, wer aus markgräflichen Forsten und Gewässern Holz, Wild oder Fische oder Früchte von landesherrlichen Ländereien entwende, werde gepfändet. Landbuch Kaiser Karl IV. S. 38.

Digitized by Google

aus den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts gewöhnlich ein Pfandgeld von ½ bis 1 Thaler erwähnt, was dem pfändenden Forstbedienten gebührte. Die kurmärkische Kammer, so wie mehrere höhere Forstbeamte sprachen dies auch in ihren Berichten an das Forst-Departement des General-Directorii zu wiederholten Malen widerspruchslos aus [34]), und die Listen von den bestraften Waldfreveln bekunden die fortwährende Beobachtung dieser Observanz. In dem laufenden Jahrhunderte kam jedoch ein Pfandgeld von respective 15 bis 20 Groschen, auf dem Grunde älterer Verfügungen des General-Directorii vom 9. Juni 1762 und vom 13. April 1785, allgemein in der Kurmark in Gebrauch. Dies bezeugt die unter den Beilagen zu dieser Abhandlung mitgetheilte Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 23. Dezbr. 1817.

Die bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts emanirten Forst-Ordnungen der Städte hielten jedoch in den städtischen Forsten die ältere Observanz fest, daß bei Pfändungen wegen Holzdefraudationen dem Pfändenden nur ein Pfandgeld von 2 Ggr. zu Theil werde. Nach der Forst-Ordnung für sämmtliche kurmärkische Städte, welche eigene Heiden haben, vom 1. Juni 1739, soll der pfändende Forstbeamte immer nur ein Pfandgeld von 2 Groschen empfangen [35]), und eben dieses Pfandgeld, zum Theil

---

34) Z. B. nach dem Zeugnisse des Oberforstmeisters von Burgsdorf und dem Berichte der kurmärkischen Kammer vom 12. Septmbr 1798 „ist es in der Mark Observanz, daß für jeden in der Forst begangenen „Exceß ein Pfandgeld von 12 Gr. bei Tage und von 1 Thlr. bei Nacht „entrichtet werde. Bei Holzdiebstahl gehört es ganz dem Pfänder.“ Nach einem Berichte des Oberjägers Ike zu Rädel und seines Jägers vom 13. Juni und 16. Juni 1800 an die Kammer bestand das „dort gewöhnliche Pfandgeld wegen Holzdiebstahls bei Nachtzeit in 1 Thlr. und bei „Tage in 12 Gr.“ ꝛc.

35) „Wenn jemand ohne Erlaubniß nach der Heide fähret, und ohne Anweisung einen trocknen oder grünen Baum — abhauet ꝛc., so sollen die über die Heide bestellte Holzverordneten, Schützen und Heideläufer — mit der Pfändung verfahren, das Pfand auf dem Rathhause abliefern. — Hiernächst soll Magistratus denselben sofort dahin anhalten — daß er das Holz dem Werthe nach bezahle und das duplum an Strafe dafür erlege, auch demjenigen, so ihm gepfändet, 2 Gr. Pfandgeld entrichte.“ Forst-Ordnung der Städte T. IX. §. 1. und 2.

Digitized by Google

ein noch niedrigeres iſt in den beſondern theils früher, theils ſpäter confirmirten Forſt-Ordnungen einzelner Städte beſtimmt worden [36]).

Die hiernach in der Kurmark für Holzdefraudationen ſtattfindenden Pfandgelder beſtehen aber nicht bloß für eigentlichen Holzdiebſtahl, ſondern auch für andere Arten von Holzfreveln, z. B. für das Ueberſchreiten der Geſetze, wodurch die Ausübung der Holzungsgerechtigkeiten, inſonderheit die Befugniſſe der Raff- und Lagerholz Berechtigten eingeſchränkt ſind. Den Raff- und Leſeholzholern iſt z. B. die Mitnahme einer Axt oder eines Beiles bei Strafe der Pfändung unterſagt: wenn Sägen unbefugter Weiſe mit in den Forſt genommen werden, ſo ſollen dieſelben confiſcirt werden, und wird der Uebertreter, außer mit Erlegung des Pfandgeldes, noch mit zweiſtündiger Ausſtellung im Ganten beſtraft. Reſcripte des General-Directoriums vom 1. September 1788 und vom 20. März 1789, welche dieſes feſtſetzen, gedenken hier jedoch immer nur des geſetzlich feſtſtehenden Pfandgeldes, ohne deſſen Betrag zu erwähnen, und darunter kann daher wohl nur das obige Pfandgeld von 15 bis 20 Gr. verſtanden werden. Für den Fall des Sammelns von Raff- und Leſeholz in den Holzſchlägen, worin die Holzſchläger noch mit dem Aufarbeiten und Aufklaftern des Holzes beſchäftiget ſind, und welche daher noch nicht als geöffnet von dem verwaltenden Forſtbeamten bezeichnet ſind, iſt durch die Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 31. Juli 1824 (Amtsblatt v. J. 1824. Stück 33. S. 178) eine Forſtpolizeiſtrafe von 15 Gr. bis 2 Thlr. angeordnet. Die Verordnung der Magdeburgſchen Regierung vom 2. Februar 1830 hat auf das Mitnehmen einer Axt, eines Beils, einer Säge oder eines andern ſchneidenden Werkzeuges, imgleichen einer Hacke oder eines Spatens in Königliche Forſten durch Raff- und Leſeholz-Berechtigte 1 Thlr. und auf das Sammeln von Raff- und Leſeholz außer den beſtimmten Tagen 20 Gr. Strafe geſetzt.

---

36) Nach der Forſt-Ordnung für Neuſtadt Ebersw. vom 8. October 1738 und nach den Forſt-Ordnungen von Kyritz, Wittenberge, Lenzen vom 9. Novbr. 1746 ein Pfandgeld von 2 Groſchen. Nach der Forſt-Ordnung für Nauen vom 21. Juli 1745 bekommt dagegen der dortige Heideläufer für eine vorgenommene Pfändung nur 1 Gr. Pfandgeld.

Digitized by Google

Wegen Grasschneidens und dgl. auf fremden Grundstücken.

§. 32.

Wird Jemand wegen Grasschneidens auf fremden Grundstücken gepfändet, so muß er dem Pfändenden 7½ Gr. Pfandgeld entrichten.

Die Acker-Ordnung von 1702. §. 42. setzt, außer einer Buße von 1 Thlr., ein Pfandgeld von ¼ Thlr. für diejenigen fest, welche auf fremden Aeckern und Wiesen oder zwischen dem Korn auf fremden Grundstücken im Grasschneiden betroffen werden, welches Pfandgeld demjenigen gebührt, der die Pfändung vornimmt, während die Buße dem Eigenthümer zufällt. Für Eingriffe dieser Art in fremdes Eigenthum, welche nicht eigentlich als Diebstahl betrachtet werden, aber auch keineswegs unschädlich und noch weniger gefahrlos für den Grundbesitzer sind, dürfte es von besonderem Interesse seyn, die Pfändung in der bisher gesetzlichen Art beizubehalten. (Cf. §. 61. dies. Abh.)

Bei Fischerei-Contraventionen.

§. 33.

Wird Jemand, der bei öffentlichen oder ungeschlossenen Privatgewässern dem Saamfisch den Rückgang versperrt, von den Aufsehern oder Interessenten der Gewässer gepfändet, so muß er dem Pfändenden, je nachdem die Contravention nur durch Körbe oder mit dem Garn verübt ist, ein Pfandgeld von ⅔ bis 1 Thlr. entrichten.

§. 34.

Wenn Mehrere zusammen wegen unbefugter Fischerei gepfändet werden, soll von Jedem 10 Gr., wenn ein Einzelner darin betroffen und gepfändet wird, nach Bestimmung des Richters 10 bis 20 Gr. Pfandgeld erlegt werden.

§. 35.

Für die Entrichtung dieses Pfandgeldes an den Pfändenden, müssen im Fall, daß ein eingeliefertes Pfand confiscirt werden sollte, die Gerichte Sorge tragen.

Wenn Jemand nach Walpurgis oder nach angesagter Schonzeit der Fische, dem Saamfisch den Gang zum Flusse versperrt, so soll derselbe außer einer namhaften Geld-Strafe, nach der Fischer-

Digitized by Google

Ordnung von 1690 ein Pfandgeld von 1 Rthlr. entrichten, wenn die Versperrung mit dem Garn, und von 16 Gr., wenn sie nur mit Körben geschehen. Dieses Pfandgeld wird dem Denuncianten zu Theil [37]). Weiter enthält die Fischer-Ordnung von 1690 über das bei Pfändungen wegen Fischerei-Contraventionen übliche Pfandgeld keine Auskunft.

Bei der 1737 angestellten Localuntersuchung der Fischerei auf der Havel durch den Kriegs- und Domainenrath Limmer kamen nach einem Protokolle vom 6. April auch die bisherigen Pfändungssachen auf diesem Flusse in Betracht. Die Pritzstabel erklärten darin, sie pfändeten, wo sie Jemand bei Fischerei-Contraventionen beträfen und lieferten die Pfänder den Amtsgerichten ab. Ihnen solle für die Pfändung eigentlich 1 Gulden als Pfandgeld zu Theil werden, sie bekämen aber gewöhnlich nur 8 Gr. Pfandgeld.

Damit stimmt überein, daß in dem von der kurmärkischen Kammer nach dem Herkommen entworfenen, 1747 dem General-Directorio eingereichten Project einer neuen Fischer-Ordnung Tit. VI. verordnet ist, „wenn Einige zusammen bei unbefugter Fischerei betroffen werden, soll von jedem 8 Gr., bey einer einzelnen Pfändung aber 8 bis 16 Gr. Pfandgeld erlegt werden, welches von den Gerichten sofort zu determiniren, auch wenn das Pfand confiscirt werden sollte, beizutreiben und dem Pfänder zu erlegen ist."

IV. Vom Schadensersatz.

§. 36.

In allen den §. 25 bis 35 erwähnten Fällen ist der Schadensersatz nicht im Pfandgelde enthalten, sondern kann derselbe, in sofern nicht, wie bei der §. 33. namhaft gemachten Contravention, statt dessen eine Polizeistrafe eintritt, nach angestellter Ermittelung seines Betrages besonders gefordert werden.

---

37) Nvl. Vet. Corp. IV. II. IV. Sp. 249. Die Fischer-Ordnung vom 23. Febr. 1574 (das. Sp. 192 f.) setzt für den oben angegebenen Fall fest, „dem Ansager sol jederzeit ein halb schock Pfandgeld gegeben werden." Auch verordnet sie in Ansehung derer, die mit verbotenem Fischerzeug fischen werden — „welcher solche anzeigen wird, der sol das obgemeldete halb „schock Pfandgeld haben." In Ansehung unbefugten Fischens bestimmt sie nur: „die Wasserherren, jeglicher seines orts sollen macht haben darum zu pfanden und zu strafen."

Digitized by Google

Schadenersatz

a. wegen der in die Mast übergelaufenen Schweine.

§. 37.

Werden jedoch übergelaufene Schweine in Mastungsrevieren gepfändet, soll, außer einem Pfandgelde von 6 Gr. für die ganze Heerde, wegen des angerichteten Schadens, für jedes Stück derselben täglich 2 Gr. Schadenersatzgeld entrichtet werden.

Diese Abschätzung angerichteten Schadens ist in einigen Fällen unmöglich, in andern höchst schwierig, und für diese Fälle wurde daher ein Pauschquantum bestimmt, welches ein für alle Mal statt des taxenmäßigen Schadenersatzes zu leisten. Der Fall, für welchen dies schon am frühesten im märkischen Rechte anerkannt wurde, ist der, daß Schweine in Mastzeiten überliefen. Schon die Polizei-Ordnung [38]) von 1655 ordnet für diesen Fall ein Pfandgeld von 2 Gr. für das Stück statt des Schadenersatzes an. Die Kammergerichts-Ordnung von 1709 Tit. LI. §. 7. läßt jedoch ein Pfandgeld von 2 Schillingen oder $1\frac{1}{2}$ Gr. von 3 zu pfändenden Häuptern zu und außerdem für den Schaden in der Mast für jedes Haupt täglich eben so viel als Ersatzgeld, wenn nicht nach besondern Vergleichen an einigen Orten ein Anderes ausgemacht (z. vgl. S. 154. dieses Bandes).

Nach den spätern Forst-Ordnungen einiger Städte finden in den ihnen angehörigen Wäldern abweichende Observanzen statt [39]).

---

38) „So auch Schweine klein oder groß oder ander Viehe in der „Mast betroffen würden, soll von jedem Stück 2 Gr. gegeben werden, Und „soll in solchen Fällen keine Gegenpfändunge fürgenommen werden, Son„dern dieselbe bey 100 Taler Straffe gesetzlich verboten seyen."

39) Z. B. nach den Forst-Ordnungen für die Städte Kyritz, Wittenberge und Lenzen vom 9. November 1746:

„Wenn ein Hirte Faselschweine in der Mast hütet, so soll er mit 1 Rthlr. bestraft werden."

„Für jedes Stück Vieh, was in der Mast betroffen wird, sollen 1 Gr. „Pfandgeld an den Holzwärter und 4 Gr. Strafe an die Kämmerei ent„richtet werden."

Nach der Neustädter F. O. v. 8. October 1738 sollen Hirten, welche in die Mast treiben, 1 Rthlr. Strafe und den Schadenersatz entrichten.

Digitized by Google

b. Wegen Hütung in den Forſten.

§. 38.

Wird Vieh unter den Beſtimmungen des §. 28. gepfändet, ſo iſt von jedem in der Forſt angetroffenen Stück Rindvieh oder Pferde 10 Gr., Schweine oder Schaafe 3 Gr. 9 Pf. Schadenserſatzgeld zu erlegen.

Wegen Behütung der Forſten herrſchte bis in neuere Zeit das nämliche Pfändungsrecht, wie für alle übrigen Fälle. Es wurde von höchſtens 3 Häuptern das gewöhnliche Pfandgeld von $1\frac{1}{2}$ Ggr. erhoben, welches den Forſtbedienten an einigen Orten ganz, an andern zur Hälfte zufiel, und wegen des Erſatzes war nur der Erſatz nach der Taxe zuläſſig. Nur in der Altmark gab es die beſondere Obſervanz, für jedes Haupt großes Vieh, was in den Forſten betroffen wurde, 4 Ggr. Holz-, 6 Pf. Stamm- und 8 Ggr. Strafgeld, außer dem dem Forſtbedienten, welcher pfändete, zufallenden Pfandgelde, ſtatt der taxenmäßigen Schadloshaltung, für die Forſtkaſſe zu erheben. Die Abſchätzung des Schadens war mit der größten Ungewißheit verbunden: die Forſtbediente, deren man ſich dabei gebrauchte, ſchlugen ihn in der Regel überaus hoch an, wo der Gepfändete ihn ganz leugnen zu können glaubte oder wenigſtens denſelben für ſehr unerheblich achtete. Nachdem daher das Generaldirectorial-Reſcript vom 8. Juni 1796 die Pommerſche Forſt-Ordnung in dieſem Punkte auf die Kurmark übertragen hatte*), wurde ein beſtimmtes Schadenserſatzgeld von jedem be-

---

*) Die bezüglichen Anordnungen der Pommerſchen Forſt-Ordnung ſind in den §§. 11. und 42. des XIV. Titels S. 46. und 51. des Original-Abdrucks enthalten:

„§. 11. Wer entweder gar nicht zur Hütung in Unſern, oder Kämmerei-, Bürger- und Dorfsheiden berechtiget iſt und Vieh eintreibt oder „wer darinnen zwar mit einem Gute oder Hofe zur Hütung berechtigt „und von ſeinem andern Gute oder Hofe, worauf ihm keine Hütungsgerechtigkeit zuſtehet, das Vieh unter dem erſtern oder gar fremdes Vieh „mit dem ſeinigen einjagt, oder wer ſein Vieh in die geſchloſſene Maſthölzer, ſonder Erlaubniß laufen läßt, ſoll für ſolches unrechtmäßig eingetriebenes Vieh, und zwar für ein Pferd und Stück Rindvieh Acht Gr., „und für ein Schaaf oder Schwein Drei Gr. an Strafe erlegen.“ —

„§. 42. Außer dieſem ſoll der Forſt-Bediente befugt ſey, an Pfand-Geld vier Groſchen und wenn die Pfändung des Nachts oder des Sonntags geſchiehet, den doppelten Satz zu nehmen.“

troffenen Haupte Vieh erhoben, welches a) für ein Pferd oder Haupt Rindvieh 8 Gr., b) für ein Schaaf oder Schwein 3 Gr. damaliger, also resp. 10 und 3 Gr. 9 Pf. heutiger Geldsorte beträgt. (Z. vgl. S. 207 dieses Bandes.)

Hiernach sind seitdem die Pfändungsstreitigkeiten wegen unrechtmäßiger Behütung der Königl. Forsten beständig regulirt worden. Die ganze Heerde wird dabei nicht eingetrieben, sondern nur ihre Zahl ermittelt, und die Pfändung, je nachdem diese Zahl größer oder geringer ist, an 1—3 Häuptern ausgeübt [40]).

Anders wird es mit den Pfändungen wegen Hütung in Forsten in der Altmark, der Regierungs-Verordnung vom 2. Febr. 1830 zufolge, gehalten. Hiernach wird für jedes Pferd oder Rindvieh, welches mit einem Hirten oder hirtenlos außer den Schonungen in Königlichen Forstrevieren, in welchen der Eigenthümer des Viehes zu hüten nicht berechtiget ist, betroffen wird, ein Pfandgeld von 15 Sgr., für jedes Schaaf oder Schwein von 5 Sgr. und für jede Gans 2½ Sgr. erhoben. Amtsblatt der Reg. zu Magdeburg v. J. 1830 S. 43.

c. Wegen des Grasschneidens auf fremden Feldern.

§. 39.

Ist in dem §. 32. angegebenen Falle zur Pfändung geschritten, so muß dem Besitzer des beeinträchtigten Grundstückes allemal 1 Thaler zum Schadensersatz entrichtet werden.

Es ist dies ein dritter Fall, worin, statt der Vergütigung des wirklich angerichteten besonders abzuschätzenden Schadens, ein Pauschquantum von dem Gepfändeten erlegt werden muß, nach der Dorf- und Acker-Ordnung von 1702. §. 42. (cf. Note 33. dieser Abhdl.)

---

40) So wurde z. B. wegen angeblich unrechtmäßiger Behütung des Neumühlschen Forst-Reviers im Jahr 1800 durch eine Heerde der Bürgerschaft zu Beerwalde von 55 Stück Jungvieh von dem Oberförster zu Neumühl die Pfändung an zwei Häuptern derselben vorgenommen, welche in das Amt Quartschen eingetrieben wurden, und den Interessenten davon Nachricht gegeben, mit dem Auftrage, durch Erlegung von 18 Thaler 8 Groschen für die Heerde und von 4 Gr. täglich Futtergeld für die Pfänder diese auszulösen.

Digitized by Google

V. Außerordentliches Pfandgeld, oder Pauschquantum als Pfandgeld und Schadenserſatz.

§. 40.

Wird hirtenloſes, vorſätzlich auf fremde Grundſtücke ausgetriebenes oder in Schonungen betroffenes Vieh gepfändet oder wegen Verlaſſung der ordentlichen Wege und ähnlichen Betretens fremder Grundſtücke zur Pfändung geſchritten, ſo iſt der Schadenserſatz in dem für ſolche Fälle eintretenden außerordentlichen Pfandgelde mit begriffen.

In irgend einer Art, ſey es durch ein Pauſchquantum oder durch Vergütung des abgeſchätzten Schadens, wird neben demjenigen Pfandgelde, welches als ein gewöhnliches bezeichnet iſt — (§. 25 bis 35) — dem Beſchädigten immer eine Schadloshaltung (§. 36 bis 39) zu Theil, ſobald er darauf anträgt.

Neben dieſem gewöhnlichen Pfandgelde beſteht für andere Fälle ein meiſtens durch die neuere Geſetzgebung eingeführtes außerordentliches Pfandgeld, welches als außerordentlich bezeichnet iſt, weil das Pfandgeld hier den Schadenserſatz in ſich begreift. Ein ſolches außerordentliches Pfandgeld iſt nach märkiſchen Provinzialgeſetzen und Gewohnheiten nach Verſchiedenheit der Fälle dann wieder bald ein ſolches, womit der Beſchädigte ſich zufrieden geben muß, weil der Erſatz nach aufzunehmender Taxe nicht ſtattfinden darf, bald ein ſolches, welches der Beſchädigte ausſchlagen kann, wenn er vorziehen ſollte, den gewöhnlichen Schadenserſatz nachzuſuchen, und welches mithin dem Beſchädiger auch in den Fällen zur Strafe aufgelegt iſt, wenn der wirklich angerichtete Schade dem im Pfandgelde enthaltenen Erſatz nicht gleich kommt.

a. Wegen hirtenloſen Austreibens des Viehes.

§. 41.

Niemand darf ſein Vieh heerdenweiſe oder einzeln zur Weide gehen oder in den Dörfern, außer den Ställen und verſchloſſenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfſtraßen umherlaufen laſſen, ohne daſſelbe der Aufſicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

(Verordn. d. 8. Apr. 1806. §. 1. unter den Beilagen dieſ. Abh.)

Digitized by Google

§. 42.

Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen (nicht unerwachsene Kinder*), sondern) überall nur

*) Der ungenaue Ausdruck „unerwachsene Kinder" hat den Verf. des Entwurfes zum altmärkischen Provinzialrechte, nach der Verordnung der Magdeburgschen Regierung wegen der Hütungsfrevel in den Forsten vom 2. Febr. 1830, zu der nähern Bestimmung bewogen (S. 6. §. 24. daselbst):

„daß für untüchtige Hirten namentlich Kinder unter 14 Jahren „erachtet würden."

Allerdings sind Kinder unter 14 Jahren unerwachsene Kinder, kann man auch im Allgemeinen und besonders bei dem großen Vieh ihre Tüchtigkeit als Hirten zu dienen nicht einräumen, und verdient es außerdem der Begünstigung nicht, solche Kinder, welche noch nicht confirmirt und der Schule entwachsen sind, als Hirten zu gebrauchen. Indessen ist es doch überaus hart, den Gebrauch von Kindern unter 14 Jahren zum Viehhüten gänzlich zu verbieten. Namentlich das Hüten von Gänsen geschieht in der Erndtezeit auf den Bauergütern und andern kleinen Gütern fast durchgängig durch Kinder unter 14 Jahren, und solche unerwachsene Kinder sind dazu unter Umständen tüchtiger, als Erwachsene. Es ist unmöglich, daß ein kleiner Wirth in dringenden Arbeitszeiten die Kräfte eines Erwachsenen zur Hütung seines kleinen Viehes abmüßige, und ihn dazu, ohne hinreichenden Grund, zu zwingen, kann nicht die Absicht einer auf das Beste des landwirthschaftlichen Gewerbes abzielenden Gesetzgebung seyn. Daher würde es gewiß hinreichen, als Bedingung für die Tüchtigkeit eines Hirten, überall nur die Fähigkeit zu setzen, das Vieh vor Beschädigung fremder Grundstücke abzuhalten, ohne Rücksicht auf die Jahre, welche der Hirte zählt. Sonst müßte man wenigstens mit noch mehrerem Grunde z. B. das Gänsehüten hochbejahrten Greisen verbieten und dergleichen mehr. Wird das Verbot, Kinder unter 14 Jahren als Hirten zu gebrauchen, beibehalten, so wird es wenigstens zu denjenigen gehören, deren häufige Uebertretung sich voraussehen läßt. In dem Potsdamer Regierungsbezirk scheint auch nicht darauf gehalten zu seyn, Kinder unter 14 Jahren vom Viehhüten gänzlich zu entfernen. In den Amtsblättern der Potsdamer Regierung findet sich darüber weiter nichts, als eine Warnung vom 29. Mai 1828, welche lautet:

„In dem Dorfe Ahrensfelde ist ein 13jähriger Knabe, der eine Heerde „Schweine zu hüten hatte, von der Heerde angefallen, und nachdem „ihm Ohren und Nase abgefressen waren, bald nachher gestorben."

„Dieser Vorfall wird hiermit zur Warnung, jüngern, schwächern Kindern „die Führung einer Heerde anzuvertrauen, mit Bezug auf das Verbot in „§. 8. der Verordnung vom 8. April 1806 bekannt gemacht."

„Königliche Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. Amtsblatt vom Jahre 1828. S. 127."

Digitized by Google

ſolche Perſonen genommen werden, welche im Stande ſind, daſſelbe von Beſchädigungen abzuhalten, und muß dieſen das Vieh, wenn es zur Weide gehen ſoll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe, gehörig vorgetrieben werden.

(Verordn. d. 8. April 1806. §. 8.)

§. 43.

Iſt Vieh wegen Nichtbefolgung obiger Beſtimmungen erweislich auf fremde Grundſtücke übergetreten; ſo hat der Eigenthümer, auch wenn das Vieh nicht gepfändet ſeyn ſollte, das in den folgenden §§. 44 und 45. beſtimmte Pfandgeld von jedem betroffenen Stücke dem Beſitzer des Grundſtückes zu erlegen.

§. 44.

Wird das Vieh auf beſtellten oder beſäeten Aeckern, Gärten oder ungemähten Wieſen betroffen, ſo muß für ein Pferd oder Stück Rindvieh 1 Thaler, ein Schwein 15 Groſchen, ein Schaaf oder anderes Stück kleines Vieh 10 Groſchen gezahlt werden.

§. 45.

Wenn das Uebertreten auf unbeſtellte Aecker, Gärten, gemähete Wieſen oder Weideplätze erfolgt, ſo ſind für ein Pferd, Schwein oder Stück Rindvieh 10 Groſchen, und für ein Schaaf oder anderes Stück kleines Vieh 5 Groſchen zu entrichten.

(Verordn. d. 8. Apr. 1806. §. 3 und 4.)

§. 46.

Das §§. 44 und 45. angegebene Pfandgeld findet auch ſtatt, wenn jemand ſein Vieh vorſätzlich auf fremde Grundſtücke treibt: jedoch ſoll derſelbe außerdem, nach Verhältniß der Zahl des Viehes und des geſtifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch dieſe Strafe im Wiederholungsfalle durch Verlängerung der Dauer, allenfalls bis zu einem Jahre oder körperlicher Züchtigung verſchärft werden.

(Verordn. d. 8. Apr. 1806. §. 5.)

§. 47.

Iſt der Beſchädigte mit dem in dieſen Fällen ein-

Digitized by Google

tretenden außerordentlichen Pfandgelde nicht zufrieden, so tritt das §. 35. angegebene gewöhnliche Pfandgeld von den wirklich gepfändeten Stücken Vieh ein und findet der Schadensersatz in der sonst gewöhnlichen Weise statt.

(Verordn. d. 8. Apr. 1806. §. 7.)

Gegen das hirtenlose Austreiben des Viehes findet sich die erste Verordnung in einem Rescript des Gen. Directorii an die kurmärkische Kammer vom 4. Novbr. 1750. Es wird der letztern darin angezeigt, wie, sicherem Vernehmen nach, bei den Amts- sowohl als bei den adlichen Unterthanen, so wie auch bei den Städten, die üble Gewohnheit eingerissen sey, daß nach Ablauf des Monats September Rindvieh und Pferde nicht mehr durch Hirten auf die Weide gebracht und bewacht würden, sondern dahin frei ausliefen: woraus dann entstehe, daß das Vieh zum Theil auf die Saatfelder komme, diese dadurch unerlaubter Weise abgefressen und ruinirt, auch die Gehege beschädigt würden: die Kammer habe daher ungesäumt Verfügungen zu treffen, und den Landräthen, so wie den Beamten und den Magistraten in den Städten durch die Commissarii locorum aufzugeben, genaue Aufsicht darüber zu halten, daß die Unterthanen sich nicht unterständen, ferner das Vieh, es sey zu welcher Jahreszeit es wolle, unbefugter Weise sonder Hirten austreiben und umherlaufen zu lassen, mit der Bedrohung, daß, wofern dieselben dennoch hiewider handeln sollten, selbige dafür ohne Unterschied würden angesehen und nachdrücklich bestraft werden.

Aus den einige Jahre später über die Befolgung dieser Verfügung von der Kammer erforderten Berichten ergab sich jedoch, wie keineswegs überall darauf gehalten wurde. Ein General-Directorial-Rescript vom 27. März 1754 schärfte daher der Kammer nochmals das ergangene Verbot ein und befahl zugleich, die Ausreiter zu instruiren, auf die Contravenienten sorgfältig zu achten und das ohne Hirten herumlaufende Vieh zu pfänden, auch davon sogleich Anzeige zu machen, damit derjenige Burgemeister oder Schulze im Dorf, welcher gestattet, daß das Vieh ohne Hirten aufs Feld gelassen, jedesmal mit einer Strafe von 5 Thlr. belegt werde.

In einer Circular-Verordnung der Kammer vom 23. November 1754 wurde dies Rescript dahin näher bestimmt, daß nicht

Digitized by Google

allein der Schulze des Dorfs und der Burgemeister in den Städten mit der höhern Orts festgesetzten Strafe belegt, sondern auch derjenige, dessen Vieh, und besonders dessen Pferde, ohne Hirten auf die Felder gelassen würden, mit dem Spanischen Mantel bestraft, und wenn Pferde auf dem Felde ohne Hirten angetroffen würden, solche in den Pfandstall eingejagt und nicht allein der Schaden, welcher dadurch in der Saat geschehen ersetzet, sondern auch, wenn viele Pferde zugleich eingetrieben würden, für jedes Stück 1 Rthlr., für einzelne gepfändete Pferde 2 Rthlr. und für ein jedes Schwein 12 Ggr. demjenigen, der solche gepfändet, erleget und das Futtergeld, welches im Pfandstalle angewendet worden, von dem Eigenthümer des Viehes besonders noch bezahlt werden solle. Diese Festsetzungen wurden auch in einem Kammer-Circular vom 24. August 1800 wörtlich wiederholt und in Erinnerung gebracht.

Die gedachten Verordnungen wegen hirtenlosen Austreibens des Viehes kamen in der Mark als wahrhafte Provinzialgesetze zur Geltung und wurden nicht bloß als Dienst-Instructionen für die Aemter und Magistrate angesehen. Zwar mußten im Allgemeinen nach damaliger Verfassung dergleichen Anordnungen, wenn sie auch adlige Gutsunterthanen verpflichten sollten, durch die Edicten-Sammlung förmlich publizirt werden, welches in Ansehung dieser Circular-Verordnungen unterblieben ist. Allein sie wurden den Landräthen mitgetheilt, von diesen in ihren Kreisen publizirt, und kamen in solcher Weise auch für die adligen Güter vollständig in Observanz. Man ging in den Kreisen sogar vielfach über die Sphäre, für welche die Verordnung gegeben war, in der Anwendung derselben hinaus, indem man mißbräuchlich das gewöhnliche Pfandgeld durch die in ihr nachgelassene höhere Pfandgeldsstrafe ganz zu verdrängen versuchte [41]).

41) Interessant ist das in einer solchen Pfändungsstreitigkeit zwischen dem Geh. Comm. Rath Grosset und der Gemeine zu Neu-Langerwisch im Jahr 1790 gefällte Erkenntniß der kurm. Kammer, was auf folgenden Gründen beruhte: „Die Gesetze erlauben die Pfändungen nur „als Ausnahmen von der Regel — sofern als sie den Zweck nicht überschreiten, sich dadurch wider unrechte Gewalt beim Besitz des Seinigen „zu erhalten. — — Daher dürfen nach der K. G. O. vom 1. März 1709. „Tit. 51. §. 1. und dem Cod. Fried. III. Tit. 44. nicht ganze Heerden, „sondern nur 1, 2, 3 Häupter nach Proportion des Schadens abgepfändet „werden und nach dem Rescript vom 17. October 1751 für jedes gepfändete

Zu mehrerer Bekanntmachung dieser wichtigen Kammer-Verordnung trug die kurmärkische Kammer im Jahre 1805 darauf an, dieselbe nachträglich in die Edictensammlung aufzunehmen. Das General-Directorium nahm jedoch Anstand, diesem Antrage zu willfahren, theils weil es überhaupt ungewöhnlich sey, Kammer-Verordnungen in die Edictensammlung aufzunehmen, theils weil es den Inhalt der in Rede stehenden Verordnung wider hirtenloses Austreiben des Viehes für nicht besonders zweckmäßig hielt.

Da das Allgemeine Landrecht für diesen Fall nichts verordnete, so war aber schon im Jahre 1803 unter dem 1. Mai für die Provinzen Ost- und Westpreußen ein förmliches Provinzial-Edict wider das Austreiben hirtenlosen Viehes emanirt, welches zugleich mehrere bisher nach dem A. L.-Rechte zweifelhafte Punkte in Pfändungssachen und das Pfandgeld in mehreren Fällen bestimmt hatte. Dieses Edict war unter dem 18. Mai 1804 mit einem Zusatze zu §. 9. auch auf Südpreußen ausgedehnt und überall sehr zweckmäßig befunden.

Da nun einerseits diese Südpreußische Verordnung in vielen Punkten den bisher in der Kurmark geltenden Kammer-Verordnungen sehr nahe kam, andererseits nach gleichzeitig vorliegenden Verhandlungen über ein neues kurmärkisches Pfändungsgesetz auch

---

„Stück Vieh, mit Vorbehalt der Vergütigung des angerichteten Schadens, „nur 1 Gr. 6 Pf. an Pfandgeld entrichtet werden. Denn das in „dem Rescripte vom 23. Novbr. 1754 bestimmte Pfandgeld gehört nicht „hieher, dieses ist für die Polizeiverbrechen verordnet, — darauf hat sich „aber der Grosset selbst nicht gegründet, daß ohne Hirten gehütet worden" ꝛc. Ebenso erkannte früher schon das Kammergericht in Pfändungsstreitigkeiten der Unterthanen zu Krahn und Pernitz mit dem Staatsminister von Rochow in den Jahren 1756 und 1757, indem der letztere sich, auf die Verordnung wegen hirtenlosen Austreibens des Viehes stützend, 1 Rthlr. und mehr an Pfandgeld für jedes Haupt genommen hatte, daß von jedem gepfändeten Stück Vieh, es bestehe worin es wolle, nur 1 Gr. 6 Pf. an Pfandgeld genommen werden dürfe. Der Beklagte (von Rochow), der Landrath des Kreises und die Kammer führten damals beim General-Directorio Beschwerde, daß dieses Urtheil ohne Berücksichtigung der märkischen Polizeigesetze abgefaßt worden. Doch das General-Directorium belehrte sie mittelst Rescriptes vom 27. März 1757, daß es bei der kammergerichtlichen Entscheidung, wornach nur 1½ Gr. Pfandgeld zu fordern, verbleiben müsse, da die Dorfschaften Hirten bei ihrem Vieh gehalten, mithin nicht gegen die Polizeiverfassung gehandelt hätten.

Digitized by Google

in der Kurmark mehrere Punkte des Provinzial-Pfändungsrechtes unbestimmt oder einer Veränderung bedürftig zu seyn schienen, worüber das gedachte Preußische Gesetz disponirte, endlich aber in Pommern und in der Neumark sich gleichzeitig das Verlangen nach einem gleichartigen Gesetze aussprach, so lag der Gedanke nahe, dies Gesetz nunmehr auch auf diese drei Provinzen zu übertragen.

Es wurde daher durch ein General-Directorialreskript vom 23. Mai 1805 die kurmärkische Kammer beauftragt, auf dem Grunde der erwähnten Südpreußischen Verordnung vom 18. Mai 1804 ein Provinzialgesetz für die Kurmark, Neumark und Pommern wegen hirtenlosen Austreibens des Viehes zu entwerfen. Die Kammer reichte den 28. Dezember dieses Jahres das Project ein, was jedoch, weil es sich den Kammer-Verordnungen vom 23. November 1754 und 24. August 1800 zu eng anschloß, vom General-Directorio verworfen wurde. Die Preußische Verordnung wurde daher fast durchgängig beibehalten, mit veränderten Formalien dem Großkanzler zur Prüfung übersandt und mit einem vom Departements-Minister des General-Directorii und vom Großkanzler unterzeichneten Berichte dem Könige zu allerhöchster Vollziehung überreicht.

So entstand die Verordnung vom 8. April 1806 als Provinzialgesetz für die damals ein Departement im General-Directorio ausmachenden Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern. Sie ist mit der Südpreußischen Verordnung im Allgemeinen von Wort zu Wort gleichlautend. Es wurde nur in den §§. 3 und 11. die Berechnung der Strafen nach Polnischen Gulden weggelassen und die Disposition des §. 1.: „Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen lassen" durch den Zusatz ausgedehnt: „oder in den Dörfern außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln in den Dorfstraßen umherlaufen lassen," weil in vielen Gegenden der Mark damals der Mißbrauch eingerissen war, das Vieh zur Nachtzeit in den Dörfern umherlaufen zu lassen, und die Dorfbewohner in der Ansicht standen, daß dies den bestehenden Vorschriften nicht zuwider sey, da die Ausgänge aus den Dörfern mit Hecken verschlossen wären. Wurden diese aber von Reisenden oder sonst offen gelassen, so ging das Vieh leicht auf die Felder hinaus. Sonst aber beschädigte es

Digitized by Google

wenigstens die Befriedigungen oder Umwehrungen der Höfe und Gärten und verunreinigte die Dorfstraßen.

Das Wichtigste, was sich aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 8. April 1806 für seine Würdigung ergiebt, besteht darin, daß diese Verordnung so wenig dem märkischen Gewohnheitsrechte entnommen als diesem im Einzelnen angepaßt, sondern daß sie vielmehr fremdher auf die Mark übertragen worden ist. Ihre Anwendbarkeit ist daher auf die Verhältnisse beschränkt, für welche sie erlassen ist, es kann aus den Dispositionen derselben keine Vermuthung für ähnliche Fälle nach märkischem Pfändungsrechte hergeleitet werden, und das Fortbestehen des eigenthümlichen märkischen Pfändungsrechtes für alle in diesem Gesetze nicht namhaft gemachten Pfändungsfälle sollte durch sie, nach der Absicht des General-Directorii, so wenig aufgehoben, noch entbehrlich gemacht werden, daß der Entwurf einer märkischen Pfändungs-Ordnung noch nach dem Erlasse dieses Gesetzes eifrigst betrieben wurde. (Cf. S. 205 dies. Abh.)

Was den Inhalt der einzelnen 12 Paragraphen der Verordnung vom 8. April 1806, welche durch das Potsdamer Regierungs-Amtsblatt vom 16. Mai 1811, Nr. 5 von neuem publizirt worden ist, so wie die Frage anbetrifft, ob dieselben sich zur Aufnahme ins Provinzialrecht eignen, so dürfte vorerst zu bemerken seyn:

1. daß einige §§. so rein polizeiliche Verfügungen enthalten, namentlich der §. 9., daß deren Aufnahme ins Provinzialrecht wohl Bedenken erregen dürfte.

2. Einige andere Dispositionen des Gesetzes sind theils schon im A. L. Rechte enthalten, theils in dem allgemeinen märkischen Pfändungsrechte. Ihre Anwendbarkeit für die speziellen Fälle, worauf das vorliegende Gesetz geht, bedarf daher nicht der besondern Erwähnung. Hierher gehört z. B. im §. 2., daß Eigenthümer und Aufseher von Feldern zur Pfändung berechtigt sind, und daß Niemand sich solcher Pfändung widersetzen dürfe, und §. 6., daß der Eigenthümer des Viehes das Pfandgeld an den Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichte. Die Aufnahme dieser Dispositionen in das Prov. Recht würde dasselbe zwecklos erweitern.

3. Dann scheint die Ordnung, wornach das Gesetz die einzelnen Paragraphen auf einander folgen läßt und das allgemein Verordnete mit dem für den speziellen Fall Verordneten vermischt, der nothwendigen Systematik des märkischen Provinzialgesetzbuches

Digitized by Google

nicht entsprechend, und wird daher der Inhalt des Gesetzes in diesem anders vertheilt werden müssen.

4. Endlich aber scheinen mehrere Paragraphen in ihrer Fassung weitschweifiger zu seyn, wie das Verständniß und die Deutlichkeit ihrer Vorschriften und Bestimmungen es erfordert.

Aus diesen Gründen kann der Ansicht, daß dies Gesetz wörtlich ins Provinzialrecht aufzunehmen sey, hier nicht beigetreten werden. Der Inhalt des Gesetzes ist daher anders geordnet und vertheilt, zum Theil auch anders gefaßt und mit Weglassung dessen aufgenommen, was entweder schon in allgemeinern Grundsätzen beruht, oder rein polizeilicher Natur ist, wie z. B. die zweiten Sätze der §§. 8. und 9. des Gesetzes es sind.

Sollte indeß, nach dem Vorschlage des kammergerichtlichen Entwurfes zum Provinzialrecht, die wörtliche Aufnahme des Gesetzes vom 8. April 1806 ins Provinzialrecht genehmigt werden, so würden nur einige Verschiedenheiten des Abdrucks im Entwurfe mit dem Originale, welches in den Archiven aufbewahrt wird, als corrigenda in Betracht kommen. Es ist z. B. S. 19 des Entwurfs in der vorletzten Zeile das Wort: Stück zwischen „anderes" und „kleines" ausgelassen, S. 21 des Entwurfes, Zeile 11 fehlen nach dem Worte „aber" die Worte: außerdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern —: daselbst Zeile 18 fehlt hinter dem Worte „soll," die nähere Bestimmung, welche im Original des Gesetzes steht: von dem Eigenthümer ꝛc. Auch würde in Betracht zu ziehen seyn, daß wo der §. 44. des Entwurfes ein Pfandgeld von 9 Pf. heutiger Geldsorte bestimmt, das Gesetz nur 6 Pf. alter Geldsorte bestimmte, wornach eine Erhöhung dieses Pfandgeldes von 1½ Pf. für jedes Stück Vieh eintreten würde.

Darneben würde für den angenommenen Fall, wie auch sonst, der höchst mangelhaft gefaßte §. 10. des Gesetzes, welcher der §. 43. des kammergerichtlichen Entwurfes ist, eine Erläuterung und nähere Bestimmung erhalten müssen, da er in dieser Fassung auf die märkische Feldpolizei-Verwaltung bei mehreren Städten nicht paßt. Es sollen nämlich diesem §. zufolge, wenn Stadtheerden überlaufen, in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrates und der Stadtverordneten oder Gildevorsteher, denen die Aufsicht über die Feldpolizei ausdrücklich übertragen ist, für das Pfandgeld haften.

Digitized by Google

Dies scheint die Wröhgerichte, welchen in sehr vielen märkischen Städten die Feldpolizei obliegt, auszuschließen. Dagegen heißt es im §. 6. der Ost- und Westpreußischen Verordnung vom 1. Mai 1803, welche der Märkisch-Pommerschen Verordnung vom 8. April 1806 zu Grunde lag, in deutlicher Rede— „denen die Aufsicht über die Feldpolizei ausdrücklich übertragen ist, z. B. die Polizeybürgermeister und Wrohnmänner ꝛc., so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner ꝛc.*) Da nun aber aus den Acten wegen Emanirung des Gesetzes vom 8. April 1806 hervorgeht, daß in diesem Punkte keine Veränderung der in Preußen eingerichteten Verfassung beabsichtigt wurde, also diese Veränderung darnach lediglich zufälligen Umständen zuzuschreiben ist; so dürfte zu wünschen seyn, daß der gedachte §., nach Anleitung seiner Fassung in der Preußischen Verordnung, mit einigen Zeilen deutlicher bestimmt werde. Vermuthlich ist die veränderte Fassung des §. 10. in der Verordnung von 1806 nur durch die Willkühr des Sekretairs veranlaßt, der im General-Directorio damit beauftragt wurde, die Preußische Verordnung in die letztere umzuschreiben.

Durch eine solche geringe Sorgfalt, welche das General-Directorium darauf verwandte, die gedachte Verordnung den Verhältnissen in der Mark zu accommodiren, erklärt sich auch nur die

---

*) Der §. 6. der Verordnung wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung von Hirten für Ost- und Westpreußen v. 1. Mai 1803 lautet: „Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen „Viehes dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. „Wenn aber Stadt- oder Dorf-Heerden ohne Hirten geweidet werden und „durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so „sind in den Städten zuförderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats „und der Stadtverordneten oder Gildevorsteher, denen die Aufsicht über „die Feldpolicei ausdrücklich übertragen ist, z. B. die Policeibürgermeister „und Wrohnmänner ꝛc., so wie in den Dörfern die Schulzen und Ge„richtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der „Dorfeinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst „oder deren Stellvertreter einer für alle und alle für einen zur Entrich„tung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art „sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfgemeinde oder sonstige Ein„wohner, welche Vieh in der gemeinen Heerde halten: auch ist der Be„schädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurückzubehalten, bis „er vollständig befriedigt oder doch dafür hinlängliche Sicherheit be„stellt worden."

Digitized by Google

Beibehaltung des §. 12. der Verordnung, welchen gedachter Entwurf sub §. 45. aufgenommen hat, worin von hinlänglich bekanntgemachten gesetzlichen Vorschriften wegen unerlaubten Hütens in den Forsten und in den Schonungen die Rede ist. Die wegen Hütens in den Schonungen erlassenen gesetzlichen Vorschriften betreffen freilich den ganzen Staat und sind genugsam publizirt; aber wo ist je in der Mark etwas über das unerlaubte Hüten in den Forsten außer den Schonungen bekannt gemacht? Für Preußen und Pommern hatten die Forst-Ordnungen für den gedachten Fall das Nöthige verordnet. Daß aber die desfallsige Disposition der Pommerschen Forst-Ordnung auf die Mark übertragen wurde, geschah nur durch ein General-Directorial-Rescript an die kurmärkische Kammer (cf. S. 214 dies. Abhandl.), und darüber ist nichts weiter bekannt gemacht worden.

Mit Berücksichtigung dieser Bemerkungen über den Inhalt und die Form des Gesetzes vom 8. April 1806 ist der Inhalt desselben in den Paragraphen dieser Abhandlung, bei welchen auf dasselbe verwiesen ist, möglichst genau wiedergegeben worden.

Der kammergerichtliche Entwurf des Prov. Rechts und die ständischen Monita gehen nach Mittheilung des Gesetzes vom 8. April 1806 zu einer vermeintlichen Ergänzung desselben in Ansehung des Federviehes über. Die Stände brachten in den Conferenzen von 1799 ein Pfandgeld von 1 bis 2 Gr., nach Maaßgabe der verschiedenen Fälle der Pfändung, für das Stück Feder-Vieh in Vorschlag. Daß diese Sätze in der Observanz beruhten, konnten sie aber nicht behaupten, da die Kammergerichts-Ordnung in diesem Punkte beständig beobachtet wurde, diese aber keine Verschiedenheit des Pfandgeldes nach Verschiedenheit der gepfändeten Viehart zuläßt, sondern die Berücksichtigung der letztern ausdrücklich verbietet. Im Allgemeinen kann also bei gepfändetem Federvieh nur das gewöhnliche Pfandgeld von 1 Gr. 6 Pf. Cour. eintreten. (Cf. §. 25 dies. Abhandl. S. 197—199.)

Der kammergerichtliche Entwurf wird von der, in den Rechtfertigungs-Gründen 1. S. 160. ausgesprochenen Ansicht geleitet, „das Gesetz vom 8. April 1806 enthalte keine Bestimmungen über den Betrag des Pfandgeldes bei gepfändetem Federvieh" für diejenigen Fälle, in welchen durch dies Gesetz gewisse Pfandgeldssätze bestimmt worden sind. Es sollte sich also den beiden Rubriken, wornach dasselbe die Pfandgelder bestimmt,

Digitized by Google

a) für Pferde, Rindvieh, Schweine,

b) für Schaafe und anderes kleines Vieh, das Federvieh nicht unterordnen laſſen. Dieſer Anſicht kann ebenfalls nicht beigeſtimmt werden, da unter dem Ausdrucke kleines Vieh das Federvieh ſonder Zweifel mit begriffen iſt. Daher ſetzt die Verordnung auch das höchſte außerordentliche Pfandgeld von einem Stücke kleinen Viehes nur auf 8 Gr. (gegen 1 Thlr vom großen Vieh), das mittlere auf 4 Gr., das niedrige nur auf 6 Pf. Es dürfte darnach für den, weder auf Geſetzen, noch auf Obſervanz beruhenden Zuſatz, den der §. 46. des Entwurfes in Vorſchlag bringt, keinen genügenden Grund geben, und die Beibehaltung deſſelben, zumal in der Form eines Anhängſels zu den, zum Theil weit vorausgehenden Paragraphen der Verordnung von 1806, wie dieſelbe im kammergerichtlichen Entwurfe daſteht, nicht zu billigen ſeyn. —

b. Wegen des in Schonungen angetroffenen Viehes.

§. 48.

Wird Vieh in Schonungen weidend betroffen, es ſey mit oder ohne Verſchulden der Hirten oder Treiber, ſo iſt von jedem betroffenen Stücke, von Pferden und Rindvieh 1 Thaler, von Schweinen und Schaafvieh 10 Gr. als Pfandgeld zu entrichten.

§. 49.

Sollte Jemand vorſätzlich Schonungen behüten, ſo kann gegen ihn außerdem eine Geldſtrafe bis auf das Vierfache des Pfandgeldes feſtgeſetzt werden.

Für den Fall, daß Vieh in Schonungen weidend angetroffen wird, giebt es zwar eigentlich kein provinzialrechtliches Pfandgeld, da die Geſetze, welche ſolches vorſchreiben, alle Provinzialobſervanzen wegen dieſes Pfandgeldes aufgehoben haben, und für den ganzen Staat in Gültigkeit getreten ſind. Da jedoch das A. L. R I. XXII. §. 181. in dieſem Punkte noch ausdrücklich auf das Provinzialrecht verweiſet, ſo hat ſchon das Oſtpreußiſche Provinzialrecht (Zuſatz 26. §. 3.) dies allgemein gültige Pfandgeld wegen Behütung der Schonungen aufgenommen, und aus denſelben Gründen, nach welchen es hier gebilligt worden iſt, dürfte es auch im märkiſchen Provinzialrechte nicht unerwähnt bleiben müſſen, zumal da die wegen Pfändungen in den Schonungen erlaſſenen allgemeinen Vorſchriften für die

Digitized by Google

Mark mehrere Mal näher bestimmt, weiter ausgeführt und erklärt worden sind.

In älterer Zeit galten auch für die Behütung der Schonungen die gewöhnlichen Pfandgeldssätze und Grundsätze des Pfändungsrechtes. Nur in der Altmark gab es ein eigenthümliches Herkommen für die Behütung der Forsten überhaupt (S. 214). Die Königliche Instruction für die Forstbedienten vom 1. Juli 1770 setzte zuerst ein besonderes Pfändungsrecht mit höherem, als dem gewöhnlichen Pfandgelde, wegen des in den Forstschonungen betroffenen Viehes zum Schutze derselben fest, doch war die Gültigkeit dieses Erlasses des Forst-Departements auf die landesherrlichen Forsten eingeschränkt. Selbst auf Städteforsten konnte derselbe nach der Art seiner Bekanntmachung keine Anwendung finden, und als der Magistrat zu Storkow in einer vorgefallenen Pfändungssache wegen Behütung seiner Schonungen dennoch davon Anwendung zu machen wagte, indem er 1 Thlr. Pfandgeld für jedes Stück zweier in seiner Schonung betroffenen Ochsen forderte, wurde er vom Kammergerichte durch Erkenntnisse von 1786 verurtheilt, die gepfändeten beiden Ochsen gegen 3 Gr. Pfandgeld wieder herauszugeben und den in der Schonung angerichteten Schaden zu erweisen.

Die Erweiterung der Instruction vom 1. Juli 1770 auch auf Privatforsten wurde jedoch wiederholt, sowohl von den Gerichten als von Privatbesitzern bedeutender Holzreviere, beim Gen. Directorio beantragt. Denn die Anwendung des gewöhnlichen märkischen Pfändungsrechtes auch auf Schonungen führte die größte Bedrückungen herbei. Einer von beiden Theilen wurde dadurch immer schwer bedrückt, mochte der Schaden abgeschätzt werden oder nicht. Im letztern Falle konnte sich eine Heerde den ganzen Tag für 4 Gr. 6 Pf. satt fressen, und dabei mußte es doch gewöhnlich gelassen werden, da bei sehr jungem Holzaufschlag nicht zu ermitteln war, was und wie viel abgefressen sey, der Natur der Sache nach also keine Abschätzung des Schadens vorgenommen werden konnte. War dagegen schon eine Abschätzung möglich, so konnte diese nur durch Forstbediente geschehen. Diese Bediente pflegten dann, aus Vorliebe für den Waldbau, den bis zum völligen Auswuchs fortgehenden vollkommensten Wachsthum des Aufschlags anzunehmen, wie er bei den tausend Gefahren, welche einen Wald bis zur Zeit der Holzerndte und Abholzung umlagern, nicht angenommen werden

Digitized by Google

kann, und darnach solchen Schaden zu bestimmen. Hiernach verzehrte ein Haupt Vieh in jeder Viertelstunde mehr als es selbst werth war, und überstieg der Schadensersatz, der nach dem Urtheile Sachverständiger wegen Ueberlaufs des Viehes und angerichteter Beschädigung der Schonungen zu leisten war, sehr oft das Vermögen des Eigenthümers der Heerde.

Aus diesen Gründen hatte die Preußische Forst-Ordnung vom 3. December 1775. Tit. XIV. §. 10. bereits die Bestimmungen der Instruction vom 1. Juli 1770 auf alle Arten von Forsten und Wäldern ausgedehnt. Für die übrigen Provinzen des Staats wurde diese Erweiterung erst durch das Circulare des Justiz-Departements an alle Justiz-Collegia und des General-Directorii (Forst-Departements) an alle Kriegs- und Domainen-Kammern vom 11. Jan. 1790 bewerkstelligt, worin theils überhaupt verordnet wurde, daß die in den adligen, städtischen und sonstigen Heiden vorgehenden Forstverbrechen nach den in Ansehung der Königlichen Forsten vorhandenen Vorschriften und Gebräuchen gerichtet und geschlichtet werden sollen, theils insbesondere das Pfandgeld wegen jedes in den Schonungen betroffenen Hauptes Vieh, für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf 1 Thlr. und für ein Schaaf oder Schwein auf 8 Groschen festgesetzt wurde.

Das Publicandum vom 21. September 1796 für die Kurmark wiederholt diese Bestimmung mit den Worten: „in Ansehung der„jenigen, die in Schonungen hüten, es geschähe absichtlich oder „durch Verschulden der Treiber, soll es bei Strafe von 1 Thlr. „für ein Pferd oder Stück Rindvieh und 8 Gr. für ein Schaaf, „Hammel oder Schwein und der daneben verordneten Leibesstrafe „der Contravenienten verbleiben.“ Aehnlich wiederholt auch die Circular-Verordnung der Kammer vom 24. Aug. 1800 an alle Aemter, Landes-Directorien, Land- und Steuer-Räthe diese Bestimmungen, die sie, was die darin außer dem Pfandgelde verfügten Strafen anbelangt, mit Folgendem näher erklärt:

„Wird die Contravention wiederholt, oder ist dieselbe gleich „das erstemal mit erschwerenden Umständen verknüpft, besonders „aber in einer schon angepflogenen Schonung begangen und da„durch dem Augenscheine nach ein beträchtlicher Schaden verur„sacht worden, so soll außer dem Pfandgelde, so den Eigenthümer „der Heerde trifft, noch gegen den Hirten oder Schäfer auf eine „nachdrückliche Leibes- und allenfalls Festungsstrafe erkannt werden.“

Digitized by Google

„In Fällen endlich, wo der Eigenthümer der Heerde oder auch „ein Dritter den Schäfer oder Hirten zu der Contravention ver„anlaßt oder verleitet hätte, soll ein solcher mit Erlegung des „doppelten bis vierfachen Betrags des Pfandgeldes bestraft, im „Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe be„legt werden."

Diese Strafbestimmungen werden sich jedoch zur Aufnahme in das Provinzialrecht wohl nicht eignen, wenigstens gehören sie dem Pfändungsrechte eigentlich nicht an. Sollten indeß, dem kammergerichtlichen Entwurfe zufolge, die ähnlichen Strafen des Gesetzes vom 8. April 1806 im Pfändungsrechte Platz finden, dann gäbe es auch wohl keinen Grund, diese Strafbestimmungen, zumal da der §. 12. der letztern Verordnung die bestehenden Vorschriften über die bei unerlaubtem Hüten in den Schonungen eintretenden Strafen bestätigt, hier zu übergehn.

Für die Altmark hat die Verordnung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 2. Febr. 1830 die obigen Pfandgeldsätze mit dem Hinzufügen eines Pfandgeldes von 5 Sgr. für jede in Holz- oder Mastschonungen betroffene Gans wiederholt.

c. Wegen des auf Nichtwegen durch Forsten getriebenen Viehes.

§. 50.

Wenn Vieh auf Nebenwegen durch Forsten getrieben wird, so müssen für ein jedes Stück Rindvieh 5 Groschen, für jedes Schaaf oder Schwein 2½ Gr. entrichtet werden, und steht den Forstbedienten frei, so viel Stück zu pfänden, als hinreichend erscheinen, um durch den Verkauf derselben dieß außerordentliche Pfandgeld von der ganzen Heerde aufzubringen.

Nach wörtlichem Inhalte des Publicandums vom 21. September 1796 „sollen die Viehtreiber, worunter bloß solche verstan„den, welche nicht Hütungsberechtigte in derselben Forst sind, son„dern Vieh, es bestehe worin es wolle, von einem Orte zum an„dern transportiren, mit dem Vieh auf der Landstraße bleiben und „keine Nichtwege nehmen, widrigenfalls von ihnen für jedes Stück „Rindvieh 4 Groschen, und für jedes Schaaf, Hammel oder „Schwein 2 Gr. Str. erlegt — und stehet den Forstbedienten frei, „so viel Stück als erforderlich sind, um durch deren Verkauf die „Strafe aufzubringen, in Beschlag zu nehmen. Da hingegen

Digitized by Google

„bleibt den Viehtreibern nach wie vor frei, da, wo die Landstraßen „mehrere Meilen lang bloß durch Forsten gehen, sowohl des Mit„tags als auch des Nachts die gewöhnlichen Ruhestunden für das „Vieh neben den Landstraßen auf solchen Plätzen auch in den „Forsten zu nehmen, worauf weder Schonungen noch Anpflanzun„gen vorhanden und die den Hütungsberechtigten zur Behütung „frei gegeben sind, und wohin das Vieh ohne die Gräben an den „Landstraßen zu beschädigen, getrieben werden kann.“ Der Berücksichtigung dieser auch in der Edictensammlung im Nachtrage zum X. Bande (p. 1498 — 1499. No. 2) publizirten Vorschrift, welche sowohl nach dieser Art der Publication, als insbesondere nach der Bestimmung des Circulars von 1790 auch auf Privat-Forsten zur Anwendung kommt, steht noch besonders der Umstand unterstützend zur Seite, daß die Forsten in der Mark von dem vielen Vieh, welches der Residenz zugetrieben wird, sehr zu leiden haben. Auch bei den frühern Conferenzen über Abfassung des kurmärkischen Provinzialrechts trug daher die Kammer wiederholt auf Berücksichtigung dieser Vorschrift an. — Nach einem für die Altmark geltenden Publicandum der Magdeburger Regierung vom 2. Febr. 1830 soll ein Viehtreiber, der mit dem Viehe Nebenwege nimmt, für jedes Stück, ohne Unterschied der Art, 5 Sgr. Pfändungsstrafe zahlen.

d. Wegen Fahrens und Reitens auf verbotenen Wegen.

§. 51.

Werden Reisende wegen Fahrens außer den ordentlichen Wegen gepfändet, so beträgt das zu entrichtende Pfandgeld, sobald sie auf besäeten oder bepflanzten Feldern, auf Wiesen zu geschlossenen Zeiten, oder in Schonungen betroffen werden, für jedes Pferd oder sonstiges Stück Zugvieh das erste Mal 20 Gr., das zweite Mal 1 Thaler und in der Folge für jeden Wiederholungsfall 2 Thaler.

§. 52.

In allen Fällen, wo das unbefugte Fahren auf andern als den §. 51. angeführten Grundstücken geschieht, wird der vierte Theil des angegebenen Pfandgeldes entrichtet.

Digitized by Google

§. 53.

Bei Pfändungen wegen unerlaubten Reitens außer den ordentlichen Fahr- und Reit-Wegen muß von dem Reiter das erste Mal 5, das zweite Mal 7½, und in Wiederholungsfällen 15 Gr. Pfandgeld erlegt werden.

§. 54.

Bei Pfändungen wegen verletzter Chausseen bleibt es bei dem durch die Warnungstafeln angezeigten Pfandgelde.

§. 55.

Sind Reisende das verwirkte Pfandgeld dem Pfändenden sogleich zu entrichten erbötig, so dürfen sie mit keiner förmlichen Pfändung weiter aufgehalten werden.

Daß wegen Reitens und Fahrens außer den ordentlichen Wegen unter den §. 4. angegebenen Voraussetzungen zur Pfändung geschritten werden könne, ist in den ältern märkischen Verordnungen oftmals anerkannt*). Das in solchen Fällen eintretende Pfandgeld ist aber niemals gesetzlich bestimmt. In den §§. 51—53. incl. sind daher die Angaben der Stände wiederholt. Nur eine auch für die Altmark gültige Verordnung der Magdeburger Regierung vom 2. Febr. 1830 hat das Fahren oder Reiten auf einem nicht erlaubten Wege oder ohne Weg durch nicht eingehegte Theile der Königlichen Forst bei einer Pfändungsstrafe von 15 Gr., durch Schonungen aber bei 1 Rthlr., und das Gehen auf einem verbotenen Fußsteige oder in einer Schonung bei 15 Gr. Pfändungsstrafe untersagt.

Die in den Fällen, wo wegen verletzter Chausseen zur Pfändung geschritten wird, zu entrichtenden Pfändungsstrafen bestimmt

---

*) Namentlich in der Polizei-Ordnung von 1655 und in der Dorf-Ordnung vor 1702. — Der Sachsenspiegel gedenkt bereits der Pfändung in obigen Fällen, indem es B. II. Art. 27 und 47 daselbst heißt:

„Art. 27. — Swer so unrechten wek slet nber gewunnen lant, vor „jeclich rat sal her gebe einen phennig, der rittene Mann einen halben; „und suln den schaden gelden ab da sat usse stet. Davor muz man sie „wol phanden. Weren sie dez Phant wider recht, man bestetiget sie mit „deme geruchte, so muzzen sie bezzern das geruchte mit 3 schill. und muzzen „doch phandes recht tun.“

„Art. 47. — Ungewunnen lant, swer daruber vert, ez en sie ein „gewunnen wese, her blibet ez ane wandel.“

das Chaussee-Bau-Edict d. d. Berlin den 18. April 1792 (cf. den Extract unter den Beilagen); auch sind dieselben durch die Warnungstafeln allenthalben publizirt.

Allgemeinem Herkommen nach wird jedoch in den vorstehend §. 51 bis 55. erwähnten Fällen fast nie zur wirklichen Pfändung geschritten, sondern der Pfändende durch Entrichtung des Pfandgeldes sofort von dem Contravenienten abgefunden. Zur Bequemlichkeit der Reisenden, die sonst durch die Schuld der Fuhrleute öfters großen Aufenthalt würden erleiden müssen, dürfte dieses Herkommen wohl die gesetzliche Sanction verdienen.

e. Wegen Betretens fremder Grundstücke.

§. 56.

Wer zum Aufsuchen von Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren und dergleichen oder zum Sammeln von Lumpen und Knochen oder zu einem andern Zwecke ohne Erlaubniß des Eigenthümers fremde Grundstücke betritt und deshalb gepfändet wird, hat $2\frac{1}{2}$ Gr. Pfandgeld zu entrichten, in jedem Wiederholungsfalle aber das Doppelte des zum letzten Male entrichteten Pfandgeldes.

Daß in den vorstehend erwähnten Fällen zur Pfändung geschritten wird, ist in polizeilichen Bekanntmachungen und Verordnungen öfters erwähnt. So pflegt das Berliner Polizei-Directorium (wie z. B. am 15. Juni 1835 geschah) in öffentlichen Blättern Jedermann zu warnen, ohne Erlaubniß des Eigenthümers fremde Grundstücke zu betreten, z. B. um Lumpen, Knochen, und dergl. darauf zu sammeln, „widrigenfalls die gewöhnliche Pfändung zu„lässig sey." Ueber das Aufsuchen von Erdbeeren, Himbeeren in den Forsten hat die Kammer-Verordnung vom 4. April 1803 unter Androhung der „üblichen Pfändungsstrafe" nähere Vorschriften ertheilt (cf. Beilage). Das übliche Pfandgeld oder die übliche Pfändungsstrafe ist jedoch nirgends gesetzlich ausgesprochen. Nur mündliche Erklärungen dienten daher als Quelle der in vorstehendem §. ausgesprochenen Pfandgeldsbestimmung.

VI. Wer für das Pfandgeld, den Schadensersatz und die Kosten hafte.

§. 57.

Wegen des Pfandgeldes, Schadensersatzes und der Wiedererstattung der Kosten ist zwar bei Pfändung

des Viehes in der Regel der Eigenthümer deſſelben dem Pfändenden verhaftet; wenn jedoch Vieh, was der Wartung tüchtiger Hirten anvertraut, von dieſen aber vernachläſſigt oder zu Schaden gehütet iſt, gepfändet wird; ſo iſt der Eigenthümer deſſelben nur für das Pfandgeld verhaftet, während ſich der Beſchädigte wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadenserſatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat.

(Nach §. 11. der Verordn. v. 8. April 1806.)

§. 58.

Der Eigenthümer des Viehes iſt in ſolchem Falle berechtigt und auf Verlangen des Beſchädigten verpflichtet, den Hirten ſogleich zu entlaſſen, und einen andern an deſſen Stelle zu nehmen.

(Nach §. 10. der Verordn. v. 8. April 1806.)

§. 59.

Der Hirte ſoll außerdem, wenn er das Vieh aus Nachläſſigkeit zu Schaden gehen läßt, nach dem Grade bewieſener Fahrläſſigkeit mit körperlicher Züchtigung oder, wo dieſe nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen abwechſelnd bei Waſſer und Brodt, und wenn er das Vieh vorſätzlich auf fremden Grundſtücken geweidet hat, nach den Beſtimmungen des §. 46. beſtraft werden.

(Nach §. 10. der Verordn. vom 8. April 1806.)

§. 60.

Wenn Stadt- und Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden und durch dieſelben Schaden verurſacht wird, ſo haften zunächſt die Mitglieder derjenigen Behörden, welcher die Feldpolizei ausdrücklich übertragen iſt, und wenn der Gutsherrſchaft Vieh mit dem der Dorfseinwohner geweidet wird, zugleich dieſe oder deren Stellvertreter einer für alle und alle für einen wegen Entrichtung des Pfandgeldes. Nächſt dieſen haften in gleicher Art alle diejenigen, welche Vieh in der Gemeindeheerde haben.

(Nach dem §. 6. der Verordn. vom 8. April 1806 mit einer S. 221 f. gerechtfertigten Abweichung.)

Digitized by Google

§. 61.

Die vom Gesinde verwirkten Pfändungsstrafen können so weit bei der Herrschaft gesucht werden, als dieselbe deren Betrag dem Gesinde am Lohne kürzen kann.

Die Dorf-, Flecken- und Acker-Ordnung von 1702. Art. 42 hat dieses wenigstens für einen speziellen Fall bestimmt. „Wenn jemand," heißt es daselbst, „in des andern Wiesen, Aecker und sonst zwischen dem Korn, da keine gemeine Hütung ist, das Graß wegschneiden und hüten wird, so soll er demjenigen, dem der Schade geschiehet, selbigen mit 1 Rthlr. zur Strafe büßen und demjenigen, der ihn findet, einen Orts-Reichsthaler oder 6 Groschen Pfandgeld geben und soll die Strafe, wenn sie ein Dienstbote verwircket, bey dem Herrn, wobei der Thäter dient, gesuchet und genommen werden, welcher es seinem Dienstbothen wieder abzuziehen und zu kürtzen hat."

Wem das Pfandgeld gebühre?

§. 62.

Das Pfandgeld gebührt nach Verschiedenheit der Fälle dem Grundbesitzer oder dem Pfändenden ausschließlich: der gemeinen Kasse des Ortes fällt nichts davon zu.

Die märkischen Pfändungsgesetze erwähnen nie eines Antheils der gemeinen Kasse an dem Pfandgelde. In der Regel fällt das Pfandgeld ganz dem Besitzer des beeinträchtigten Grundstückes oder Revieres zu. Bei Pfändungen wegen Fischerei-Contraventionen auf öffentlichen Gewässern erhalten die Aufseher der Gewässer oder die zur Fischerei Berechtigten, welche die Pfändung vorgenommen haben, das Pfandgeld ganz. In den städtischen Forsten, und, wo besondere Feldhüter bestellt sind, auch bei Pfändungen auf der Feldflur, erhalten die Pfändenden in der Regel das Pfandgeld ungetheilt. In den königlichen Forsten erhalten die Forstbedienten, welche die Pfändung vorgenommen haben, in einigen Fällen das Pfandgeld ganz, in den meisten Fällen kommt ihnen ein durch General-Instructionen durch die ganze Monarchie gleichmäßig bestimmter Antheil daran zu.

Das Monitum der märkischen Stände ad §. 445. des Allg. Landrechts erklärt sich hierüber in folgenden Ausdrücken: „Das

neben dem Schadensersatz geforderte Pfandgeld bleibt dem Pfändenden ganz. Nur bei Pfändungen unter den Mitgliedern einer Commune wird nach Gewohnheit, statt des Pfandgeldes, eine durch die Dorf-Ordnung bestimmte Strafe zur Gemeindecasse bezahlt." Von dieser Gewohnheit habe ich indeß nichts Näheres auffinden können.

Vom Ausbürgen der Pfänder.

§. 63.

Wenn vor ausgemachter Sache die Pfänder dem Gepfändeten zurückgegeben werden, so ist der Pfändende allemal berechtigt, Sicherstellung seiner Rechte zu fordern.

§. 64.

Diese Sicherstellung kann durch zwei angesessene Personen, welche sich für die Befriedigung des Pfändenden oder Wiedereinstellung der Pfänder nach ausgemachter Sache verbürgen, genügend geschehen.

Mit alter märkischer Gewohnheit übereinstimmend setzt noch die Verordnung von 8. April 1806 §. 6. fest: „Der Beschädigte ist berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurück zu behalten, bis er vollständigt befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden ist." Zur Bestellung dieser Sicherheit ist das sogenannte Ausbürgen der Pfänder alterthümliche Observanz, worüber schon der Entwurf des Kurfürsten Johann George zu einer märkischen Landes-Ordnung von 1594 Anweisung enthielt. In dem Abdrucke dieses Entwurfes bei Mylius Sp. 160 heißt es nämlich: „Vermeinet aber der gepfändete, daß ihme zu viel mit der Pfändung geschehen, und hette darumb bedenken, das Pfandtgeldt, schade und Fütterunge zu bezahlen; soll er die Pfende ausbürgen, also daß zween gesessene Bürger dem Schultzen angeloben, wann nach Verhör der Sache befunden, daß die Pfändung billig geschehen, daß dann der gepfändete sich mit wiedererlegung des schadens, Pfandtgeldes und Futterung dieser unserer Ordnung verhalten oder die Pfender wiederum einstellen soll, auf welche Bürgschaft Ihme auch der Schulze das abgepfendete Vieh wiederum soll folgen lassen." Mit denselben Worten ist diese Anordnung in der ungedruckten Polizei-Ordnung von 1655 wiederholt. Die Kammergerichts-Ordnung von 1709, die Tit. L. §. 10. von diesem

Digitized by Google

Falle redet, hat nichts Näheres darin verordnet, sondern sagt nur: „Daferne jemand vermeinet, daß er zur Ungebühr gepfendet sey, der Pignorant aber sich wegerte, die abgenommene Pfänder gegen Erlegung des Pfandgeldes zu restituiren, oder auch die Parteyen wegen Erstattung des Schadens und Futtergeldes sich nicht vereinigen könten, soll die Restitutio der Pfänder salvo jure verordnet werden, und solche sofort ohne Entgeld geschehen, ratione des etwa habenden interesse und Unkosten, auch Pfand- und Futtergeldes aber, bey einem kurtz anzusetzenden Verhör Rechtlich erkannt werden oder sonst, befundenen Umständen nach, Veranlassung geschehen." Mylius Thl. 2. Abth. 1., Sp. 459.

Von Auslieferung der Pfänder.

§. 65.

Der Gepfändete ist bei jeder rechtmäßigen Pfändung die Pfänder abzuholen verpflichtet.

§. 66.

Unterthanen aber müssen das ihrer Obrigkeit abgepfändete Vieh derselben zurückbringen.

„Damit auch wegen Abhohlung der Pfänder kein Streit vorkommen möge, so wollen Wir, daß derjenige, so gepfändet worden, solche von dem Gegentheil abholen solle, jedoch sind hierunter nicht zu verstehen diejenigen Pfänder, wenn die Unterthanen etwa der Obrigkeit Vieh, so Schaden gethan, abgepfändet, als auf welchen Fall die Unterthanen schuldig seyn sollen, der Obrigkeit die abgenommenen Pfänder wieder einzuliefern, nicht aber diese von jenen solche abhohlen zu lassen." Kammergerichts-Ordnung von 1709. Tit. L. §. 12. Myl. Thl. II. Abthl. I. Sp. 459. In einem Monito ad §. 450. des Allg. Landrechts trugen die Stände auf die Reception dieses observanzmäßigen Grundsatzes in das Provinzialrecht an.

Vorstehende Abhandlung begreift, was dem Verf. über das märkische Pfändungsrecht bekannt geworden ist, ohne jedoch auf Vollständigkeit Anspruch zu machen. Viele Punkte sind darin unbestimmt geblieben oder ganz übergangen, weil es zu ihrer Feststellung an genügenden Zeugnissen fehlte. Dahin gehört z. B. der Punkt wegen Pfändung von Fußgängern auf fremden Grund-

Digitized by Google

stücken, worin der §. 36 gewiß noch näherer Bestimmung bedürfen wird. Dahin gehört ferner das Futtergeld bei gepfändetem Vieh. Das Ostpreußische Provinzialrecht giebt im Zusatz 440 §. 5. das zu leistende Futtergeld ein für allemal an. In den mir vorgekommenen Pfändungsfällen sind bei Pferden und Rindvieh immer 2½ Gr. für Aufbewahrung, Wartung und Fütterung auf je 24 Stunden für das Stück in Rechnung gesetzt. Wahrscheinlich ist dieses billige Futtergeld durch allgemeine Observanz so bestimmt. Zu solchen unbestimmten Punkten gehört noch vieles Andere, dessen nähere Erörterung sehr zu wünschen wäre. Mit Vorbedacht sind dagegen einige Polizeistrafen z. B. wegen Verletzung der Buhnen und Packwerke durch Anlegen der Schiffe oder Betrieb mit dem Vieh, imgleichen wegen Tabackrauchens an verbotenen Orten *) und dergleichen übergangen, weil es an hinlänglichen Zeugnissen dafür fehlte, daß diese Strafen nicht anders, wie als Pfandgelder, zu betrachten, mithin der Anspruch darauf unter Privaten nach den Grundsätzen des Pfändungsrechtes stattfinde.

Beilagen.

I. Extract aus dem Chausseebau-Edict vom 18. April 1792.

(Nach dem Original.)

§. 21.

Um aber zu verhindern, daß die bereits gemachten oder noch zu machenden Anlagen bei dem Chausseebau durch Nachlässigkeit und Muthwillen nicht verdorben werden; so befehlen Wir, daß das Publikum durch angeschlagene Tafeln für folgende Beschädigungen, bei Vermeidung der beigefügten Strafen, gewarnt werden soll.

1) Wer an dem Graben auf zwei Fuß zu nahe ackert, solchen beschädiget oder anfüllet, verfällt in eine Strafe von 16 Gr.
2) Wer auf die Chaussee Mist oder Unrath, oder Steine bringt, bezahlt 16 Gr.
3) Wer der Dossirung an der Straße durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schaafen,

---

*) In dem Entwurf des altmärkischen Provinzialrechtes haben solche Polizeistrafen zum Theil Erwähnung gefunden, z. B. §. 58. 59 — 62.

Digitized by Google

Schaden zufügt, bezahlt für jedes Stück der drei ersten Viehharten 2 Gr.

Von Schaafen für das Stück 6 Pf.

4) Wer die Plantagen an den Wegen beschädigt, sie bestehen aus Obst- oder andern Bäumen, für das Stück 16 Gr.

5) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht, 8 Gr.

6) Wer auf dem Fußsteige oder in den Graben reitet oder fährt 16 Gr.

7) Wer einen Prellstein oder die zu beiden Seiten stehende Steinhaufen um- und auseinander fährt, 16 Gr.

8) Wer einen Meilenzeiger oder eine Warnungstafel beschädiget, 1 Thlr.

9) Wer die Dossirung ausmähet, 16 Gr.

10) Wer in einem schon eingefahrnen Geleise fortfährt, 12 Gr.

11) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen oder begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt. Wer hiergegen handelt, verfällt in die in der Post-Ordnung vom 26. Novbr. 1782. II. Abschnitt §. 5. verordnete, von Unserm General-Post-Amte einzuziehende Strafe von 50 Rthlr., weshalb diese Vorschrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.

12) Außer diesen wegen der Posten erwähnten Fällen müssen ledige, oder bloß mit Personen, weß Standes sie sind, besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen, bei 12 Groschen Strafe.

13) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen, bei 12 Groschen Strafe.

14) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen, oder derselbe 12 Groschen Strafe erlegen.

15) Wer sich bei Contraventionen der Pfändung widersetzt, soll außer der an sich verwirkten Strafe 1 Thaler erlegen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in den Wagen fahrende und an den Contraventionen der Kutscher, Fuhrleute und

Digitized by Google

Postillone nicht Antheil nehmende, auch nicht mit eigenem Gespann fahrende Reisende für diese Strafe nicht haften dürfen.

Wegen Defraudirung der Königlichen Chaussee-Gelder soll das Nöthige besonders verordnet werden.

§. 22.

Die Chausseebau-Bediente sind nur berechtiget, einen Contravenienten, den sie sofort betreffen, zu pfänden, und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen.

Kein Chausseebau-Bedienter darf sich wegen der Strafgelder mit dem Contravenienten vergleichen, oder die Strafgelder gar an sich behalten. Geschieht dies: so soll ersterer das Empfangene doppelt erstatten, sein Denuncianten-Antheil verlieren, und außerdem nach Befinden der Umstände mit Leibesstrafe, oder selbst Verlust seines Dienstes bestraft werden.

Wie sich dann die Chausseebau-Bediente auch aller Plackereien gegen die Reisenden und der Chaussee angrenzenden Eingesessene, bei ernstlicher, allenfalls der letzterwähnten Strafe zu enthalten haben.

Wenn derjenige, welcher nach Vorstehendem eine Geldstrafe erlegt hat, von demjenigen Chausseebau-Bedienten, welcher ihn betroffen, und die Strafe erhoben hat, einen Empfangschein verlangt; so muß der Chausseebau-Bediente diesen Schein bei gleicher Strafe, als vorerwähnt worden, unweigerlich ausstellen.

II. Publicandum der kurmärkischen Kammer wegen der Viehtreiber in den Forsten vom 21. September 1796.

(Nach dem Original abgedruckt.)

Obgleich die Nebenwege in den Forsten mehrmals verboten worden sind, so ist doch der für die Forsten schädliche Mißbrauch eingerissen, daß die Viehtreiber ungebührlich die Landstraßen verlassen, durch die Graben, womit die Landstraßen in den Forsten eingefaßt sind, treiben, in den Forsten hüten, und andere strafbare, dem Anbau des Holzes verderbliche Excesse begehen. Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, wollen diesem Frevel nicht nachsehen, und verordnen daher hierdurch so ernstlich als gnädig, daß es

1. in Ansehung derjenigen; die in den Schonungen hüten, es geschähe dieses absichtlich oder durch Verschulden der Treiber, bey der schon vorhin verordnet gewesenen, hierdurch ausdrücklich anderweit festgesetzten Strafe verbleibet, dergestalt, daß für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 1 Rthlr. Strafe, und für ein Schaaf, einen Hammel oder ein Schwein 8 Gr. Strafe erlegt, der Contravenient überdies, nach dem Grade seines Verschuldens und des Schadens, dem Befinden nach, mit empfindlicher Leibesstrafe, und für wiederholte Contraventionen, mit Drey- und Sechs-Monatlicher, auch wohl noch stärkerer Vestungsarbeit belegt werden soll.

2. Da die Absicht des gegenwärtig geschärften Gesetzes hauptsächlich dahin gerichtet ist, den Unordnungen, die unvermeidlich mit dem Betreiben der verbotenen Nebenwege in die Forsten verbunden sind, dem Beschädigen der Graben an den Landstraßen und des jungen Holzes und der Anpflanzungen längs demselben vorzubeugen, auf die bisherigen Pfändungen aber zum Theil nicht geachtet worden ist, zum Theil aber auch die Forstbediente nicht mit dem nöthigen Ernst dergleichen Unternehmungen gesteuert haben, so befehlen Seine Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, insbesondere Höchstdero Forstbedienten, auf alle diesem Publicando entgegen laufende Contraventionen mit dem nöthigen Ernst zu vigiliren, und die Contravenienten gehörig zur Bestrafung anzuzeigen, wie denn Allerhöchstdieselben hierdurch

3. verordnen und festsetzen:

a) daß die Schäfer, Hirten und Viehtreiber, bey Vermeidung einer neben dem Ersatz des Schadens mit überhaupt Zwölf Groschen zu bezahlenden Pfändungs-Strafe dafür besorgt seyn sollen, daß ihr Vieh nicht in die Graben und auf dem Rand der Graben, womit die Landstraßen eingefaßt sind, laufe, und diese dadurch verderbe, besonders da die Straßen und Triften aller Orten die erforderliche Breite haben, und daher die Beschädigung der Graben, im Treiben des Viehes, leicht verhütet werden kann.

b) Sollen die Viehtreiber, worunter bloß solche verstanden werden, die nicht Hütungs-Berechtigte in derselben Forst sind, sondern Vieh, es bestehe worin es wolle, von einem Ort zum andern transportiren, mit dem Vieh auf der Landstraße bleiben, und keine Neben- oder Richtwege nehmen, widrigenfalls von ihnen für jedes Stück Rindvieh Vier Groschen, und für

Digitized by Google

ein Schaaf, einen Hammel oder ein Schwein Zwey Groschen Strafe erlegt, und hiervon dem Denunzianten, so wie von den ad 1 gedachten Strafen, die Hälfte gereicht, die andere Hälfte aber berechnet werden soll, und stehet den Forstbedienten frey, nach Verhältniß dieser Strafe so viel Stück als erforderlich sind, um durch deren Verkauf die Strafe aufzubringen, in Beschlag zu nehmen.

Dahingegen bleibt den Viehtreibern

c) nach wie vor frey, da wo die Landstraßen mehrere Meilen lang, bloß durch Forsten gehen, sowohl des Mittags als auch des Nachts die gewöhnlichen und erforderlichen Ruhestunden für das Vieh neben den Landstraßen auf solchen Plätzen auch in den Forsten zu nehmen, worauf weder Schonungen noch Anpflanzungen vorhanden, und die den Hütungs-Berechtigten zur Behütung frey gegeben sind, und wohin das Vieh, ohne die Graben an den Landstraßen zu beschädigen, getrieben werden kann, wobey jedoch jeder Viehtreiber für das Ueberlaufen des Viehes in die Schonungen, Graben und Anpflanzungen verantwortlich bleibt.

Damit sich übrigens Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und für Schaden und Nachtheil hüten kann, so wird das gegenwärtige Publicandum durch die Intelligenzblätter und Zeitungen zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und befehlen Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, Höchstdero Oberforstmeistern und Forstmeistern, desgleichen den Forst- und Justiz-Aemtern, auf dessen Beobachtung genau zu vigiliren.

Publicandum der kurmärkischen Kammer wegen Aufsuchens der Erdbeeren, Heidelbeeren ꝛc. in den Forsten, vom 4. April 1803.

(Nach dem Original abgedruckt.)

Da das Aufsuchen der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren und Preißelbeeren, desgleichen der Morcheln und anderer Schwämme, in mancher Forst oft durch eine sehr große Anzahl größtentheils ganz unbekannter Menschen, mit Zurücksetzung aller Ordnung und Mäßigung, betrieben wird, und hierdurch außer den damit vergesellschafteten Mißbräuchen und Feuersgefahren für die Forsten,

Digitized by Google

manche Schonungen gleich im ersten und zweiten Jahre, durch das beständige Belaufen, sehr beschädiget werden: so erfordert es die Nothwendigkeit, Maaßregeln deshalb zu ergreifen, und die Erlaubniß dazu nur allein auf bekannte, sich durch Armuth dazu qualificirende Personen, und auf gewisse Tage in der Woche, einzuschränken.

Es wird daher hiermit zu jedermanns Achtung bekannt gemacht, daß das Aufsuchen der gedachten Gegenstände von nun an, bey Vermeidung der üblichen Pfändungs-Strafe, nur allein solchen Personen, welche sich durch Armuth dazu qualifiziren, und diesen nicht anders als auf gedruckte, von den Revier-Forst-Bedienten bloß gegen Drey Pfennige Druckerlohn zu lösende, immer nur auf Ein Jahr gültige, Erlaubniß-Zettel, und zwar überhaupt nicht in nur erst Zwey Jahr alten Schonungen, sondern bloß in den, in den Erlaubniß-Zetteln zu bezeichnenden Forst-Oertern, und in diesen nicht anders als zwischen dem 1. Junius und 1. November jeden Jahres an den dazu zu bestimmenden zwey Tagen in jeder Woche, wozu die sonst im Winter gewöhnlichen Holztage zu wählen sind, erlaubt seyn soll.

Zugleich werden diejenigen, welche diese Erlaubniß erhalten, hiermit gewarnt, sich bei Vermeidung strenger gesetzlicher Bestrafung des Feueranmachens, Tabackrauchens, und Aufgreifens des jungen Wildprets, des Eyerausnehmens und des Vogelfangens, auch allen Lärms in den Forsten zu enthalten.

Die obige Verordnung ist den 8. Febr. 1829 von der Königlichen Regierung zu Potsdam nochmals wieder in Erinnerung gebracht und im Amtsblatte von 1829 S. 33. 34. abgedruckt.

Königliche Verordnung für die Provinz Kur-, Neumark und Pommern wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten, vom 8. April 1806.

(Nach dem Original abgedruckt.)

Obgleich bereits durch allgemeine Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hütung ohne Begleitung eines Hirten, oder das sogenannte Freijagen verboten ist, und das Allgemeine Landrecht Vorschriften, wegen der in solchem Falle statt findenden Pfändungen enthält, so lehrt doch die Erfahrung, daß darauf in

Digitized by Google

in den Provinzen Kur-, Neumark und Pommern noch nicht allgemein geachtet wird, vielmehr dort noch immer, der Landes-Kultur, und besonders den Wintersaaten durch das hirtenlose Herumlaufen des Viehes, ein empfindlicher Schaden zugefügt wird. Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher für nöthig befunden, den Einwohnern dieser Provinzen die deshalb schon bestehenden Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und solche nach den Umständen näher bestimmen zu lassen, weshalb hierdurch Folgendes verordnet wird:

1.

Niemand darf sein Vieh Heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern, außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umher laufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2.

Vernachläßigt jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen betroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, imgleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt werden, berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, solcher Pfändung widersetzen.

3.

Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaßen festgesetzt:

1. Wenn Vieh auf bestellten oder besäeten Aeckern oder Gärten oder ungemäheten Wiesen betroffen wird,
   a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf Einen Thaler,
   b) für ein Schwein Zwölf Groschen,
   c) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf Acht Groschen.
2. Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, Gärten, gemähete Wiesen oder Weideplätze erfolgt,
   a) für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, imgleichen für ein Schwein auf Acht Groschen,
   b) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf Vier Groschen.

4.

Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden,

Digitized by Google

welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch selbst in dem Fall, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

5.

Außerdem soll derjenige, welcher sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von Vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch diese Strafe im Wiederholungs-Falle, durch Verlängerung der Dauer allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperlicher Züchtigung verschärft werden.

6.

Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes, dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird; so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten oder Güldevorsteher, denen die Aufsicht über die Feld-Polizei ausdrücklich übertragen ist; so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner und, im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst, oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfs-Gemeine, oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeine-Heerde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändete Stücke so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

7.

In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetretene Vieh verursachten Schaden mit begriffen.

Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besondren Schadens-Ersatz, nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern; er kann alsdann aber außerdem nicht das oben bestimmte Pfandgeld, sondern nur das niedrigere und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

Digitized by Google

8.

Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden.

Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers, oder der Bestimmung der Polizei-Obrigkeit, nach der Lokalität und der bisherigen Observanz überlassen.

9.

Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgarten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, und wo sie nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden, da aus der Erfahrung bekannt ist, daß das auf nicht eingehegten Nachtkoppeln zur Nachtzeit weidende Vieh auch ohne Verschulden des zur Aufsicht bestellten Hirten von Beschädigung der benachbarten Felder nicht abgehalten werden kann.

10.

Wenn den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachläßigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sollen dieselben außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrläßigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod, bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen; so finden die §. 5. bestimmten Strafen Anwendung, auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

11.

Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet; so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld,

Digitized by Google

sondern nur für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder Schwein 2 Groschen, und für ein Schaaf 6 Pfennige für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte, wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schaden-Ersatzes, in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht der Hirten blos übertritt, ohne Schaden zu verursachen, sollen unter Nachbaren keine Pfändungen Statt finden.

12.

In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hierbei eintretenden Strafen, hat es überall bei den bestehenden hinlänglich bekannt gemachten besondern Vorschriften sein Bewenden.

Seine Königliche Majestät befehlen daher Dero Landes-Kollegiis, imgleichen sämmtlichen Magistraten, Gutsherrschaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorf-Gemeinen in den Provinzen Kur-, Neumark und Pommern, so wie überhaupt jedermann, den es angehet, sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, und soll gegenwärtige Verordnung durch die Magistrate und Dorf-Obrigkeiten überall bekannt gemacht, und zu jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsstelle, in den Krügen, und wo es sonst gewöhnlich ist, angeschlagen werden.

V. Verordnung der kurmärkischen Regierung zu Potsdam wegen des Pfandgeldes bei Holzdefraudationen, v. 23. Dezbr. 1817.

Nach dem Abdrucke im Amtsblatte derselben Regierung v. Jahr 1818. N. 1. S. 2.

Auf den Grund der Verfügung des ehemaligen Generaldirektoriums v. 9. Juni 1762[1]), ist bei Holzdefraudationen in den

---

1) Friedrich König in Preußen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, und Uns vortragen lassen, was Ihr über die, von dem Ober-Forstmeister von Bornstedt, zu Abhelfung der in den Forsten sehr überhand nehmenden Holz-Diebereyen geschehene Vorschläge unterm 24. m. pr. allerunterthänigst einberichtet habt.

Königl. Forsten, allgemein ein Pfandgeld von 12 Gr. bei Pfändungen am Tage, und von 16 Gr. bei Pfändungen zur Nachtzeit, in der Kurmark zur Anwendung gekommen; die Beachtung dieser Vorschrift ist aber im Forstamte Storckow in den zu demselben gehörigen Forstrevieren bisher ohne Grund unterblieben.

Da es indessen nothwendig ist, daß diese Bestimmung auch in den Forstrevieren des jetzigen Oberförstereibezirks Storckow nicht länger unbeachtet bleibe, so sind die betreffenden Forstbedienten angewiesen worden, für jede Pfändung in der Forst, bei einer Holzdefraudation am Tage Zwölf Groschen, und zur Nachtzeit Sechszehn Groschen vom 1. Januar 1818 an als Pfandgeld in Anwendung zu bringen. In Absicht der Holzdefraudationen an Sonn- und Festtagen verbleibt es nach Maaßgabe der Verfügung des vormaligen Forstdepartements des Generaldirektoriums vom 13. April 1785 [2]), ohne Unterschied, ob die Pfändung am Tage oder zur Nachtzeit geschieht, bei dem bestimmten Pfandgeld von Sechszehn Groschen.

Nun wollen Wir zwar, bey den angeführten Umständen, und um die Forst-Bedienten zur genauen Aufsicht zu animiren, die vorgeschlagene Erhöhung des Pfand-Geldes, und daß, statt der bisher gebräuchlich gewesenen 6 Gr. künftig, wenn Jemand bey Tage auf Holtz-Diebereyen betroffen wird, 12 Gr., im Falle aber solches des Nachts geschiehet, 16 Gr. erleget werden sollen, allergnädigst genehm halten; dahingegen die Erhöhung der Straffe bedencklich gefunden wird, und es dahero bey dem bisherigen duplo noch vorerst zu belaßen ist. Wie denn auch, soviel den Vorschlag, daß die Amts-Unterthanen, gleich den Adelichen, die Straffe baar entrichten, nicht aber, wie bishero geschehen, in den Forsten abarbeiten sollen, Euer näherer Bericht erwartet wird, worauf sich die jetzige Verfassung, und der Unterschied, welcher zwischen den Unterthanen gemachet wird, gründet, bis dahin es dieserhalb bey dem bißherigen verbleibet. Seynd ꝛc. Berlin den 9. Juny 1762.

An A. S. V.
die Churmärkische Kriegs und
Domainen-Cammer. (gez.) v. Borcke.

2) Friedrich König von Preußen ꝛc.

Unsern ꝛc. Mittelst Berichts vom 7. dieses, hat der Ober-Forstmeister von Schoenfeld einige Vorschläge zur Steuerung der bisher eingerissenen nächtlichen Holz-Diebereyen gethan.

So sehr nun die Sache zwar alle Aufmerksamkeit verdienet: so wenig gehet es dennoch an, die Straf-Gelder für die Holz-Defraudanten zu erhöhen, zumahl in vielen Fällen die Unterthanen, welche hauptsächlich

VI. Verordnung der Magdeburger Regierung wegen Bestrafung der Forstfrevel in den Königlichen Forsten, vom 2. Febr. 1830.

(Nach dem Abdrucke im Amtsblatte derselben Regierung v. J. 1830. No. 8. S. 41—42.)

Da die unten benannten Handlungen in den Königlichen Forsten an sich gesetzlich verboten, die Strafen derselben aber nicht ausdrücklich bestimmt sind, so setzen wir, durch den §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817 hierzu ermächtigt, solche folgendermaßen fest:

1) Wenn ein zu Raff- und Leseholz Berechtigter in der Königlichen Forst eine Axt, ein Beil, eine Säge oder ein anderes schneidendes Werkzeug, oder eine Hacke, einen Spaten bei sich führt, so verfällt er in einen Thaler Strafe;

2) wenn er aber an andern als den zum Sammeln des Raff- und Leseholzes bestimmten Tagen solches holt, in zwanzig Silbergroschen Strafe.

3) Den, welcher von seinem Rechte aus Königlicher Forst Heidekraut oder Plaggen oder Laub zu entnehmen, ohne Anzeige bei einem Forstbedienten, oder zu einer anderen, als der festgesetzten Zeit, oder an einem anderen, als dem bestimmten Orte Gebrauch macht, trifft eine Strafe von einem Thaler.

4) Ein Hirte oder Viehtreiber, welcher Vieh in Graben in der Königlichen Forst treten läßt, zahlt 15 Sgr. als Strafe, und

---

von Holz-Diebereyen ihr Werk machen, nicht einmahl im Stande sind, die gesetzliche Strafe zu bezahlen.

Dahingegen setzen Wir hiedurch feste, daß, wie bereits wegen der Nachtdiebereyen durch das an Euch den 9. Juni 1762 erlassene Reskript verfügt worden, bei Holz-Diebereyen, welche in der Nacht geschehen, nicht minder bei solchen, die an Sonn- und Fest-Tagen, es sey bey Tage oder bey Nacht geschehen, den Forst-Bedienten und ihren Leuten Sechszehn Groschen Pfandgeld erlegt werden muß.

Ihr habt also hiernach das weiter nöthige zu verfügen, auch dem Oberforstmeister von Schönfeldt auf seinen einlangs erwehnten Bericht, so wie der Altmärkischen Cammer-Deputation und den Ober-Forstmeistern von Krosigk und von Bornstedt davon Nachricht zu geben. Berlin den 13. April 1785.

An A. S. B.
die Chur-Märkische Kriegs und
Domainen-Cammer. (gez.) v. Schulenburg.

5) ein Viehtreiber, welcher mit dem Viehe Nebenwege nimmt, für jedes Stück 5 Sgr.

6) Das Fahren oder Reiten auf einem nicht erlaubten Wege, oder ohne Weg durch nicht eingehegte Theile der Königl. Forst wird mit 15 Sgr., durch Schonungen aber mit 1 Rthlr. und das Gehen auf einem verbotenen Fußsteige oder in einer Schonung mit 15 Sgr. bestraft.

7) Hirten, welche bei dem Hüten des Viehes in Königl. Forsten Feuerzeug oder Tabackspfeifen bei sich führen, erlegen 1 Rthlr. Strafe.

8) Das Tabacksrauchen in den Nadelholzrevieren während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von andern Personen als Hirten, zieht eine Strafe von 15 Sgr., in Schonungen von 1 Rthlr. nach sich.

9) Der, welcher Feuer in den Forsten und Heiden oder auf den Grenzen derselben, ohne Erlaubniß im ersten, oder Anzeige im letzten Falle, anmacht, oder in den Königl. Forsten oder an denselben belegenen Gewässern mit brennendem Kiehn oder anderm Feuer fischt, erleidet, wenn auch dadurch kein Schade geschehen ist, nach Verhältniß der Größe der Gefahr für die Forst, eine Strafe von 2 bis 20 Rthlr.

Zugleich bringen wir in Ansehung des Beklopfens, Beschälens und Beringelns der Bäume, der Beschädigung der Graben, Verrückung der Zäune, Geheege, Schlagbäume, Pfähle, Säulen, Brückengeländer, Stangen und Warnungstafeln, aus Bosheit oder Muthwillen, und wegen Verrückung der Grenzmahle die Strafbestimmungen der §§. 1488 seq. und 1403. Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts in Erinnerung.

VII. Verordnung der Magdeburger Regierung wegen Bestrafung der Hütungsfrevel in den Königlichen Forsten v. 2. Febr. 1830.

(Nach dem Abdrucke im Amtsblatte derselben Regierung v. J. 1830. No. 8. S. 42—43.)

Die überhandnehmenden Hütungsfrevel in den Königlichen Forsten machen es nöthig, bei den an sich durch Gesetze feststehenden Verboten unten benannter Handlungen, die in jenen nicht ausdrücklich benannten Strafen zu bestimmen. Diese setzen wir auf den Grund des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 hierdurch folgendermaßen fest:

Digitized by Google

1. Der Eigenthümer einer jeden in der Königlichen Forst weidenden Ziege wird mit 1 Rthlr. bestraft.
2. Für jedes in den Holz- und Mastschonungen ohne Hirten betroffene Pferd oder Rindvieh, muß der Eigenthümer, er sey zur Hütung in der Königl. Forst berechtigt oder nicht, 1 Rthlr. für jedes Schaaf oder Schwein 15 Sgr. für jede Gans 5 Sgr. Strafe zahlen.
3. Für jedes Pferd oder Rindvieh, welches mit einem Hirten oder hirtenlos, außer den Schonungen in Königlichen Forstrevieren, in welchen der Eigenthümer des Viehes zu hüten nicht berechtigt ist, betroffen wird, verfällt dieser in 15 Sgr. für jedes Schaaf oder Schwein in 5 Sgr. und für jede Gans in 2½ Sgr. Strafe.
4. Eben diese Strafe trifft diejenigen Hütungsberechtigten, welche ihr Vieh durch Kinder unter 14 Jahren, oder in einzelnen Haufen von nicht gleicher Gattung und Art in ihrem Weiderechte unterworfenen Theilen der Königl. Forsten hüten lassen.

Die Strafen ad. 2 bis 4 werden verdoppelt, wenn die Uebertretung der Verbote bei Nachtzeit statt findet, oder von demselben Kontravenienten wiederholt wird.

Wegen verbotwidrigen Behütens der Schonungen durch Hirten und Gesinde wird auf die Strafbestimmung des §. 186. Tit. 22. Th. I. des Allgem. Landrechts aufmerksam gemacht.

Berlin, gedruckt bei A. W. Hayn.

Digitized by Google

Bemerkung

einiger auf den Bogen 4 — 10, welche während einer Reise des Herausgebers gedruckt worden sind, stehen gebliebener, den Sinn entstellender Druckfehler.

S. 105, §. 11. Z. 1. Steyck statt Stryck.
S. 111, §. 25. Z. 9. Portiona Conjng. statt portione conjug.
S. 127, §. — Z. 4. sito Vellej statt Scto. Vellej.
S. 135, Z. 3. Radtmarschall statt Radtman schall.
S. 159, Z. 3. dergleichen Rechten statt dinglichen Rechten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 068919883

Digitized by Google